Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4668

29. 01. 76

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland (Unfallverhütungsbericht)

Inhalt

	Seite
Übersicht	5
Einleitung	7
I. Das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland	10
1 Unfälle und Berufskrankheiten	10
1.1 Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten	10
1.2 Tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	15
1.3 Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten	17
2 Arbeitsunfälle	18
2.1 Angezeigte Arbeitsunfälle	18
2.2 Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	19
2.3 Tödliche Arbeitsunfälle	21
2.4 Häufigkeit der angezeigten und erstmals entschädigten Arbeitsunfälle in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen	21
2.5 Auswertung einer Stichprobenerhebung über angezeigte Arbeitsunfälle	23
2.6 Vergleich der Unfallstatistiken der Eisen- und Stahlindustrie in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften	29
3 Wegeunfälle	31
3.1 Angezeigte Wegeunfälle	32
3.2 Erstmals entschädigte Wegeunfälle	33
3.3 Tödliche Wegeunfälle	34

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

4 Berufskrankheiten ... 35
4.1 Angezeigte Berufskrankheiten ... 35
4.2 Erstmals entschädigte Berufskrankheiten ... 36
4.3 Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang ... 36
4.4 Verteilung und Entwicklung der angezeigten und erstmals entschädigten Berufskrankheiten ... 37
4.5 Lebenserwartung von Silikoseerkrankten ... 42
4.6 Meldungen und Entschädigungen nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ... 43

5 Zusammensetzung des Rentenbestandes nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ... 43

6 Unfälle in Schulen und Kindergärten ... 44

7 Unfälle im häuslichen Bereich ... 45

II. Die Unfallkosten

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ... 47

III. Die Unfallverhütung

1 Gewerbeaufsicht ... 52
1.1 Personalentwicklung ... 52
1.2 Aufsichtstätigkeit ... 52
1.3 Arbeitsschutz-Sonderaktionen und bemerkenswerte Arbeitsschutzmaßnahmen ... 55
1.4 Strahlenschutz ... 57
1.5 Tätigkeit der Staatlichen Gewerbeärzte ... 58

2 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ... 59
2.1 Personalentwicklung ... 59
2.2 Aufsichtstätigkeit ... 60
2.2.1 Unternehmen, Versicherte, Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen ... 60
2.2.2 Sicherheitsbeauftragte ... 60
2.2.3 Ordnungsstrafen, Anordnungen ... 61
2.2.4 Beispielhafte Unfallverhütungsmaßnahmen ... 61
2.3 Mitarbeit in der Normung und im Vorschriftenwesen ... 65
2.4 Beitragszuschläge und Beitragsnachlässe ... 66
2.5 Öffentlichkeitsarbeit ... 68
2.6 Prüfung und Fortentwicklung der persönlichen Schutzausrüstungen ... 68

3 Gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet des Maschinenschutzes ... 71

4 Lärmbekämpfung am Arbeitsplatz ... 74

5 Bekämpfung der VC-Krankheit ... 77

Gemäß § 722 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. Januar 1976 — I/4 (IV/3) — 813 00 — Un 17/76.

Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Seite

6 Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Ersten Hilfe 81

6.1 Schulungstätigkeit der Unfallversicherungsträger 81

6.2 Studium der Sicherheitstechnik an Hochschulen 84

7 Tätigkeit der staatlichen Arbeitsschutz-Institute 85

7.1 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung 85

7.2 Institute der Gewerbeaufsicht der Länder 95

8 Unfallverhütungsarbeit von Verbänden, Unternehmen und Organisationen 96

8.1 Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften 96

8.1.1 Originalbeitrag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 96

8.1.2 Originalbeitrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes 97

8.2 Wirtschaftsverbände und Unternehmen 100

8.3 Technische Überwachungsorganisationen 102

8.4 Technische Ausschüsse zur Beratung der Bundesregierung 103

8.5 Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit — Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz — 103

9 Unfallverhütung in Schule, Hochschulen, Kindergärten und im häuslichen Bereich 104

9.1 Schulen, Hochschulen und Kindergärten 104

9.2 Häuslicher Bereich 106

10 Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften in den Europäischen Gemeinschaften 107

11 Neue Arbeitsschutzvorschriften 108

IV. Bericht über den Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz – vom 12. Dezember 1973 114

Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften (Stand 31. Dezember 1974) 128

Übersichten 149

ÜBERSICHT

1974

Erwerbstätige	**26 850 000**
	gegenüber 1973 +0,2 v. H.
Es wurden angezeigt **Unfälle**[1) und Berufskrankheiten	**2 212 000** gegenüber 1973 −10,9 v. H.
tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**5 219** gegenüber 1973 −11,3 v. H.
Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung	**7 300 000 000 DM** gegenüber 1973 +12,1 v. H.

1974

Schüler, Studenten, Kinder in Kindergärten	**14 000 000** gegenüber 1973 +5,8 v. H.
Es wurden angezeigt **Unfälle** und Berufskrankheiten	**647 000** gegenüber 1973 +8,2 v. H.
tödliche Unfälle	**316** gegenüber 1973 −2,8 v. H.
Kosten der Schülerunfallversicherung	**139 900 000 DM** gegenüber 1973 +40,1 v. H.

---

1) Als Unfälle gelten Arbeitsunfälle und Wegeunfälle. Verkehrsunfälle sind in diesen Zahlen nur enthalten, wenn es sich gleichzeitig um Arbeits- oder Wegeunfälle handelt. Unfälle aus dem häuslichen Bereich sind in den Unfallzahlen nicht enthalten.

Einleitung

Die Bundesregierung legt zum ersten Mal einen Unfallverhütungsbericht vor, in dem sie über einen seit mehreren Jahren anhaltenden Rückgang der Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten im Arbeitsleben berichten kann.

2,2 Millionen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle im Jahre 1974 sind der niedrigste Stand seit 20 Jahren.

Mit 91 Unfällen und Berufskrankheiten auf 1 000 Beschäftigte lag die Unfallhäufigkeit des Jahres 1974 gegenüber 1961, dem Jahr mit der bisher ungünstigsten Unfallhäufigkeit von 131, um 39 v. H. niedriger.

Die Arbeitsunfälle unterschritten 1974 mit 1,99 Millionen angezeigten Fällen zum ersten Mal seit 1954 wieder die 2-Millionen-Grenze.

Die Wegeunfälle erreichten mit 187 000 angezeigten Fällen zum ersten Mal seit 1949 wieder Zahlen unter der 200 000-Grenze.

Die 5 219 tödlichen Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang des Jahres 1974 sind die niedrigste Zahl seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland und Einführung unserer amtlichen Statistik im Jahre 1949. Noch im Jahre 1955 mußten über 8 000 Todesfälle im Arbeitsleben als Tribut an die Technik beklagt werden. 1965 betrug diese Zahl über 7 000 Todesfälle, und 1972 ereigneten sich immer noch mehr als 6 000 Todesfälle in einem Jahr.

Setzt man die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle des Jahres 1949 gleich 100, so liegt der Vergleichswert für 1974 nur noch bei 52, das heißt, die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle hat seit 1949 um fast die Hälfte abgenommen. Dabei ist zu vermerken, daß sich diese Kennzahl zwischen 1957 bis 1972 — also über 15 Jahre — um den Wert 70 eingependelt hatte und erst mit dem Jahr 1973/74 so entscheidend zurückgegangen ist.

Nach den dem Bundesarbeitsministerium gemeldeten Unfallzahlen für 1975 zeichnet sich ein weiterer Rückgang der Unfälle im Betrieb ab, und zwar

bei den Arbeitsunfällen	um 13 v. H.
bei den tödlichen Arbeitsunfällen	um 16 v. H.
bei den Wegeunfällen	um 11 v. H.
bei den tödlichen Wegeunfällen	um 3 v. H.

gegenüber dem Vorjahr.

Allein in der Zeit von 1970 bis 1975 haben die angezeigten Arbeitsunfälle und die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle um 30 v. H. abgenommen.

Im Gegensatz zu dieser positiven Entwicklung ist seit etwa zehn Jahren eine Zunahme der Berufskrankheitenanzeigen um bald 40 v. H. auf jährlich 36 000 Fälle zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit und zum Teil auf die Infektionskrankheiten zurückzuführen.

Die Berufskrankheit Nummer 1 ist seit 1974 die Lärmschwerhörigkeit mit mehr als $^{1}/_{4}$ aller angezeigten Berufskrankheitenfälle.

Auf den Rückgang der Arbeitsunfälle haben die gesteigerten Arbeitsschutzaktivitäten und in gewissem Umfang auch die Arbeitsmarktlage Einfluß. Einerseits verringert eine kleinere Zahl von Beschäftigten die Unfallexposition, andererseits ist seit 1966/67 bekannt, daß die Sorge um den Arbeitsplatz Arbeitnehmer dazu verführt, leichte Arbeitsunfälle nicht zu melden. Aus der Statistik läßt sich ableiten, daß diese Effekte die Gesamtzahl der gemeldeten Arbeitsunfälle im Jahre 1974 um etwa 100 000 Fälle beeinflußt haben dürfte. Dem steht eine Verringerung der Arbeitsunfälle 1974 um insgesamt 400 000 Fälle im Vergleich zum Jahr 1970 gegenüber.

Ähnliche Aussagen sind zur Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle möglich. Seit 1971 sind 945 tödliche Arbeitsunfälle weniger zu beklagen; nur etwa 5 v. H. dieser Abnahme kann auf die veränderte Arbeitsmarktlage zurückgeführt werden.

Für eine endgültige Wertung der Unfallentwicklung im Arbeitsleben ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu kurz. Bei Abwägung aller bekannten Einflüsse auf das Unfallgeschehen in den Betrieben und Verwaltungen kann jedoch bereits heute von einem positiven Trend zu weniger Unfällen gesprochen werden. Die aus der Statistik gegen Ende der sechziger Jahre abgeleitete Aussage, die betrieblichen Unfallzahlen würden sich bei einer Größenordnung von jährlich 2,5 Millionen einpendeln, gilt nicht mehr. Für 1975 ist nur noch mit 2 Millionen Unfällen und Berufskrankheiten zu rechnen. Das ist ein Erfolg der Bemühungen aller Beteiligten.

Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitsmedizin sind stärker in das Bewußtsein der Bevölkerung gerückt worden. Die Bemühungen der Bundesregierung und des Bundesarbeitsministers haben zu dieser Entwicklung beigetragen.

Aus der Bilanz der sozial-liberalen Bundesregierung für den Ausbau des Arbeitsschutzes seit 1970 sind hervorzuheben:

1. Arbeitssicherheitsgesetz 1973
   — Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure in den Betrieben —
2. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund 1972
   — Wissenschaftliche Erkenntnisse gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten —
3. Betriebsverfassungsgesetz 1972
   — Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Arbeitsschutz —
4. Schülerunfallversicherungsgesetz 1971
   — Unfallverhütung auch in Kindergärten, Schulen und Hochschulen —
5. Verwaltungsvorschrift zum Maschinenschutzgesetz 1970
   — Prüfstellen für die Sicherheit von Maschinen und Geräten —
6. Arbeitsstättenverordnung 1975
   — Sichere und menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze —
7. Arbeitsstoffverordnung 1972 und 1975
   — Mehr Gesundheitsschutz bei gefährlichen Arbeitsstoffen —
8. Haushaltsmittel für die Unfallforschung seit 1970
   — Beseitigung von Unfallursachen —
9. Haushaltsmittel für die Lärmforschung seit 1973
   — Leisere Maschinen und Geräte —
10. Haushaltsmittel für die Forschung zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit seit 1973
    — Abbau der Verschleißerscheinungen durch Belastungen bei der Arbeit —
11. Neue Unfallanzeige 1974
    — Bessere Auswertung der Unfallzusammenhänge —
12. Entwurf eines neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes 1974
    — Ausbau des Gesundheits- und Gefahrenschutzes für die Jugendlichen in allen Bereichen des Arbeitslebens —

Damit sind die in den Unfallverhütungsberichten 1971 und 1973 angekündigten gesetzlichen und organisatorischen Arbeitsschutzinitiativen durchgeführt. Die Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, die neuen Arbeitsschutzmaßnahmen in die praktische Arbeit der Betriebe und Verwaltungen noch mehr als bisher umzusetzen.

Der Auftrag des Arbeitsschutzes geht jedoch weiter. Der technische Wandel führt zu einer oft unmerklichen Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz; daraus können sich neue Belastungen für die Arbeitnehmer

ergeben. Sie müssen rechtzeitig erkannt und abgebaut werden. Aus diesem Grunde ist das Aktionsprogramm zur Forschung „Humanisierung des Arbeitslebens" aufgestellt worden. Es enthält die Leitlinien für die Arbeitsschutzordnung der nächsten Jahre, um die Arbeits stärker als bisher dem Menschen anzupassen. Hauptziele des Aktionsprogramms sind:

— Erarbeitung von Schutzdaten, Richtwerten, Mindestanforderungen an Maschinen, Anlagen und Arbeitsstätten

— Entwicklung von menschengerechten Arbeitstechnologien

— Erarbeitung von beispielhaften Vorschlägen und Modellen für die Arbeitsorganisation und die Gestaltung von Arbeitsplätzen

— Verbreitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Betriebserfahrungen.

Die Fortentwicklung des Arbeitsschutzes ist auch notwendig wegen der hohen Kostenbelastung der Gemeinschaft durch Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Die Unfallversicherungsträger finanzieren bereits heute eine Million Rentenfälle. Hinzu kommen Renten für Frühinvalidität aufgrund allgemeiner arbeitsbedingter Krankheiten, über die keine exakten Statistiken geführt werden. Allein 7,3 Mrd. DM mußten 1974 von den Betrieben an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten gezahlt werden.

Nach einer wissenschaftlichen Studie im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung betragen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Unfälle und Berufskrankheiten im Arbeitsleben insgesamt etwa 25 Mrd. DM in einem Jahr.

Ziel der Bemühungen ist es, die Zahl der Arbeitsunfälle und der arbeitsbedingten Erkrankungen weiter zu senken. Dadurch kann das Arbeitsleben für den einzelnen erträglicher und die Sozialkostenbelastung der Wirtschaft auf die Dauer vermindert werden.

Denn trotz der erreichten, weiter rückläufigen Unfallentwicklung ereigneten sich 1974 noch immer durchschnittlich

alle 16 Sekunden ein Arbeitsunfall,

alle 8 Minuten ein schwerer Arbeitsunfall,

alle 2½ Stunden ein tödlicher Arbeitsunfall.

Die Bundesregierung wird deshalb in ihren Bemühungen um mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nicht nachlassen, denn Arbeitsschutz ist eine ständige Aufgabe.

I. Das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland

1 Unfälle und Berufskrankheiten

1.1 Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten [1])

In der Bundesrepublik Deutschland wurden bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung [2])

im Jahre 1974

2 212 266 Unfälle und Berufskrankheiten angezeigt [3])

(s. Übersicht 1).

Die Zahl der angezeigten Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten des Jahres 1974 liegt um 10,9 v. H. unter der Vorjahreszahl. Damit hat sich der stetige Rückgang der Unfallzahlen seit 1970, dem letzten Höchststand, fortgesetzt. Gegenüber 1970 wurden im Berichtsjahr 17,2 v. H. Unfälle und Berufskrankheiten (460 931) weniger angezeigt. 1974 war das Jahr mit der niedrigsten Unfallzahl der vergangenen 20 Jahre (s. Schaubild 1).

Die Zahlen in diesem Bericht berücksichtigen allein die von den Unfallversicherungsträgern statistisch erfaßten, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichteten Unfälle mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit. Die Gesamtzahl der nach der Reichsversicherungsordnung nicht meldepflichtigen Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit bis zu drei Tagen läßt sich wegen unvollständiger Unterlagen nicht ermitteln.

Die Aussagekraft absoluter Unfallzahlen ist begrenzt, da die Zahl der beschäftigten Personen unberücksichtigt bleibt. Eine größere Aussagefähigkeit wird erreicht, wenn den absoluten Zahlen Bezugsgrößen, wie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der geleisteten Arbeitsstunden, zugeordnet werden.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfassen jeweils die von ihnen versicherten Personen. Die Zahl der Versicherten sagt jedoch nur etwas darüber aus, wie viele Personen beim einzelnen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz haben. 1974 waren es 31,3 Millionen (ohne Schülerunfallversicherung). Da es Erwerbstätige gibt, die mehr als eine versicherte Tätigkeit ausüben, und die deshalb bei mehreren Versicherungsträgern versichert sein können, ist die Versichertenzahl (s. Übersichten 4 und 33 Spalte 3) keine echte Kopfzahl. Deshalb ist in der Bundesrepublik Deutschland der Begriff des „Vollarbeiters" eingeführt. Es handelt sich hierbei um einen errechneten Wert, der aus der Zahl der Versicherten ermittelt wird und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung des Versicherten innerhalb des Jahres berücksichtigt. So rechnen z. B. zwei Versicherte, von denen jeder nur ein halbes Jahr erwerbstätig war, zusammen als ein Vollarbeiter.

Während die gewerblichen Berufsgenossenschaften die Vollarbeiter ermitteln können, müssen die Vollarbeiter im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Eigenunfallversicherungsträger nach einem vom Bundesministerium für Ar-

---

[1]) Ein Unfall ist anzuzeigen, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig ist. Eine Berufskrankheit ist anzuzeigen, wenn der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Krankheit besteht.

[2]) Das sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Eigenunfallversicherungsträger.

[3]) Die Unfälle der Schüler und Studenten sowie der Kinder in den Kindergärten und die Unfälle im häuslichen Bereich sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Erläuterung der Symbole in den Schaubildern



Gewerbliche Berufsgenossenschaften



Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften



Eigenunfallversicherung



Arbeitsunfälle



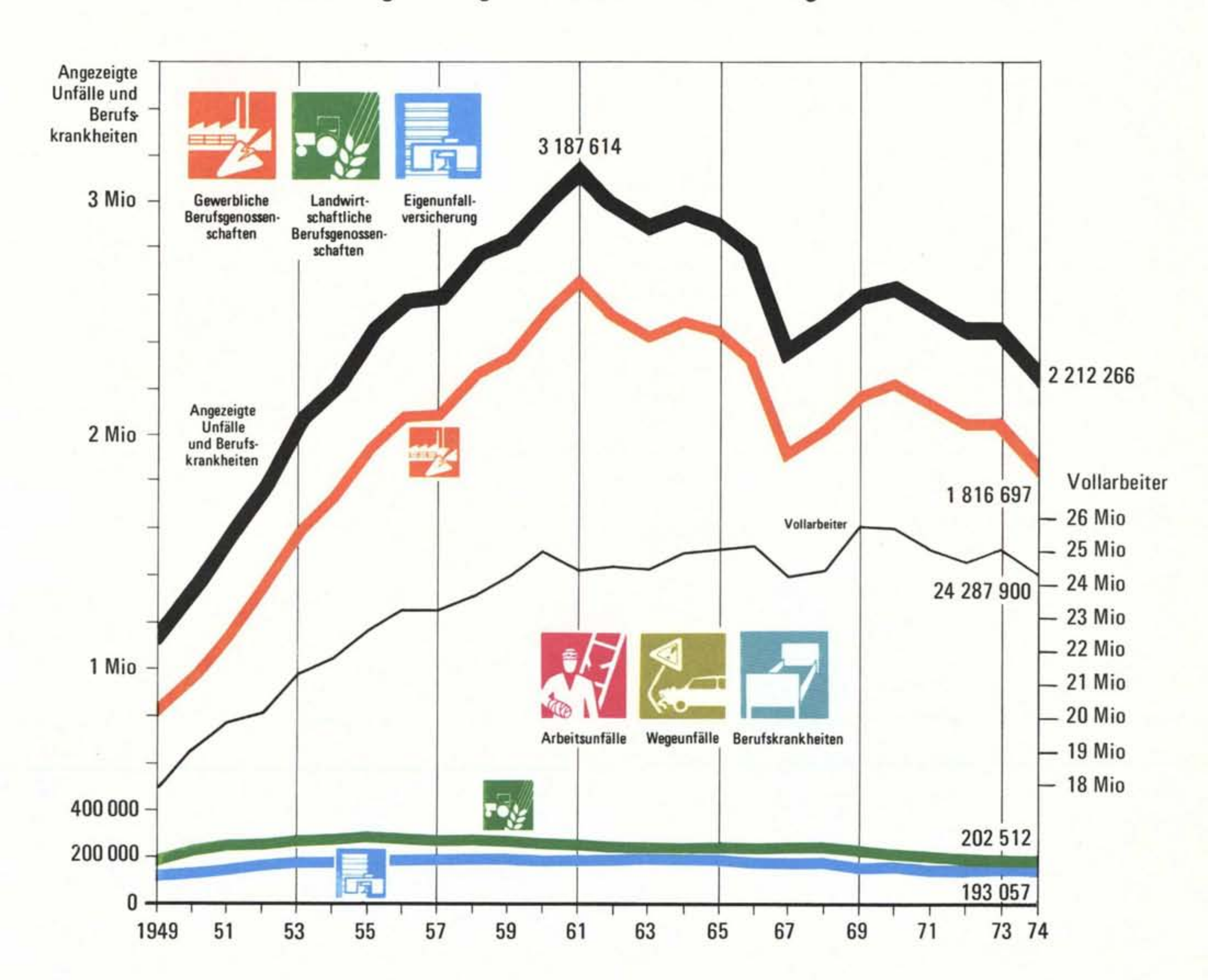
Wegeunfälle



Berufskrankheiten

Schaubild 1

Angezeigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und angezeigte Berufskrankheiten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1949

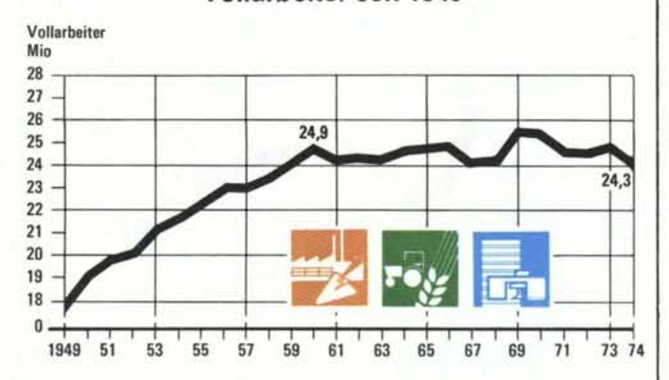


beit und Sozialordnung festgesetzten Schlüssel errechnet werden. Diese Methode ist nicht befriedigend. Sie muß jedoch angewandt werden, um wenigstens innerhalb jedes der beiden Bereiche die Entwicklung des Unfallgeschehens über mehrere Jahre verfolgen zu können. Ein Vergleich der drei Gruppen der Unfallversicherungsträger untereinander hat indessen nur einen beschränkten Aussagewert.

Für 1974 wurden 24 288 000 Vollarbeiter ermittelt (s. Schaubild 2).

Schaubild 2

Vollarbeiter seit 1949



Gegenüber 1973 verringerte sich die Zahl der Vollarbeiter um 677 000 (2,7 v. H.). Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß die Unfallhäufigkeit 1974 gegenüber dem Vorjahr nur um 6,3 v. H. auf

91,1 angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten je tausend Vollarbeiter

(s. Schaubild 3) zurückgegangen ist, obwohl die absolute Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten um 10,9 v. H. abgenommen hat. Immerhin ist die Unfallhäufigkeit der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten je 1 000 Vollarbeiter mit 91,1 der niedrigste Wert seit 1952.

Die Verteilung der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger im Jahre 1974 zeigt:

	Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten	Anteil v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 816 697	*82,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	202 512	*9,2*
Eigenunfallversicherungsträger	193 057	*8,7*

(s. Übersicht 6 und Schaubild 1)

Wie in den Vorjahren wird die Zahl aller Unfälle und Berufskrankheiten durch die Unfallentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft bestimmt (s. Schaubild 1).

Die 2 212 266 angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten des Jahres 1974 gliedern sich in

		Anteil
1 989 315	angezeigte Arbeitsunfälle	90 v. H.
186 827	angezeigte Wegeunfälle	8 v. H.
36 124	angezeigte Berufskrankheiten .	2 v. H.

Das Unfallgeschehen wird danach von den Arbeitsunfällen geprägt. Sie machen 89,9 v. H. der Gesamtzahl aller Meldungen aus. Die Wegeunfälle mit 8,4 v. H. und die Berufskrankheiten mit 1,6 v. H. haben von der absoluten Zahl her nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Das gilt jedoch nicht in gleicher Weise für ihren Anteil an den erstmals entschädigten Unfällen und Berufskrankheiten, also den Unfällen und Krankheiten mit schwerwiegenden Folgen (s. S. 17). Schaubild 4 zeigt, in welchem Größenverhältnis die angezeigten Arbeitsunfälle, die Wegeunfälle und die Berufskrankheiten zueinander stehen und welcher Anteil auf jede der drei Gruppen der Unfallversicherungsträger entfällt.

Schaubild 3

Häufigkeit der angezeigten und der erstmals entschädigten Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten je 1000 Vollarbeiter seit 1949

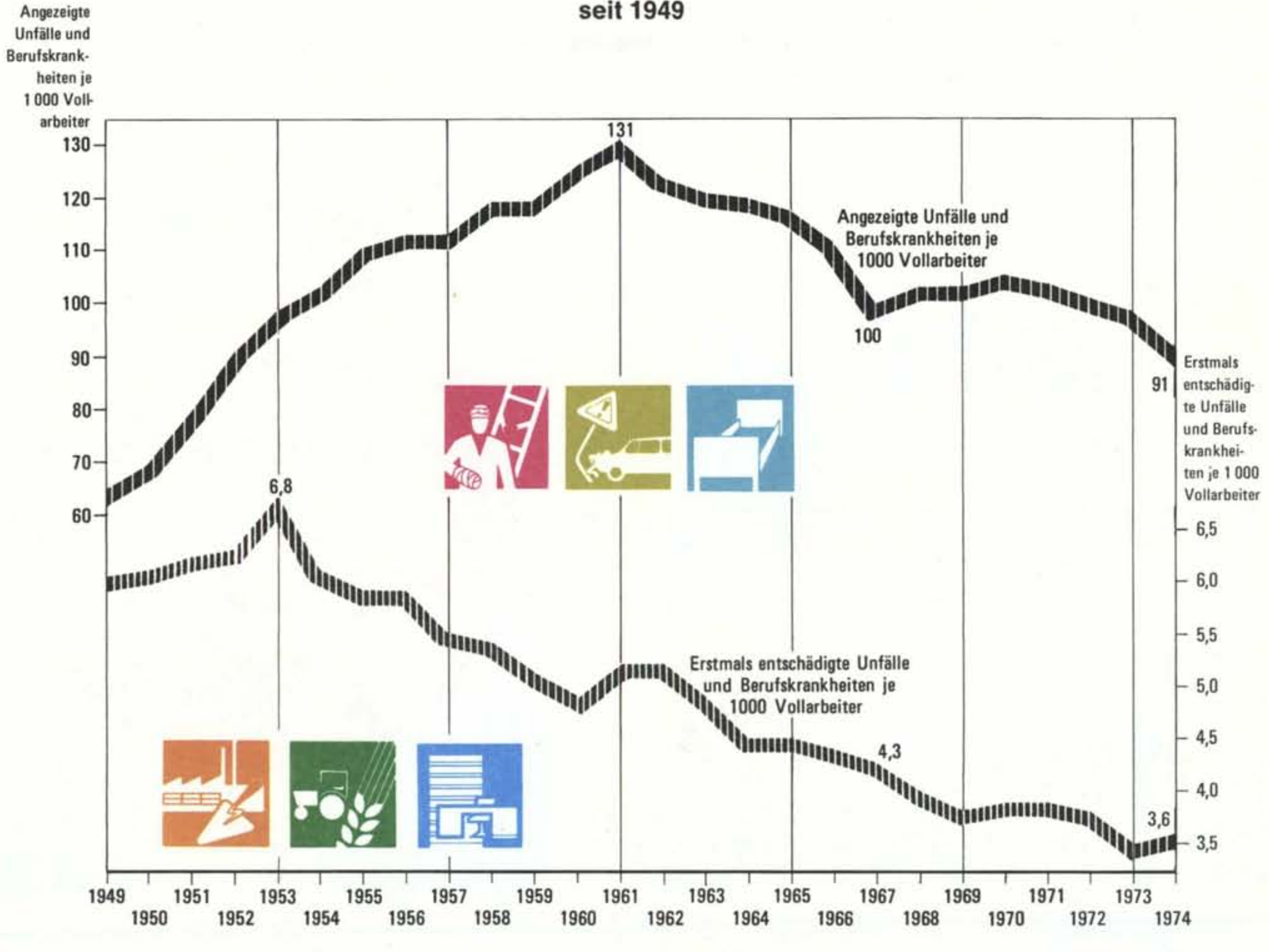
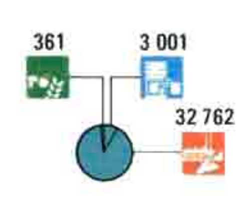


Schaubild 4

Verteilung der angezeigten Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974



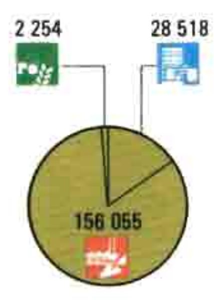




Angezeigte
Berufskrankheiten
36 124



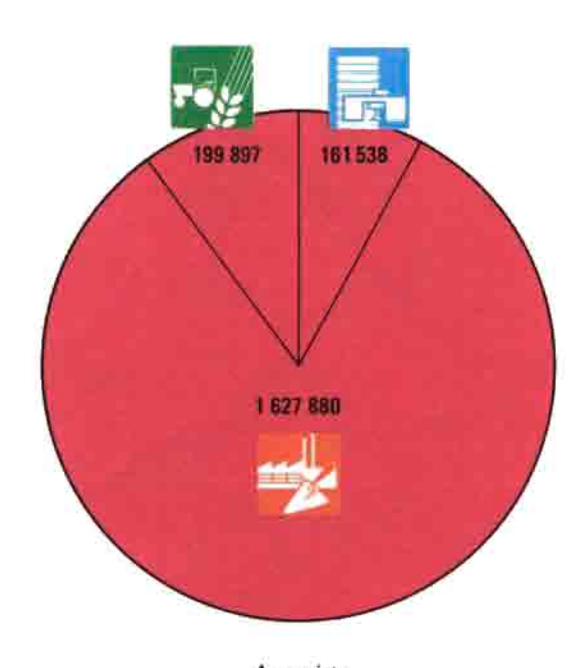
2 v.H.



Angezeigte
Wegeunfälle
186 827



8 v.H.



Angezeigte
Arbeitsunfälle
1 989 315



90 v.H.

1.2 Tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang

Die Zahl der tödlichen Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang hat im Jahre 1974 um 666 Fälle abgenommen. Das bedeutet einen Rückgang von 11,3 v. H. gegenüber dem Vorjahr (s. Übersicht 3). Insgesamt haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

im Jahre 1974

5 219 tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang erstmals entschädigt.

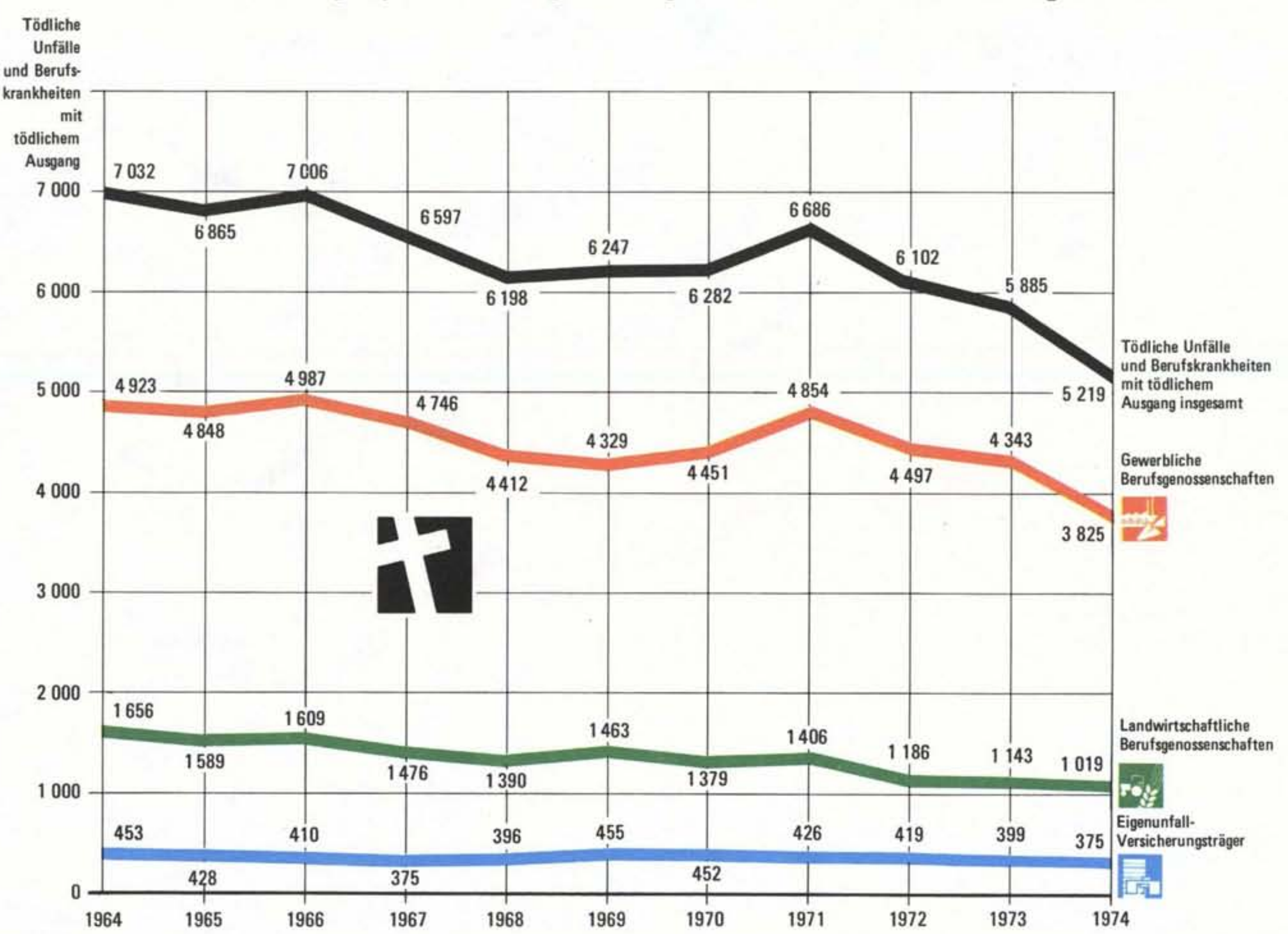
Das ist die niedrigste Zahl der tödlichen Unfälle und Berufskrankheiten seit 1949. Gegenüber dem bisherigen Höchstwert von 8 233 im Jahre 1955 beträgt der Rückgang bis 1974 3 014 Fälle, was einem Anteil von 36,6 v. H. entspricht.

Auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger entfallen (s. Schaubild 5)

	Tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	Anteil v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	3 825	*73,3*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	1 019	*19,5*
Eigenunfallversicherungsträger	375	*7,2*

Schaubild 5

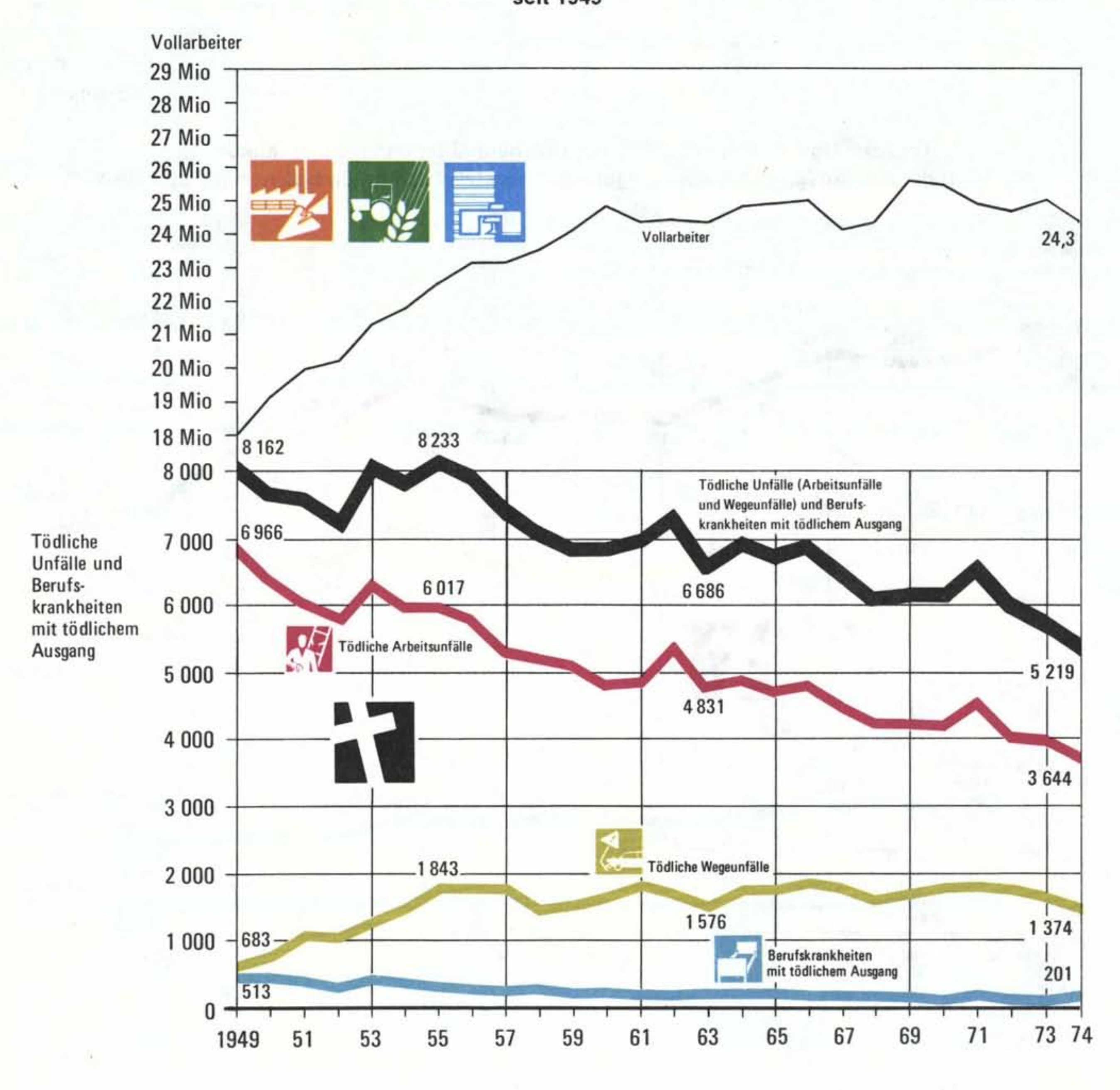
Tödliche Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1964



Die Zahlen zeigen, daß die Landwirtschaft bei den tödlichen Unfällen einen höheren Anteil an der Gesamtzahl der Unfälle hat als bei den angezeigten Unfällen. In erster Linie ist dafür die Altersstruktur der in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen verantwortlich. Die Altersgruppe der über 65-jährigen übt hier häufig noch eine versicherungspflichtige Tätigkeit aus, während sie bei den anderen Unfallversicherungsträgern nur einen geringen Anteil der Versicherten stellt. Im Jahre 1974 entfielen im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 34,8 v. H. aller tödlichen Unfälle auf Personen über 65 Jahre. Dieser Anteil ist allerdings rückläufig. Im Jahre 1971 betrug er noch 41,7 v. H.

Schaubild 6

Tödliche Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang seit 1949



Die Aufschlüsselung der 5 219 Todesfälle im Arbeitsleben der Bundesrepublik Deutschland (s. Schaubild 6) ergibt für das Jahr 1974:

	Veränderung von 1973 auf 1974	
	Fälle	Anteil v. H.
3 644 tödliche Arbeitsunfälle	−367	*− 9,1*
1 374 tödliche Wegeunfälle	−321	*−18,9*
201 Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	+ 22	*+12,3*

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen fällt insbesondere der Rückgang bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (−242 Fälle) und bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (−118 Fälle) ins Gewicht. Der Rückgang der tödlichen Wegeunfälle wird fast ausschließlich durch die positive Entwicklung im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften bestimmt (−311 Fälle). Die Zunahme der Zahl der Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang ist darauf zurückzuführen, daß die gewerblichen Berufsgenossenschaften 35 tödliche Fälle mehr als im Jahr 1973 entschädigen mußten.

Wird die Zahl der tödlichen Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang des Jahres 1974 auf 1 000 Vollarbeiter bezogen, so ergibt sich ein Wert von

0,21 tödlichen Unfällen und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang je 1 000 Vollarbeiter.

Im Jahre 1973 betrug dieser Wert 0,24.

1.3 Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten [1])

Die Zahl der erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten ist ein Maßstab für den Schweregrad der Unfälle oder des Krankheitsverlaufs. Es wurden

im Jahre 1974

86 791 Unfälle und Berufskrankheiten erstmals entschädigt.

In dieser Zahl sind die 5 219 tödlichen Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang des Jahres 1974 enthalten. Gegenüber 1973 betrug der Rückgang der erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten 1,7 v. H.

Die Aufschlüsselung der erstmals entschädigten Fälle ergibt

für das Jahr 1974	Anteil
67 825 erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	78,1 v. H.
12 894 erstmals entschädigte Wegeunfälle	14,9 v. H.
6 072 erstmals entschädigte Berufskrankheiten	7,0 v. H.

(s. Übersicht 2)

Im Vergleich zu ihrem Anteil von 89,9 v. H. an der Summe aller angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten waren die Arbeitsunfälle an der Summe aller erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten mit 78,1 v. H. in geringerem Umfang beteiligt. Dafür betrug der Anteil der erstmals entschädigten Wegeunfälle 14,9 v. H. und der erstmals entschädigten Berufskrankheiten 7,0 v. H. gegenüber 8,4 v. H. bzw. 1,6 v. H. bei den angezeigten Unfällen und Berufskrankheiten. Hier wirken sich statistisch die häufig schwerwiegenden Folgen der Wegeunfälle, wenn Verkehrsmittel darin verwickelt sind, sowie der ungünstige Verlauf bestimmter Berufskrankheiten aus. Die Unfallversicherungsträger werden hiervon ungleichmäßig betroffen. Aus diesem Grunde ergibt sich für den Anteil der drei Gruppen der Unfallversicherungsträger an den erstmals entschädigten Unfällen und Berufskrankheiten des Jahres 1974 gegenüber ihrem Anteil an den angezeigten Unfällen und Berufskrankheiten ein verändertes Bild:

	Anteil an den	
	erstmals entschädigten Unfällen und Berufskrankheiten v. H.	angezeigten Unfällen und Berufskrankheiten v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	72	82,1
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	20,3	9,2
Eigenunfallversicherungsträger	7,7	8,7

Werden die erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten auf 1 000 Vollarbeiter bezogen, so ergibt sich ein Wert von

3,6 erstmals entschädigten Unfällen und Berufskrankheiten je 1 000 Vollarbeiter.

Dieser Wert ist geringfügig höher als die Vorjahreszahl (3,5). Er liegt allerdings erheblich unter dem bisherigen Höchstwert des Jahres 1953 (6,8 erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten

[1]) Ein Unfall oder eine Berufskrankheit werden als erstmals entschädigt ausgewiesen, wenn wegen der Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit im Berichtsjahr erstmals eine Rente, eine Abfindung oder ein Sterbegeld gezahlt worden sind.

je 1 000 Vollarbeiter). Die Häufigkeit der folgenschweren Unfälle und Berufskrankheiten hat seither um 47 v. H. abgenommen (s. Schaubild 3).

2 Arbeitsunfälle

Als Arbeitsunfälle rechnen Unfälle, die eine versicherte Person bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleidet.

2.1 Angezeigte Arbeitsunfälle

Bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wurden

im Jahre 1974

1 989 315 Arbeitsunfälle angezeigt.

Der Rückgang gegenüber 1973 beträgt 231 953 angezeigte Arbeitsunfälle, das sind 10,4 v. H. weniger als im Vorjahr (s. Schaubild 7 und Übersichten 1 und 6). Es zeigt sich, daß für die Abnahme der Gesamtzahl aller Unfälle und Berufskrankheiten im Jahre 1974 (−10,9 v. H.) im wesentlichen die positive Entwicklung bei den Arbeitsunfällen verantwortlich ist (s. Schaubild 1).

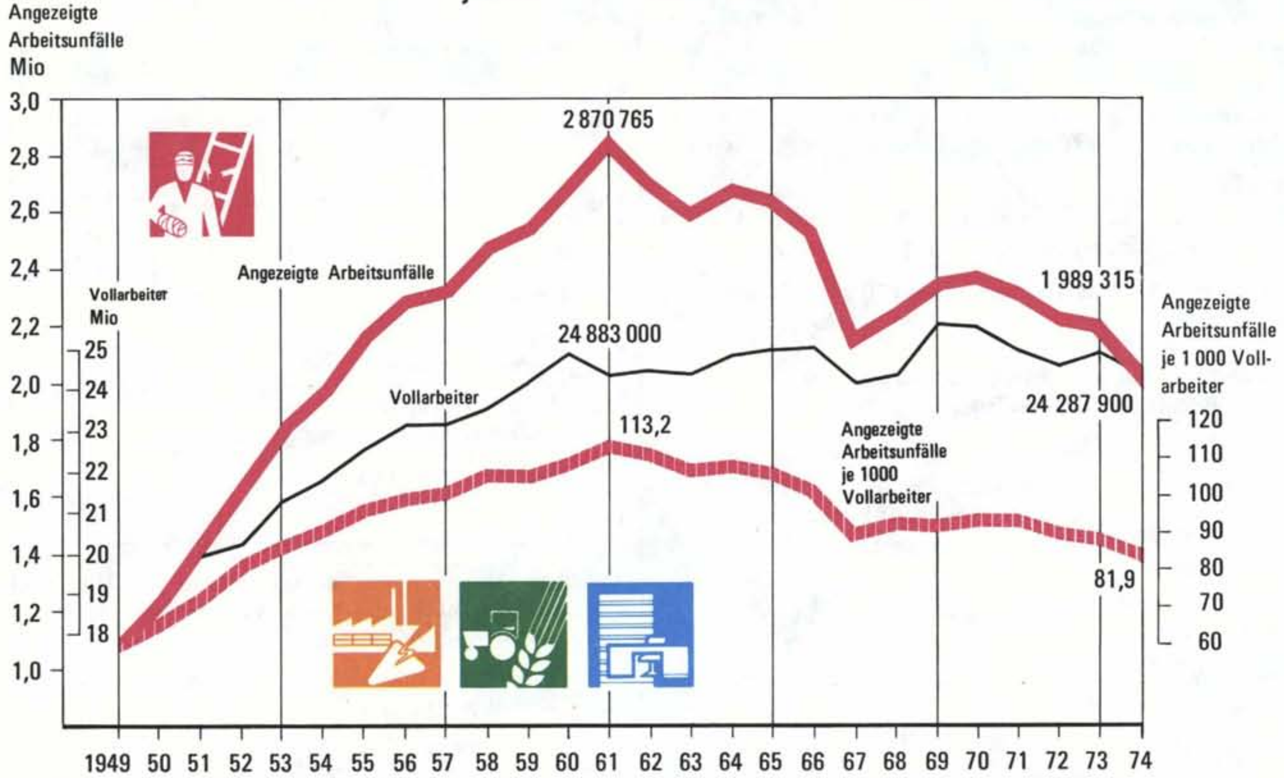
Auf die Beschäftigten bezogen, ergibt sich 1974 für die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger ein Wert von

81,9 angezeigten Arbeitsunfällen je 1 000 Vollarbeiter.

Dieser Wert liegt um 7,0 v. H. unter dem Vorjahreswert. Die Häufigkeit der Arbeitsunfälle des Jahres 1974 ist die niedrigste seit 1952. Gegenüber dem Höchststand des Jahres 1961 (118 angezeigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter) beträgt der Rückgang bis 1974 30,6 v. H.

Schaubild 7

Angezeigte Arbeitsunfälle und Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter seit 1949



Die angezeigten Arbeitsunfälle verteilen sich auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger:

	Angezeigte Arbeitsunfälle	Angezeigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 627 880	84,4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	199 897	93,7
Eigenunfallversicherungsträger	161 538	56,1

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ging die absolute Zahl der Arbeitsunfälle um 12,2 v. H. eindruckvoll zurück. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Eigenunfallversicherungsträger verzeichneten dagegen nur einen Rückgang von 1,9 bzw. 0,7 v. H. der Arbeitsunfälle, was sich indessen auf die günstige Gesamtentwicklung kaum ausgewirkt hat. Einen positiven Verlauf nahmen die angezeigten Arbeitsunfälle der über 65jährigen in der Landwirtschaft. Betrug ihr Anteil 1971 noch 16 v. H. an der Gesamtzahl der den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angezeigten Arbeitsunfälle, so belief er sich 1974 nur noch auf 14,2 v. H. Hier dürfte sich allerdings neben der gezielten Unfallverhütung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei den älteren Menschen auch die Einführung der Pflichtkrankenversicherung für Landwirte ausgewirkt haben. Der Häufigkeitswert für die angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter liegt bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften um 9,5 v. H. unter dem Vorjahreswert. Die vergleichbaren Häufigkeitswerte für den Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Eigenunfallversicherungsträger liegen um 0,3 v. H. über bzw. 0,9 v. H. unter den Vorjahreswerten. Sie beeinflussen den Gesamtwert für die Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle aller drei Gruppen der Unfallversicherungsträger je 1 000 Vollarbeiter nur unwesentlich.

2.2 Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle

Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wurden durch Zahlung einer Rente, Abfindung oder eines Sterbegeldes

im Jahre 1974

67 825 Arbeitsunfälle erstmals entschädigt.

(s. Schaubild 8 und Übersichten 2 und 9).

Diese Zahl liegt um 1,5 v. H. unter dem Vorjahreswert.

Dagegen hat sich die Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle von 1973 auf 1974 um 1,1 v. H. geringfügig auf

2,79 erstmals entschädigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter erhöht.

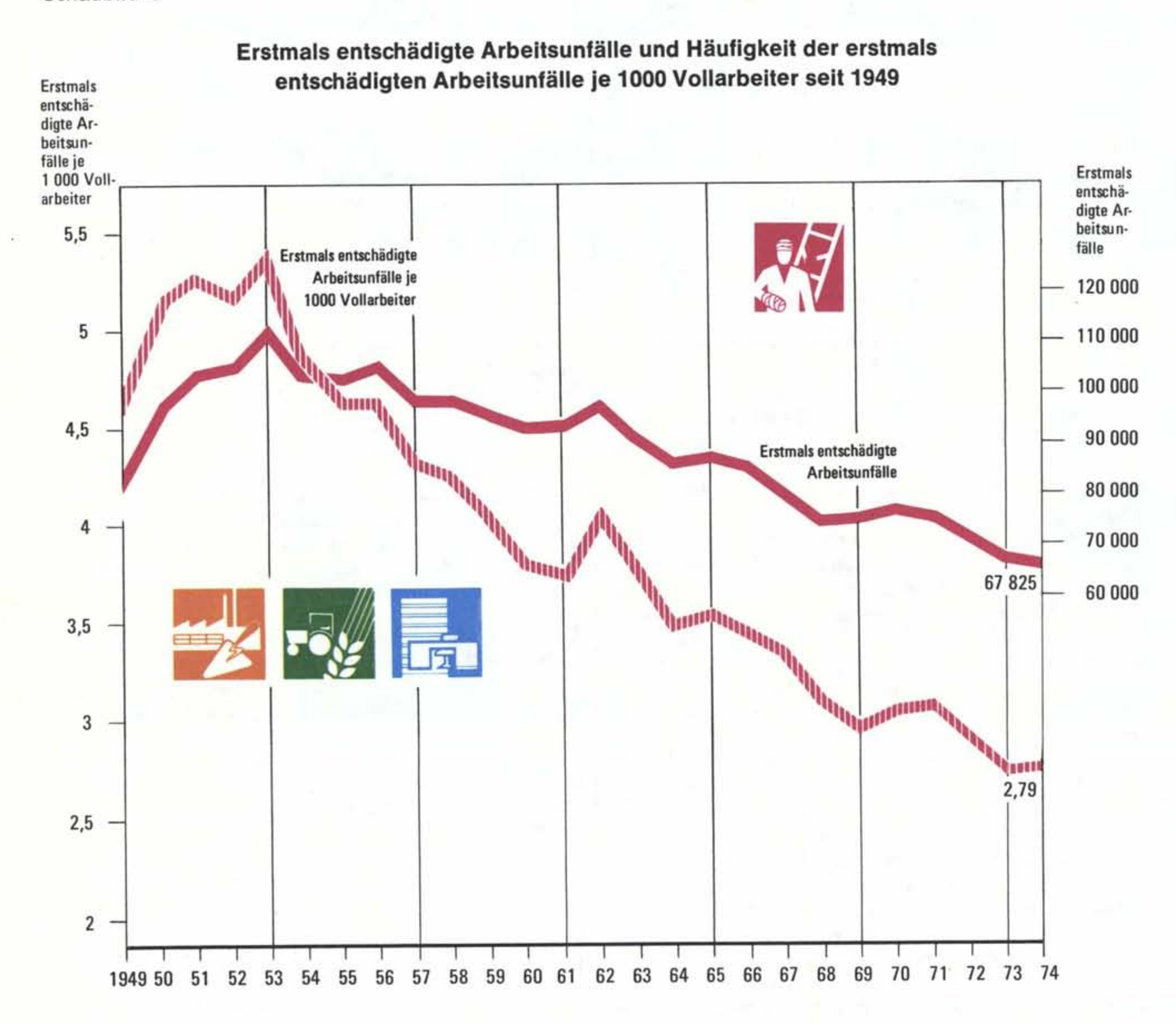
Unfälle werden erstmals entschädigt, wenn die Unfallfolgen so schwerwiegend sind, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 v. H. oder der Tod eintritt. Zwar lassen sich die erstmals entschädigten Unfälle wegen der Zeitspanne zwischen Unfallereignis und Unfallentschädigung nicht zu den Unfällen in Beziehung setzen, die im gleichen Jahr angezeigt werden; aufgrund der langfristigen Entwicklung kann aber festgestellt werden, daß 3 bis 4 v. H. aller angezeigten Arbeitsunfälle so schwere Folgen haben, daß die Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Von den im Jahre 1974 erstmals entschädigten Arbeitsunfällen hatten 63 798 eine teilweise Erwerbsunfähigkeit und 4 027 Arbeitsunfälle eine völlige Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge.

Auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger verteilen sich die im Jahre 1974 erstmals entschädigten Arbeitsunfälle:

	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	Anteil v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	46 238	*68,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	17 304	*25,5*
Eigenunfallversicherungsträger ..	4 283	*6,3*

Schaubild 8


Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle und Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter seit 1949
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter
5,5
5
4,5
4
3,5
3
2,5
2
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle
67 825
2,79
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle
120 000
110 000
100 000
90 000
80 000
70 000
60 000
1949 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74

2.3 Tödliche Arbeitsunfälle

Von den erstmals entschädigten Arbeitsunfällen waren

im Jahre 1974

3 644 tödliche Arbeitsunfälle.

(s. Übersicht 3).

Damit hat sich die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle gegenüber dem Vorjahr um 367 Todesfälle oder 9,1 v. H. vermindert.

Von der Abnahme waren vor allem die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betroffen. Sie verzeichneten zusammen einen Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle um 360 Fälle. Für die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger ergibt sich:

	Tödliche Arbeitsunfälle	Abnahme von 1973 auf 1974	
		absolut	v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2 449	242	− 9,0
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	967	118	− 10,9
Eigenunfallversicherungsträger	228	7	− 3,0

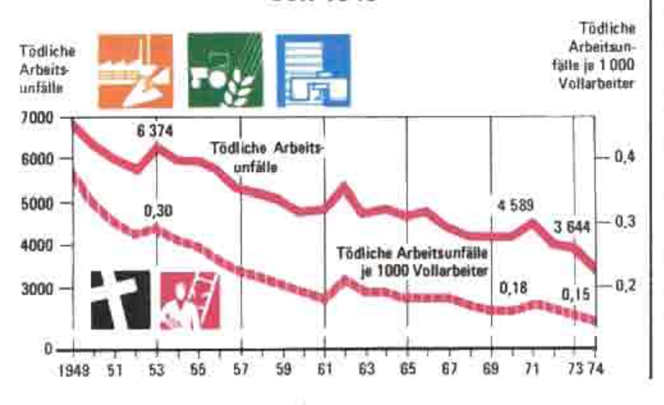
Die Häufigkeit aller tödlichen Arbeitsunfälle hat 1974 von 0,16 im Vorjahr auf

0,15 tödliche Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter abgenommen

(s. Schaubild 9).

Schaubild 9

Tödliche Arbeitsunfälle und Häufigkeit der tödlichen Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter seit 1949



2.4 Häufigkeit der angezeigten und der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle in verschiedenen Wirtschaftsbereichen

Der Durchschnittswert der Unfallhäufigkeit für alle Arbeitnehmer bei allen Unfallversicherungsträgern wird der unterschiedlichen Gefährdung in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und -branchen nicht gerecht. Dies gilt für die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger ebenso wie für die 36 gewerblichen Berufsgenossenschaften untereinander. Die 36 Berufsgenossenschaften sind nach Wirtschaftszweigen gegliedert, und hier liegen unterschiedliche Gefährdungsgrade vor. Es ist notwendig, jede gewerbliche Berufsgenossenschaft für sich zu betrachten. Die Unfallhäufigkeit bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft ist ein Spiegelbild der Unfallsituation und der Gefährlichkeit eines Wirtschaftszweiges. Anders verhält es sich bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Eigenunfallversicherungsträgern. Sie sind regional gegliedert, so daß die Mittelwerte der Unfallhäufigkeit der einzelnen Unfallversicherungsträger zusammengefaßt werden können und der Durchschnitt dieser Werte sowohl für den Bereich der Landwirtschaft als auch für den Bereich der Eigenunfallversicherung repräsentativ ist. Zur besseren Vergleichbarkeit der Situation bei den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften werden die dort angezeigten Arbeitsunfälle auf eine Million geleistete Arbeitsstunden bezogen. Es zeigt sich, daß sich 1974 die Unfallhäufigkeit zwischen 10,7 angezeigten Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden im Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege und 103,2 angezeigten Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden im Fleischereigewerbe um das 8,6fache voneinander unterschieden hat (s. Schaubild 10). Neben dem Fleischereigewerbe zählten 1974 wie in den Vorjahren der Tiefbau, der Bergbau, der Hochbau, die Steine- und Erden-Betriebe, die Holzverarbeitungsbetriebe und die Papierherstellung mit jeweils mehr als 75 angezeigten Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden zu den Branchen mit hohem Unfallrisiko.

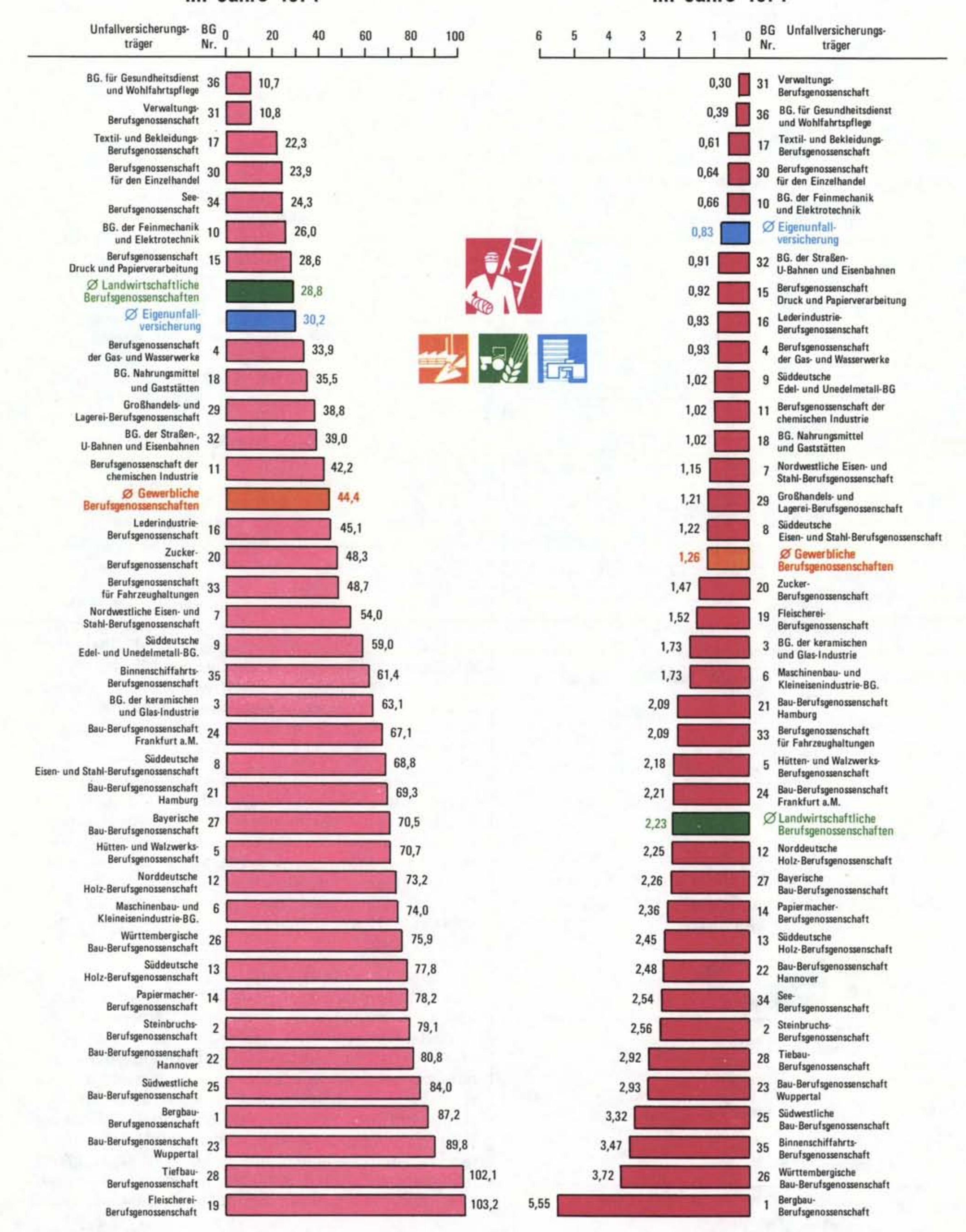
Gegenüber der letzten derartigen Aufstellung im Unfallverhütungsbericht für das Jahr 1971 (Drucksache 7/189 S. 20 ff.) verzeichnete die Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit damals 129,6 angezeigten Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden den auffälligsten Rückgang der Unfallhäufigkeit (−21,2 v. H.). Die Unfallhäufigkeit aller gewerblichen Berufsgenossenschaften verringerte sich von 1971 auf 1974 um 14,6 v. H.

Die Zahl der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden lag 1974 mit 0,38 am niedrigsten im Bereich der Verwaltung. Den Höchstwert hatte mit 5,5 erstmals entschädigten Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden der Bergbau zu verzeichnen. Eine Gegenüberstellung der Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle mit der Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden zeigt, daß sich in den meisten Branchen mit hoher Unfallhäufigkeit bei den angezeigten Arbeitsunfällen auch die meisten schweren Unfälle ereignen. Ausnahmen sind

Schaubild 10

Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 000 geleistete Arbeitsstunden bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1 000 000 geleistete Arbeitsstunden bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974



jedoch möglich wie die Verhältnisse im Fleischereigewerbe und bei der Binnenschiffahrt im Jahre 1974 erkennen lassen.

Die angezeigten und erstmals entschädigten Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft und im Bereich der Eigenunfallversicherung sind ebenfalls auf 1 Million Arbeitsstunden bezogen, um auch diese Bereiche in das System einordnen zu können. Das Ergebnis ermöglicht aber nur einen sehr groben Vergleich mit den Verhältnissen in der gewerblichen Wirtschaft, da die Arbeitsstunden in der Landwirtschaft und bei der Eigenunfallversicherung nicht wie in der gewerblichen Wirtschaft von den Betrieben ermittelt werden konnen, sondern umgerechnet werden müssen.

2.5 Auswertung einer Stichprobenerhebung über angezeigte Arbeitsunfälle

Am 1. Januar 1974 wurde auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Neufassung des Musters der Unfallanzeige vom 31. Juli 1973 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 3. August 1973) bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ein neuer Vordruck für die Unfallanzeige eingeführt. Der neue Vordruck ermöglicht die Auswertung der Angaben zum Unfall über die Elektronische Datenverarbeitung.

Auf Veranlassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Eigenunfallversicherungsträgern für 1974 die ausgefüllten Vordrucke aller angezeigten Arbeitsunfälle der am 10., 11. und 12. eines Monats geborenen Versicherten verschlusselt. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sahen sich nur zur Verschlüsselung von 1 v. H. der angezeigten Arbeitsunfälle in der Lage. Eine vollständige Verschlüsselung aller Anzeigen über Arbeitsunfälle hätte für die Unfallversicherungsträger einen unvertretbar hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Folge gehabt. Die Erfahrungen mit derartigen Stichprobenerhebungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, daß die Erfassung eines repräsentativen Querschnitts der Unfallanzeigen bereits einen ausreichenden Überblick der Unfallsituation und zusätzliche Aussagen zum Unfallgeschehen ermöglicht.

Die Anzeigen über Wegeunfälle und Berufskrankheiten wurden für die Auswahl zur Stichprobe nicht herangezogen. Bei den Wegeunfällen spielen betriebsfremde Einflüsse eine Rolle, auf die Unfallversicherungsträger und Arbeitgeber nur einen begrenzten Einfluß haben. Die angezeigten Berufskrankheiten werden wegen ihrer möglichen Folgen und der im Vergleich zu den Unfällen geringeren Anzahl von den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten eingehend untersucht, begutachtet, aufgezeichnet und verfolgt, so daß sich eine Einbeziehung in die Stichprobenauswahl erübrigt.

Die verschlüsselten Angaben der von der Stichprobenauswahl erfaßten Arbeitsunfälle sind im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach verschiedenen Merkmalen ausgewertet worden. Dabei haben sich Schwierigkeiten ergeben, die darin begründet sind, daß verschiedene Unfallanzeigen unzureichende Angaben enthielten oder diese ganz fehlten oder bei der Verschlüsselung eine falsche oder eine zu allgemeine Schlüsselzahl verwendet wurde. Aus diesem Grunde erbrachte die Auswertung nach einigen Merkmalen keine Ergebnisse. Die Unfallversicherungsträger haben dieses Problem jedoch erkannt und sind bemüht, im Jahre 1975 Verschlusselungsfehler zu vermeiden. Die Angaben in den von der Erhebung erfaßten Unfallanzeigen werden genauer als im Jahre 1974 überprüft; fehlende Angaben werden nachgefordert. Die gewerbliche Berufsgenossenschaften sind außerdem dabei, das Schlüsselverzeichnis weiter zu vervollständigen, um dadurch exaktere Angaben zum Unfallhergang zu ermöglichen und die Qualität der Auswertungen zu verbessern.

Die im Jahre 1974 aufgetretenen Anfangsschwierigkeiten bei der Ausfüllung und Verschlüsselung der neuen Unfallanzeigen haben dazu geführt, daß verschiedene Auswertungen noch nicht möglich waren. Außerdem erwies es sich wie schon bei früheren Auswertungen als nachteilig, daß den Auswertungsergebnissen der Stichprobenerhebung nur in wenigen Fällen Bezugsgrößen, z. B. Zahl der Arbeitnehmer, geleistete Arbeitsstunden usw., zugeordnet werden konnten; diese Bezugszahlen sind in der erforderlichen Untergliederung auch den Unfallversicherungsträgern zumeist nicht bekannt.

Die Auswertung der von der Stichprobe erfaßten Unfallanzeigen läßt unter diesen Voraussetzungen für das Jahr 1974 nur in begrenztem Umfang Rückschlüsse auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Unfallgeschehen zu. Die Ergebnisse müssen mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtet werden. Immerhin zeigen die Auswertungen der Stichprobe Möglichkeiten auf, wie die neue Unfallanzeige für die Unfallstatistik, die weiterführende Unfallforschung und die Umsetzung der aus Statistik und Forschung gewonnenen Erkenntnisse in praktische Unfallverhütungsmaßnahmen genutzt werden kann. Für 1975 ist mit genaueren Ergebnissen zu rechnen, da die bei der Ausfüllung und Verschlüsselung der Unfallanzeige aufgetretenen Schwierigkeiten dann überwunden sein müßten.

1. Arbeitsunfälle der Männer und Frauen

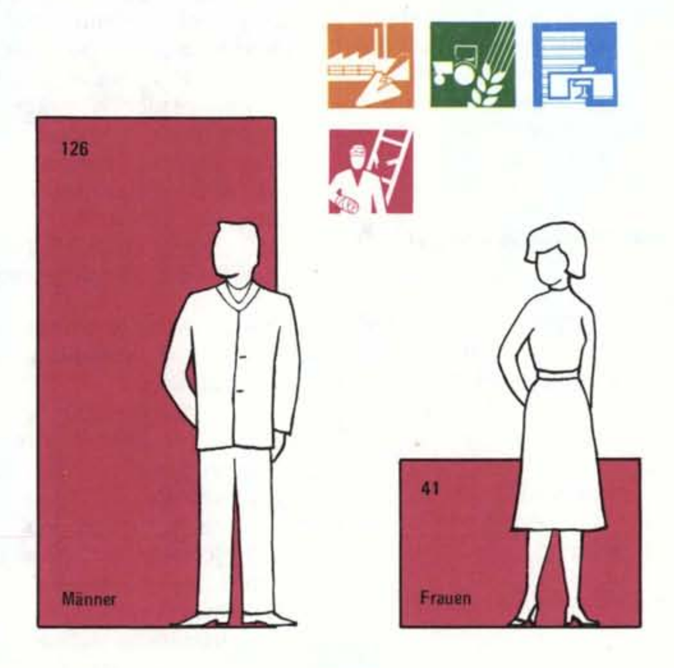
(s. Schaubild 11)

Eine Aufgliederung der angezeigten Arbeitsunfälle nach männlichen und weiblichen Arbeitnehmern ergibt, daß 86 v. H. der Unfallverletzten Männer und 14 v. H. Frauen sind. Werden die angezeigten Arbeitsunfälle auf 1 000 männliche bzw. weibliche Arbeitnehmer bezogen, so ergibt sich für die Männer eine mehr als dreimal so hohe Unfallhäufigkeit als für die Frauen. Die Unfallhäufigkeit beträgt für Männer 126 Arbeitsunfälle je 1 000 männliche Arbeitnehmer, für Frauen 41 Arbeitsunfälle je 1 000 weibliche Arbeitnehmer.

Schaubild 11

Angezeigte Arbeitsunfälle nach Männer und Frauen in der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und im Bereich der Eigenunfallversicherung

(Arbeitsunfälle je 1000 Arbeitnehmer)



2. Arbeitsunfälle nach der Staatsangehörigkeit

Im Jahre 1974 waren 19,94 Millionen deutsche und 2,35 Millionen ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt.

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer wurde nach dem Stande vom 30. September 1974 für das gesamte Berichtsjahr errechnet. Das Verhältnis der Zahl der deutschen Arbeitnehmer zur Zahl der ausländischen Arbeitnehmer verhielt sich 1974 wie 8,4 : 1. Das entsprechende Verhältnis bei den angezeigten Arbeitsunfällen betrug 3,7 : 1. Daraus läßt sich eine stärkere Gefährdung der ausländischen Arbeitnehmer durch Arbeitsunfälle ablesen.

Das zahlenmäßig stärkste Kontingent ausländischer Arbeitnehmer stellten 1974 die Türken mit 590 000 Arbeitnehmern, gefolgt von den Jugoslawen (470 000), den Italienern (370 000), den Spaniern (225 000) und den Griechen (165 000). Die Unfallhäufigkeit der einzelnen Nationalitätsgruppen betrug:

Arbeitnehmer	Arbeitsunfälle je 1 000 Arbeitnehmer		Abnahme v. H.
	1974	1970	
Deutsche	80	87	*— 8*
Griechen	170	204	*—17*
Italiener	149	229	*—35*
Jugoslawen	168	223	*—25*
Spanier	155	205	*—24*
Türken	224	276	*—18*
Ausländer insgesamt	166	219	*—24*

Der Rückgang der Unfallhäufigkeit ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die im Jahr 1974 beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer schon länger in der Bundesrepublik Deutschland arbeiteten

und neue ausländische Arbeitnehmer, bei denen erfahrungsgemäß eine höhere Unfallhäufigkeit zu verzeichnen ist, nicht hinzugekommen sind. Die Unfallhäufigkeit aller Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland belief sich auf 89 Arbeitsunfälle je 1 000 Arbeitnehmer. Im übrigen wird auf die Untersuchungen im Unfallverhütungsbericht für das Jahr 1971 (Drucksache 7/189 S. 148) verwiesen, damit sich aus der Darstellung für 1974 keine Fehlschlüsse ergeben. Seiner Zeit wurde ausgeführt, daß bei vergleichbaren Arbeitsplätzen die Höhe der Unfallhäufigkeit nicht von der Nationalität abhängig ist und daß sie nicht ungünstiger zu sein braucht als bei den deutschen Arbeitnehmern. Die Gründe für die im Durchschnitt höhere Unfallhäufigkeit aller ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Unfallhäufigkeit aller deutschen Arbeitnehmer wurden ebenfalls im Unfallverhütungsbericht für 1971 (S. 144) erläutert.

3. Arbeitsunfälle nach dem Alter der Verletzten

(s. Schaubild 12)

Die Aufgliederung der Arbeitsunfälle nach dem Alter der Verletzten ergibt für 1974, daß von 41 v. H. aller angezeigten Arbeitsunfälle Arbeitnehmer bis zu 30 Jahren Lebensalter betroffen wurden. Von diesen Unfällen ereigneten sich 8 v. H. bei jugendlichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren. Die angezeigten Arbeitsunfälle verteilten sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Lebensalter der Arbeitnehmer	Anteil an den Arbeitsunfällen v. H.	Anteil an den Beschäftigten v. H.
bis 18 Jahre	8	7
19 bis 30 Jahre	33	25
31 bis 40 Jahre	28	27
41 bis 50 Jahre	18	21
über 50 Jahre	13	20

Werden die Anteile der Altersgruppen an der Beschäftigtenzahl den Anteilen an den angezeigten Arbeitsunfällen zugeordnet, so zeigt sich, daß die Gruppe der bis zu 30jährigen stärker gefährdet ist als die übrigen Arbeitnehmergruppen. Obwohl z. B. die Altersgruppe „bis 30 Jahre" nur 32 v. H. aller Beschäftigten stellt, werden sie von 41 v. H. aller Arbeitsunfälle betroffen.

Schaubild 12

Verteilung der Arbeitsunfälle und der Arbeitnehmer nach Altersgruppen in der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und im Bereich der Eigenunfallversicherung

(in v. H.)

Beschäftigte insgesamt
bis 30 Jahre: 32 % / 41 %
31 bis 40 Jahre: 27 % / 28 %
41 bis 50 Jahre: 21 % ◄ Anteil an den Beschäftigten / 18 % ◄ Anteil an den angezeigten Arbeitsunfällen
über 50 Jahre: 20 % / 13 %

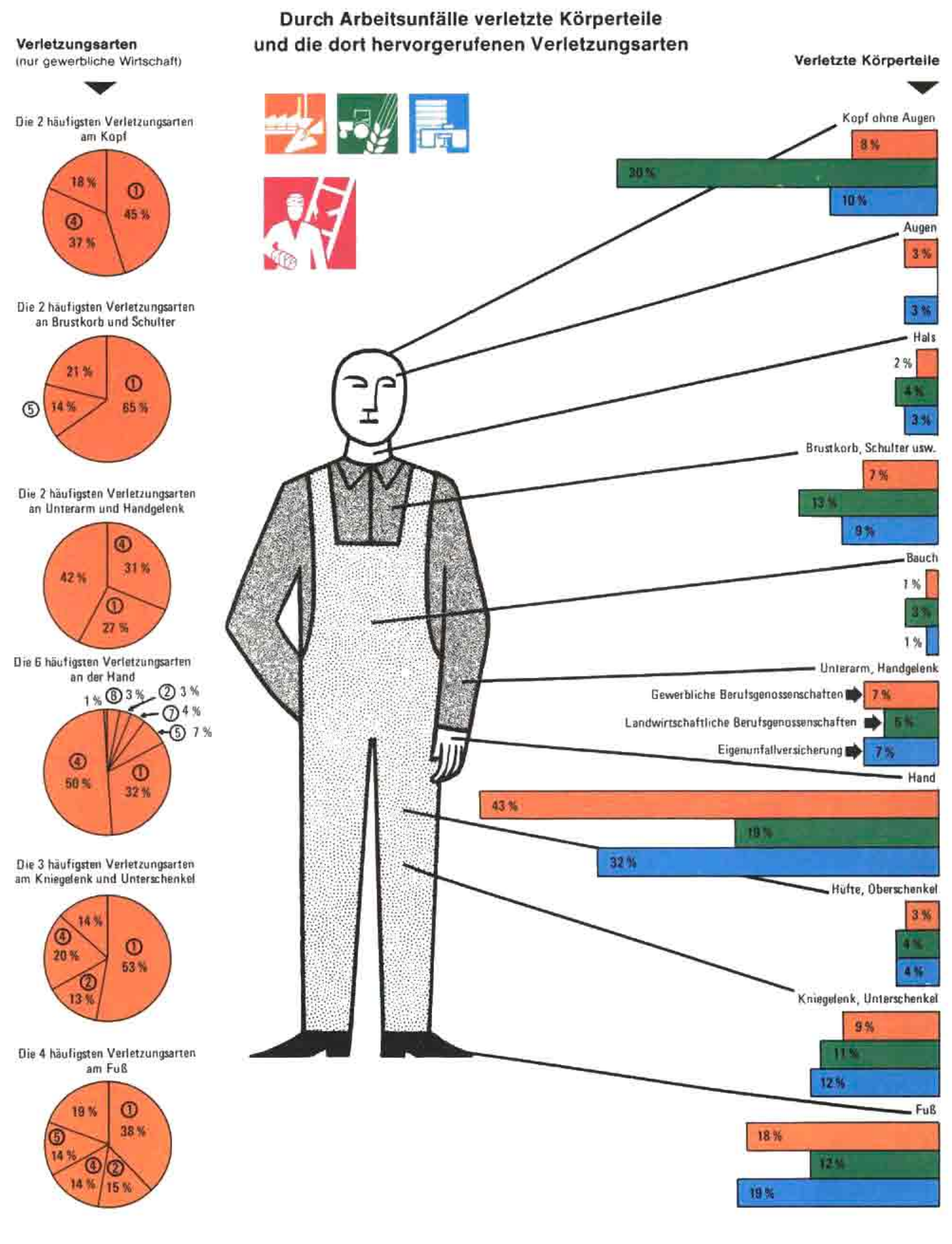
4. Die durch Arbeitsunfälle verletzten Körperteile und die dort hervorgerufenen Verletzungsarten

(s. Schaubild 13)

Durch Arbeitsunfälle werden bei Arbeitnehmern im Bereich der gewerblichen Berufgenossenschaften vor allem die Hände betroffen; bei 43 v. H. aller Unfälle wurde 1974 eine Hand verletzt. In absoluten Zahlen ausgedrückt, sind das rd. 690 000 Handverletzungen im Jahr. 50 v. H. der Handverletzungen hatten eine Zerreißung (z. B. Wunde, Gliedverlust, Zermalmung) zur Folge. An zweiter Stelle der Handverletzungen standen mit 32 v. H. die Prellungen und Quetschungen. Bei 18 v. H. aller Arbeitsunfälle wurden die Füße in Mitleidenschaft gezogen. Die hauptsächlichen Verletzungsarten waren hier Prellungen und Quetschungen (38 v. H.), Distorsionen (15 v. H.), Zerreißungen und geschlossene Knochenbrüche (je 14 v. H.). Ein verhältnismäßig großer Anteil der Arbeitsunfälle betraf Knie- und Unterschenkel (9 v. H.), Brustkorb und Schulter sowie den Bauch (jeweils 7 v. H.). Die Kopfverletzungen waren vor allem Prellungen, Quetschungen, Wunden und Zermalmungen.

Andere Verhältnisse liegen in der Landwirtschaft vor. Hier überwogen 1974 die Kopfverletzungen mit einem Anteil von 30 v. H. aller angezeigten Arbeitsunfälle. An zweiter Stelle folgten die Handverletzungen mit 19 v. H. Brust und Schulter (13 v. H.), Füße (12 v. H.) sowie Kniegelenk und Unterschenkel (11 v. H.) wurden bei landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen ebenfalls stärker betroffen. Im Bereich der Eigenunfallversicherungsträger zogen 32 v. H. aller Arbeitsunfälle Handverletzungen und 19 v. H. aller Unfälle Fußverletzungen nach sich. Bei 10 v. H. aller Unfälle wurde der Kopf (ohne Augen) verletzt. Die Ergebnisse der Stichprobe verhalten sich hier ähnlich wie in der gewerblichen Wirtschaft. Lediglich der Anteil der Handverletzungen ist etwas geringer.

Schaubild 13



① Contusio (alle Formen der Prellung, Quetschung u. ä.)
② Distorsion
③ Luxation
④ Zerreißung (alle Formen offener und geschlossener Zerreißungen von Geweben und Organen, z. B. Wunden, Muskel-, Bänder- und Sehnenzerreißungen, traumatische Gliedverluste, Zermalmung, Zerreißung von Organen z. B. Milzruptur, Hernien u. ä.)
⑤ Geschlossener Knochenbruch
⑥ Offener Knochenbruch
⑦ Verbrennung, Erfrierung, Verbrühung, Verätzung, Verstrahlung
⑧ Infektion, Vergiftung (außer BK)
⑨ Sonstige Verletzungen (z. B. Stromeinwirkung)

5. Verletzungen wegen fehlender Körperschutzmittel

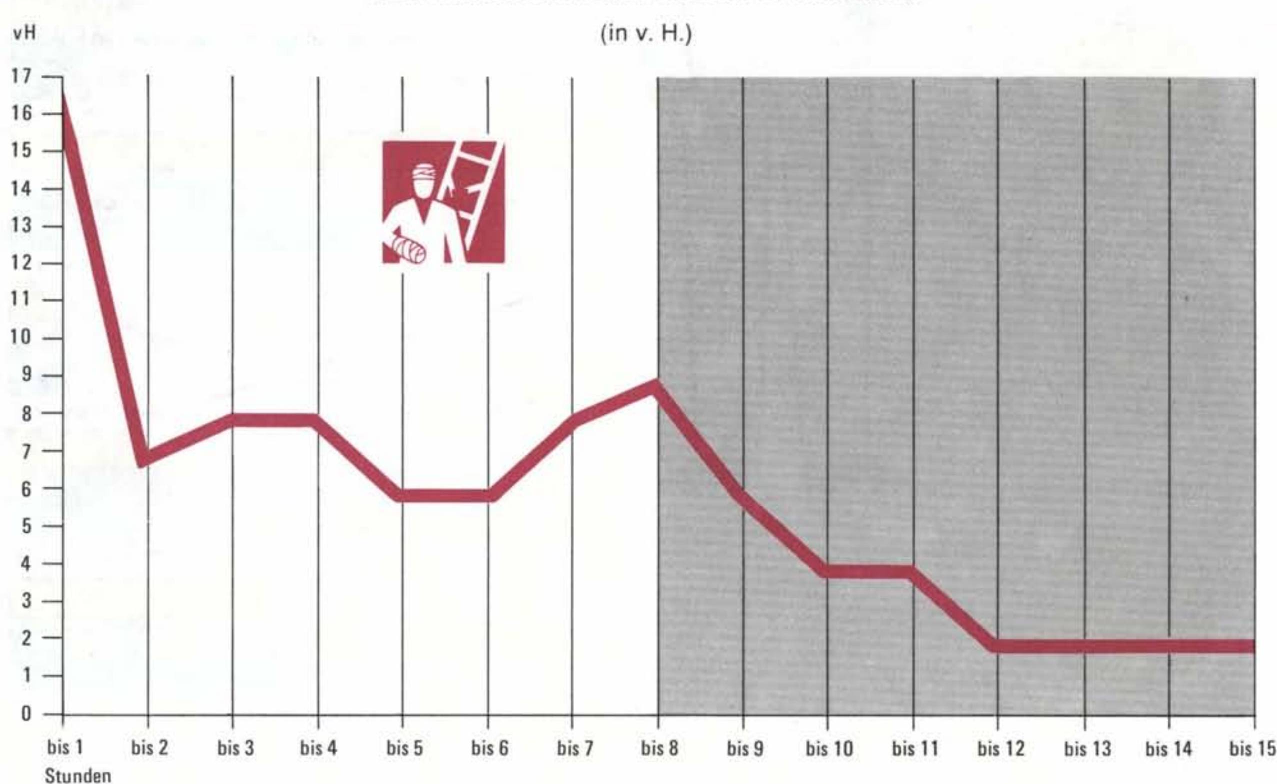
Der Versuch nachzuweisen, daß Körperteile bei einem Arbeitsunfall verletzt werden, weil die erforderlichen Körperschutzmittel nicht benutzt bzw. nicht zur Verfügung gestellt wurden, konnte auf Grund zu geringer Ausgangszahlen nicht durchgeführt werden. Eine Untersuchung der Steine- und Erdenindustrie der Bundesrepublik Deutschland hat indessen hierzu interessante Aufschlüsse ergeben (s. Die Industrie der Steine und Erden 5/1974 S. 101 ff.). Von 918 untersuchten Arbeitsunfällen fehlten bei 398 der Unfallverletzten (43,3 v. H.) die Körperschutzmittel. Im einzelnen wurde festgestellt, daß bei 31 v. H. der Kopfverletzungen, bei 55 v. H. der Augenverletzungen, bei 49 v. H. der Fingerverletzungen und 56 v. H. der Zehenverletzungen von den betroffenen Arbeitnehmern keine Körperschutzmittel benutzt wurden. Es zeigt sich, wie wichtig die von den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht betriebene Aufklärung bei den Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Sinn und Aufgabe der Körperschutzmittel ist. Die Untersuchung in der Steine- und Erdenindustrie kommt mit Recht zu dem Ergebnis, daß hier ein wichtiger Ansatzpunkt vorliegt, wie die Zahl der Unfälle verringert und deren Auswirkungen begrenzt werden können.

6. Abhängigkeit der Arbeitsunfälle von der Dauer der täglichen Arbeitszeit

(s. Schaubild 14)

Die meisten Arbeitsunfälle ereignen sich innerhalb der ersten Arbeitsstunde (17 v. H.). In der übrigen Arbeitszeit ereignen sich zwischen 6 und 9 v. H. aller Arbeitsunfälle je Arbeitsstunde. Mit 9 v. H. liegt der Anteil in der achten Arbeitsstunde am höchsten. Auch nach Ablauf der Arbeitszeit von 8 Stunden erleiden noch Arbeitnehmer Arbeitsunfälle. Der Anteil der Unfälle von Arbeitnehmern, die mehr als 8 Stunden gearbeitet hatten, betrug nach der Stichprobe 22 v. H.; das sind im Jahre 1974 immerhin fast 438 000 Arbeitsunfälle gewesen. Aus dieser Tatsache muß geschlossen werden, daß die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit offensichtlich nicht immer eingehalten worden ist. Es ist bekannt, daß die Unfallhäufigkeit mit der Dauer der Mehrarbeit steigt (s. auch Unfallverhütungsbericht für das Jahr 1971 — Drucksache 7/189 S. 27). Bei Einhaltung des 8-Stunden-Tages könnten demnach Arbeitsunfälle verhindert werden. Die Darstellung der Unfallanteile an

Schaubild 14



der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit unterscheidet sich von der entsprechenden Darstellung im Unfallverhütungsbericht für das Jahr 1971 (Drucksache 7/189 S. 27). Seinerzeit wurde der höchste Unfallanteil nicht bereits in der ersten Arbeitsstunde festgestellt. Es wird erforderlich sein, zur Kontrolle die Auswertung für das Jahr 1975 zu wiederholen.

7. Arbeitsunfälle in Abhängigkeit von der Dauer der Tätigkeit

Eine Aufschlüsselung der ersten zwei Jahre, die Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz verbringen, hat für 1974 ergeben, daß die Arbeitnehmer in den ersten drei Monaten einer neuen Tätigkeit 27 v. H. der Gesamtzahl aller Arbeitsunfälle erleiden. Die entsprechenden Prozentsätze betragen für die Zeit von drei Monaten bis ein Jahr 7 v. H. und für das zweite Jahr am Arbeitsplatz 5 v. H.. Zwar ist nicht bekannt, wie viele Arbeitnehmer weniger als drei Monate mit einer neuen Tätigkeit betraut sind; aus dem hohen Anteil der Arbeitsunfälle läßt sich aber der Schluß herleiten, daß Betriebsneulinge und Arbeitnehmer, die mit einer neuen Tätigkeit beginnen, stärker durch Arbeitsunfälle gefährdet sind als Arbeitnehmer mit längerer Betriebserfahrung.

8. Unfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

Eine Aufschlüsselung der Arbeitsunfälle in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ist auf Grund der Unfallanzeige nicht möglich, da diese Angaben in der Anzeige nicht enthalten sind.

Eine Untersuchung der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, bei der Warmwalzwerke, Eisen- und Metallgießereien, der Stahlbau, der allgemeine Maschinenbau, der Fahrzeugbau, die Herstellung von Stahlrohren, die Autoreparaturwerkstätten, Klempnereien, Installationsbetriebe usw. versichert sind, hat für das Jahr 1974 zu folgenden Ergebnissen geführt:

Betriebsgröße	Unfälle und Berufskrankheiten je 1 000 Versicherte	
	Angezeigte Fälle	Erstmals entschädigte Fälle
1 bis 10 Arbeitnehmer	163,54	4,93
11 bis 20 Arbeitnehmer	165,29	4,66
21 bis 50 Arbeitnehmer	172,00	5,28
51 bis 100 Arbeitnehmer	179,16	5,36
101 bis 250 Arbeitnehmer	175,96	5,36
251 bis 500 Arbeitnehmer	172,50	4,65
501 bis 1 000 Arbeitnehmer	157,60	4,58
1 001 und mehr Arbeitnehmer	131,93	3,79

Diese Aufschlüsselung zeigt, daß die Unfallsituation in Großbetrieben mit mehr als 1 000 versicherten Arbeitnehmern am günstigsten ist. Auch die Kleinbetriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern stehen relativ günstig bei den angezeigten Arbeitsunfällen da. Die meisten angezeigten Unfälle je 1 000 Beschäftigte ereignen sich in den Mittelbetrieben mit 21 bis 500 Beschäftigten. Die Aufstellung der erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten je 1 000 Arbeitnehmer nach der Betriebsgröße bestätigt im wesentlichen das Bild bei den angezeigten Unfällen. Bei den schweren Unfällen und Berufskrankheiten hatten die Mittelbetriebe 1974 das schlechteste Ergebnis. Die niedrigste Unfallhäufigkeit hatten wie bei den angezeigten Unfällen die Großbetriebe. Hier wirkt sich die bessere Sicherheitsorganisation aus. Bei den ausgefallenen Arbeitsstunden je Unfall, die ein Maß für die Schwere der Unfälle und der den Betrieben auf Grund der Unfälle erwachsenden Kosten sind, hat die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft den niedrigsten Wert (42,3) für die Kleinbetriebe bis zu 10 Arbeitnehmern ermittelt. Der entsprechende Wert für die Großbetriebe über 1 000 Arbeitnehmer betrug im Jahre 1974 90,7 ausgefallene Arbeitsstunden je Unfall. Der Höchstwert von 117,3 wurde für die Betriebe mit 501 bis 1 000 Arbeitnehmern errechnet. Bei dieser Betriebsgröße lagen 1974 auch die durch Unfälle verursachten Ausfallstunden am höchsten, wenn sie auf die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bezogen werden. Der Quotient betrug 18,5 Ausfallstunden je beschäftigten Arbeitnehmer. Für die Kleinbetriebe bis zu 10 Arbeitnehmern wurden 6,9, für die Großbetriebe mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern 12 Ausfallstunden je beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt.

Die Auswertungen der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zeigen, daß die Betriebsgrößen zwischen 21 und 1 000 Arbeitnehmern die ungünstigste Unfallsituation sowohl bei den leichten, anzeigebedürftigen und den schweren, entschädigungspflichtigen Unfällen aufweisen.

2.6 Vergleich der Unfallstatistiken der Eisen- und Stahlindustrie in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften

Bereits im Unfallverhütungsbericht 1968/69 (Drucksache VI/1970 S. 35) wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, die Unfallstatistiken verschiedener Länder miteinander zu vergleichen. Das ist durch die voneinander abweichenden Definitionen, z. B., im Falle des tödlichen Unfalls, sowie durch die unterschiedlichen Erfassungsmethoden und Bezugsgrößen bedingt.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht seit 1960 in seiner Sozialstatistik die Entwicklung der Arbeitsunfälle in der Eisen- und Stahlindustrie der Mitgliedstaaten. Die Statistik hat das Ziel, tatsächlich vergleichbare Angaben auszuweisen und für die Unfallverhütung zweckdienliche

Aussagen zu treffen. Die Statistik stützt sich wegen der unterschiedlichen nationalen Erhebungsmethoden auf eine neue gemeinsame Grundlage. Die Erfassung der Unfallzahlen erfolgt nach einheitlichen Maßstäben bei den Hüttenbetrieben der Eisen- und Stahlindustrie. Die der Erhebung zugrunde gelegten Definitionen basieren auf den Empfehlungen des Internationalen Arbeitsamtes und der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker. Die neue Statistik bezieht sich auf klar spezifizierte Betriebsbereiche und erfaßt zusätzlich die Betriebsgröße. Zur besseren Vergleichbarkeit und Aussagefähigkeit der Statistik werden die Arbeitsunfälle auf 1 Million geleistete Arbeitsstunden (Unfallhäufigkeit) bezogen; die Unfallschwere wird durch drei verschiedene Verfahren dargestellt. Es werden alle Arbeitsunfälle erfaßt, die zu einer Arbeitsunterbrechung von mindestens einem vollen Kalendertag über den Unfalltag hinaus geführt haben.

In der Sozialstatistik 3, 1973, der letzten vom Statistischen Amt vorgelegten Übersicht, sind auf S. 12 ff. die Ergebnisse der Erhebungen der Länder Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden in den Jahren 1960 bis 1972 graphisch dargestellt und beschrieben. Aus der graphischen Darstellung der Unfallhäufigkeit im Bericht des statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften lassen sich als Schlüsse herleiten:

a) Die Eisen- und Stahlindustrie der Bundesrepublik Deutschland und Belgiens standen 1972 mit der Unfallhäufigkeit hinter Italien (132 Unfälle je 1 Million Arbeitsstunden) an zweiter Stelle (105).

   Die Bundesrepublik Deutschland lag damit über dem Durchschnittswert der 6 von der Statistik erfaßten Länder der Europäischen Gemeinschaften (97). Die niedrigste Unfallhäufigkeit verzeichneten 1972 die Niederlande mit 45 Unfällen je 1 Million Arbeitsstunden; hier wurden allerdings nur die Unfälle eines Werkes ausgewertet.

b) Im Durchschnittswert für die 13 Berichtsjahre von 1960 bis 1972 lag die Bundesrepublik Deutschland mit 105 Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden an zweiter Stelle hinter Italien (123). Für die Länder wurden als Durchschnittswerte der Unfallhäufigkeit für die 13 Jahre ermittelt:

   Italien 123 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden. Bundesrepublik Deutschland 105 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden. Belgien 98 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden. Luxemburg 94 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden. Frankreich 67 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden. Niederlande 45 Arbeitsunfälle je 1 Million Arbeitsstunden.

Mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Italien lagen 1972 die Unfallhäufigkeiten der übrigen vier Länder der Europäischen Gemeinschaften unter den entsprechenden Werten des Jahres 1961. Es ergeben sich als Vergleichszahlen:

Arbeitsunfälle
je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

	1972	1961	Veränderung v. H.
Belgien	105	122	−*13,9*
Bundesrepublik Deutschland	105	102	+ *2,9*
Frankreich	70	73	− *4,1*
Italien	132	112	+*17,9*
Luxemburg	85	117	−*27,4*
Niederlande	45	63	−*28,6*

Die Häufigkeit der tödlichen Arbeitsunfälle in der Eisen- und Stahlindustrie der 6 Länder betrug 1972 0,14 Todesfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden. Für die Eisen- und Stahlindustrie der Bundesrepublik Deutschland und Italiens wurde für 1972 der gleiche Wert ermittelt (0,14). Frankreich und die Niederlande mit 0,15 und Belgien mit 0,16 lagen ungünstiger, während Luxemburg (0,13) bei den tödlichen Arbeitsunfällen eine niedrigere Häufigkeit aufwies als dem Durchschnittswert entsprach.

Die Häufigkeit der tödlichen Unfälle lag bei der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden 1972 über dem Wert des Jahres 1961. Bei den übrigen vier Ländern ist die Häufigkeit der tödlichen Unfälle zwischen 1961 und 1972 zurückgegangen.

Der Schweregrad der Arbeitsunfälle in der Eisen- und Stahlindustrie wird in der Sozialstatistik des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften wegen der in den einzelnen Ländern stark voneinander abweichenden Erfassungsmethoden auf dreifache Weise dargestellt:

1. Die Zahl der durch Arbeitsunfälle ausgefallenen Arbeitsstunden wird auf 1 000 geleistete Arbeitsstunden bezogen.
2. Die Zahl der durch Arbeitsunfälle ausgefallenen Kalendertage je Arbeitnehmer wird festgestellt.
3. Die Zahl der ausgefallenen Kalendertage je Unfall wird ermittelt.

Die durchschnittliche Unfallschwere der Jahre 1960 bis 1972 bei den Arbeitsunfällen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie liegt nach den beiden ersten Darstellungsverfahren ungünstiger als der Durchschnittswert für die 6 Länder der Gemeinschaft. Für 1972 zeigt der Vergleich der Bundesrepublik mit dem Land mit der jeweils geringsten Unfallschwere:

1.	Bundesrepublik Deutschland	9,02	ausgefallene Arbeitsstunden je 1 000 geleistete Arbeitsstunden
	Niederlande	4,90	ausgefallene Arbeitsstunden je 1 000 geleistete Arbeitsstunden

2.	Bundesrepublik Deutschland	3,3	ausgefallene Kalendertage je Arbeitnehmer
	Niederlande	1,8	ausgefallene Kalendertage je Arbeitnehmer
3.	Bundesrepublik Deutschland	17,4	ausgefallene Kalendertage je Unfall
	Belgien	13,1	ausgefallene Kalendertage je Unfall.

Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß es sich hier um Statistiken handelt, die ausschließlich auf Angaben der Unternehmen beruhen. Es besteht somit die Möglichkeit, daß die Unternehmen in den einzelnen Ländern bestimmte Unfalltatbestände unterschiedlich bewerten und auch die Verfahren bei der Ermittlung der Bezugsgrößen voneinander abweichen. Das könnte sich beim Vergleich der nationalen Statistiken und der Schlüsse, die daraus gezogen werden, zuungunsten der Unfallsituation der Eisen- und Stahlindustrie des einen oder anderen Landes auswirken (s. hierzu auch Sozialstatistik 3, 1973 S. 18 ff.).

3 Wegeunfälle

Als Wegeunfälle werden Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bezeichnet und von den Unfallversicherungsträgern erfaßt, wenn die dabei verletzte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Wegeunfälle können durch Verkehrsmittel verursacht werden (Verkehrsunfälle) [1]).

Wegeunfälle können sich aber auch unbeeinflußt von Verkehrsmitteln ereignen (z. B. durch Stürze, Ausrutschen, Stolpern). Die Wegeunfälle, die durch Verkehrsmittel verursacht werden, überwiegen.

Verkehrsunfälle können sich auch auf betrieblichen oder dienstlichen Wegen ereignen. Diese Unfälle sind keine Wegeunfälle im Sinne der Unfallstatistik, sondern Arbeitsunfälle. Sie sind deshalb auch in der Statistik der Arbeitsunfälle ausgewiesen.

---

[1]) In der Regel handelt es sich um Straßenverkehrsunfälle. Straßenverkehrunfälle sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet und verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind. Nach dem Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik wird hierüber eine Bundesstatistik geführt. Es wird zwischen Straßenverkehrsunfällen mit Personenschäden und Straßenverkehrsunfälle mit Sachschäden unterschieden. Für die Statistik der Wegeunfälle spielen Sachschäden keine Rolle, es kommt allein darauf an, ob eine Person verletzt oder getötet worden ist.

3.1 Angezeigte Wegeunfälle

Bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wurden

im Jahre 1974

186 827 angezeigte Wegeunfälle

statistisch erfaßt.

(s. Schaubild 15 und Übersichten 1 und 6)

Gegenüber dem Stand des Jahres 1973 (228 542 angezeigte Wegeunfälle) beträgt der Rückgang auf 1974 18,3 v. H. Bei dem hohen Anteil der Verkehrsunfälle an den Wegeunfällen liegt der Vergleich mit der Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Personenschaden nah. Diese haben von 1973 auf 1974 zwar ebenfalls um 6,4 v. H. abgenommen (1974: 331 000 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden; dabei wurden 14 614 Personen getötet und 447 142 verletzt), jedoch erreicht die Abnahme bei weitem nicht das Ausmaß wie bei den Wegeunfällen.

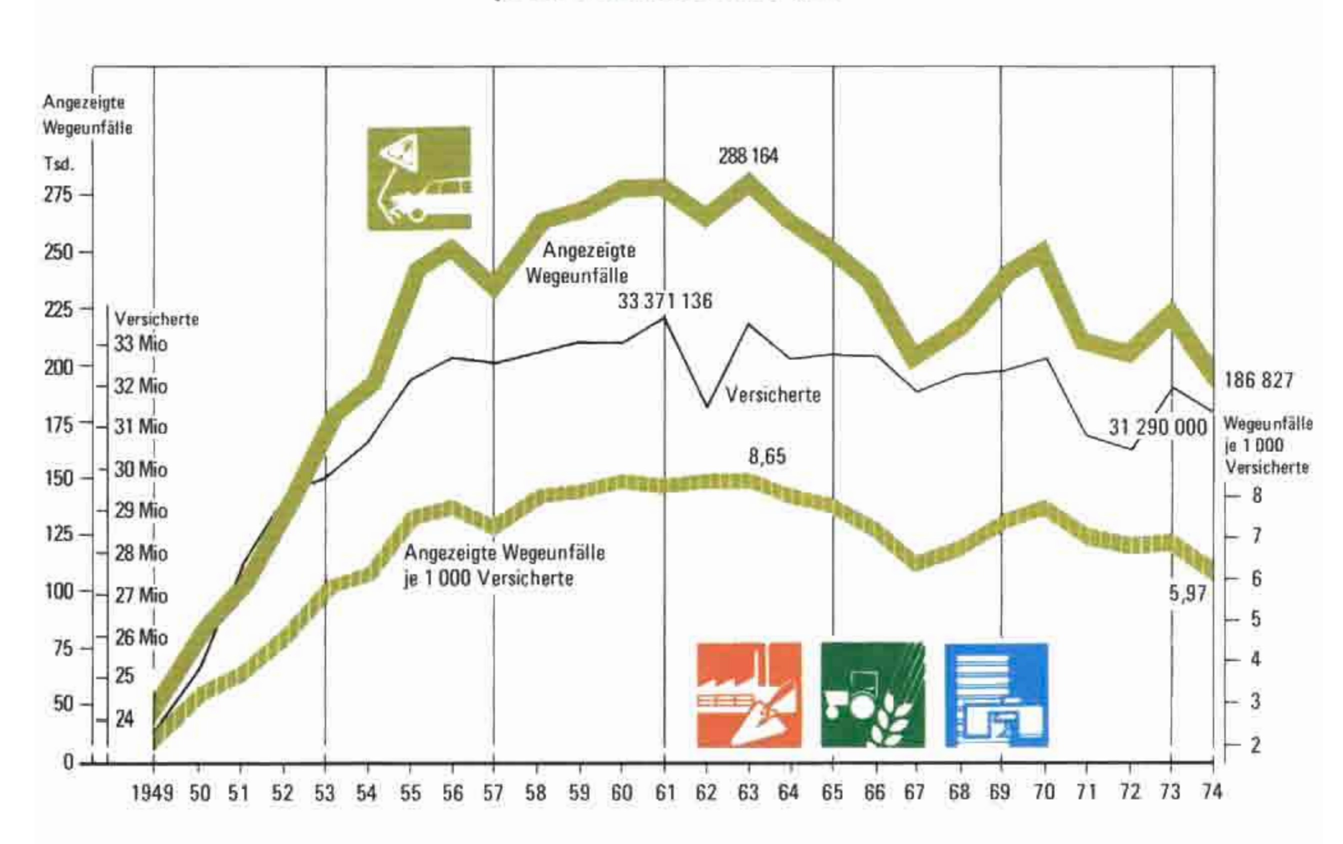
Auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger verteilen sich die 1974 angezeigten Wegeunfälle:

	Angezeigte Wegeunfälle	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften .	156 055	*19,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften .	2 254	*7,0*
Eigenunfallversicherungsträger	28 518	*13,6*

Die auffallend niedrige Zahl der Wegeunfälle im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist darauf zurückzuführen, daß die Wegeunfälle in der Land- und Forstwirtschaft wegen der auch heute noch häufig engen Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätte in den landwirtschaftli-

Schaubild 15

Angezeigte Wegeunfälle und Häufigkeit der angezeigten Wegeunfälle je 1000 Versicherte seit 1949



chen Unternehmen nur geringe Bedeutung haben. Nur im Gartenbau und in der Landschaftspflege ist die räumliche Einheit von Wohnung und Arbeitsstätte gewöhnlich nicht gegeben. Das gilt auch für die Forstwirtschaft, die von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit erfaßt wird. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist mit fast zwei Dritteln aller angezeigten Wegeunfälle (1 598) an der Gesamtzahl von 2 254 beteiligt.

Bereits im Unfallverhütungsbericht 1968/69 (Drucksache VI/1970 S. 23) wurde darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung der Unfallhäufigkeit die Wegeunfälle auf die Versicherten und nicht auf die Vollarbeiter bezogen werden sollten.

Jeder Weg nach und von der Arbeitsstätte stellt ein Unfallrisiko dar, das zu berücksichtigen ist. Während bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Zahl der Versicherten und der Vollarbeiter nahezu identisch ist, bestehen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und im Bereich der Eigenunfallversicherung zwischen den beiden Zahlen zum Teil erhebliche Differenzen. Besonders im Bereich der Eigenunfallversicherung fallen versicherte Tätigkeiten von häufig nur kurzer Dauer an (z. B. Blutspenden, ehrenamtliche Tätigkeiten, Hilfeleistungen, Ausbildungsveranstaltungen). Das Unfallrisiko auf dem Weg zu einer solchen zeitlich begrenzten Tätigkeit ist aber das gleiche wie beim Weg zur normalen 8stündigen Arbeit.

Für einen Vergleich der drei Versicherungsgruppen untereinander eignet sich demnach besser die Zahl der Versicherten als Bezugsgröße. Dabei wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß eine Person täglich mehrere versicherte Tätigkeiten auszuüben vermag und auf dem Weg zu oder von einer solchen Tätigkeit einen Unfall erleiden kann. Für alle Versicherungsbereiche mit vielen versicherten Tätigkeiten würde sich eine ungüstige Unfallhäufigkeit ergeben, wenn die Wegeunfälle auf die Vollarbeiter und nicht die zum Teil wesentlich größere Zahl der Versicherten bezogen würde.

Die Gesamtzahl der Versicherten erreichte 1961 mit über 33 Millionen ihren Höchststand und hat sich bis 1974 auf 31,3 Millionen verringert (s. Übersicht 06, Spalte 2). Das ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die über 2 Millionen Berufsschüler, die bei den Eigenunfallversicherungsträgern versichert sind, seit 1971 unter das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten fallen und nicht mehr mit den übrigen Versicherten, sondern besonders ausgewiesen werden.

Die Häufigkeit der angezeigten Wegeunfälle je 1 000 Versicherte hat nach einem gleichmäßigen Anstieg von 1949 bis 1963 (8,65) wieder abgenommen. Sie erreichte einen Tiefpunkt 1967 (6,60), nahm dann wieder bis 1970 zu (7,85) und liegt 1974 bei 5,97 Wegeunfälle je 1 000 Versicherte. Der Rückgang gegenüber 1973 beträgt 16,4 v. H. (s. Schaubild 15).

Im Jahre 1974 sind weniger Wegeunfälle registriert worden als vor 20 Jahren im Jahr 1954 (193 816 Wegeunfälle). Die Häufigkeit der Wegeunfälle war niedriger als im Jahr 1953 (6,02 Wegeunfälle je 1 000 Versicherte). Diese Tatsache ist um so bedeutender, weil in den Jahren 1953/54 der Motorisierungsgrad erheblich niedriger war als heute.

Die Häufigkeit der Wegeunfälle ist im Tabellenanhang (s. Übersichten 7 und 33 Spalte 31) auch auf 1 000 Vollarbeiter bezogen, um die Beziehung zu den früheren Unfallverhütungsberichten herzustellen und einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grund sind bei der Gesamtdarstellung der Häufigkeit der Unfälle (Arbeits- und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten die Vollarbeiter als Bezugsgröße gewählt worden (s. Schaubild 3). In diesem Fall erscheint es auch insofern möglich, als die Wegeunfälle nur 8,4 v. H. aller Unfälle und Berufsrankheiten ausmachen und damit den Kurvenverlauf nur unwesentlich beeinflussen.

3.2 Erstmals entschädigte Wegeunfälle

Die Zahl der erstmals entschädigten Wegeunfälle ist 1974 um 6,9 v. H. gegenüber dem Vorjahr gefallen. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Eigenunfallversicherungsträgern wurden

im Jahre 1974

12 894 Wegeunfälle erstmals entschädigt.

Im Berichtsjahr liegt die Zahl der erstmals entschädigten Wegeunfälle wieder erheblich unter den Werten der Jahre 1955 bis 1966 und 1970 (s. Schaubild 16 und Übersichten 2 und 19).

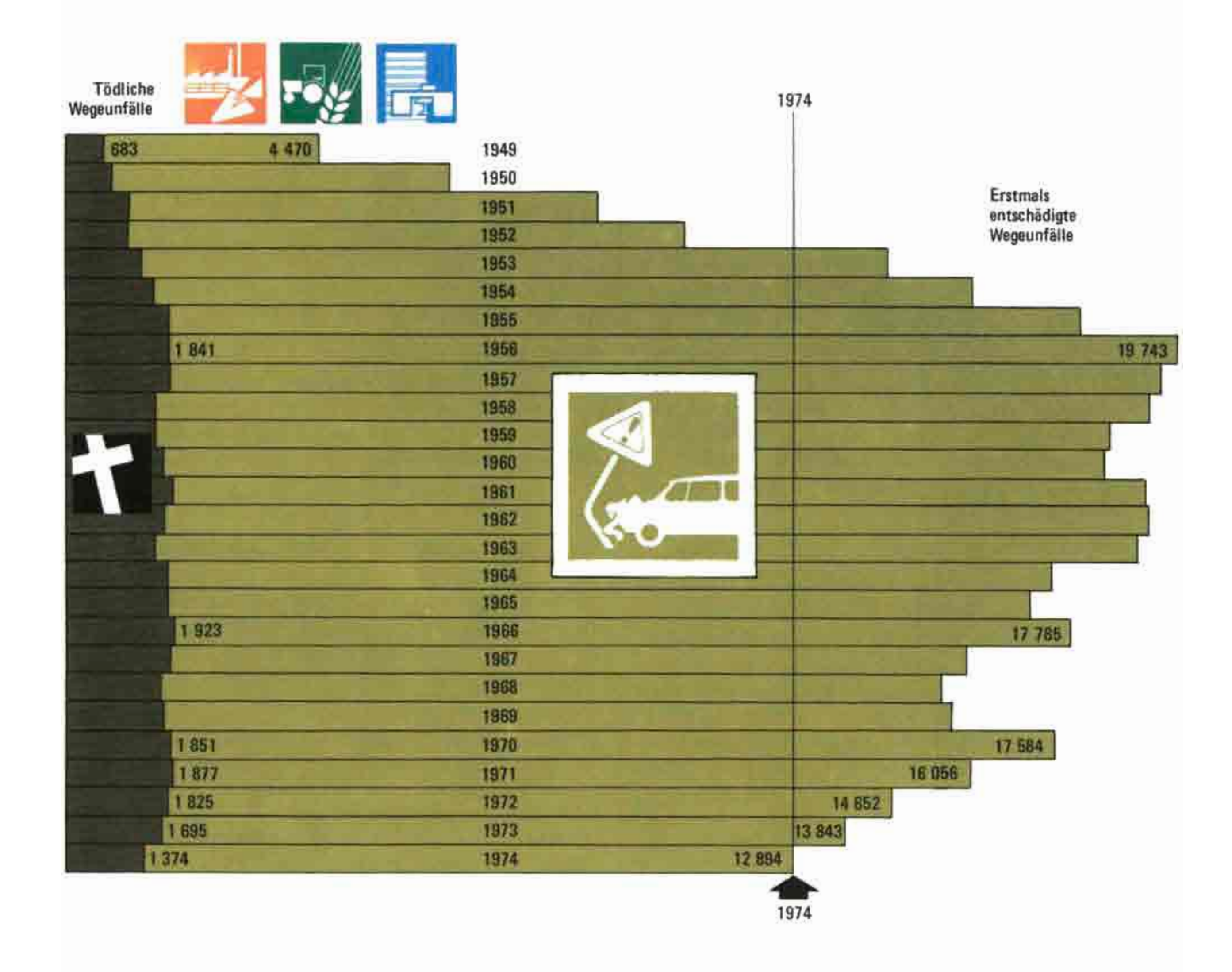
Der Anteil der erstmals entschädigten Wegeunfälle an den angezeigten Wegeunfällen beträgt 6,6 v. H., während bei Arbeitsunfällen der Anteil der erstmals entschädigten an den angezeigten Unfällen nur 3,4 v. H. ausmacht. Die unterschiedlichen Anteile der erstmals entschädigten an den gemeldeten Unfällen zeigen, daß Wegeunfälle häufiger als Arbeitsunfälle schwerwiegende Folgen haben, die zur Leistung einer Entschädigung führen. Der Grund für dieses ungünstige Verhältnis bei den Wegeunfällen ist darin zu suchen, daß die meisten erstmals entschädigten Wegeunfälle Verkehrsunfälle sind. Im Bereich der chemischen Industrie betrug z. B. 1974 der Anteil der Verkehrsunfälle an den erstmals entschädigten Wegeunfällen 75,0 v. H.

Die erstmals entschädigten Wegeunfälle verteilen sich auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger:

	Erstmals entschädigte Wegeunfälle	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	10 919	−7,3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	226	+3,7
Eigenunfallversicherungsträger	1 749	−5,0

Schaubild 16

Erstmals entschädigte Wegeunfälle mit Anteil der tödlichen Wegeunfälle seit 1949



Von den erstmals entschädigten Wegeunfällen in der Landwirtschaft entfällt fast die Hälfte auf die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

3.3 Tödliche Wegeunfälle

Von den erstmals entschädigten Wegeunfällen waren

im Jahre 1974

1 374 tödliche Wegeunfälle

(s. Übersicht 3).

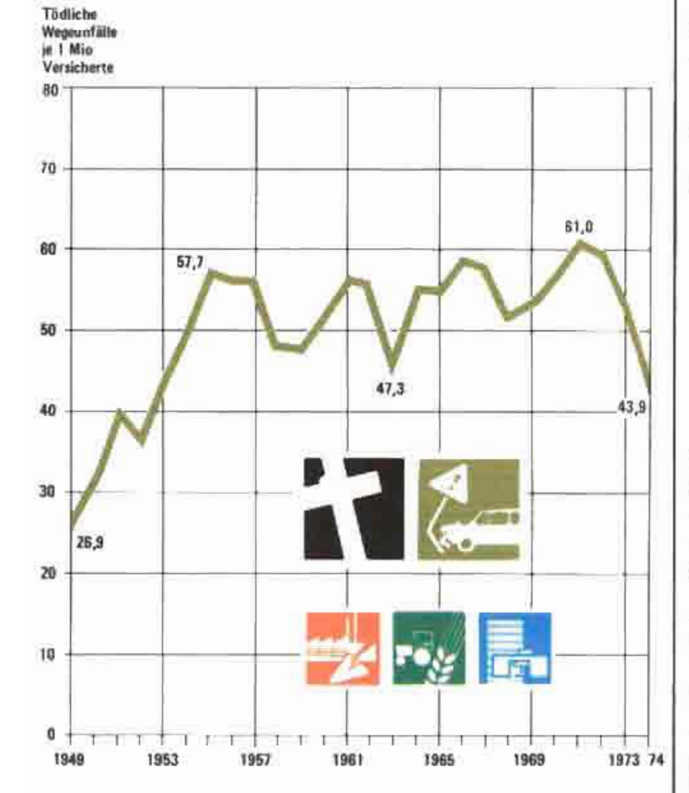
Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 18,9 v. H. Die tödlichen Wegeunfälle sind seit 1968 stetig gestiegen und haben 1971 den dritthöchsten Stand seit 1949 erreicht. In den Jahren 1972 bis 1974 sind die Zahlen zurückgegangen. Der Rückgang zwischen 1971 und 1974 beträgt 505 tödliche Fälle oder 26,9 v. H. (s. Schaubild 16).

Auch die Entwicklung der tödlichen Wegeunfälle wird von Verkehrsunfällen bestimmt. Als Beispiel sei ebenfalls der Bereich der chemischen Industrie genannt. Von den 68 tödlichen Wegeunfällen des Jahres 1974 waren 66 Verkehrsunfälle, das entspricht einem Anteil von 97 v. H. Auch in der Landwirtschaft wurden die meisten tödlichen Wegeunfälle durch Verkehrsmittel verursacht.

Die Häufigkeit der tödlichen Wegeunfälle je 1 Million Versicherte war seit 1949 starken Schwankungen unterworfen (s. Schaubild 17). Seit 1968 war ein Anstieg von 52,4 auf 61,1 tödliche Unfälle je 1 Million Versicherte zu verzeichnen. Das Jahr 1971 stellte den Höchstwert seit 1949 dar. Danach ging

Schaubild 17

Häufigkeit der tödlichen Wegeunfälle je 1 000 000 Versicherte seit 1949



die Häufigkeit der tödlichen Wegeunfälle zurück. 1974 wurde mit 43,9 tödlichen Wegeunfällen je 1 Million Versicherte der niedrigste Wert seit 1952 erreicht.

Die tödlichen Wegeunfälle verteilen sich auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger:

	Tödliche Wegeunfälle	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 194	− *20,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	40	+ *8,1*
Eigenunfallversicherungsträger . . .	140	− *8,5*

Die Abnahme der Zahl der tödlichen Wegeunfälle ist hauptsächlich auf die Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen. Hier ereigneten sich 1974 311 Unfälle weniger als im Jahr 1973.

4 Berufskrankheiten

Als Berufskrankheiten gelten die 47 Krankheiten, die die Bundesregierung auf Grund von § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Anlage der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 bezeichnet hat und die eine versicherte Person durch ihre berufliche Tätigkeit erleidet.

4.1 Angezeigte Berufskrankheiten

Es wurden

im Jahre 1974

36 124 Berufskrankheiten angezeigt

(s. Übersichten 1, 6 und 14).

Das bedeutet eine Zunahme der Anzeigen von 10,0 v. H. gegenüber dem Vorjahr und den höchsten Anzeigenstand seit 1957 (33 759 Berufskrankheiten). Auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger entfallen 1974:

	Angezeigte Berufskrankheiten	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	32 762	+ *10,0*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	361	− *14,3*
Eigenunfallversicherungsträger . . .	3 001	+ *14,9*

Die höhere Zahl der Anzeigen wird von der Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft bestimmt. Hier sind es sieben gewerbliche Berufsgenossenschaften, in deren Bereich rd. drei Viertel aller Berufskrankheiten des Jahres 1974 angezeigt wurden:

Bergbau-Berufsgenossenschaft	10 360	Anzeigen
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	3 749	Anzeigen
Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-Berufsgenossenschaft	2 637	Anzeigen
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	2 386	Anzeigen
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	1 844	Anzeigen
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	1 551	Anzeigen
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	1 294	Anzeigen.

4.2 Erstmals entschädigte Berufskrankheiten

Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wurden

im Jahre 1974

6 072 Berufskrankheiten erstmals entschädigt

(s. Übersichten 2, 8 und 14).

Das sind 492 entschädigte Fälle mehr als 1973 (+ 8,8 v. H.).

Die erstmals entschädigten Berufskrankheiten verteilen sich auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger:

	Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5 296	+ 10,6
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	70	28,6
Eigenunfallversicherungsträger ...	706	+ 1,7

Die hohe prozentuale Abnahme bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist durch die relativ kleinen Fallzahlen bedingt. Hier wirkt sich die Abnahme der erstmals entschädigten Berufskrankheiten um 28 Fälle von 1973 auf 1974 prozentual besonders stark aus.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften hatte 1974 — wie bereits in den Vorjahren — die Bergbau-Berufsgenossenschaft mit 2 332 Berufskrankheiten die meisten Fälle erstmals zu entschädigen. Mit großem Abstand folgt an zweiter Stelle die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, die 545 Berufskrankheiten im Jahre 1974 erstmals entschädigte.

Die Zahl der erstmals entschädigten Berufskrankheiten verhielt sich zur Zahl der angezeigten Berufskrankheiten im Jahre 1974 wie 1 : 6 (Vorjahr 1 : 5,9). Dieses Verhältnis ist seit Jahren annähernd gleich geblieben und erklärt sich daraus, daß die Erwerbsminderung nicht den Grad erreicht, von dem ab eine Entschädigung vom Unfallversicherungsträger zu gewähren ist, oder aber sich Anzeigen entweder nicht auf Krankheiten im Sinne der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung bezogen haben bzw. der Verdacht auf eine Berufskrankheit nicht zu objektivieren war.

Wie groß die Zahl der Krankheitsfälle ist, in denen zwar keine Entschädigung bewilligt worden ist die aber trotzdem als Berufskrankheit anerkannt worden sind, ist dem Bundesarbeitsministerium nicht bekannt. Es hat deshalb die Unfallversicherungsträger gebeten, für das Berichtsjahr ergänzend zur amtlichen Statistik der erstmals entschädigten Berufskrankheiten auch die Erkrankungsfälle anzugeben, die zwar als Berufskrankheit anerkannt, statistisch aber nicht ausgewiesen worden sind, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 20 v. H. liegt. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die meisten Eigenunfallversicherungsträger sahen sich dazu wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht in der Lage. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergab eine Nachprüfung für das Jahr 1973, daß von 421 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit sich bei 270 Fällen der Verdacht bestätigte. Von diesen war bei 98 die Erwerbsfähigkeit um 20 und mehr v. H. gemindert, so daß sie erstmals entschädigt werden mußten. Die restlichen 172 Erkrankungsfälle waren also zwar beruflich bedingt, sind aber in der Berufskrankheitenstatistik des Jahres 1973 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht ausgewiesen, da sie infolge einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 20 v. H. nicht erstmals entschädigt werden konnten. Dies entspricht 40,9 v. H. aller Anzeigen.

Von den Unfallversicherungsträgern wird im übrigen festgestellt, daß auch bei anerkannten Berufskrankheiten mit einer MdE von weniger als 20 v. H. die in der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vorgesehenen Verhütungs- und Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden.

In der Zwischenzeit sind die Erhebungen bei allen Versicherungsträgern angelaufen, um auch das Vorfeld leichterer beruflicher Erkrankungen beurteilen zu können.

4.3 Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang

Unter den erstmals entschädigten Berufskrankheiten waren

im Jahre 1974

201 Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang

(s. Übersichten 3 und 15).

Der Anstieg gegenüber 1973 beträgt 22 Fälle, das sind 12,3 v. H. Die Zunahme wird, wie schon bei den angezeigten Fällen von der Entwicklung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bestimmt. Auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger entfielen 1974:

	Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	182	+ 23,8
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	12	42,9
Eigenunfallversicherungsträger ...	7	– 36,4

Die meisten Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang hatten die Bergbau-Berufsgenossenschaften (89 Fälle), die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (22 Fälle) und die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft (10 Fälle) zu entschädigen. Die Zunahme der Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang war auf die Silikoseerkrankungen mit 25 Fällen, die Asbestose mit 8 Fällen, das Bronchialasthma und die Erkrankungen durch Kohlenoxyd mit je 5 Fällen zurückzuführen. Dagegen gingen die Erkrankungen mit Todesfolge durch Arsen oder seine Verbindungen und die Infektionskrankheiten um jeweils 6 Fälle zurück (s. Übersicht 15). Die absolute Zunahme der Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang um 22 Fälle ergibt sich daraus, daß auch bei anderen Berufskrankheiten die Zahl der Fälle mit tödlichem Ausgang zurückgegangen ist.

Die Zahl der erstmals entschädigten Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang entspricht naturgemäß nicht der Gesamtzahl aller in einem Jahr an einer Berufskrankheit Verstorbenen. Zum Beispiel wurde im Jahre 1974 im Bereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft der Tod von 2 021 Versicherten durch eine Berufskrankheit wesentlich mitverursacht. Es handelt sich hierbei durchweg um Silokosekranke, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist (s. S. 42), daß diese heutzutage eine durchschnittliche Lebenserwartung von mehr als 70 Jahren haben. Die Tatsache, daß Todesfälle dieser Art nicht in der Statistik des Sterbejahres erscheinen, ist damit zu erklären, daß die Erkrankungsfälle bereits in der Vergangenheit entschädigt und damit in der Statistik der erstmals entschädigten Berufskrankheiten des entsprechenden Jahres ausgewiesen worden sind.

Auf Anforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden die Berufsgenossenschaften für das Jahr 1975 zu Todesfällen auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Daten der beruflichen Schädigung in eine Auswertung einbeziehen.

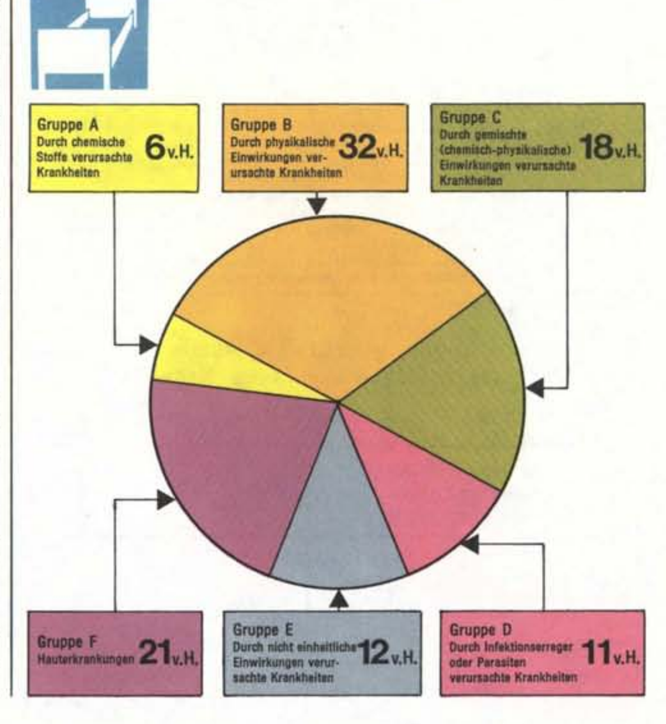
In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bemerken, daß entsprechende Zahlenverhältnisse bei anderen Berufskrankheiten nicht in diesem Umfang vorliegen dürften.

4.4 Verteilung und Entwicklung der angezeigten und erstmals entschädigten Berufskrankheiten

Die 47 Berufskrankheiten sind in sechs Krankheitsgruppen (A bis F) aufgegliedert. Von der Zahl der Anzeige her steht die Krankheitsgruppe B „Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten" mit einem Anteil von 32 v. H. aller Krankheiten an erster Stelle. Dahinter rangiert die Gruppe F „Hauterkrankungen" mit einem Anteil von 21 v. H. Auf die Gruppen C, D und E entfällt ein Anteil zwischen 11 und 18 v. H. aller angezeigten Berufskrankheiten. Die geringste Zahl von Anzeigen (6 v. H.) entfällt auf die Gruppe A „Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten" (s. Schaubild 18 und Übersicht 16).

Schaubild 18

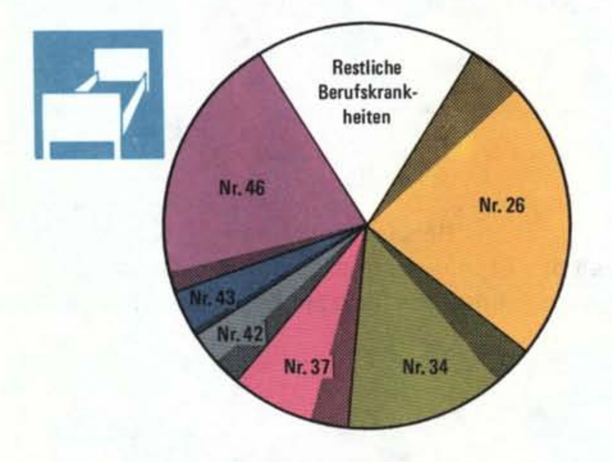
Berufskrankheiten
Anteil der Krankheitsgruppen an der Gesamtzahl der angezeigten Berufskrankheiten im Jahr 1974



Auf sechs Berufskrankheiten entfielen 1974 84,0 v. H. aller Anzeigen und 92,6 v. H. aller erstmals entschädigten Fälle. Die sechs Krankheiten sind im Schaubild 19 als Kreisausschnitte mit dem Entschädigungsanteil (dunkler Farbton) dargestellt.

Schaubild 19

Anteil der sechs häufigsten Berufskrankheiten mit Entschädigungsanteil an der Gesamtzahl der Berufskrankheiten im Jahre 1974



Nr. 26	Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit
Nr. 34	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)
Nr. 37	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
Nr. 42	Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage
Nr. 43	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
Nr. 46	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben

Die Zahl der angezeigten und erstmals entschädigten Fälle beträgt für diese sechs Krankheiten im einzelnen:

Lfd. Nr. nach der Berufskrankheiten-Verordnung	Angezeigte Fälle	Erstmals entschädigte Fälle
26 Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit	9 890	1 589
34 Silikose	5 726	1 208
37 Infektionskrankheiten	3 437	1 072
42 Meniskusschäden	1 712	746
43 Erkrankungen der Sehnenscheiden usw...	1 274	6
46 Hauterkrankungen ...	7 756	501

Die geringe Zahl der Entschädigungen im Verhältnis zu den Anzeigen bei der Berufskrankheit Nr. 43 „Erkrankungen der Sehnenscheiden- oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben" ist darauf zurückzuführen, daß es sich bei den angezeigten Fällen häufig nicht um das bezeichnete Krankheitsbild handelt und diese Krankheit auch selten so verläuft, daß eine Entschädigungspflicht eintritt.

Der Rest der angezeigten und erstmals entschädigten Krankheitsfälle des Jahres 1974 (16 v. H. bzw. 7,4 v. H.) verteilt sich auf die übrigen 41 Berufskrankheiten.

Schaubild 20 zeigt im Zusammenhang, welchen Anteil die einzelnen Berufskrankheiten an der Gesamtzahl der angezeigten und erstmals entschädigten Fälle haben. Dabei fällt auf, daß neben den genannten sechs Berufskrankheiten Nr. 26, 34, 37, 42, 43, 46 bei drei weiteren Krankheiten 1971 eine relativ große Zahl von Krankheitsfällen zu entschädigen war.

Lfd. Nr. nach der Berufskrankheiten-Verordnung	Erstmals entschädigte Fälle
25 Erkrankungen durch Erschütterungen bei Preßluftwerkzeugen usw.	251
35 Siliko-Tuberkulose	233
41 Bronchialasthma	133

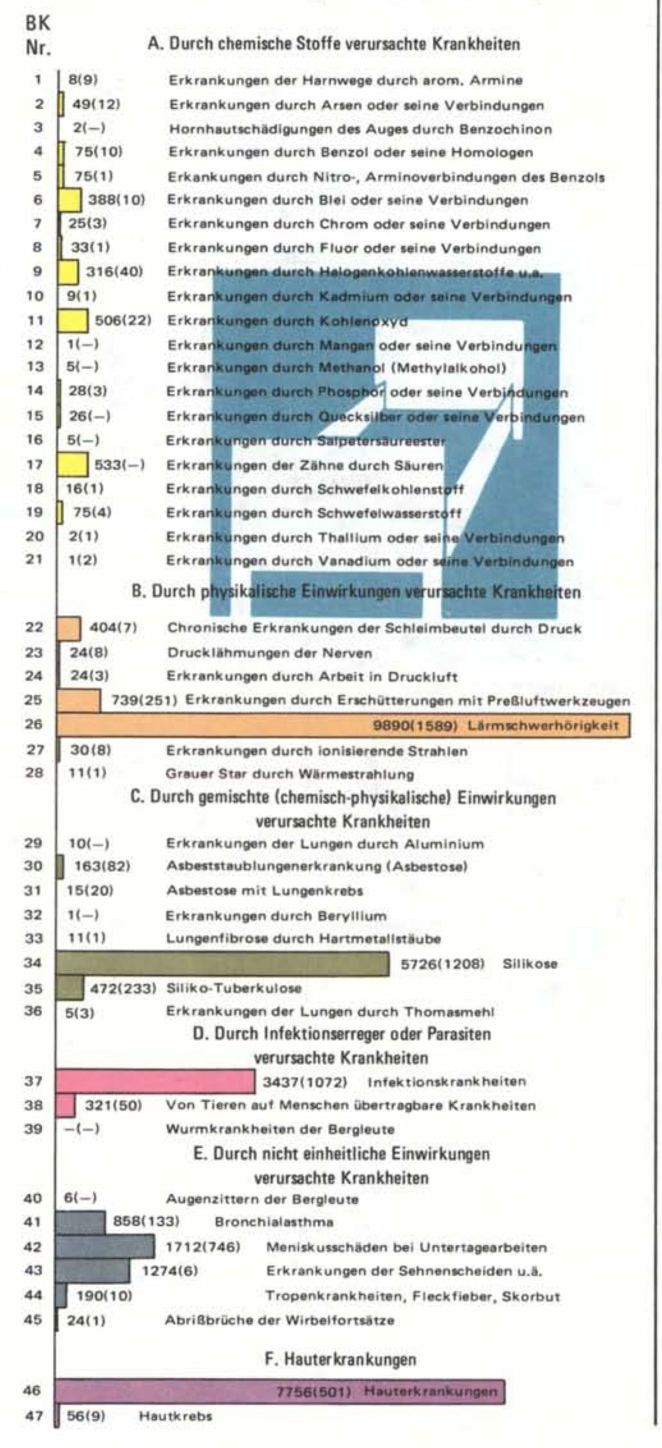
Für die starke Zunahme der angezeigten Berufskrankheiten von 1973 auf 1974 um 10,0 v. H. sowie der erstmals entschädigten Berufskrankheiten um 8,8 v. H. ist in der Hauptsache die Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit (Nr. 26 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung) verantwortlich, die bei den Anzeigen eine Steigerung um 3 553 (+ 56,1 v. H.) und bei den erstmals entschädigten Fällen um 444 (+ 38,8 v. H.) aufweist. Die Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit lag damit 1974

Jahr	Angezeigte Fälle	Zunahme gegenüber Vorjahr v. H.	Erstmals entschädigte Fälle	Zunahme gegenüber Vorjahr v. H.
1964	526	—	100	—
1965	722	*37,3*	124	*24,0*
1966	903	*25,1*	165	*33,1*
1967	1 123	*24,4*	173	*4,9*
1968	1 192	*6,1*	324	*87,3*
1969	1 833	*53,7*	524	*61,7*
1970	2 007	*9,5*	622	*18,7*
1971	3 163	*57,5*	715	*15,0*
1972	4 606	*45,6*	979	*36,9*
1973	6 337	*37,6*	1 145	*17,0*
1974	9 890	*56,1*	1 589	*38,8*

Schaubild 20

Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten im Jahre 1974

(Zahlen in Klammern: erstmals entschädigte Berufskrankheiten)



erstmals von der Zahl her sowohl bei den angezeigten als auch bei den erstmals entschädigten Fällen an der Spitze aller 47 Berufskrankheiten und verdrängte die bis dahin führende Silikose. In den vergangenen zehn Jahren verdoppelte sich die Zahl der angezeigten Fälle der Berufskrankheiten „Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit" nahezu alle zwei Jahre, die Zahl der erstmals entschädigten verdoppelte sich alle zwei bis drei Jahre.

Der Anteil der Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit an der Gesamtzahl aller angezeigten bzw. erstmals entschädigten Berufskrankheiten beträgt 27,4 v. H. bzw. 26,2 v. H. Zuwachsraten bei den angezeigten Fällen — allerdings in wesentlich geringerem Umfang als bei der Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit — verzeichneten 1974 auch die Silikose (+ 485 Fälle oder 9,3 v. H.) und die Infektionskrankheiten (+ 186 oder 5,7 v. H.). Die Zahlen der angezeigten Hauterkrankungen (−6,9 v. H.), Meniskusschäden (−3,9 v. H.) und Erkrankungen der Sehnenscheiden (−4,5 v. H.) gingen gegenüber dem Vorjahr zurück.

Bei den erstmals entschädigten Fällen nahmen die Krankheiten mit dem höchsten Entschädigungsanteil von 1973 auf 1974 folgende Entwicklung:

An zweiter Stelle nach der Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit steht jetzt die Silikose (Nr. 34) mit 1 208 Fällen. Der Anteil der Silikose an der Gesamtzahl der erstmals entschädigten Fälle liegt bei 19,9 v. H. Es folgen die Infektionskrankheiten (Nr. 37) mit einem Anteil von 17,7 v. H. An vierter Stelle stehen die Meniskusschäden (Nr. 42) mit 12,3 v. H. Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit, Silikose, Infektionskrankheiten und Meniskusschäden machen allein über 76,0 v. H. aller im Berichtsjahr erstmals entschädigten Fälle aus, obwohl die Silikose (−9,6 v. H.) und die Infektionskrankheiten (−0,5 v. H.) zurückgingen. Es folgen die Hauterkrankungen (Nr. 46), die gegenüber 1973 um 5,3 v. H. zunahmen und jetzt einen Anteil von 8,3 v. H. haben, sowie die Erkrankungen durch Erschütterungen bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen (Nr. 25), die gegenüber 1973 um 0,8 v. H. zunahmen und deren Anteil 4,1 v. H. an der Gesamtzahl aller entschädigten Berufskrankheiten beträgt.

Die Entwicklungen der angezeigten und der erstmals entschädigten Fälle bei den sechs Berufskrankheiten mit dem höchsten Anteil an der Gesamtzahl der Anzeigen bzw. der erstmaligen Entschädigungen ist in den Schaubildern 21 und 22 dargestellt.

Schaubild 21

Entwicklung der schweren Hauterkrankungen (Nr. 46), der Erkrankungen der Sehnenscheiden (Nr. 43) und der Meniskusschäden (Nr. 42) seit 1949

Angezeigte und erstmals entschädigte Fälle

(Durchlaufende Kurven: angezeigte Berufskrankheiten; schraffierte Kurven: erstmals entschädigte Berufskrankheiten)

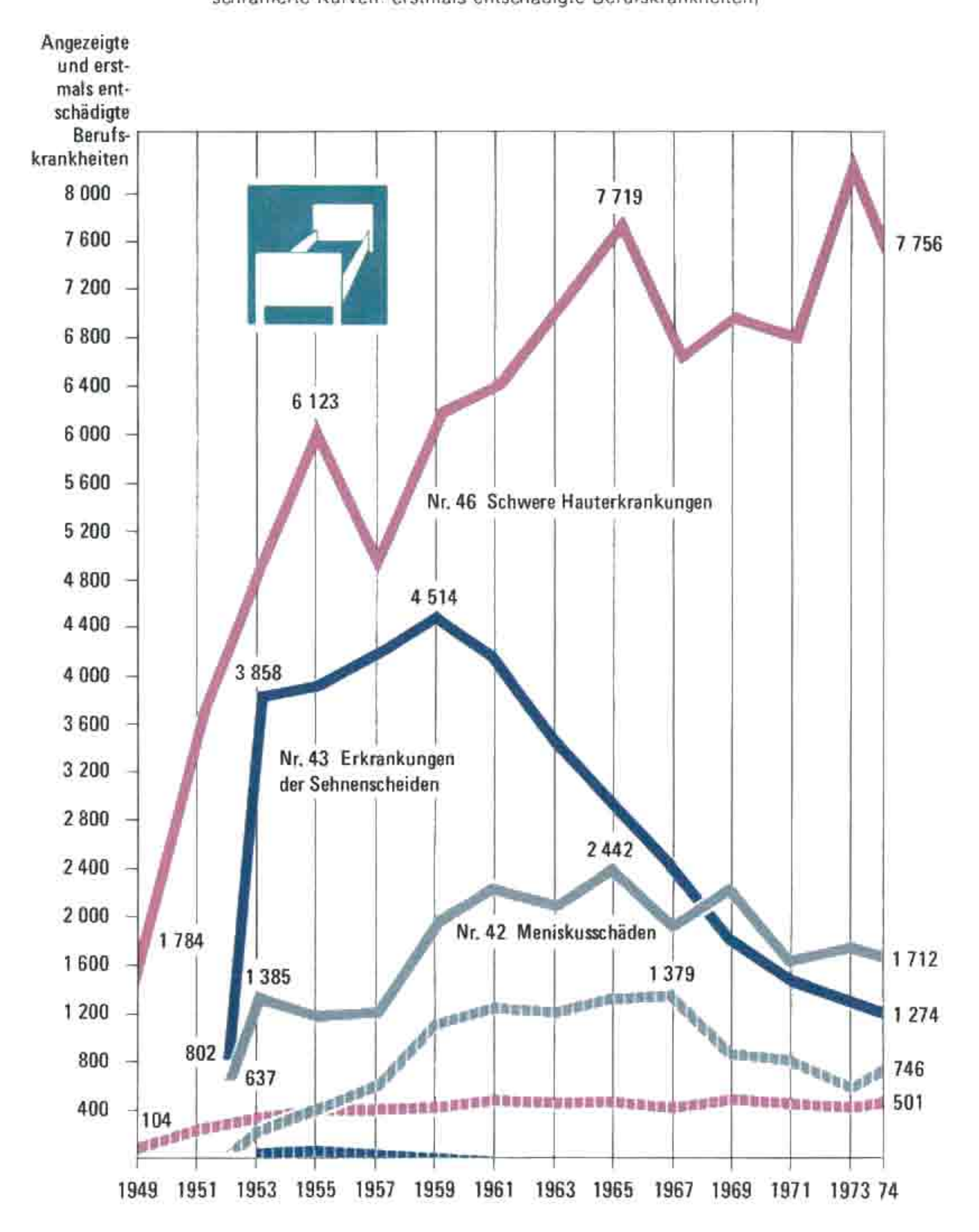
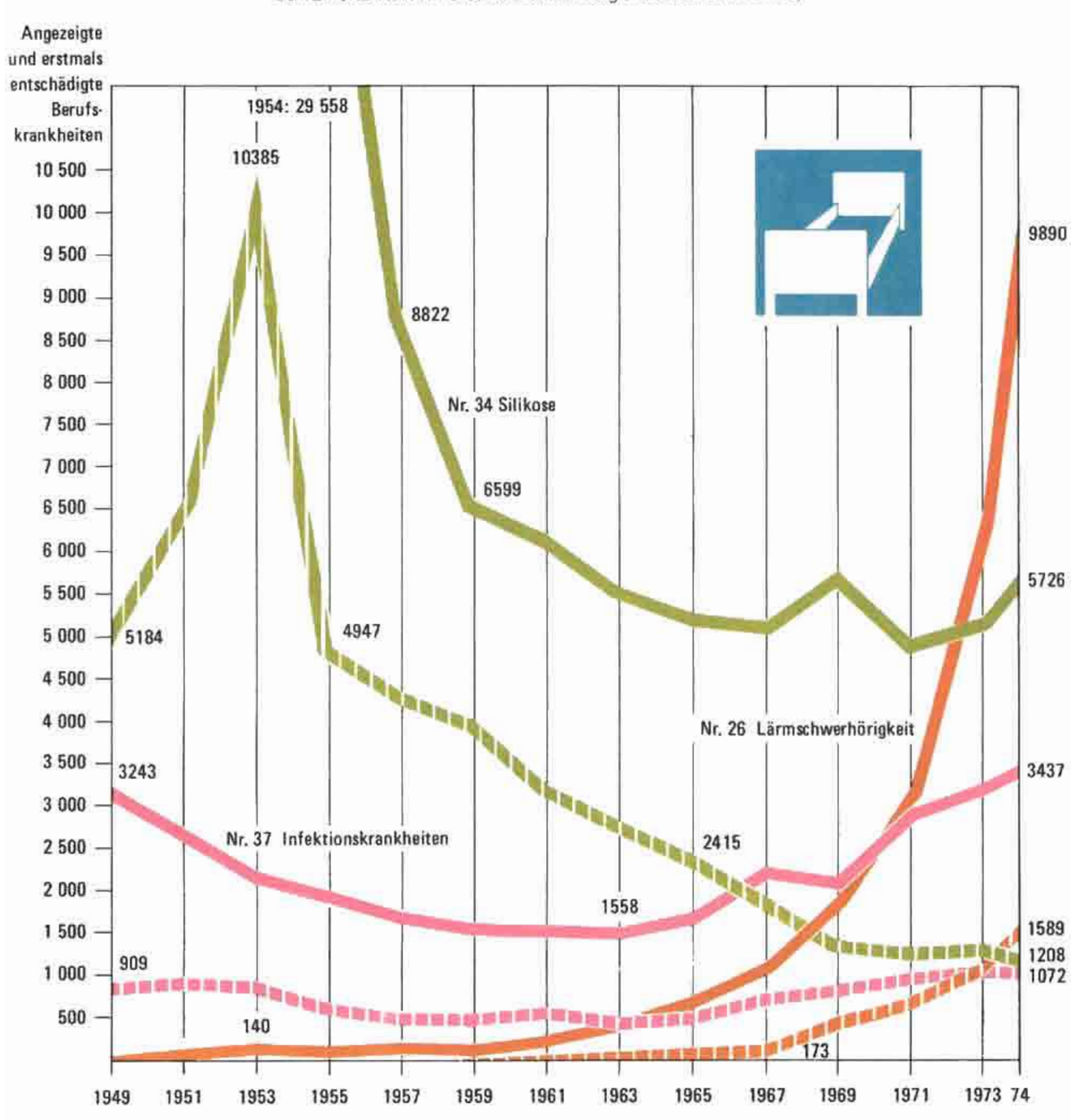


Schaubild 22

Entwicklung der Silikose (Nr. 34), der Infektionskrankheiten (Nr. 37) und der Lärmschwerhörigkeit (Nr. 26) seit 1949

Angezeigte und erstmals entschädigte Fälle

(Durchlaufende Kurven: angezeigte Berufskrankheiten; schraffierte Kurven: erstmals entschädigte Berufskrankheiten)



Aus Schaubild 21 ergibt sich, daß die Zahl der angezeigten Fälle von schweren Hauterkrankungen (Nr. 46) seit 1949 z. T. starken Schwankungen unterworfen war. In den letzten drei Jahren hat sich die Zahl der angezeigten Fälle wieder erhöht. Die Entwicklung der erstmals entschädigten Fälle bei den schweren Hauterkrankungen läßt keine Schwankungen erkennen. Die Zahl der erstmaligen Entschädigungen des Jahres 1974 bewegt sich in der Größenordnung der Vorjahreswerte (501).

Ein fallender Trend ist in den letzten Jahren bei den Erkrankungen der Sehennscheiden (Nr. 43) und — allerdings mit Einschränkungen — bei den Meniskusschäden (Nr. 42) festzustellen. Die Zahl der entschädigten Fälle bei den Erkrankungen der Sehnenscheiden ist seit 1949 kaum von Bedeutung gewesen. Bei den Meniskusschäden schwankt sie von Jahr zu Jahr.

Schaubild 22 zeigt, daß die Silikose (Nr. 34) mit fast 30 000 angezeigten und über 10 000 erstmals entschädigten Fällen zu Beginn der 50er Jahre bis 1971 eine fallende Tendenz aufweist. Seither ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen.

Eine Berufskrankheit mit ständig steigenden Zahlen bei den angezeigten und erstmals entschädigten Fällen in den letzten 15 Jahren ist die Lärmschwerhörigkeit (Nr. 26). Die Zahlen bei dieser Berufskrankheit werden außer durch die Zunahme des Betriebslärms in vielen Bereichen der Wirtschaft vor allem durch eine ständige Verbesserung der Überwachung lärmgefährdeter Personen beeinflußt.

Die Entwicklung bei den Infektionskrankheiten (Nr. 37), die nach einem starken Rückgang bis 1963 zahlenmäßig wieder zugenommen und den im Schaubild 22 dargestellten bisher höchsten Stand des Jahres 1949 (3 243 angezeigte Fälle) in den Jahren 1973 und 1974 überschritten haben (1974: 3 437 angezeigte Fälle), ist auf die mit Erlaß der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vorgenommene Erweiterung der Definition dieser Berufskrankheit unter Wegfall der Beschränkung auf Bereiche des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege zurückzuführen. Die Zahl der erstmals entschädigten Fälle nimmt bei den Infektionskrankheiten seit 1963 kontinuierlich zu, allerdings nicht mit gleichen Zuwachsraten wie bei den angezeigten Fällen. Der Rückgang um fünf Fälle gegenüber dem Vorjahr ist kein Beweis für eine rückläufige Entwicklung.

4.5 Lebenserwartung von Silikoseerkrankten

Die Staublungenerkrankung „Silikose" tritt in einer Reihe von Wirtschaftszweigen mit unterschiedlichen Erscheinungsformen und Häufigkeiten auf. Am stärksten betroffen ist der Bergbau, auf den etwa drei Viertel aller Erkrankungsfälle in der Bundesrepublik Deutschland entfallen.

Als Folge des zunehmenden Einsatzes von mechanischen Gewinnungsmethoden im Bergbau und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Staubkonzentrationen nahm die Silikose nach ihrer Anerkennung als Berufskrankheit im Jahre 1929 in erheblichem Maße zu. Ehe die in den dreißiger Jahren entwickelten und in Teilbereichen bereits eingesetzten Staubbekämpfungsverfahren voll wirksam werden konnten, führte der zweite Weltkrieg zu Rückschlägen, die sich besonders in den ersten Nachkriegsjahren in einem sehr starken Anstieg der Silikose auswirkten.

Aus einer Untersuchung der Bergbau-Berufsgenossenschaft ergibt sich, daß es den unmittelbar nach dem Krieg energisch forcierten vielfältigen Maßnahmen technischer und medizinischer Art zur Verhütung der Silikose zuzuschreiben ist, daß die Zahl der Neuerkrankungen seit dem Jahre 1951 zurückgegangen ist. (Die höchste Zahl an Erkrankungsfällen im Jahre 1953 ist eine Auswirkung der Fünften Berufskrankheiten-Verordnung, durch die seinerzeit die Verpflichtung zur Entschädigung bereits auf Silikoseerkrankte mit einer MdE von weniger als 50 v. H. ausgedehnt wurde.) Der Rückgang der Erkrankungsfälle ist dabei ausgeprägter als es im Vergleich zur Abnahme der Untertagebelegschaft zu erwarten gewesen wäre. Eine Darstellung der Entwicklung der Untertagebelegschaft, der erstmals entschädigten Fälle sowie der tödlich verlaufenen Silikosefälle im Bereich Bochum der Bundesknappschaft für die Jahre 1951 bis 1972 ergibt hinsichtlich der Todesfälle, daß der Beginn der Expositionszeiten der in dem genannten Zeitraum an den Folgen der Silikose verstorbenen Bergleute in der Mehrzahl der Fälle bis in die Zeit vor dem Kriege zurückreicht, als der Beschäftigungsstand des Bergbaus wesentlich größer als heute war. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß die Zahl der Todesfälle vom Jahre 1965 an über der Zahl der erstmals entschädigten Fälle liegt. Im Jahre 1972 sind 438 Silikoseerkrankte erstmals entschädigt worden; ihnen stehen im gleichen Jahr 1 118 Bergleute gegenüber, die im Durchschnitt in einem hohen, der normalen Lebenserwartung angenäherten Alter an den Folgen der Silikose verstarben.

Das durchschnittlich erreichte Lebensalter verstorbener Silikoseerkrankter lag Anfang der fünfziger Jahre ungefähr acht Jahre unter dem der nicht an Silikose erkrankten Bergleute und dem der männlichen Bevölkerung im Lande Nordrhein-Westfalen. Heute erreichen die Silikoseerkrankten ein dem allgemeinen Durchschnitt nahezu entsprechendes Lebensalter. Im einzelnen ist nach einer Untersuchung der Bundesknappschaft für den Bereich Bochum das erreichte Lebensalter der verstorbenen Silikoseerkrankten von 59 im Jahre 1951 auf 71,6 im Jahre 1972 angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 12,2 Jahren. Allein seit dem Jahre 1964, in dem die verstorbenen Erkrankten im Durchschnitt 67 Jahre alt wurden, erhöhte sich das Lebensalter bis zum Jahre 1972 um 4,7 Jahre.

Gleichzeitig hat auch die Zeit zwischen erstmaliger Entschädigung und dem Tod, die der Laufzeit der Rente entspricht, stetig zugenommen. Während die im Jahre 1964 verstorbenen Silikoseerkrankten durchschnittlich 12,2 Jahre lang Rentenleistungen erhalten hatten, waren die im Jahre 1972 Verstorbenen 17,3 Jahre lang Bezieher von Silikoserenten. Die durchschnittliche Laufzeit der Renten erhöhte sich demnach als Folge des erreichten höheren Lebens-

alters der Erkrankten innerhalb eines Zeitraums von nur zehn Jahren um mehr als fünf Jahre.

Die verringerte Schwere der Erkrankungsfolgen und das heute erreichte hohe Lebensalter der Erkrankten ist neben den verbesserten technischen und organisatorischen Maßnahmen wesentlich der laufenden intensiven ärztlichen Betreuung zuzuschreiben, die jeder Silikoseerkrankte erfährt, und die auch seinem allgemeinen Gesundheitszustand zugute kommt.

Die Erfolge in der Staubforschung sowie bei der Silikosefrüherkennung und die Intensität der Staubbekämpfung dürften ein Musterbeispiel dafür sein, daß durch die Intensivierung von Schutzmaßnahmen eine der bekanntesten Berufskrankheiten ständig weiter an Bedeutung verliert.

4.6 Meldungen und Entschädigungen nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 trat auch § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Kraft. Danach sollen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfalle eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In Verbindung mit der Liste der Berufskrankheiten wurde damit das sog. gemischte System der Entschädigung geschaffen, das innerhalb der Europäischen Gemeinschaften als beispielgebend gilt. Im Zeitraum von 1963 bis 1974 wurden insgesamt 698 Fälle zur Entschädigung nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gemeldet. Von diesen erfüllten 108 Fälle die rechtlichen Voraussetzungen und konnten daher wie eine Berufskrankheit entschädigt werden. Hiervon entfielen auf die Jahre 1972 bis 1974 folgende 52 Krankheitsfälle:

28 Fälle von Farmer-(Drescher-)Lunge

9 Fälle von Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Einwirkung von Baumwollstaub (Byssinose)

2 Fälle von Vibrationsschäden durch Umgang mit Motorsägen

2 Fälle von Pleuramesotheliom, das auf Asbesteinwirkung zurückgeführt wurde

3 Fälle von toxischer Leberschädigung, die auf den Umgang mit Nitrilen, insbesondere mit Benzylcyaniden zurückgeführt wurde

3 Fälle von Kehlkopf-Karzinom bei Dampflok-Schlossern

1 Fall von Bronchial-Karzinom, dessen Entstehung auf die Einwirkung von Teerdämpfen bei der Teerdestillation zurückgeführt wurde

1 Fall von Sidero-phosphato-Fibrose bei einem Elektroschweißer

1 Fall von Meniskusschaden bei einem Schleifer und Brenner, der auf die kniende und hockende Arbeitsweise zurückgeführt wurde

1 Fall von Impffolgeschaden nach Tollwutschutzimpfung

1 Fall von chronisch-spastischer Bronchitis, deren Entstehung auf Kontakt mit Isocyanaten, Siliconstabilisatoren und deren Reaktionsprodukte zurückgeführt wurde.

Bei den abgelehnten Fällen waren entweder ursächliche Zusammenhänge mit der jeweiligen beruflichen Tätigkeit nicht nachweisbar oder sonstige Voraussetzungen des § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt.

Die besonderen Umstände und Kombinationen von Einwirkungen, die zur Entstehung jedes einzelnen der genannten Fälle geführt haben, lassen zumeist eine allgemeingültige Beurteilung nicht zu. Andererseits kann die Häufung von Entschädigungsfällen bei gleichen Krankheitsbildern und -ursachen wichtige Hinweise für eine erforderliche Anpassung der Berufskrankheiten-Liste geben. So haben ein spezieller Unterausschuß „Farmer-(Drescher-)Lunge und Byssinose" sowie der 1973 gebildete ständige Unterausschuß „Berufskrankheiten" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, nach Prüfung der entschädigten Fälle und der Ergebnisse einschlägiger Forschungsaufträge, dem Ministerium empfohlen,

— die Farmer-(Drescher-)Lunge,

— Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Einwirkung von Rohbaumwoll- oder Flachsstaub (Byssinose),

— Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit oder jeder Erwerbsarbeit geführt haben, sowie

— das durch Asbesteinwirkung verursachte Pleuramesotheliom

als Berufskrankheiten in eine künftige Achte Berufskrankheitenverordnung aufzunehmen.

5 Zusammensetzung des Rentenbestandes nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

In welchem Umfang Unfälle und Berufskrankheiten durch Renten erstmals entschädigt werden und wie sich der Rentenbestand zusammensetzt, hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in einer Aufstellung für seinen Bereich sichtbar gemacht (s. Übersicht 11). Ende 1973 empfingen 546 002 verletzte oder erkrankte Versicherte eine Rente (s. auch Übersicht 19, Spalte 3). Davon entfielen allein 39,7 v. H. auf Renten für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit um 20 bis 25 v. H. vermindert war. Die Renten für Versicherte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mehr als 50 v. H. machten 15,3 v. H. des gesamten Rentenbestandes aus, 1973 sind 23 752 Renten neu hinzugekommen. 54,3 v. H. dieser Renten entfielen auf Versicherte mit einer MdE von 20 bis 25 v. H., und nur 5,9 v. H. der Renten auf Versicherte mit einer

MdE von mehr als 50 v. H. Für 1972 ergibt sich ein nahezu gleiches Bild. Daraus kann gefolgert werden, daß die Unfälle und Berufskrankheiten, die zu einer schweren körperlichen Schädigung (MdE mehr als 50 v. H.) geführt haben, in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Die ungünstigere Zusammensetzung des gesamten Rentenbestandes am Ende des Jahres 1973 (15,3 v. H. der Renten für Empfänger mit einer MdE über 50 v. H.) ist darauf zurückzuführen, daß in früheren Jahren der Anteil der Unfälle und Berufskrankheiten mit schwererwiegenden Folgen offenbar höher gewesen ist als heute.

6 Unfälle in Schulen und Kindergärten

Seit dem 1. April 1971 ist das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler, Studenten sowie Kinder in Kindergärten in Kraft.

Die Unfallversicherung des vom Gesetz erfaßten Personenkreises wird in erster Linie von den Eigenunfallversicherungsträgern durchgeführt.

Die drei Eigenunfallversicherungsgruppen — Gemeindeunfallversicherungsverbände, Eigenunfallversicherungen der Städte, Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder — erfassen über 99 % aller Versicherten. Die nachfolgenden Zahlenangaben stützen sich auf die Statistiken dieser drei Gruppen, da die übrigen Unfallversicherungsträger die Schüler- und Kinderunfälle in der allgemeinen Unfallstatistik erfassen (insgesamt 339 Unfälle und Erkrankungen).

Im Berichtsjahr waren 14 017 040 Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten gegen Unfälle und Erkrankungen, die in der Anlage 1 der 7. Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind, versichert. Aus diesem Kreis wurden im Jahre 1974 647 231 Unfälle und Erkrankungen gemeldet.

Dies bedeutet eine Erhöhung der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten um 8,2 v. H. gegenüber dem Jahr 1973. Im gleichen Zeitraum ist allerdings auch die Zahl der Versicherten um 6,5 v. H. gestiegen.

Im Berichtsjahr 1974 waren von den angezeigten 647 231 Unfällen und Erkrankungen

567 319 Unfälle in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (88 v. H.),

79 903 Unfälle auf dem Wege zwischen Kindergarten, Schule oder Hochschule und Wohnung [Wegeunfälle] (12 v. H.) und

9 Berufskrankheiten.

In den 647 231 angezeigten Unfällen sind 316 tödliche Unfälle enthalten, die 1974 erstmals entschädigt worden sind. Davon entfallen 87,3 v. H., das sind 276 Unfälle, auf Wegeunfälle. (s. Übersicht 35)

Die Zahl der tödlichen Unfälle zeigt seit 1972, dem ersten Jahr einer vollständigen Erfassung, eine fallende Tendenz, von 357 im Jahre 1972, über 325 im Jahre 1973 auf 316 Todesfälle im Berichtsjahr.

Die Häufigkeit der Unfälle je 1 000 Versicherte ist in den Kindergärten, den verschiedenen Schultypen und in den Hochschulen unterschiedlich. Für das Jahr 1974 ergibt sich im einzelnen:

Zahl der Versicherten	Art der Einrichtungen	Unfälle je 1 000 Versicherten
1 463 509	Kindergärten	36
73 896	vorschulische Einrichtungen	11
6 758 387	Grundschulen, Hauptschulen, Volksschulen, Gesamtschulen	53
370 385	Sonderschulen	60
951 295	Realschulen	71
1 591 361	Gymnasien	73
1 855 673	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Aufbauschulen	12
197 878	Fachoberschulen, Fachschulen, höhere Fachschulen	18
754 856	Hochschulen	11
14 017 040 insgesamt	∅ aller Einrichtungen	46

Die Aufstellung zeigt, daß die Unfallhäufigkeit in den Gymnasien, Real- und Sonderschulen und in den Grund- und Hauptschulen am größten ist. Die Unfallhäufigkeit in den berufsbildenden Schulen ist dagegen relativ gering.

Eine Repräsentativstatistik der gemeindlichen Unfallversicherungsträger für das Jahr 1974 hat ergeben, daß 37 v. H. der Unfälle Spiel- und Sportunfälle und 34 v. H. Pausenunfälle sind.

Werden die Unfälle nach dem Unfallgegenstand aufgeschlüsselt, so zeigt sich, daß

bei Spiel und Sportunfällen

40 v. H. auf Mannschaftssport und Gruppenspiel entfallen und

28 v. H. auf Spiele und Sport an Geräten.

Bei den Pausenunfällen ereignen sich

59 v. H. im Freien,

17 v. H. im Klassenzimmer und

18 v. H. in den Fluren und Treppenhäusern.

Bei Schulunfällen sind in 31 v. H. der Fälle der Kopf, in 20 v. H. der Fälle die Hände und in 14 v. H. der Fälle die Füße betroffen. Auffallend ist der große Anteil der Kopfverletzungen. Bei den vorliegenden Angaben zu den Schülerunfällen ist allerdings festzuhalten, daß es sich um „Fallzahlen" handelt. Rückschlüsse auf die Schwere der Einzelunfälle können daraus nicht gezogen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund hat die Schülerunfälle im Jahre

1974 in der Stadt Dortmund statistisch erfaßt und ausgewertet. Es wurden der Schul- und Kindergartenbereich erfaßt. Die Ergebnisse vermitteln einen Überblick des Unfallgeschehens. Eine Übertragung der Ergebnisse auf das Gesamtbundesgebiet ist wegen der verschiedenen Schulsysteme jedoch nur bedingt möglich.

Die Aufschlüsselung der in Dortmund angezeigten Unfälle nach der Unfallart ergibt, daß sich die meisten Unfälle bei Spiel und Sport und in den Pausen ereigneten. Aus Realschulen und Gymnasien wurden die meisten Sportunfälle gemeldet, sicher dadurch bedingt, daß dort mehr Sportunterricht erteilt wird als in anderen Schularten. Werden die angezeigten Unfälle in Dortmund nach dem verletzten Körperteil aufgegliedert, so zeigt sich:

Verletzte Körperteile	v. H.
Kopf	24,7
Gebiß	3,9
Hals und Wirbelsäule	2,6
Brustkorb und Brustorgane	1,2
Schulter- bis Ellenbogengelenk	4,0
Bauch, Beckenbereich	1,1
Unterarm, Handgelenk	8,9
Hand	23,5
Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniescheibe	5,0
Kniegelenk (Unterschenkel, Knöchel)	8,8
Fuß	14,2
Mehrfachverletzungen	2,1

Von Interesse sind auch die Arten der Verletzungen. Hierbei sind die Ergebnisse der Schülerunfallversicherung der Eigenunfallversicherungsträger denen der Dortmunder Ergebnisse gegenübergestellt.

Art der Verletzung	Schülerunfallversicherung	
	Bundesgebiet v. H.	Dortmund v. H.
Alle Formen von Erschütterungen	3,6	3,8
Alle Formen von Prellungen, Quetschungen u. ä.	35,0	29,4
Verstauchungen, Verrenkungen	23,0	24,1
Wunden-, Sehnen- usw. Zerreißungen, Gliedverluste u. ä.	22,4	27,1
Knochenbrüche	13,3	13,0
Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen, Erfrierungen	0,6	1,0
Infektionen, Vergiftungen	0,1	0,2
Sonstige Verletzungen	2,0	1,4

Aufgrund des großen Anteils von Sport- und Pausenunfällen treten bei den Schülern zahlreiche Verstauchungen, Verrenkungen und auch Knochenbrüche auf.

Die Verletzungsarten bei den von den Unfällen betroffenen Körperteilen sind von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung ebenfalls untersucht worden.

Danach sind im Bereich der Einrichtungen der Stadt Dortmund die Verletzungen am Kopf überwiegend Wunden und Hautabschürfungen, im Gegensatz zu den übrigen Körperteilen, bei denen Prellungen und Quetschungen den größten Teil der Verletzungen ausmachen. Nur bei Unfallverletzungen der Unterarme und Handgelenke sind Knochenbrüche am stärksten vertreten.

Eine Aufschlüsselung der Wegeunfälle im Schul- und Kindergartenbereich der Stadt Dortmund nach dem Alter zeigt, daß die Sieben- bis Dreizehnjährigen am stärksten betroffen sind. Eine Aufschlüsselung der bei Wegeunfällen verletzte Körperteile ergab, daß auch hier Kopfverletzungen am häufigsten auftreten.

7 Unfälle im häuslichen Bereich

Im Gegensatz zu den Unfällen in Schulen und Kindergärten ist die Erfassung verbindlicher Unfallzahlen für den Bereich Haus und Freizeit nicht möglich. Für eine Anzeige der Unfälle im häuslichen Bereich gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Erfassung der Unfälle auf andere Weise stößt auf Schwierigkeiten. Die Zahl der Unfälle in Haus und Freizeit wird auf etwa zwei Millionen geschätzt (s. Unfallverhütungsbericht 1971, Drucksache 7/189 S. 53). Nach einer Hochrechnung aufgrund der Erfassung von sechs statistischen Landesämtern kann man davon ausgehen, daß sich 1974 im häuslichen Bereich 10 700 tödliche Unfälle ereignet haben.

Die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung um eine aussagefähige Unfallstatistik über die Verhältnisse im Haushalt und in der Freizeit (s. Unfallverhütungsbericht für 1971, Drucksache 7/189 S. 52 ff.) waren auch 1974 noch nicht erfolgreich. Die im Berichtszeitraum im Auftrag der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen des Zentralen wissenschaftlichen Seminars der Ruhruniversität Bochum haben nicht die gesicherten Zahlen erbringen können. Das Projekt „Erarbeitung eines statistischen Systems zur periodenhaften Ermittlung von Heim- und Freizeitunfällen" (BAU-Forschungsbericht F 69) wurde in einer Repräsentativbefragung zum Unfallgeschehen erprobt und zeitigte wichtige Ergebnisse (BAU-Forschungsbericht 110), die jedoch der Bestätigung durch periodisch zu wiederholende Erhebungen bedürfen, um als „gesichert" gelten zu können. Diese Erhebungen mußten wegen der hohen Kosten zunächst zurückgestellt werden. Zur Zeit wird geprüft, ob die erforderlichen Angaben zum Unfallgeschehen in Heim und Freizeit über eine Zusatzbefragung zum Mikrozensus gewonnen werden können.

Zur besseren Erfassung der Unfälle im häuslichen Bereich hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung weitere Forschungsarbeiten durchgeführt oder in Auftrag gegeben, die das Unfallgeschehen durchleuchten sollen.

Aus der Analyse einer Befragung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung hat sich ergeben, daß das Unfallgeschehen von den Betroffenen nicht objektiv gesehen wird und aus Unfällen nicht die erforderlichen Schlüsse gezogen werden. So sehen z. B. rd. 45 v. H. der Befragten keine Möglichkeit, Unfälle im häuslichen Bereich zu vermeiden. Über die Unfallverhütung bestehen nur unvollkommene Vorstellungen.

Ein sozio-psychologischer Test zur Sicherheitseinstellung hat bestätigt, daß

— zur Entwicklung eines sicherheitskonformen Verhaltens die Informations- und Ausbildungsarbeit noch weiter intensiviert und systematisiert werden sollte,

— Institutionen, wie Prüfstellen, Hochschulen, Forschungsanstalten, sich noch mehr als bisher um die technische Sicherheit aller im Haushalt- und Freizeitbereich eingesetzten Geräte und Anlagen bemühen müssen.

Wichtige Erkenntnisse vermittelte ferner eine Analyse über Vergiftungsunfälle, für die ein System zur statistischen Auswertung toxikologisch bedingter Gesundheitsschäden erstellt wurde. Vergiftungsunfälle von Kindern wurden dabei besonders berücksichtigt. Die Zahl der Vergiftungsunfälle ist im Steigen begriffen. In der Bundesrepublik Deutschland ereignen sich jährlich etwa 30 000 bis 35 000 Vergiftungsunfälle allein bei Kindern. Das System wurde in den vergangenen Jahren in einigen Gift-Informations-Zentralen erprobt.

Die Auswertung hat ergeben:

— Der Unfallort war in der Regel mit dem Aufbewahrungsort des Giftes identisch.

— Nur in 7 v. H. der Fälle war das Gift unter Verschluß. 52 v. H. der vergifteten Personen hatten freien Zugang zu toxischen Substanzen; bei den Kindern lag der Anteil sogar bei 63 v. H.

— Nur in 5 v. H. aller Fälle war das Gift als solches gekennzeichnet. 64 v. H. der Giftbehältnisse wiesen keine Kennzeichnung auf, obwohl sich nur in 7 v. H. der Fälle das Gift nicht mehr in der Originalverpackung befand.

— In 23 v. H. der Fälle waren die Gifte auf Grund ärztlicher Rezepturen, in 28 v. H. im freien Handel beschafft worden. Bei 20 v. H. der Fälle bestanden Unfallverhütungsvorschriften, deren Beachtung den Vergiftungsunfall verhindert hätte.

— 70 v. H. der Vergiftungsunfälle von Kindern ereigneten sich, als die Kinder unbeaufsichtigt waren.

II. Die Unfallkosten

Aufwendungen der Träger
der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Bruttoausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, wie sie sich aus der Zusammenfassung der Aufwendungen aus den jährlichen Rechnungsergebnissen der einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben, beliefen sich für 1974 auf 8,013 Mrd. DM. Auf Grund der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttorechnung ist diese Summe um einen Betrag von 725 Millionen DM überhöht, nämlich um den Betrag, den sich die Berufsgenossenschaften im Rahmen des Lastenausgleichsverfahrens nach Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 im Jahre 1974 gegenseitig erstattet haben. Nach Absetzung dieses Betrages verbleiben

im Jahre 1974

Nettoausgaben von 7,288 Mrd. DM.

Darin sind nicht die Kosten für die Schülerunfallversicherung enthalten, deren Aufwendungen für das Jahr 1974 139,9 Millionen DM betrugen.

Bei der Beurteilung der Ausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung ist zu beachten, daß die Aufwendungen für Unfälle und Berufskrankheiten von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nicht in vollem Umfang getragen werden, sondern ein Teil dieser Kosten von den Krankenkassen übernommen wird. Die Krankenkassen sind für die Durchführung der Heilbehandlung und die Gewährung wiederkehrender Geldleistungen bis einschließlich zum 18. Tag nach dem Arbeitsunfall zuständig, sofern nicht in dieser Zeit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Heilbehandlung selbst übernehmen; ferner haben die Krankenkassen auch nach dem 18. Tag noch die Aufwendungen für die Krankenpflege und das Sterbegeld der Krankenversicherung zu tragen. Angaben darüber, wie hoch die den Krankenkassen auf Grund dieser gesetzlichen Regelung entstehenden Kosten sind, können nicht gemacht werden.

Vergleicht man die Nettoausgaben des Jahres 1974 mit denen des Jahres 1973 (6,483 Mrd. DM), so ist ein Anstieg um 805 Millionen DM oder 12,4 v. H. festzustellen; von 1972 auf 1973 betrug die Zunahme 11,3 v. H. Wie sich die Aufwendungen von 1973 auf 1974 bei den drei Gruppen der Unfallversicherungsträger entwickelt haben, zeigt folgende Aufstellung:

	1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
	(in Mrd. DM)		
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5,948	5,318	*+11,8*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	0,822	0,702	*+17,1*
Eigenunfallversicherungsträger	0,518	0,463	*+11,9*
Nettoausgaben insgesamt	7,288	6,483	*+12,4*

Würden die Nettoaufwendungen auf die Zahl der Vollarbeiter bezogen, so ergäben sich für das Jahr 1974 als Aufwendungen je Vollarbeiter

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 309 DM (1973: 267 DM)

bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften .... 385 DM (1973: 322 DM)

bei den Eigenunfallversicherungsträgern ..... 179 DM (1973: 161 DM)

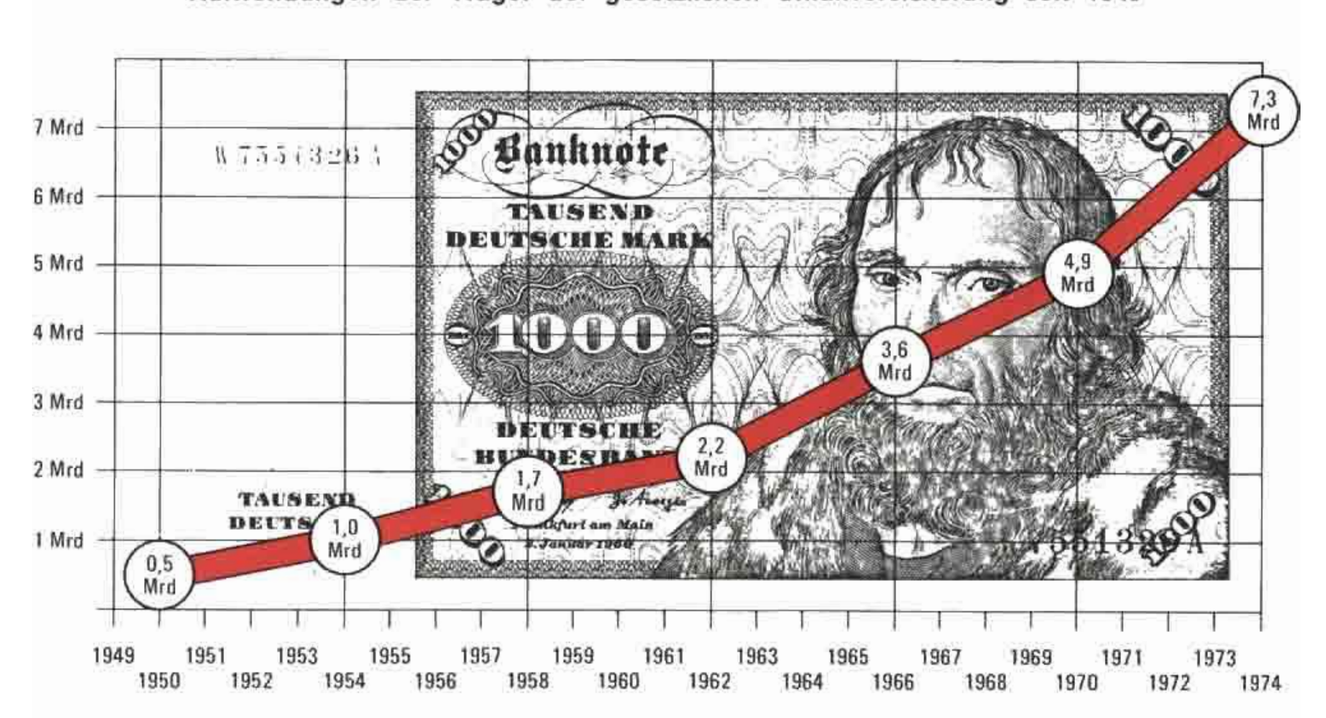
Wichtige Posten der Aufwendungen für die Jahre 1974 und 1973 sind:

Art der Leistung	1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
	(in Mrd. DM)		
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	3,891	3,566	+ *9,1*
Ambulante und stationäre Heilbehandlung	0,915	0,791	+ *15,7*
Verletztengeld	0,436	0,404	+ *7,9*
Unfallverhütung und Erste Hilfe	0,199	0,171	+ *16,1*

Im Anstieg der Kosten der Heilbehandlung wirken sich vorwiegend die Erhöhung von Krankenhauspflegesätzen und von Arztkosten sowie die Anpassung des Pflegegeldes nach dem 16. Rentenanpassungsgesetz vom 1. Januar 1974 aus. Die Erhöhung der Rentenausgaben geht vorwiegend auf die Anhebung der Renten um 9,4 v. H. auf Grund des 16. Rentenanpassungsgesetzes zurück. Einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtausgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung von 1949 bis 1974 vermittelt das Schaubild 23.

Schaubild 23

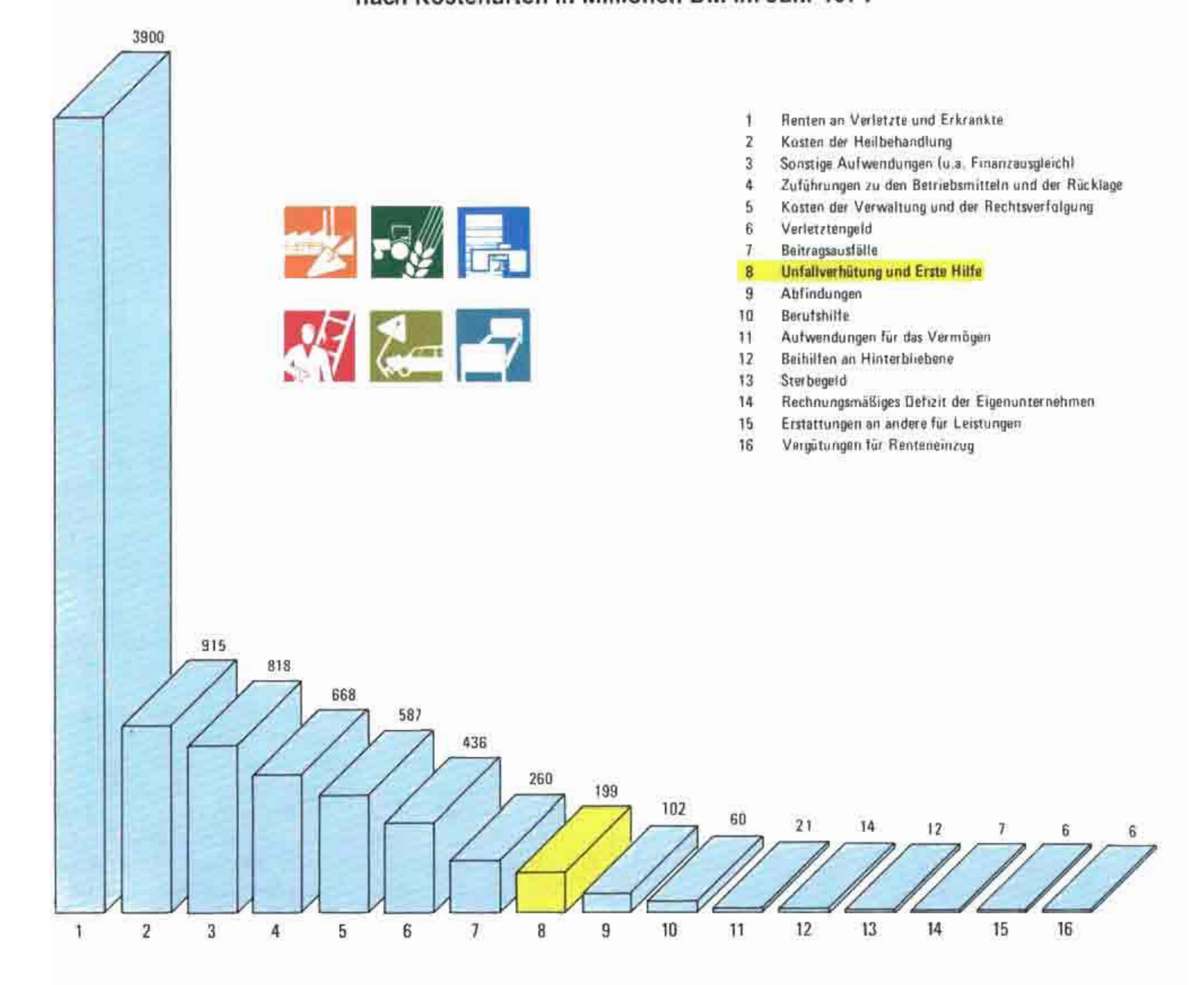
Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1949



Von den Gesamtausgaben entfallen 2,7 v. H. auf die im Rahmen dieses Berichts besonders interessierenden Aufwendungen für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe. Sie betrugen im Jahre 1974 bei den drei Gruppen der Unfallversicherungsträger zusammen 198,8 Millionen DM (s. Schaubild 24) und lagen damit um 16,1 v. H. über den Ausgaben des Vorjahres.

Schaubild 24

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Kostenarten in Millionen DM im Jahr 1974



(171,2 Millionen DM). Die Aufwendungen für die Unfallverhütung und Erste Hilfe verteilen sich auf die drei Gruppen der Unfallversicherungsträger wie folgt:

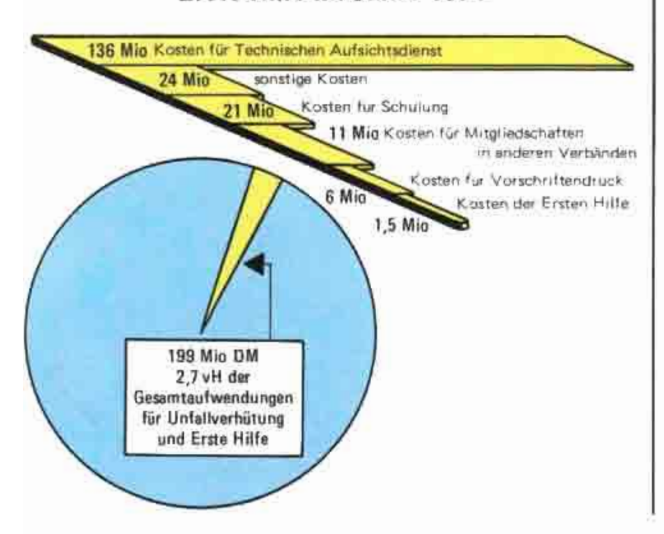
	1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
	(in Millionen DM)		
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	173,8	149,9	*+15,9*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	19,1	16,4	*+16,4*
Eigenunfallversicherungsträger	5,9	4,9	*+20,4*

Im Schaubild 25 und der dazugehörigen Kostenübersicht sind die Aufwendungen für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe nach Ausgabenbereichen aufgegliedert dargestellt:

Art der Leistung	1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.
	(in Millionen DM)		
Kosten der Überwachung und Beratung der Betriebe (Technischer Aufsichtsdienst)	135,9	116,8	*+16,4*
Sonstige Kosten der Unfallverhütung	23,7	21,9	*+ 8,6*
Kosten der Ausbildung (Schulung)	20,7	18,7	*+10,7*
Zahlungen an Verbände für Unfallverhütung	11,5	8,0	*+42,7*
Kosten für die Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften	5,6	4,2	*+30,8*
Kosten der Ersten Hilfe	1,5	1,5	*± 0,0*
zusammen	198,8	171,2	*+16,1*

Schaubild 25

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfallverhütung und Erste Hilfe im Jahre 1974



Der Schwerpunkt der Kosten liegt bei der Überwachung und der Beratung der Betriebe. In dieser Position schlagen sich insbesondere die Kosten des Technischen Aufsichtsdienstes der Unfallversicherungsträger nieder, die 1974 gegenüber dem Vorjahr um fast 19,1 Millionen DM (+16,4 v. H.) gestiegen sind. Auch die für die Ausbildung des technischen Personals und der Sicherheitsbeauftragten aufgewandten Beträge sowie die „sonstigen Kosten" der Unfallverhütung haben von 1973 auf 1974 zugenommen. Die „sonstigen Kosten" umfassen Aufwendungen für Maßnahmen der Werbung, Aufklärung, Schulung und Information auf dem Gebiet der Unfallverhütung, für die Verhütung von Berufskrankheiten, für Eignungsuntersuchungen, Sehtests, Forschungsvorhaben und Versuchseinrichtungen, für Belohnungen und Anerkennungen, Mitteilungsblätter, Jahresberichte, Fachliteratur und Unterstützung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats. Die Veränderungen bei den übrigen Aufwandsposten einschließlich der Kosten der Ersten Hilfe, die der Höhe nach jedoch nicht so ins Gewicht fallen, sind stärker von zufälligen Einflüssen abhängig und schwanken deshalb von Jahr zu Jahr.

Die den Ländern, Gemeinden und Städten mit Eigenunfallversicherung 1974 für die Schülerunfallversicherung erwachsenen Kosten belaufen sich auf rd. 139,9 Millionen DM. Den Hauptposten hiervon macht die Heilbehandlung mit 104,6 Millionen DM aus, doch auch die Rentenzahlung und die übrigen Leistungen nehmen zu. Aus der nachstehenden Übersicht ist zu ersehen, in welchem Umfang den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, den Städten mit Eigenunfallversicherung und den Ländern durch die Schülerunfallversicherung im Jahre 1974 Kosten entstanden sind:

Gruppen der Versicherungsträger	Gesamtaufwendungen	darunter	
		Heilbehandlung	Unfallverhütung
	in Millionen DM		
Gemeindeunfallversicherungsverbände	106,0	79,5	2,7
Eigenunfallversicherung der Städte	7,9	5,9	0,2
Ausführungsbehörden der Länder	25,9	19,1	0,6
zusammen	139,9	104,6	3,5

Weitere Einzelheiten über die Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können den Übersichten 17 und 18 im Anhang entnommen werden.

III. Die Unfallverhütung

1 Gewerbeaufsicht

1.1 Personalentwicklung

In den Bundesländern waren

im Jahre 1974

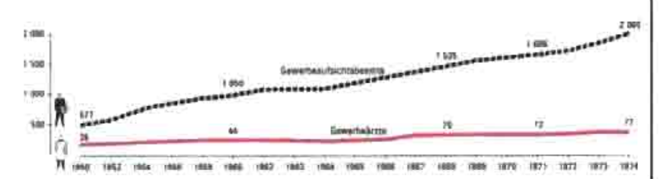
2 060 Gewerbeaufsichtsbeamte

im Aufsichtsdienst eingesetzt (s. Schaubild 26 und Übersicht 23). In der Ausbildung standen weitere 543 Gewerbeaufsichtsbeamte. Bei den Mittelinstanzen und den obersten Arbeitsbehörden waren 297 Gewerbeaufsichtsbeamte beschäftigt. Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Aufsichtstätigkeit hat gegenüber 1973 (1 898 Beamte) um 8,5 v. H. zugenommen. Die stärksten Zunahmen verzeichneten die nordrhein-westfälische Gewerbeaufsicht mit 40, die bayerische Gewerbeaufsicht mit 32, die hessische Gewerbeaufsicht mit 29 und die niedersächsische Gewerbeaufsicht mit 27 neuen Außendienstbeamten. Mit Ausnahme von Berlin (gleicher Personalstand wie Vorjahr) vermehrten alle übrigen Länder ebenfalls die Zahl ihrer Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Zahl der staatlichen Gewerbeärzte ging von 1973 auf 1974 um zwei Ärzte zurück. In der Gewerbeaufsicht der Bundesländer waren im Jahre 1974 77 Gewerbeärzte tätig. Die meisten Gewerbeärzte waren in Nordrhein-Westfalen (17) und in Bayern (16) eingesetzt. Die Organisation der Staatlichen Gewerbeaufsicht und des Gewerbeärztlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland und die Verteilung der Aufsichtsbeamten auf die einzelnen Länder sind im Schaubild 27 dargestellt. Der Sitz und die Aufsichtsbezirke der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, wie sie sich nach den Verwaltungsreformen der einzelnen Länder ergeben, sind aus Schaubild 28 zu entnehmen.

Schaubild 26

Entwicklung des Personalstandes der Revisionsbeamten in den Gewerbeaufsichtsämtern (ohne Beamte in der Ausbildung) und der staatlichen Gewerbeärzte



1.2 Aufsichtstätigkeit

Die Gewerbeaufsicht der Bundesländer mit 70 Gewerbeaufsichtsämtern, 2 060 Gewerbeaufsichtsbeamten im Außendienst und 77 Gewerbeärzten hatten im Jahre 1974 1 676 317 Betriebe zu besichtigen (s. Übersicht 25).

Davon waren

1 534 631 Betriebe mit 1 bis 19 Arbeitnehmern 91,6 v. H.

128 586 Betriebe mit 20 bis 199 Arbeitnehmern 7,6 v. H.

11 559 Betriebe mit 200 bis 999 Arbeitnehmern 0,1 v. H.

Insgesamt waren in rd. 1,7 Millionen Betrieben im Jahre 1974 20 050 690 Arbeitnehmer beschäftigt.

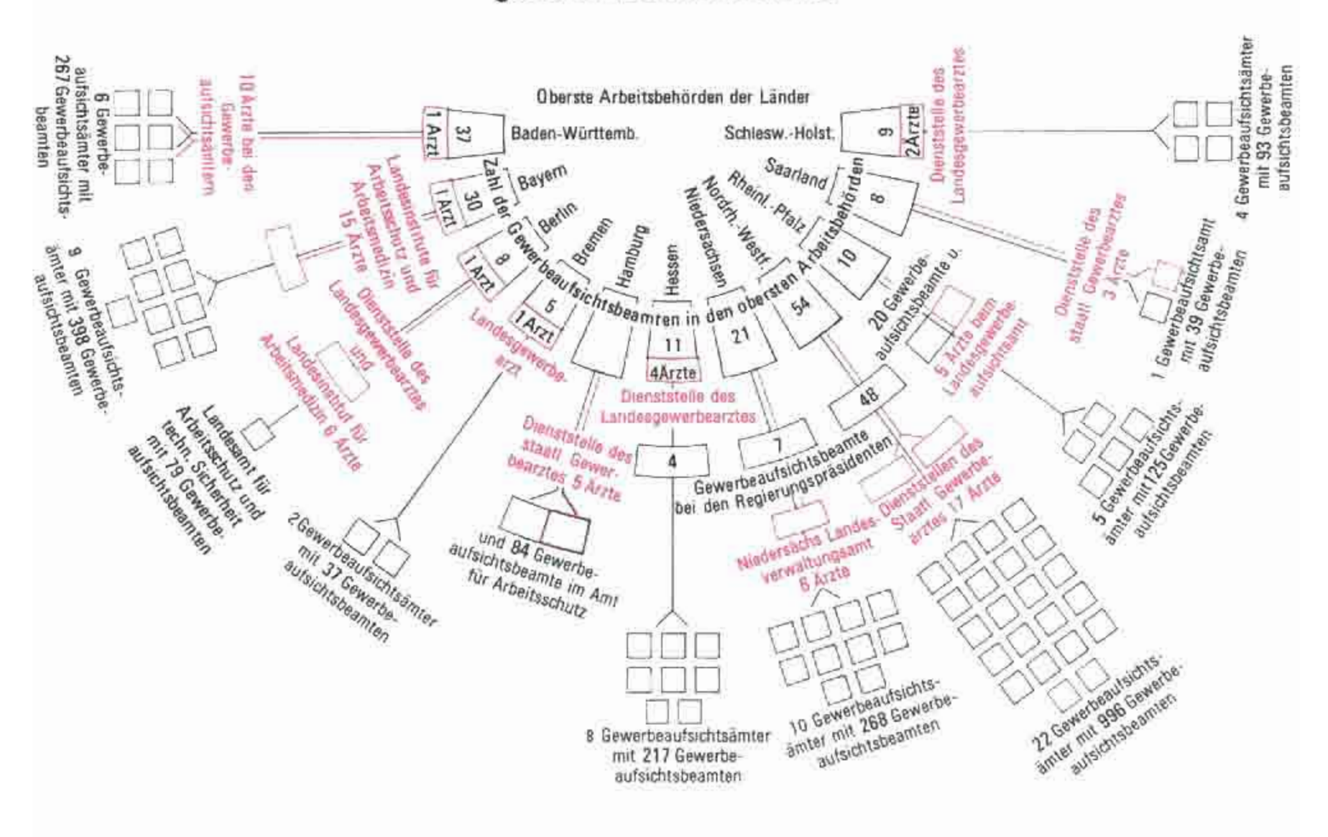
Ein Gewerbeaufsichtsbeamter hatte danach durchschnittlich die Arbeitsplätze von 9 733 Arbeitnehmern zu überwachen. Die Gewerbeaufsicht führte im Jahre 1974 430 893 Besichtigungen durch, das sind 1,5 v. H. mehr als im Vorjahr.

Im Jahre 1974 wurden durch Besichtigungen 283 359 Betriebe erfaßt. Das sind 16,9 v. H. aller Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterstanden.

Bei ihrer Aufsichtstätigkeit (s. Übersicht 26) mußte die Gewerbeaufsicht im Jahre 1974 1 181 518 Mängel in den Betrieben beanstanden. Rund 1 Million Beanstandungen bezogen sich auf Verstöße gegen Vorschriften über den Unfall-, Gesundheits- und Nachbarschutz. Insgesamt wurden 5 981 schriftliche Verwarnungen gegen Betriebe ausgesprochen, 417 Betriebe mit einem Bußgeld belegt und in 350 Fällen eine Strafanzeige erstattet. In 154 Fällen verhängten die ordentlichen Gerichte eine Strafe für Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen.

Schaubild 27

Organisation der Staatlichen Gewerbeaufsicht und des gewerbeärztlichen Dienstes

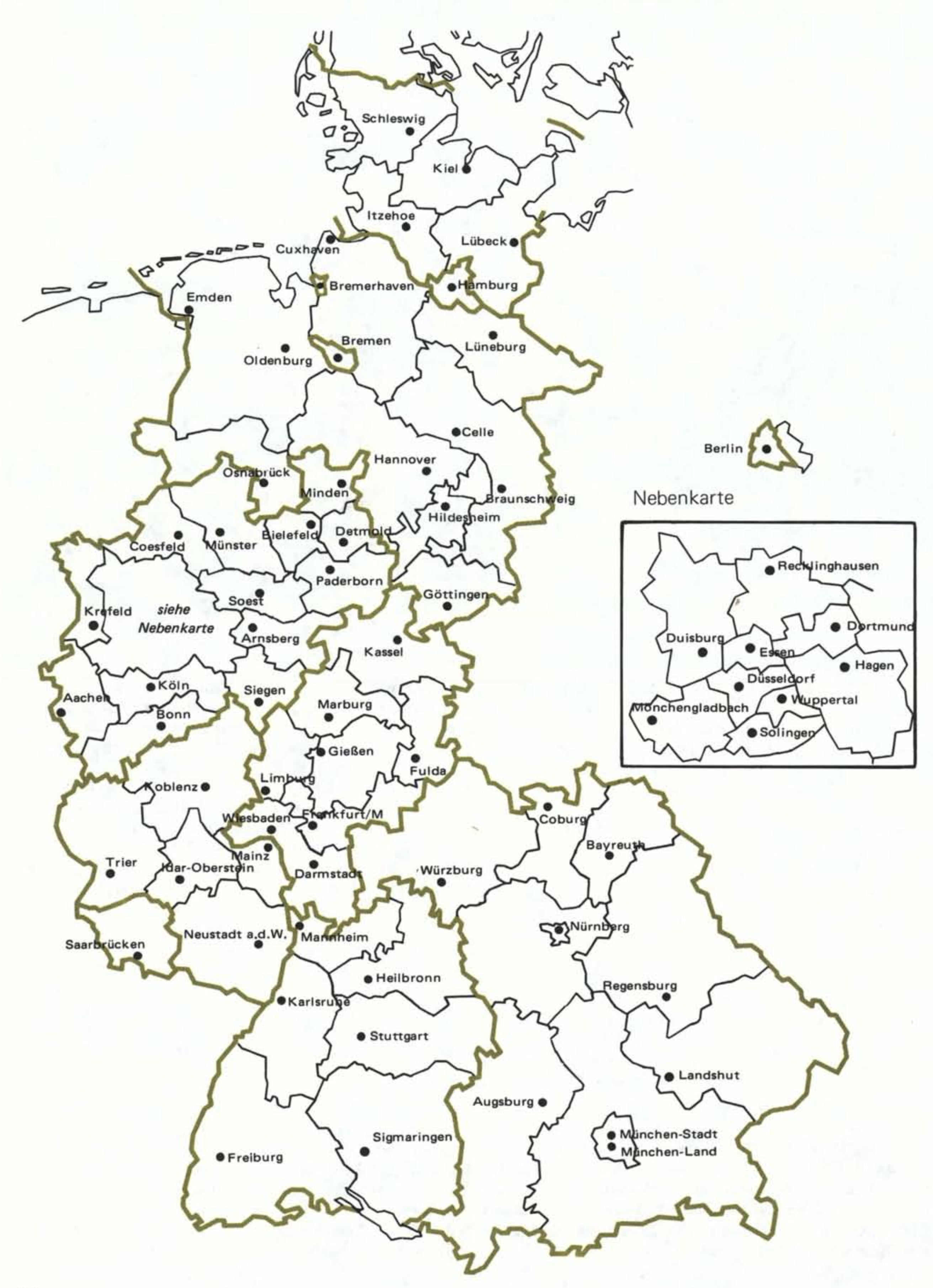


Trotz einer Steigerung ihrer Aufsichtstätigkeit war die Gewerbeaufsicht auch 1974 weit von der Zielvorstellung entfernt, daß grundsätzlich jede Betriebsabteilung eines Großbetriebes, jeder Mittelbetrieb und jeder unfallgefährdete Kleinbetrieb mindestens einmal jährlich besichtigt werden sollte. Hierfür gibt es verschiedene Gründe. An erster Stelle ist festzuhalten, daß die Gewerbeaufsicht die Überwachung des Arbeitsschutzes in den Betrieben nicht als alleinige Aufgabe zu erledigen hat. Neben der Besichtigungstätigkeit, die als Maßnahme des Arbeitsschutzes in den Betrieben durchgeführt wird, sind die Gewerbeaufsichtsämter in die Genehmigungsverfahren für gewerbliche Bauten eingeschaltet und erteilen für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung die Erlaubnis. Auf dem Gebiet des Umweltschutzes haben die Gewerbeaufsichtsämter eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen, durch die sie zeitlich stark beansprucht werden. Außerdem sind die Gewerbeaufsichtsbeamten in die Vorbereitung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sowie Vorschriften und Regeln sonstiger Normungsorganisationen, ferner in die Vorbereitung von Regeln des Umweltschutzes eingeschaltet. Es handelt sich in erster Linie um Besprechungen und Sitzungen überregionaler Fachausschüsse und Arbeitskreise.

Die Gewerbeaufsicht ist allein im Rahmen des Maschinenschutzgesetzes stärker als früher an der Normen- und Vorschriftenarbeit beteiligt. Etwa 60 Gewerbeaufsichtsbeamte sind in den Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung — (DIN) — und des Verbands Deutscher Elektrotechniker — (VDE) — tätig, weitere 30 Beamte arbeiten in berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen mit. Die durch überregionale Veranstaltungen für die Aufsichtstätigkeit in den Betrieben verlorene Zeit der Gewerbeaufsichtsbeamten erhöht sich weiter durch Besprechungen, Verhandlungen und Anhörungstermine, die die Gewerbeaufsicht mit anderen Verwaltungsbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften, Antragstellern und Beschwerdeführern, den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und weiteren Stellen und Organisationen führen muß, durch die Vortrags- und Informationstätigkeit sowie die Lehrtätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und staatlichen Gewerbeärzten an Hochschulen, Berufsschulen und bei Spezialkursen. Obwohl diese Tätigkeiten die Zahl der möglichen Betriebskontrollen verringern, sind sie doch für die Arbeit der Gewerbeaufsicht von Bedeutung. Nur durch ständigen Erfahrungsaustausch mit den Technischen Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und mit Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft kann die Gewerbeaufsicht Anschluß an die technische Entwicklung halten.

Schaubild 28

Sitz und Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter



1.3 Arbeitsschutz-Sonderaktionen und bemerkenswerte Arbeitsschutzmaßnahmen

Tödliche Arbeitsunfälle bei Tätigkeiten des *innerbetrieblichen Transports und Verkehrs* sind der Unfallschwerpunkt Nummer 1. Deshalb führte die Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg in der Zeit vom 10. Juni bis 5. Juli 1974 eine Unfallverhütungsaktion durch. Die erforderliche Breitenwirkung der Aktion wurde durch das Zusammenwirken von Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträgern sichergestellt. Ziel der Aktion war die Betonung der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers für die Unfallverhütungsarbeit, die in der Gewerbeordnung und in der Reichsversicherungsordnung festgelegt ist. Den Unternehmern wurden branchenspezifische Prüflisten zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe sie ihre Betriebe überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen konnten. Der Inhalt der Prüflisten umfaßte als Sachgebiete: Verkehrswege, Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Lastaufnahme- und -anschlagmittel (Seile, Ketten), Ladestellen an Baugüteraufzügen und Kleinhebezeugen, Bagger im Hebezeugbetrieb, Hebezeuge (Krananlagen, Winden, Elektro- und Flaschenzüge), Stetigförderer (Förderbänder), Lagern und Stapeln von Gegenständen und Arbeitsstoffen, Lastentransport von Hand, Leitern. In die Vorbereitungen der Unfallverhütungsaktion wurden neben den Arbeitgeberorganisationen auch die Gewerkschaften mit dem Ziel einbezogen, auf das Sicherheitsbewußtsein der Arbeitnehmer über die Betriebsräte, die Sicherheitsbeauftragten und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzuwirken. Ferner wurde die Aktion von den Wirtschaftsverbänden, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Technischen Überwachungs-Vereinen, der Bundesbahn und Bundespost sowie von technischen Behörden unterstützt.

Von der Gewerbeaufsicht des Landes wurden während des Aktionszeitraums 4 344 Betriebsrevisionen durchgeführt, wobei 4 202 Beanstandungen erhoben wurden. Die Beanstandungen während der Revisionen ergaben:

— keine oder geringe Mängel	79 v. H.
— schwere Mängel	20 v. H.
— lebensgefährliche Mängel	1 v. H.

Von den Beanstandungen waren vor allem

— die Verkehrswege (ebene Wege, Treppen, Türen, Tore, Fahrtreppen, Rampen) mit über	51 v. H.
— die Hebezeuge, Nahfördermittel, Tragmittel, Förderleitungen und sonstigen Fördereinrichtungen mit	21 v. H.
— Läger und Stapel mit fast	16 v. H.

betroffen. Es zeigte sich deutlich, daß der Schwerpunkt der Beanstandungen im Bereich des innerbetrieblichen Transports und Verkehrs bei den Verkehrswegen liegt. Hauptunfallursachen sind hier mangelhaft unterhaltene und unzureichend gekennzeichnete Verkehrswege. Technische Transporteinrichtungen, wie Hebezeuge, Nahfördermittel, Tragmittel, Aufzüge, Fahrzeuge, Bahnen, Elektrokarren und Hubstapler wiesen verhältnismäßig wenig konstruktive Mängel auf. Die Unfallgefährdung liegt hier vielmehr bei der schlechten Instandhaltung sowie bei der falschen Verwendung der Geräte und Einrichtungen. Besonders auffällig war, daß trotz einwandfreier Kennzeichnung von Seilen, Ketten, Anschlagmitteln und Hebezeugen diese von den Beschäftigten häufig für zu schwere Lasten verwendet wurden.

Zur Intensivierung des Sicherheitsbewußtseins auf dem Gebiet des innerbetrieblichen Transports und Verkehrs war eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Tarifparteien, Wirtschaftsverbände und Unfallversicherungsträger wiesen in ihren Mitteilungsblättern oder durch besondere Rundschreiben auf die Unfallverhütungsaktion der Gewerbeaufsicht hin und stellten teilweise branchenspezifische Unfallschwerpunkte mit den für die Unfallverhütung zu treffenden Maßnahmen dar. Darüber hinaus haben die Gewerbeaufsichtsämter zusammen mit den Berufsgenossenschaften im Rahmen von Betriebsversammlungen 158 Unfallverhütungsvorträge über das innerbetriebliche Transportwesen gehalten und das Thema durch Tonbildschauen und Filme informativ gestaltet. Zu den meisten Veranstaltungen wurde die Lokalpresse geladen, die ausführlich berichtete und dadurch ebenfalls für eine Verbreitung des Anliegens der Unfallverhütungsaktion beitrug. Zur Aufklärung der betroffenen Kreise über den sicheren Umgang mit Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg zwei Broschüren herausgegeben. Darin sind alle Vorschriften verständlich dargestellt, die zur Verhütung von Sprengstoffunfällen beachtet werden müssen. Beide Broschüren sind an Inhaber von Sprengstofferlaubnisscheinen bzw. an Einzelhändler für pyrotechnische Gegenstände verteilt worden. Besonderer Wert wurde auf die Darstellung gelegt, wie Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände sachgerecht und diebstahlsicher zu lagern sind. Neben der Aufklärung wurde die Kontrolle in den Verkaufsstellen pyrotechnischer Gegenstände verstärkt. Im Rahmen einer Sonderaktion „Pyrotechnik" haben die Gewerbeaufsichtsämter insgesamt 3 236 Einzelhandelsgeschäfte kontrolliert und die Inhaber bzw. Betriebsleiter im Einzelfall beraten. In 1 311 Fällen mußten bei den Kontrollen Mängel festgestellt werden.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg führte Anfang 1975 eine Sonderaktion *„Sitzgelegenheiten" im Bereich des Handels* durch, um festzustellen, auf wie viele Arbeitnehmer in der Praxis eine Sitzgelegenheit kommt. Gleichzeitig sollte im Einzelhandel auf die seit 1900 bestehende und durch die Arbeitsstättenverordnung auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft und den Handel ausgedehnte Forderung nach Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz aufmerksam gemacht werden. Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsämter erfaßten die Branchen Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Lebensmittel, Haushaltswaren, Drogerie-Parfümerie-Schreibwaren — Bücher, Oberbekleidung — Textilien. Mit dieser Auswahl wurde der größte Teil des Einzelhandels erfaßt. Während der Aktion wurden

von den Gewerbeaufsichtsämtern 3 394 offene Verkaufsstellen überprüft, davon waren 589 Verkaufsstellen von Fachabteilungen in Kaufhäusern. Die ermittelten Verhältniszahlen „Verkaufspersonal zu Sitzgelegenheiten" haben ergeben, daß in der überwiegenden Zahl der geprüften Verkaufsstellen eine ausreichende Anzahl von Sitzgelegenheiten vorhanden war. Viele Verkaufsstellen hatten sogar den von der Gewerbeaufsicht vorgeschlagenen Richtwert 2 : 1 (Verkaufspersonal : Sitzgelegenheit) erreicht und übertroffen. Bemerkenswert war, daß die Ladengeschäfte in allen Branchen günstigere Verhältnisse aufwiesen als die Verkaufsstellen in den Kaufhäusern. Innerhalb der Verkaufsräume von Ladengeschäften waren zwar ebenfalls wenig Stühle und Hocker anzutreffen, doch sind hier in angrenzenden Räumen gut ausgestattete Ladenstuben vorhanden, die auch als Pausenräume benutzt werden. Diese positive Einstellung der Unternehmer des Handels gegenüber den Forderungen nach Sitzgelegenheiten ist auch ein Erfolg der Aufklärungsarbeit, die gemeinsam von den Einzelhandelsverbänden, den Gewerkschaften und der Gewerbeaufsicht vor der Aktion betrieben wurde. Während der Aktion konnte beobachtet werden, daß das Verkaufspersonal Stühle oder Hocker bevorzugte, die nicht im Sichtfeld der Kunden liegen. Die Betriebsräte haben diese Beobachtung bestätigt und darauf hingewiesen, daß das Verkaufspersonal sich oft scheue, vor den Kunden zu sitzen. Diese psychologischen Barrieren gegen das Sitzen in Verkaufsräumen müssen durch weiterführende Aufklärungsaktionen abgebaut werden.

In Hamburg hat das Amt für Arbeitsschutz durch verstärkte Aufsichts- und Aufklärungstätigkeit dazu beigetragen, daß *silikogene Strahlmittel* nur noch in wenigen Ausnahmefällen eingesetzt werden, und zwar nur dann, wenn die Anwendung anderer Stoffe nicht möglich ist. Im Schiffbau ist Kupferschlacke das universelle Ersatzmaterial für den früher generell benutzten Quarzsand geworden. Anfängliche Umstellungsschwierigkeiten konnten überwunden werden. Wasserrechtliche Gütebestimmungen haben dazu beigetragen, daß auch bei Strahlarbeiten an Stahlbrückenkonstruktionen die Voraussetzungen für die Verwendung von Quarzsand vielfach nicht mehr gegeben sind. Die günstigen Standortvoraussetzungen in Hamburg für die Versorgung mit Kupferschlacke trugen dazu bei, daß die Verwendung nichtsilikogener Strahlmittel ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Arbeitsverfahren möglich war.

Seit Anfang 1974 wurde im Hamburg bei Werftarbeiten an Großtankern das *Inertisierungsverfahren als neue Möglichkeit des primären Explosionsschutzes* erfolgreich angewendet. Die Inertisierung der Tankinnenraum-Atmosphäre eignet sich für alle Fälle, in denen keine Feuerarbeiten im Lade- und Pumpenraumbereich der Tankschiffe durchgeführt werden müssen und erübrigt das aufwendige Entgasen und Reinigen der Rohöltanks sowie damit verbundene zusätzliche Schutzliegezeiten. Eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dient hierbei gleichzeitig den Belangen des Arbeitsschutzes. Da ein ausreichender Inertzustand eines Tankers rechtzeitig vor Eintreffen am Werftliegeplatz gewährleistet sein muß, ist das Inertisierungsverfahren bisher nur für Schiffe anwendbar, die über eine eigene Inertgaserzeugungsanlage verfügen. Dieses trifft für alle Großtanker zu. Um künftig auch kleine und mittlere Tankschiffeinheiten entsprechend bedienen zu können, ist die Einrichtung von Inertgas-Versorgungsschiffen geplant, die außerhalb des Hafensperrgebietes oder schon während der Revierfahrt der Schiffe eine externe Inertisierung vornehmen können. Das Inertgasverfahren wurde in Hamburg inzwischen bei sechs Großtankern mit Erfolg erprobt. Die dabei gesammelten Erfahrungen waren ohne Einschränkungen positiv.

Zur Unterstützung der Bemühungen der Bundesregierung zur *Humanisierung des Arbeitslebens* hat das Amt für Arbeitsschutz in Hamburg in einer für längere Zeiträume ausgelegten Schwerpunktaktion 1974 damit begonnen, den Unternehmen die Grundsätze der humanen Arbeitsplatzgestaltung näherzubringen. Hierbei soll versucht werden, auch jenseits der Grenzen staatlicher Rechtsmittel durch entsprechende Aufklärungstätigkeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern für Möglichkeiten zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze zu werben. Zielgruppe der Schwerpunktaktion „Humaner Arbeitsplatz" waren zunächst kleinere Büros und Einzelhandelsgeschäfte, die hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung überprüft wurden. Die Kontrollen bezogen sich auf die Beschaffenheit der Räume und des Raumklimas, der Möbel und Arbeitsmittel sowie der Arbeitsplätze und der Sozialräume. Die Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz wurden auf die Aktion besonders vorbereitet. Sie führten ihre Prüfungen anhand eines Bewertungsbogens durch, der auch Fragen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eigene Vorstellungen zur Humanisierung der Arbeitsplätze im Betrieb enthält. Die Schwerpunktaktion wurde 1975 fortgesetzt. Betriebsräte und Betriebsleitungen großer Betriebe sollen zu vergleichbaren eigenen Aktivitäten angeregt werden. Eine entsprechende Plakataktion der Arbeits- und Sozialbehörde wurde vorbereitet. Eine Auswertung der Zwischenergebnisse des Jahres 1974 zeigte zahlreiche Mängel bei den Raumabmessungen, der Lage des Raumes und bei den Beleuchtungsverhältnissen. Bei Möbeln und Arbeitsmitteln überwogen Mängel bei den Sitzgelegenheiten sowie bei Maschinen und technischen Gerätschaften. In mehr als 30 v. H. aller Überprüfungen von Pausenräumen oder anderen Pauseneinrichtungen für das Personal sowie für Sanitäreinrichtungen ergaben sich Beanstandungen. Bei den Arbeitnehmern ist die Schwerpunktaktion überwiegend positiv aufgenommen worden. Auch zahlreiche Unternehmer haben die Notwendigkeit der Sonderaktion erkannt. Eine verstärkte Aufklärung über die Vorteile einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist jedoch vor allem im Kreise der Unternehmer kleinerer Betriebe noch notwendig.

Über die allgemeine Revisionstätigkeit hinaus hat die Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum verschiedene Sonderaktionen mit dem Ziel einer wirksamen Unfallver-

hütung durchgeführt. Schwerpunkt einer Sonderaktion war der *Bauarbeiterschutz*. In deren Verlauf wurden vor allem Gerüste, Baugruben und Baugräben, elektrische Einrichtungen, Schalungsarbeiten sowie Absicherungen von Treppen, Luken und Schächten überprüft. 2 326 Baustellen wurden von der Aktion erfaßt; dabei wurden 7 486 Mängel festgestellt. Über 50 v. H. der Beanstandungen entfielen auf fehlende oder mangelhafte Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz und an den Verkehrswegen, 14 v. H. auf Fehler an elektrischen Einrichtungen.

Im Rahmen einer Sonderaktion *„Sicherheit bei allen Transportarbeiten"* wurden 1 754 Betriebe in Rheinland-Pfalz auf sicherheitstechnische Mängel ihrer Transport- und Fördereinrichtungen überprüft. Dabei wurden die Betriebe mit 20 bis 250 Beschäftigten verstärkt kontrolliert, da in dieser Größenklasse eine überdurchschnittliche Unfallhäufigkeit vermutet wird. Insgesamt wurden 2 156 Mängel festgestellt. Davon entfielen etwa 44 v. H. auf Mängel bei Fördereinrichtungen, wie Krananlagen, Hebegeräte, Bagger, Lader usw., 31 v. H. der Beanstandungen entfielen auf unvorschriftsmäßiges Stapeln von Gegenständen und Materialien, fehlende Sicherheitsschuhe und Schutzhelme sowie auf fehlerhaften Transport mit Karren, Hubwagen und schienengebundenen Beförderungsmitteln. Weitere 25 v. H. betrafen Mängel an Winden, Rollen und Flaschenzügen.

1.4 Strahlenschutz

Der Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlen ist durch das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959, die Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe vom 15. Oktober 1965, die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen vom 18. Juli 1964 und neuerdings durch die Verordnung über den Schutz vor Schäden der Röntgenstrahlen vom 1. März 1973 geregelt worden. Während der Arbeitsschutz im Bereich der Anwendung von Röntgenstrahlen in technischen Betrieben schon 1941 durch eine Verordnung erfaßt war, fehlten bis zum Inkrafttreten der Röntgenverordnung entsprechende Regelungen im medizinischen Bereich und beim Betrieb von sogenannten Störstrahlern. Störstrahler sind Anlagen, Geräte oder Vorrichtungen, in denen Röntgenstrahlen erzeugt werden, ohne daß sie zu diesem Zweck betrieben werden, z. B. Fernsehgeräte. Die Beschäftigten, die mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen umgehen bzw. sich im Bereich aufhalten, in denen sie einer erhöhten Strahlenexposition ausgesetzt werden können, unterliegen auf Grund der genannten Rechtsvorschriften besonderen zusätzlichen Kontrollen, um sie vor schädlichen Auswirkungen zu schützen. Diese sind bei Aufenthalt in sogenannten Kontrollbereichen

1. ärzliche Kontrollen vor Aufnahme und in regelmäßigen Abständen während der Ausübung der Tätigkeit,
2. physikalische Kontrollen zur Ermittlung der Strahlenexposition.

In den Betrieben, die mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen umgehen, werden die notwendigen Kontrollfunktionen von speziell ausgebildeten Personen, den Strahlenschutzverantwortlichen, ausgeübt.

Nach Inkrafttreten der Röntgenverordnung ist durch Richtlinien erreicht worden, daß die Verordnung in den verschiedenen Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Im Berichtsjahr wurden hierzu in Abstimmung mit den für die Durchführung der Röntgenverordnung zuständigen obersten Landesbehörden zwei Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit mit einer Reihe von Richtlinien zur Durchführung der Verordnung veröffentlicht. Mit den Richtlinien wurden u. a. für folgende Bereiche wichtige Festlegungen getroffen:

a) Zum Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung im Zuge der Aus- und Weiterbildung zum Verantwortlichen für den Strahlenschutz werden einheitliche Lehrinhalte und Stundenpläne festgelegt. (Als Sofortmaßnahme wurden zunächst schwerpunktmäßig Kurse für den Personenkreis veranstaltet, der schon seit längerer Zeit mit Röntgenstrahlen umgeht. Das sind insbesondere Ärzte, Medizin-Physiker, sonstige Naturwissenschaftler, Ingenieure sowie Personen, die gewerbsmäßig Röntgeneinrichtungen und Störstrahler warten.)

b) Mit den bereits auf dem Gebiet des Strahlenschutzes tätigen Sachverständigen, die die vorgeschriebenen Überprüfungen der Röntgenanlagen und Störstrahler ausführen, wird ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch eingeführt. (Zusätzliche Sachverständige wurden bereits in Kursen auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet. Außerdem wurde eine Kommission gegründet, die in Zweifelsfällen Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Prüfverfahren erarbeiten soll.)

c) Bei der physikalischen Strahlenschutzkontrolle wird hinsichtlich der Personendosisüberwachung auf die Erfahrungen bei der Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung zurückgegriffen. Die bewährten Meßverfahren werden auch auf den Personenkreis ausgedehnt, der mit Röntgenstrahlen umgeht.

d) Die ärztliche Überwachung basiert auf den internationalen Empfehlungen. Eine Vereinheitlichung in der Durchführung der Untersuchungen und die Anpassung an die speziellen arbeitsmedizinischen Bedürfnisse ist in Vorbereitung. Um die notwendige Anzahl von ausgebildeten Ärzten für den erweiterten Personenkreis, der einer ärztlichen Strahlenschutzüberwachung unterliegt, zur Verfügung zu haben, werden Kurse zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde für ermächtigte Ärzte eingerichtet.

Im Jahre 1974 wurden bei insgesamt etwa 94 000 Personen Personendosiskontrollen nach § 36 der

Ersten Strahlenschutzverordnung bzw. nach § 40 der Röntgenverordnung durchgeführt. Von diesen Personen waren etwa 60 000 im medizinischen Bereich tätig. Der Dosisgrenzwert von 3 rem in 13 Wochen wurde bei 203 Personen, der Dosisgrenzwert von 5 rem im Jahr von 245 Personen überschritten. Soweit diese Zahlenwerte sich auf Expositionen durch Röntgenstrahlen beziehen, sind diese in den Übersichten 36 und 37 näher spezifiziert.

Im Berichtszeitraum wurden drei Schadensfälle im Rahmen der Anwendung von Röntgenstrahlen gemeldet. Davon trat ein Schadensfall bei der ärztlichen Behandlung einer Patientin auf. Die beiden übrigen Schadensfälle ereigneten sich bei Beschäftigten im technischen Bereich:

a) Durch eine unwirksame Sicherheitsverriegelung an einem Festwinkel-Goniometer kam es bei zwei Beschäftigten zu Hautveränderungen an den Händen mit dem Erscheinungsbild von Verbrennungen zweiten Grades.

b) Bei der Reparatur eines 100-kV-Röntgenfluoreszenzspektrometers erhielt ein Beschäftigter eine Überexposition zweier Finger, die nach zehn Tagen zu einer leichten Rötung führte.

Die Betroffenen wurden ermächtigten Ärzten zur Behandlung zugewiesen. Von den zuständigen Behörden wurden Maßnahmen zur Abstellung der Ursachen getroffen.

Im Berichtszeitraum wurden keine Strahlenschäden aus dem Bereich der Anwendung radioaktiver Stoffe und der Kernenergieerzeugung gemeldet. Als Berufserkrankungen durch erhöhte Strahlenexposition wurden 1974 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 5 Fälle anerkannt. Dabei handelte es sich um zwei sogenannte „Altfälle" aus dem Bereich Bergbau, um zwei Fälle aus dem Bereich Gesundheitsdienst und um einen Fall aus dem Bereich Industrie.

In allen Bundesländern wurden Veranstaltungen für Verantwortliche im Strahlenschutz mit dem Ziel durchgeführt, daß dieser Personenkreis über seine Aufgaben und den Inhalt der Röntgenverordnung unterrichtet ist. Die Veranstaltungen im Strahlenschutz für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wurden vorwiegend von den zuständigen Ärztekammern organisiert. Kurse für Medizin-Physiker fanden u. a. am Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH und dem Haus der Technik in Essen statt; Kurse für den Personenkreis „Ingenieure und Instandhaltungspersonal" wurden bei der Bundesanstalt für Materialprüfung durchgeführt.

Im Jahre 1974 wurden im Zusammenhang mit dem medizinischen Betrieb von Röntgeneinrichtungen 49 Genehmigungen nach § 3 Röntgenverordnung erteilt und 36 189 Anzeigeverfahren nach § 4 bzw. § 6 Röntgenverordnung durchgeführt (s. Übersicht 38). Im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie der Instandhaltung derartiger Einrichtungen wurden 16 Genehmigungen nach § 3 bzw. § 5 Röntgenverordnung erteilt und 2 998 Anzeigeverfahren nach § 4 bzw. § 6 Röntgenverordnung durchgeführt (s. Übersicht 39).

Von den zuständigen Behörden sind in allen Bundesländern Sachverständige bestimmt worden, die vor Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen und anzeigebedürftigen Störstrahlern sowie bei Änderungen der Anlagen Prüfungen nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bekanntgemachten Richtlinien vornehmen.

Da die Röntgenverordnung erst am 1. September 1973 in Kraft getreten ist, reichen die vorliegenden Ergebnisse aus dem Jahr 1974 für eine Beurteilung des Erfolgs der mit der Verordnung eingeleiteten Strahlenschutzmaßnahmen noch nicht aus. Aus den vorliegenden Ergebnissen der Personendosisüberwachung kann jedoch entnommen werden, daß Dosisüberschreitungen und damit Gefährdungen von Arbeitnehmern selten auftreten. Auch die geringe Zahl eingegangener Unfallmeldungen belegt die Qualität des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Röntgenstrahlen. Die Überwachung der mit Röntgenstrahlen umgehenden Personen muß jedoch dem Stand der Wissenschaft und Technik laufend angepaßt und entsprechend durchgeführt werden.

1.5 Tätigkeit der staatlichen Gewerbeärzte

In den Bundesländern waren

im Jahre 1974

77 Staatliche Gewerbeärzte

in eigenen Dienststellen oder bei den Gewerbeaufsichtsämtern tätig. Die Tätigkeit der Gewerbeärzte erstreckte sich auch im Berichtsjahr insbesondere auf:

— Betriebsbesichtigungen und Besprechungen bei Unternehmern, freipraktizierenden Ärzten, Versicherungsträgern und Behörden

— Gutachten über entschädigungspflichtige Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Erkrankungen

— vorgeschriebene Überwachungsuntersuchungen und sonstige medizinische oder medizinisch-technische Untersuchungen

— Aufklärung (Veröffentlichungen, Vorträge, Lehrtätigkeit)

— fachwissenschaftliche Tätigkeit in Ausschüssen, arbeitsmedizinischen Gesellschaften usw.

— Forschungsarbeiten.

Bei den von den staatlichen Gewerbeärzten durchgeführten Betriebsbegehungen wurde z. B. auf die Bekämpfung von Betriebslärm und Erschütterungen, auf den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, auf das Rettungs- und Sicherheitswesen aus ärztlicher Sicht, auf die Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen, auf die Lüftung und Heizung der Betriebsräume, auf die Beseitigung von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Stäuben

und Abfällen, auf die Eignung und Instandhaltung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze und auf den hygienisch einwandfreien Zustand der Sozialräume (Pausen- und Sanitärräume) geachtet. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der staatlichen Gewerbeärzte war die Erfassung und Bekämpfung von Erkrankungen durch Vinylchlorid und die Beratung bei der Vorbereitung der neuen arbeitsmedizinischen Betreuung durch Betriebsärzte.

2 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

2.1 Personalentwicklung

Das Technische Aufsichtspersonal der drei Gruppen der gesetzlichen Unfallversicherung belief sich

im Jahre 1974 auf

1 325 Technische Aufsichtsbeamte

mit Außendiensttätigkeit. Das waren 161 Technische Aufsichtsbeamte mehr als im Vorjahr (s. Übersichten 24 und 33 Spalte 8).

Das Technische Aufsichtspersonal verteilte sich auf die drei Gruppen wie folgt:

Gewerbliche Berufsgenossenschaften	965
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	255
Eigenunfallversicherungsträger	105

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften hat das Personal um 119 Beamte (+14 v. H.) zugenommen. Bei den Eigenunfallversicherungsträgern betrug die Zunahme des Technischen Ausichtspersonals, bedingt durch die im Zusammenhang mit der Unfallversicherung in Schulen und Kindergärten gewachsenen Aufgaben, 72 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Nicht alle Eigenunfallversicherungsträger verfügen über eigenes Aufsichtspersonal. 8 Landesausführungsbehörden für Unfallversicherung haben eine Verwaltungsgemeinschaft mit einem Gemeindeunfallversicherungsverband, dessen Personal für die Ausführungsbehörden tätig ist. Für zwei Landesausführungsbehörden stellt die Gewerbeaufsicht das Aufsichtspersonal. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften waren 1974 zwei Technische Aufsichtsbeamte weniger als im Vorjahr beschäftigt (s. Schaubild 29).

Schaubild 29

Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Eigenunfallversicherung

2.2 Aufsichtstätigkeit

2.2.1 Unternehmen, Versicherte, Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften zählten im Jahre 1974 als Mitglieder 1 536 502 Unternehmen mit 21 137 029 Versicherten (s. Übersichten 27 und 33 Spalten 2, 3).

Die Differenz zu den entsprechenden Angaben der Gewerbeaufsicht ergibt sich aus der Tatsache, daß sich die sachlichen Zuständigkeitsbereiche der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht nicht voll miteinander decken.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann eine Gesamtzahl der Betriebe nicht angegeben werden. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist nur die Zahl der Beitragspflichtigen bekannt; sie ist jedoch nicht mit der Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen identisch. Als Zahl der in der Landwirtschaft Versicherten wurden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für das Jahr 1974 3 184 000 Personen ermittelt (s. Übersicht 33 Spalte 3).

Wegen der besonderen Verhältnisse im Bereich der Eigenunfallversicherung der Gemeinden, der Länder und des Bundes — hier würde z. B. die gesamte Bundesverwaltung als ein Unternehmen im unfallversicherungsrechtlichen Sinne gelten — wäre eine Aufteilung der Unternehmen nach der Zahl der Versicherten wenig sinnvoll. Von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) wurden für 1974 zur Zahl der Unternehmer folgende Angaben gemacht:

Gemeindeunfallversicherungsverbände	15 593 Unternehmen,
Eigenunfallversicherungen der Städte	59 Unternehmen,
Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder	196 Unternehmen.

In diesen Zahlen sind 437 298 Haushaltungen und Unternehmungen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, wie Feuerwehren, Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Johanniter-Unfallhilfe usw., nicht enthalten.

In den von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden überwachten Unternehmen waren 1974 1 615 436 Personen versichert.

Bei den Eigenunfallversicherungsträgern wurden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für das Jahr 1974 7 003 000 Versicherte ermittelt. In dieser Zahl sind auch solche Personen enthalten, die nur durch bestimmte, meist kurzzeitig ausgeübte Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen sind, z. B. die in Privathaushalten beschäftigten Hausangestellten, die ehrenamtlich Tätigen, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes, die Mitglieder von sonstigen Hilfeleistungsunternehmen, wie Blut- und Gewebespender, die Arbeitslosen bei Erfüllung der Meldepflicht und die Beschäftigten bei nichtgewerbsmäßigen kurzen Bauarbeiten (s. Übersicht 33 Spalte 3).

Nicht erfaßt sind die unter die Schülerunfallversicherung fallenden 14 017 040 Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten.

Die 1 325 Technischen Aufsichtsbeamten aller Träger der gesetzlichen Unfallversicherung führten im Jahre 1974 818 735 Betriebsbesichtigungen durch und erfaßten dabei 518 372 Unternehmen (s. Übersicht 28). Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden im Jahre 1974 281 336 Unternehmen kontrolliert, das sind 18,3 v. H. aller 1 536 502 Unternehmen, die der Aufsicht der Technischen Aufsichtsdienste der gewerblichen Berufsgenossenschaften unterstehen. Eine Aufstellung zeigt — geordnet nach der Betriebsgröße —, wie groß der Anteil der von den Technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften besichtigten Unternehmen 1974 war:

Unternehmen	davon durch Besichtigungen erfaßt v. H.
mit bis zu 10 Versicherten	14
mit 11 bis 20 Versicherten	35
mit 21 bis 250 Versicherten	47
mit 251 und mehr Versicherten ...	81

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, daß die meisten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowohl von den Technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch von den Angehörigen der Staatlichen Gewerbeaufsicht kontrolliert werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträgern werden die Betriebsbesichtigungen vielfach aufeinander abgestimmt, so daß insgesamt ein größerer Anteil der Betriebe besichtigt werden dürfte als die beiden Aufsichtsorgane in ihren getrennten Statistiken ausweisen.

Die Technischen Aufsichtsbeamten führten 1974 134 598 Unfalluntersuchungen durch (s. Übersicht 33 Spalte 10). Damit wurden etwa 6,8 v. H. aller im Berichtsjahr angezeigten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten an Ort und Stelle nach Hergang und Ursache aufgenommen. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wiesen 1974 die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft mit 12 289 und die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft mit 11 503 die meisten Unfalluntersuchungen auf; sie konnten damit 31,1 bzw. 28,2 v. H. der in ihren Betrieben angezeigten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten an Ort und Stelle untersuchen.

2.2.2 Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer in der Regel einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, die ihn bei der

Durchführung des Unfallschutzes unterstützen und sich ständig von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen überzeugen (§ 719 Reichsversicherungsordnung). Durch die Änderung der Reichsversicherungsordnung hat nunmehr auch die Bergbau-Berufsgenossenschaft eine Unfallverhütungsvorschrift über Sicherheitsbeauftragte erlassen können. 1974 hatten 103 793 Unternehmen 296 419 Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten hat im Berichtsjahr um 1,6 v. H. gegenüber dem Vorjahr zugenommen. In der gewerblichen Wirtschaft hatten von 115 092 Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten fast 84,4 v. H. Sicherheitsbeauftragte bestellt.

2.2.3 Ordnungsstrafen, Anordnungen

1974 verhängten die Unfallversicherungsträger wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften oder sofort vollziehbare Anordnungen 27 764 Ordnungsstrafen gegen Unternehmer und 982 Ordnungsstrafen gegen Versicherte. 5 673 Anordnungen wurden getroffen. Sie verteilen sich auf die drei Gruppen wie folgt:

	gewerbliche Berufsgenossenschaften	landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	Eigenunfallversicherungsträger
Ordnungsstrafen gegen Unternehmer	3 128	24 314	322
Ordnungsstrafen gegen Versicherte	764	218	—
Anordnungen	2 641	2 930	102

Die hohe Zahl der Ordnungsstrafen in der Landwirtschaft ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Bereich Geldstrafen konsequent verhängt werden, wenn Nachrevisionen landwirtschaftlicher Betriebe erneut die gleichen Beanstandungen ergeben haben.

Ab 1. Januar 1975 sind neue Bußgeldvorschriften in Kraft getreten. Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften und Anordnungen können vom Unfallversicherungsträger seither als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

2.2.4 Beispielhafte Unfallverhütungsmaßnahmen

Die langjährigen Bemühungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, durch den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, die Beratungen der Mitgliedsunternehmen, die Prüfung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel und andere Maßnahmen, die Unfallzahlen in der gewerblichen Wirtschaft zu senken, haben zu beachtlichen Erfolgen geführt. Aus der Fülle berufsgenossenschaftlicher Aktivitäten soll anhand einiger Beispiele gezeigt werden, wie sich gezielte Unfallverhütungsmaßnahmen in einer Senkung der Unfallzahlen ausgewirkt haben:

Pressenschutz

Im Zuständigkeitsbereich der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft kam es früher häufig zu folgenschweren Unfällen an Pressen, die ihre Ursache in Quetschungen zwischen den Werkzeugen hatten. In einem unfallintensiven Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften, in dem 170 Pressen aller Art betrieben werden, wurden unter Beratung durch die technischen Aufsichtsbeamten ab 1963

- alle neuen sowie nach und nach alle alten Pressenwerkzeuge auf sicherheitsgerechte Ausführung überprüft und zahlreiche Werkzeuge so gestaltet, daß ein Hineingreifen in den Gefahrenbereich entbehrlich wurde,
- die Einlegearbeiten nur noch auf solchen Pressen zugelassen, die dem modernen Erkenntnisstand der Arbeitssicherheit entsprachen,
- die Pressen planmäßig vorbeugend instandgehalten, um zu gewährleisten, daß sie sich ständig in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden.

Als Ergebnis dieser Maßnahmen haben sich seither keine schweren entschädigungspflichtigen Unfälle an Pressen in diesem Unternehmen mehr ereignet. Die Maßnahmen sind mittlerweile auf andere Betriebe übertragen worden.

Elektrische Unfälle

Bei der Bekämpfung der elektrischen Unfälle richten sich die Berufsgenossenschaften nach den Empfehlungen des Instituts zur Erforschung elektrischer Unfälle der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik. Als Ergebnis sind die Unfälle durch elektrischen Strom in den letzten Jahren weiter zurückgegangen. Diese Entwicklung ist jedoch auch eine Folge intensiver Schulung der elektrotechnischen Fachkräfte und das Resultat der sicherheitstechnischen Fortentwicklung elektrischer Anlagen. Seit dem Herbst 1962 wurden allein bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik insgesamt 1 152 Kurse durchgeführt, wobei 31 763 Versicherte aus den Mitgliedsunternehmen geschult wurden. Der Anteil der Kurse für elektrotechnische Fachkräfte betrug etwa 33 v. H. der Gesamtzahl. Daneben hat der berufsgenossenschaftliche Einfluß in den Normungsgremien die Entwicklung sicherheitstechnisch einwandfreier elektrischer Anlagen vorangetrieben.

Lederindustrie

In der ledererzeugenden Industrie werden zum Entfleischen, Enthaaren, Ausrecken, Falzen und Stollen sogenannte Walzenmaschinen verschiedener Größe verwendet. Dabei können die Hände und Arme zwischen die sich schließenden Walzen geraten. Früher kam es dadurch zu schweren Unfällen mit Finger-, Hand- oder Armverlusten. Ein Preisausschreiben der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft brachte sicherheitstechnische Lösungen, die bei der Neufassung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt wurden. Maschinenhersteller und Spezialfirmen entwickelten daraufhin, beraten vom tech-

nischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft, geeignete Schutzvorrichtungen, die sowohl bei Neulieferung von Maschinen alter Konstruktion als auch in bereits in den Betrieben befindlichen Maschinen eingebaut werden konnten. Außerdem gab die neue Vorschrift der Maschinenindustrie den Anstoß, neue Maschinenkonstruktionen mit neuen Antriebssystemen und integrierten Schutzvorrichtungen auf den Markt zu bringen. Bis Ende 1965 konnten fast alle alten Walzenmaschinen umgerüstet werden. Der Erfolg dieser gezielten Unfallverhütungsmaßnahmen an Walzenmaschinen der Lederindustrie wird sichtbar im Absinken der Zahl der Unfälle pro Jahr und im Rückgang der schweren Unfälle. Seit 1965 sind jährlich nur noch 1 bis 2 Unfälle an Walzenmaschinen zu verzeichnen.

Brand- und Explosionsschutz in Wäschereien

Beim Waschen von Waschgut, das mit brennbaren Flüssigkeiten durchsetzt ist (Putztuchwäsche), insbesondere aus Tiefdruckereien, verdampfen die Lösemittel und bilden mit der Luft explosionsfähige Gemische, die leicht gezündet werden können. Außer der Explosions- und Feuergefahr bestehen auch erhebliche Gesundheitsgefahren, wenn das Waschgut mit gesundheitsschädlichen Lösungen getränkt ist. In Weißwäschereien pflegte man gelegentlich, zum Teil aber auch ständig, lösemittelgetränkte Putztücher in konventionellen Waschmaschinen zu waschen. Die beim Waschen entstehenden Lösemitteldämpfe entzündeten sich häufig an elektrischen Einrichtungen, was zu Verpuffungen, Explosionen, Bränden oder vielen Unfällen, zum Teil mit Todesfällen führte. Die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft veranlaßte daraufhin alle Wäschereien, lösemittelgetränkte Putztücher nur in dafür eingerichteten Maschinen und Anlagen zu waschen. Dadurch gelang es innerhalb kurzer Zeit, die Gefahren einzudämmen.

Zuckerindustrie

Eine Schwerpunktanalyse bei den Unfällen in den Mitgliedsunternehmen der Zucker-Berufsgenossenschaft ergab bestimmte, immer wiederkehrende Unfälle an Verpackungsmaschinen und an Stetigförderern. Daraufhin wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen:

a) Der Gefahrbereich an den Verpackungsmaschinen wurde durch eine Licht- bzw. Ultraschallschranke gesichert, die das Einschalten der Maschine verhindert, solange an der Maschine hantiert wird. Eine andere Sicherungsmaßnahme bestand darin, die Maschinen mit Einschaltwarneinrichtungen auszustatten.

b) Vor der Scherstelle (Tütenabstreifer) an den Verpackungsmaschinen wurde eine Sicherungsklappe mit Endschalter montiert, soweit nicht der gesamte Gefahrbereich mit festverschraubten oder durch endschalterverriegelten Schutzbügeln oder -hauben verdeckt wurde.

c) Die Einzugsstellen an Antriebs-, Umlenk- und Spannrollen der Gurtbandförderer erhielten Verkleidungen, die jeden Zugriff verhindern.

Seit 1966 sind die Unfälle an den Verpackungsmaschinen um 87 v. H. und an Gurtbandförderern um 76,5 v. H. zurückgegangen.

Bitumenschmelzöfen im Baugewerbe

Mit der zunehmenden Verwendung von Flüssiggas als Heizquelle für Bitumenschmelzöfen ist in der Vergangenheit eine ständig steigende Zahl von Ofen- und Dachbränden mit Personenschäden festgestellt worden. Daraufhin hat der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß Bau Sicherheitsregeln für ortsveränderliche Schmelzöfen für Bitumen, Teer und ähnliche Stoffe aufgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte 1972. Gleichzeitig haben alle Hersteller begonnen, ihre Produktion unter Beachtung dieser Sicherheitsregeln und der technischen Regeln für Flüssiggasfeuerungen an ortsveränderliche Öfen umzustellen. Seit 1973 werden von den deutschen Herstellern nur noch ortsveränderliche Bitumenschmelzöfen mit einer berufsgenossenschaftlichen Prüfbescheinigung auf den Markt gebracht. Diese Entwicklung wirkt sich positiv im Unfallgeschehen aus. Während sich im Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften 1972 noch 321 Unfälle mit Bitumenschmelzöfen ereigneten, war für 1973 (292 Unfälle) ein Rückgang um etwa 10 % zu verzeichnen. Für 1974 wurde mit einem Rückgang um etwa 40 v. H. gerechnet.

Verkehrswege für Schienenfahrzeuge

Zwischen festen und ortsgebundenen Gegenständen und den am weitesten ausladenden Teilen von Schienenfahrzeugen muß ein solcher Schutzabstand vorhanden sein, daß Personen, die sich zwischen Fahrzeugen und festen Einrichtungen befinden, nicht eingequetscht werden. Der Berufsgenossenschaft der Straßen-U-Bahnen- und Eisenbahnen wurden in den Jahren 1964 sowohl bei Eisenbahnen als auch bei Straßenbahnen jährlich tödliche Unfälle gemeldet, die sich an Stellen ereigneten, die nicht den erforderlichen Schutzabstand hatten. Diese Tatsache gab Veranlassung in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu fordern, bestehende Anlagen innerhalb einer mehrjährigen Frist so umzubauen, daß der geforderte Schutzabstand eingehalten ist. Da diese Forderung in den meisten Fällen Toreinfahrten in Wagenhallen und in Werkstätten betraf, mußten diese in den vergangenen Jahren in großem Umfang und mit erheblichem Aufwand umgebaut werden. Seitdem ist der Berufsgenossenschaft nur noch ein Unfall, allerdings an einer noch nicht umgebauten Toreinfahrt, gemeldet worden.

Arbeitsschutz in der Binnenschiffahrt

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle in der deutschen Binnenschiffahrt ist seit Jahren hoch. Die Analyse ergab als hauptsächliche Ursache (73 v. H.) Ertrinkungsunfälle. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Seit 1964 sind in der deutschen Binnenschiffahrt 695 Besatzungsangehörige ertrunken. Schutzmaßnahmen hiergegen sind das ständige Tragen einer Rettungsweste durch die Arbeitnehmer oder eine wirksame Absturzsicherung. Die letztgenannte Möglichkeit ist die wirksamere Methode, denn dem

ins Wasser gefallenen Arbeitnehmer drohen außer dem Ertrinken auch andere Gefahren, z. B. Herzschlag, Tod durch Unterkühlung, Quetschungen zwischen Schiff und Kaimauer. Dem Sturz über Bord geht in den meisten Fällen der Sturz an Deck voraus. Deshalb wurde von der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft besonders darauf geachtet, daß Arbeitnehmer auf Arbeitsdecks und Verkehrswegen nicht stolpern, ausgleiten und abrutschen können. Die Berufsgenossenschaft erließ 1971 Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen. Darin werden drei Hauptpunkte behandelt:

a) Unfallsichere Gestaltung der Verkehrswege und Arbeitsflächen,

b) Absturzsicherungen,

c) Rettungskragen oder Rettungswesten.

Neben technischen Sicherheitsmaßnahmen enthalten die Richtlinien die Auflage, daß auf Wasserfahrzeugen für jedes Besatzungsmitglied ein Rettungskragen oder eine Rettungsweste vorhanden sein müssen. In den letzten Jahren ist die Entwicklung eines Rettungskragens gelungen, der sich im Wasser selbstätig aufbläst. Durch diese Rettungskragen haben sich die Überlebenschancen von Arbeitnehmern, die ins Wasser stürzen, erheblich verbessert. Seit Erlaß der Richtlinie und der daraus resultierenden intensiven Überwachung der Wasserfahrzeuge und schwimmenden Anlagen sind die tödlichen Unfälle im Bereich der Binnenschiffahrt um fast 51 v. H. zurückgegangen. 1974 ereigneten sich 52 tödliche Unfälle (1970: 106), davon waren nur noch 38 Ertrinkungsunfälle.

Sehtests

Seit vielen Jahren ist der Sehtest für Führerscheinbewerber obligatorisch. Ein gutes Sehvermögen am Arbeitsplatz ist genauso wichtig wie im Straßenverkehr. Maschinen müssen beobachtet und Produktionsabläufe gesteuert werden. In Gefahrensituationen sind schnelle Reaktionen erforderlich. Ein mangelhaftes Sehvermögen führt zu vorzeitiger Ermüdung. Zu vermuten ist, daß schlechte Sehleistungen einen wichtigen Faktor bei Arbeitsunfällen bilden. Die meisten Sehfehler können korrigiert werden. Trotzdem werden diese Möglichkeiten nicht genügend genutzt, da es zu wenig Gelegenheiten gibt, das Sehvermögen einfach und schnell mit einem objektiven Verfahren zu überprüfen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und das Deutsche Grüne Kreuz haben deshalb zu freiwilligen Sehtests in den Betrieben aufgerufen. Mit der fachkundigen Unterstützung der Deutschen Verkehrswacht haben sich vier Berufsgenossenschaften, die Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-Berufsgenossenschaft, die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gaststätten, und das Deutsche Grüne Kreuz seit 1972 zu einer Zusammenarbeit verbunden, die es möglich macht, in größerem Umfang komplett eingerichtete Testbusse einzusetzen.

Die Betriebe unterstützen diese Aktion. Da der Test selbst im Bus abgenommen wird, entfällt die Bereitstellung eines geeigneten Testraumes, der Wagen ist unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten, kann bis unmittelbar an die einzelnen Betriebsteile heranfahren, längere Wege und Wartezeiten für die Beschäftigten werden vermieden.

Folgende Tests sind möglich:

1. Sehkraft im Nah- und Fernbereich
2. Räumliches Sehen
3. Seitliches Gesichtsfeld
4. Farbsehen
5. Reaktionszeit

Der erforderliche Zeitaufwand beträgt etwa 10 Minuten je Person. Jeder Teilnehmer erhält einen Testschein ausgehändigt mit dem Vermerk, bei Sehfehlern umgehend einen Augenarzt aufzusuchen.

Die hohe Beteiligung von durchschnittlich zwei Drittel aller in den Betrieben Beschäftigten zeigt, daß sich nicht nur bestimmte Berufsgruppen, bei denen einwandfreies Sehen unbedingt erforderlich ist (z. B. Kranführer, Fahrer von Flurförderzeugen, Berufskraftfahrer) testen lassen, sondern daß die Gelegenheit, sich über das Sehvermögen zu orientieren, ganz allgemein genutzt wird. In der Tatsache, daß die Tests kostenlos, freiwillig und ohne Namensnennung durchgeführt werden, ist ein weiterer Grund für die über alle Erwartungen hohe Beteiligung zu sehen.

Von den überprüften Arbeitnehmern hatten im Durchschnitt 33,5 v. H. einen Sehfehler. Bei den im Bereich der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gaststätten untersuchten Arbeitnehmern belief sich der Anteil sogar auf fast 60 v. H.

Hotel- und Gaststättengewerbe

Unter der Bezeichnung „Böse 13" führte die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gaststätten im gesamten Bundesgebiet eine Aktion im Hotel- und Gaststättengewerbe durch.

Es wurden 18 285 Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes mit 84 924 Beschäftigten durch 22 Technische Aufsichtsbeamte besichtigt und beraten.

Bei den Besichtigungen mußten 40 360 Anordnungen getroffen werden.

Davon betrafen:

7 625	Anordnungen —	elektrische Anlagen
2 243	Anordnungen —	Flüssiggasanlagen
10 254	Anordnungen —	Bauliche Mängel
17 942	Anordnungen —	Feuerlöscher, Verteilerstecker, Abfalleimer, Kohlensäureflaschen, Ventilatoren, KL und KR, Glasüberglocken usw.
1 530	Anordnungen —	Schneide- und Zerkleinerungsmaschinen
593	Anordnungen —	Sonstige Maschinen
173	Anordnungen —	Druckbehälter

Im Rahmen der Aktion „Böse 13" wurden vor Vertretern von Hotel- und Gaststättenverbänden 531 Vorträge über Unfallverhütung und Leistungsrecht gehalten.

Ausstellung von Unfallverhütungsplakaten

Im Mai 1975 veranstaltete der Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Essen eine Ausstellung von Plakaten zur Unfallverhütung. Die Ausstellung fand mit Unterstützung von Presse, Funk und Fernsehen großes Interesse. Sie wurde von über 3 000 Personen besucht. Dem Aufruf des Veranstalters, aus 261 ausgestellten Plakaten 5 Plakate zu benennen, die am besten geeignet sind, das Sicherheitsbewußtsein zu fördern, kamen 2 731 Besucher der Ausstellung nach. Die Plakatausstellung wurde auf dem Kongreß für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf im November 1975 wiederholt. Im Verlauf der Ausstellung konnten die Fachleute für Arbeitsschutz, ebenfalls im Wege eines Preisausschreibens, ihre Ansicht zu den Plakaten abgeben. Die Ergebnisse der beiden Befragungen sollen noch miteinander verglichen werden. Auf diesem Wege soll festgestellt werden, in welcher Form und Aufmachung das Unfallverhütungsplakat als Werbe- und Informationsträger am ehesten von den betroffenen Arbeitnehmern angenommen wird.

Informationstätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Wie in den Vorjahren haben sich die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an regionalen und überregionalen Ausstellungen mit Unfallverhütungslehrschauen und besonderen Messeständen beteiligt. Im Jahre 1974 informierten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf zehn großen Ausstellungen über die Belange des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft.

Europäische Sicherheitswoche in der Landwirtschaft

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wurde vom 15. bis 22. September 1974 eine „Europäische Sicherheitswoche in der Landwirtschaft" durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war es, durch Aufklärung und Information zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in der Landwirtschaft beizutragen und gleichzeitig den europäischen Gedanken zu fördern. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsaktion wurde in der landwirtschaftlichen Fachpresse und in Mitteilungen auf die Gefahren und Unfallverhütung bei den Tätigkeiten in der Landwirtschaft besonders hingewiesen und an das Sicherheitsbewußtsein appelliert. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen das Schwergewicht der Durchführung der Sicherheitswoche lag, haben u. a. ein Preisausschreiben veranstaltet. Auf der internationalen Landwirtschaftsschau der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft wurden die Gedanken der Sicherheitswoche, insbesondere auf dem Informationsstand des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herausgestellt und an ein breites Publikum herangetragen.

Schutzmaßnahmen bei Ackerschleppern

Der Anteil der Arbeitsunfälle mit Ackerschleppern in der Land- und Forstwirtschaft belief sich im Jahre 1974 auf 7 v. H. aller 199 897 bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angezeigten Arbeitsunfällen, und auf 22,6 v. H. aller 967 tödlichen Arbeitsunfälle. Ohne Berücksichtigung der Zusammenstöße von Ackerschleppern mit anderen Fahrzeugen einschließlich der Gleisfahrzeuge betrug der Anteil der Ackerschlepperunfälle 17,5 v. H. aller tödlichen Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Arbeitsunfälle mit Ackerschleppern sind rückläufig. Dies ist insbesondere auf die Einführung der Umsturzschutzvorrichtungen (Sicherheitsbügel, -kleinverdecke, -kleinkabinen) bei allen seit 1970 neu in den Verkehr kommenden Zweiachsschleppern auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zurückzuführen (s. auch Unfallverhütungsbericht für 1971, Drucksache 7/189, S. 125 ff.). Die Vorschrift, alle alten Schlepper bis zum 1. Januar 1977 mit Umsturzschutzvorrichtungen auszurüsten, wirkte sich ebenfalls bereits aus.

Die Zahl der tödlichen Umsturzunfälle hat sich von 1969 bis einschließlich 1974 um mehr als 40 v. H. vermindert; es kann davon ausgegangen werden, daß dieser Rückgang auf die Umsturzvorrichtungen an den Schleppern zurückzuführen ist.

Durch die Unfallverhütungsvorschrift über Umsturzvorrichtungen werden nicht nur schwere Unfälle von den Arbeitnehmern abgewendet. Auch für die Versichertengemeinschaft der landwirtschaftlichen Unternehmer wird eine erhebliche Einsparung von Mitteln in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bewirkt. Nach Feststellung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hatten die landwirtschaftlichen Unternehmer bei der Anschaffung neuer Schlepper in den Jahren 1970 bis 1974 für die Ausrüstung mit Umsturzschutzvorrichtungen zwar einmalig die Anschaffung in Höhe von 120 Millionen DM aufzubringen, sie werden jedoch aufgrund dieser Eigenleistungen bei ihren Aufwendungen für die Unfallversicherung in den nächsten 14 Jahren um 547 Millionen DM entlastet.

Die Umsturzschutzvorrichtungen haben sich als nahezu vollkommener Schutz gegen tödliche Umsturzunfälle erwiesen. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind tödliche Arbeitsunfälle, die auf ein Versagen der Umsturzschutzvorrichtung zurückzuführen sind, nicht bekanntgeworden. Daher sind die Bemühungen um eine Ausrüstung der alten Schlepper mit Umsturzschutzvorrichtungen bereits vor Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 1977 verstärkt worden. Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat ein Merkblatt für die Nachrüstung herausgegeben, das den rechnerischen Festigkeitsnachweis für die Umsturzschutzvorrichtungen ermöglicht. Dieser Nachweis wurde aufgrund der Ergebnisse aus einem Forschungsauftrag der Hersteller von Ackerschleppern erarbeitet; die Mittel für den Forschungsauftrag wurden von den Ackerschlepperherstellern durch eine Umlage auf die im Inland abgesetzten Acker-

schlepper, die Mittel für die Auswertung vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Die enge Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit den Herstellern von Ackerschleppern hat zu einem gemeinsamen, aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der Ausrüstung und Nachrüstung der Ackerschlepper mit Umsturzvorrichtungen geführt. Gleichzeitig wurden aber auch die sonstigen Schlepperunfälle untersucht und zu ihrer Verhütung eine Norm „Landmaschinen und Ackerschlepper" ausgearbeitet.

Teilweise werden die Unfälle durch sehr alte Ackerschlepper verursacht. Nach den Untersuchungen zur Nachrüstung mit Umsturzschutzvorrichtungen bis zum 1. Januar 1977 werden in dem zu erwartenden Schlepperbestand von rd. 1,4 Millionen Geräten noch über 500 000 aus den Baujahren 1962 bis 1969 und über 400 000 aus den Baujahren vor 1961 vorhanden sein. Im letzten Jahrzehnt wurden aufgrund der Unfallerfahrungen schon zahlreiche Verbesserungen mit den Herstellern von Ackerschleppern eingeführt, die sich aber im Unfallgeschehen erst nach der Ausmusterung der alten Schlepper auswirken können. Zu diesen Verbesserungen gehören u. a. die Verbreiterung des Auf- und Abstiegs, die Einführung einer Anlaßsperre bei eingeschaltetem Radantrieb, die Entwicklung von selbsttätigen Kupplungen zum An- und Abbauen oder An- und Abhängen von Geräten und die verbesserte Gestaltung der Beifahrersitze.

2.3 Mitarbeit in der Normung und im Vorschriftenwesen

Im Jahre 1974 arbeiteten Technische Aufsichtsbeamte der Unfallversicherungsträger in Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung e. V. — DIN, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker — VDE, des Vereins Deutscher Ingenieure — VDI, der Industrie- und Wirtschaftsverbände, der Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden, in internationalen Ausschüssen usw. mit. Hinzu kommt die Tätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten in den bei der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften eingerichteten Fachausschüssen und Arbeitskreisen, dem Unfallverhütungsbeirat beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit seinen Untergliederungen und den Fachgruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV). In diesen Gremien werden Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnische Regeln, Richtlinien und Merkblätter vorbereitet.

Außer den Technischen Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger beteiligen sich an der Erarbeitung von Vorschriften und Regeln der Technik Vertreter der Gewerbeaufsicht, der Hersteller und Betreiber, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und Sachverständige aus Praxis und Wissenschaft. Im Jahre 1974 haben 380 Technische Aufsichtsbeamte der *gewerblichen Berufsgenossenschaften* in den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen und Arbeitskreisen mitgearbeitet (427 Sitzungen mit insgesamt 900 Sitzungstagen). Für andere Normungsausschüsse wurden 259 Technische Aufsichtsbeamte abgestellt (1 078 Sitzungen mit 1 691 Sitzungstagen). An der Arbeit der Messekommissionen beteiligten sich 214 Technische Aufsichtsbeamte. Insgesamt waren durch die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten in Ausschüssen und Messekommissionen 6 942 Tage belegt, was einer ganzjährigen Beschäftigung von etwa 35 Technischen Aufsichtsbeamten entspricht, die für die eigentliche Außendiensttätigkeit mit Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen ausfallen. Die *landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften* stellten im Jahre 1974 ebenfalls Technische Aufsichtsbeamte zu 200 Sitzungen und zu Messekommissionen ab. Durch diese Tätigkeiten wurden 793 Außendiensttage belegt. Bei den *Eigenunfallversicherungsträgern* nahmen die Technischen Aufsichtsbeamten an 553 Sitzungen von Ausschüssen sowie an Messekommissionen teil. 1 146 Außendiensttage wurden dadurch belegt.

Die Tatsache, daß durch Sitzungen und Messekommissionen jährlich über 2 000 Tage für die eigentliche Außendiensttätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten ausfallen, erweist sich für die aktive Unfallverhütung im Betrieb als nachteilig. Allerdings ist zu bedenken, daß gerade der technische Erfahrungsaustausch in den Ausschüssen und in den Messekommissionen für die Aufsichtsbeamten von besonderer Bedeutung für ihre Überwachungs- und Beratungstätigkeit in den Betrieben ist. Außerdem muß ein Interesse daran bestehen, die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik immer auf dem neuesten Erkenntnisstand zu erhalten, womit mittelbar ein wichtiger Beitrag zur Unfallverhütung geleistet wird.

Wie die Arbeit und die Ergebnisse eines berufsgenossenschaftlichen Gremiums zur Erarbeitung von Vorschriften und Regeln der Technik aussieht, soll am Beispiel eines Arbeitskreises des Fachausschusses „Chemie" beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gezeigt werden. Dieser Arbeitskreis ist seit mehreren Jahren mit der Ausarbeitung von *Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosible Atmosphäre* mit einer Beispielsammlung befaßt. Die Arbeiten an diesen Richtlinien sind so weit fortgeschritten, daß mit ihrem Erlaß in Kürze gerechnet werden kann. Die Richtlinie hat jedoch eine so zentrale Bedeutung für die Fragen des Explosionsschutzes, die sich überall dort stellen, wo mit brennbaren Gasen, Flüssigkeiten oder Stäuben umgegangen wird, daß sie bereits jetzt in der Fachwelt weite Verbreitung gefunden hat und auch von den zuständigen Behörden nach gegenseitiger Abstimmung als Beurteilungsgrundlage benutzt wird. Die Richtlinien dienen der Beurteilung der Gefahren durch explosible Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben mit Luft (= explosible Atmosphäre) sowie gefunden hat und auch von den zuständigen Bemaßnahmen.

Die bisher geltenden „Richtlinien für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten mit Beispielsammlung" sind dazu nicht befriedigend

geeignet. Ein Grund hierfür ist, daß sie sich nur auf die Vermeidung einer einzigen aus der großen Zahl möglicher Zündquellen beziehen. Es erschien deshalb erforderlich, auch alle anderen Zündquellenarten, wie z. B. heiße Oberflächen, Flammen, mechanisch erzeugte Funken, statische Elektrizität usw. hinsichtlich der in explosionsgefährdeten Bereichen zu stellenden Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Bei diesen Überlegungen ergab es sich zwingend, eine präzise Anleitung für den Praktiker zur Beurteilung der Frage zu schaffen, in welchen räumlichen Bereichen und mit welcher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß Gefahren durch explosible Atmosphäre auftreten. Nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosibler Atmosphäre werden diese Bereiche in Zonen eingeteilt. Die gewählte Zoneneinteilung schließt sich eng an die internationalen Absprachen über explosionsgefährdete Bereiche an.

Die kritische Diskussion der Beurteilungsgrundlagen der Explosionsgefahren führte zu der Einsicht, daß die Vermeidung von Zündquellen nur eine unter mehreren Möglichkeiten des Explosionsschutzes darstellt. Zwei andere Gruppen von Maßnahmen, welche durch die Entwicklung zum Teil völlig neuartiger technischer Methoden hohe Bedeutung erlangt haben, wurden deshalb in den neuen Richtlinien besonders berücksichtigt:

— Maßnahmen, welche die Bildung gefährlicher explosibler Atmosphäre verhindern oder einschränken und

— Maßnahmen, welche die Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken.

Besonders die erstgenannten Maßnahmen sind häufig sicherheitstechnisch vorrangig zu behandeln und werden deshalb auch als „primärer Explosionsschutz" bezeichnet. Hierher gehören die Methoden der Begrenzung der Konzentration auf ungefährliche Werte außerhalb des Explosionsbereichs, oft unter Zuhilfenahme moderner Analysengeräte und Gaswarnanlagen, ferner Maßnahmen der Inertisierung explosibler Atmosphäre durch Zusatz eines Fremdgases sowie technische Lüftungsmaßnahmen.

Die zweite Gruppe umfaßt Maßnahmen konstruktiver Art wie druckfeste Bauweise von Apparaturen, die dem bei einer Explosion auftretenden Druckstoß sicher standhalten, kontrollierter Explosionsdruckentlastung durch besondere Einrichtungen wie Berstscheiben oder Explosionsklappen besonderer Bauart sowie schließlich Einrichtungen zur Unterdrükkung einer anlaufenden Explosion durch sehr schnelles Einblasen besonderer Löschmittel.

Um die praktische Anwendung der Richtlinien zu erleichtern, wird ihnen als wichtiger Bestandteil eine Sammlung konkreter Beispiele aus der Praxis der verschiedenen Industriezweige angefügt, für die jeweils Vorschläge als Entscheidungshilfe für eine optimale Auswahl bzw. Kombination der notwendigen Explosionsschutzmaßnahmen gemacht werden. Diese Beispielsammlung wird auch nach Erlaß der Richtlinien ständig ergänzt und der Weiterentwicklung der Technik angepaßt werden müssen.

2.4 Beitragszuschläge und Beitragsnachlässe

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nach § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung den einzelnen Unternehmen Zuschläge zum Unfallversicherungsbeitrag aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle. Damit sollen der Unfallverhütung zusätzliche wirtschaftliche Anreize gegeben werden. Das Verfahren wird im einzelnen durch die Satzungen der Berufsgenossenschaften ausgestaltet, die somit die Möglichkeit haben, jeweils den Besonderheiten der betreffenden Gewerbezweige Rechnung zu tragen. Die von den Berufsgenossenschaften durchgeführten Verfahren weisen erhebliche Unterschiede auf. Es gibt reine Zuschlags- und reine Nachlaßverfahren, aber auch Verfahren, die beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Gemeinsam ist den meisten Verfahren, daß sie darauf abstellen, wie sich die Belastung des einzelnen Unternehmens mit Arbeitsunfällen zur Gesamtbelastung des Gewerbezweiges oder der Mitgliedergesamtheit verhält. Dieses Verhältnis bildet die Grundlage für die Festsetzung eines Zuschlags oder eines Nachlasses. Die Kriterien, wonach dieses Verhältnis bestimmt wird, sind aber wiederum sehr unterschiedlich. Teilweise spielt eine für jedes Unternehmen besonders zu ermittelnde „Unfallmeßzahl" die ausschlaggebende Rolle, in der sich sowohl die Anzahl der gemeldeten Unfälle als auch die an den Folgen gemessene Schwere der Unfälle niederschlägt. Unterschiedlich ist auch geregelt, welche Unfälle überhaupt berücksichtigt werden. In einigen Fällen wird nur die Unfallast des vorangegangenen Kalenderjahres, in anderen auch die früheren Jahre bewertet. Nicht herangezogen werden vielfach Berufskrankheiten, in einigen Fällen auch Unfälle, die durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter verursacht wurden, ausnahmsweise ferner Unfälle bei Gemeinschaftsveranstaltungen und Sportunfälle. Näheres über die Verfahren findet sich in dem Unfallverhütungsbericht 1965 (Drucksache V/1470 S. 120).

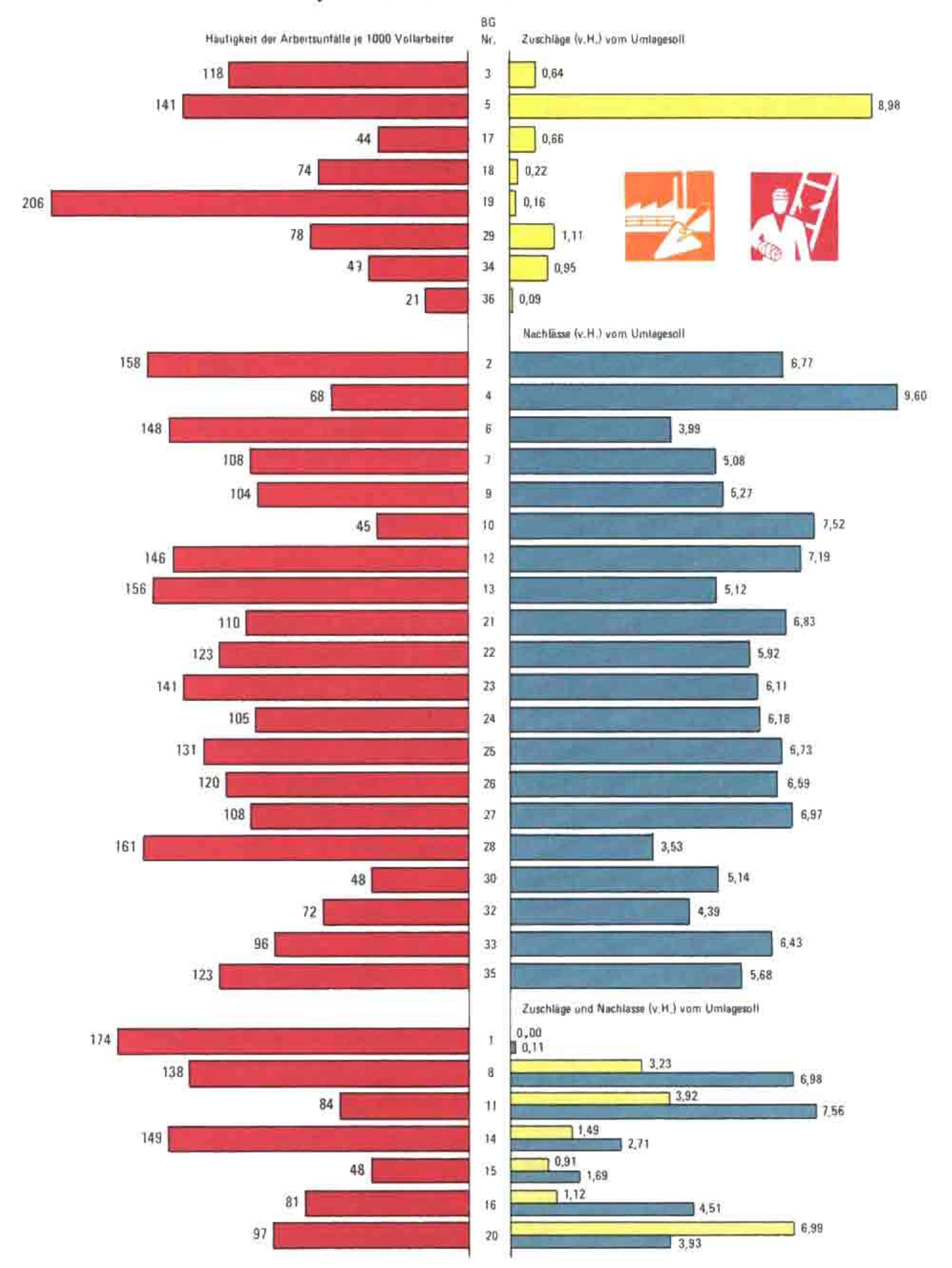
Die besondere Umlage für das Lastenausgleichsverfahren nach Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung von Artikel 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 bleibt außer Betracht, ebenso die Umlage für das Konkursausfallgeld.

Im Jahre 1974 haben von den gewerblichen Berufsgenossenschaften 8 ein reines Zuschlagsverfahren und 20 ein reines Nachlaßverfahren durchgeführt. Ein kombiniertes Verfahren (Zuschläge und Nachlässe) haben 7 Berufsgenossenschaften angewendet. Eine Berufsgenossenschaft hatte ihr Verfahren ausgesetzt, nachdem das Bundessozialgericht entschieden hatte, daß das gleichartige Verfahren einer anderen Berufsgenossenschaft nicht in Einklang mit § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung stehe.

An Beitragszuschlägen sind im Jahre 1974 insgesamt 47,5 Millionen DM erhoben worden, was 0,76 v. H. des Umlagesolls entspricht. Dabei schwanken die v.-H.-Sätze bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften zwischen 0,01 und 8,98. Die Gesamtsumme der Beitragsnachlässe beträgt bei den gewerblichen

Schaubild 30

Zuschläge und Nachlässe der gewerblichen Berufsgenossenschaften in v. H. vom Umlagesoll und Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter im Jahre 1974



Berufsgenossenschaften 223,2 Millionen DM, das sind 3,59 v. H. des Umlagesolls. Hier bewegen sich die v.-H.-Sätze zwischen 0,11 und 9,60.

Diese v.-H.-Sätze der Beitragsumverteilung können nur den Durchschnitt der Beitragszuschläge oder -nachlässe einer Berufsgenossenschaft, bezogen auf das Beitragsaufkommen aus allen Mitgliedsunternehmen, wiedergeben. Für den einzelnen Betrieb, dem Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt worden sind, liegen diese v.-H.-Sätze, bezogen auf seine Beitragshöhe, unterschiedlich hoch.

Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe sowie die Anteile vom Umlagesoll sind für die einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften in Übersicht 34 des Anhangs ausgewiesen.

Auch bei einigen Gemeindeunfallversicherungsverbänden ist ein Verfahren nach § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gehandhabt worden. An Nachlässen sind hier im Jahre 1974 1,9 Millionen DM gewährt worden.

Im Schaubild 30 sind die bei den einzelnen Berufsgenossenschaften im Zuschlags- oder Nachlaßverfahren umverteilten Teile der Umlage und die Unfallhäufigkeit einander gegenübergestellt. Das Schaubild macht erneut deutlich, daß aus dem Verhältnis der beiden Größen zueinander keine Schlußfolgerungen über die Wirksamkeit des angewandten Verfahrens gezogen werden können (vgl. die Unfallverhütungsberichte 1968/69 — Drucksache VI/1970 S. 61 — und 1971 — Drucksache 7/189 S. 78). Es läßt sich nicht feststellen, ob die Unfallhäufigkeit von der Höhe des neu verteilten Umlageanteils abhängt.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Unfallversicherungsträger haben auch im Berichtsjahr ihre ausgedehnte Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Die Unfallversicherungsträger bemühten sich, mit allen nur möglichen Mitteln die Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die erkannten Gefahren und die Möglichkeiten der Unfallverhütung aufzuklären. Für die Werbung und Aufklärung wurden 1974 wieder Zeitschriften, Broschüren, Taschenbücher, Merkblätter, Unfallverhütungsbilder, Plakate, Kalender, Filme und Tonbildschauen eingesetzt. Auch auf Messen, Ausstellungen, in Lehrschauen, auf Kongressen und in Vortragsveranstaltungen wurde intensiv für die Arbeitssicherheit geworben.

2.6 Prüfung und Fortentwicklung persönlicher Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen — das sind Ausrüstungen zur Verhütung von Unfällen, die am Körper getragen oder mit ihm direkt verbunden sind — haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sie sollten allerdings immer nur dort eingesetzt werden, wo den Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann, zwangsläufig wirkende Maßnahmen der Unfallverhütung sind immer vorzuziehen.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften bemühen sich um eine ständige Verbesserung der persönlichen Schutzausrüstungen. Dazu wurde der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstung" gebildet. Besondere Bedeutung kommt dabei der engen Verbindung zu den Herstellern von persönlichen Schutzausrüstungen zu, die in erheblichem Umfang Zeit und Mittel für die Verbesserung der persönlichen Schutzausrüstungen einsetzen.

Für Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen gilt grundsätzlich, daß die Schutzziele in berufsgenossenschaftlichen Vorschriften enthalten sind, während Angaben, über die Möglichkeiten, wie die Schutzzielforderungen im einzelnen erfüllt werden können, sich u. a. in den Normen des Deutschen Instituts für Normung — DIN — finden. Damit ergibt sich für die berufsgenossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstung eine enge Verbindung mit der Normung.

Auch die Prüfung der persönlichen Schutzausrüstungen auf Eignung und Arbeitssicherheit wird von den Berufsgenossenschaften übernommen. Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Arbeitskreisen des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstung" durchgeführt. Im übrigen sind für die Prüfung einiger persönlicher Schutzausrüstungen wie der Atemschutzgeräte, der Schutzhelme und der Sicherheitsschuhe besondere berufsgenossenschaftliche Prüfstellen eingerichtet worden, die dem Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften angeschlossen sind.

Einige Beispiele sollen die Breite und Vielseitigkeit der berufsgenossenschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstung behandeln.

Augenschutz

Der Arbeitskreis „Augenschutz" hat in letzter Zeit neben der vollständigen Überarbeitung des berufsgenossenschaftlichen Augenschutz-Merkblattes in engem Zusammenwirken mit den Herstellern von Augenschutzgeräten im zuständigen Fachnormenausschuß die Überarbeitung der einschlägigen DIN-Normen weiter vorangetrieben. Dies hatte sich vor allem als notwendig erwiesen, um einwandfreie Bedingungen für die Prüfung von Augenschutzgeräten im Sinne des Maschinenschutzgesetzes zu schaffen. Daneben wurden weitere DIN-Normen erstellt, um auch über Regeln für Schutzschirme, Schutzschilder und Schutzhauben, Laser-Schutzfilter und Laser-Schutzbrillen sowie Brillen für Fahrzeuglenker zu erhalten. Die Überarbeitung der DIN-Norm für Sichtscheiben erfolgte mit dem Ziel, die Forderungen an die optische Qualität und Strahlungsabsortion dem heutigen Erkenntnisstand anzugleichen. Da gleichzeitig mit der Überarbeitung des deutschen Augenschutz-Normwerkes auch die Aufstellung der ISO-Norm „Anforderungen an Augenschutzgeräte" erfolgte, konnten auch auf internationaler Ebene die deutschen sicherheitstechnischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Mit dem neugefaßten Augenschutzmerkblatt und dem überarbeiteten deutschen und internationalen Normenwerk liegen seit 1973 einheitliche Anforderungen an Ausrüstung, Prüfung und Benutzung von Augenschutzeinrichtungen vor.

Atemschutz

Zu den Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Atemschutzgeräte (DAFA) gehören neben der Zulassung (Eignungserklärung) von Atemschutzgeräten auch die Erarbeitung von Einsatz-, Prüf- und Baurichtlinien:

a) Atemschutzmerkblatt Teil I (ZH 1/134)

Das Merkblatt gibt Hinweise für den Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte; es enthält die an die Geräte zu stellenden Anforderungen.

b) Geeignete Atemschutzfiltergeräte gegen Stäube, Rauche und Nebel

Um den Verwendern von Atemschutzgeräten eine Hilfe bei der Auswahl zu geben, wurden alle bislang vom Deutschen Ausschuß für Atemschutzgeräte für geeignet erklärten Geräte, soweit sie nach Angaben der Hersteller heute noch lieferbar sind, aufgelistet. Die Liste enthält neben der Gerätebezeichnung, dem Hersteller und der Bestellnummer insbesondere auch Hinweise auf das verwendete Filter und die Schutzstufe, für die das Gerät geeignet ist.

c) Grobstaubmasken

Der Deutsche Ausschuß für Atemschutzgeräte hat seine Erkenntnis, daß Grobstaubmasken (z. B. aus Vlies-Material oder Schwammgummi) nicht zum Schutz gegen gesundheitsgefährliche oder giftige Stäube, Rauche und Nebel geeignet sind, in Form einer Mitteilung allen betroffenen Kreisen zur Kenntnis gebracht.

Kopfschutz

Der berufsgenossenschaftliche Arbeitskreis „Kopfschutz" hat sich in jüngerer Zeit zusammen mit Herstellern von Industrieschutzhelmen um die Verbesserung des Sitzes der Helme auf dem Kopf bemüht. Eine neue Innenausstattung wurde entwickelt, die sich der Kopfform besser anpaßt als bisher. Außerdem wird noch mehr Wert auf guten Tragekomfort gelegt. Eine weitere Neuerung dient der Verbesserung der Schutzwirkung. Auf Anregung des berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreises „Kopfschutz" ist die Helmschale im Nackenbereich so weit nach unten gezogen worden, daß bei gebückter Haltung der Nackenbereich besser geschützt ist.

Durch Verwendung anderer Ausgangsstoffe bei der Herstellung wird erreicht, daß auch thermoplastische Schutzhelme unter Wärmeeinwirkung ihre Eigenschaften nicht so stark verändern. Das Helmmaterial ist weniger temperaturabhängig und hat eine größere Festigkeit als bisher.

Schutzkleidung

Zum Aufgabenbereich des Arbeitskreises „Schutzkleidung" gehört die Beurteilung und Begutachtung von Schutzkleidung, Warnkleidung, Wetterschutzkleidung und Schutzhandschuhen. Die Schutzkleidung soll gegen die Unfallgefahr schützen und auch bequem zu tragen sein. Oft ist es nicht ohne weiteres möglich, Gewebe mit den gewünschten Eigenschaften zum Schutz gegen bestimmte Gefahren herzustellen. Schwierigkeiten ergeben sich, weil diese Gewebe oft die Trageeigenschaften ungünstig beeinflussen. Der Arbeitskreis „Schutzkleidung" hat es deshalb als vordringlich angesehen, bei Entwicklungen den Anforderungen der Bekleidungsphysiologie Rechnung zu tragen.

Die Erkenntnisse aus der bekleidungsphysiologischen Forschung werden auch bei der einschlägigen Normungsarbeit verwertet. Auch zusätzliche Maßnahmen müssen entwickelt werden; so kann bei der Hitzeschutzkleidung an einer Vielzahl von Arbeitsplätzen erst die Fremdbelüftung oder das mitgeführte Kühlaggregat die erträglichen Bedingungen am Arbeitsplatz schaffen.

An den Arbeiten zur Normung der Kennwerte für das Brennverhalten von Textilien für Schutzkleidung war der Arbeitskreis „Schutzkleidung" im Berichtsjahr intensiv beteiligt.

Sicherheitsschuhe

Fast 20 v. H. aller gemeldeten Arbeitsunfälle sind Fußverletzungen. Während sich auf dem Bausektor nach einer früheren Auswertung der Fußverletzungen 82 v. H. für Nageleintritte und 18 v. H. für Zehenverletzungen ergaben, sind im Bergbau nach neueren Untersuchungen der Mittelfuß mit 44 v. H., das Fußgelenk mit 32 v. H. und die Zehen mit 16 v. H. besonders betroffen.

Bei Einzelregelungen der Schutzgestaltung in DIN-Normen wird auch berücksichtigt, daß die Anforderungen nicht nur an neue Schuhe, sondern auch während der voraussichtlichen Tragezeit weitgehend erhalten bleiben müsse. Neben Anforderungen an den normalen Sicherheitsschuh mit Zehenschutzkappe und an den Bausicherheitsschuh mit zusätzlich durchtrittssicherer Sohle werden auch Anforderungen für einen Bergbau-Sicherheitsschuh und für Sicherheitsschuhe mit hitzebeständigem und isolierendem Unterbau sowie für den Einsatz in Chemiebetrieben erarbeitet.

Daneben ist der Arbeitskreis „Sicherheitsschuhe" um die Weiterentwicklung des Mittelfußschutzes bemüht. Dies ist wichtig, weil dadurch auch die Schutzwirkung in dem Teil des Zehenbereiches erhöht wird, der durch die Zehenschutzkappe nicht voll abgedeckt ist.

Derart verbesserte Sicherheitsschuhe mit Mittelfußschutz werden im Bergbau, im Baugewerbe und in der Steine- und Erden-Industrie benötigt.

Um einer Gefährdung durch Umknicken des Fußes wirkungsvoller begegnen zu können, wird nach Möglichkeiten gesucht, dem Fuß im Schuh sicheren Halt zu geben. Als Lösung bietet sich zunächst die Abfütterung vom Knöchelbereich bis zum Schaftrand an, wie sie bereits von Ski-Stiefeln her bekannt ist.

Zu Gestaltung der Laufsohle von Sicherheitsschuhen wurde vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Forschungsvorhaben eingeleitet mit dem Ziel, Materialeigenschaften und Profile für Laufsohlen von Sicherheitsschuhen zu untersuchen und Prüfverfahren zu entwickeln. Es ist zu erwarten, daß das Ergebnis zur Entwicklung von Laufsohlen mit optimal rutschfesten Eigenschaften führt.

Stechschutzschürzen

In Betrieben der Fleischwirtschaft sind Schnitt- und Stichverletzungen zahlreich. Es war notwendig, zweckentsprechende Schutzausrüstungen zu entwikkeln. Da es sich um einen speziellen Einsatzbereich handelt, wurde ein besonderer berufsgenossenschaftlicher Arbeitskreis „Stechschutzschürzen" gebildet. Um die bereits auf dem Markt befindlichen Schutzausrüstungen für den Fleischer auf ihre Wirksamkeit hin vergleichen und zugleich Grundlagen für die spätere Festlegung entsprechende Anforderungen gewinnen zu können, wurden nach der Entwicklung eines Prüfgerätes Prüfungen an Stechschutzschürzen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse hat der Arbeitskreis die Erarbeitung von Prüfgrundsätzen für Stechschutzschürzen, Metallgliederhandschuhe und Unterarmstulpen in Angriff genommen.

Abseilgeräte

Abseilgeräte sind Einrichtungen, die zur Bergung von Personen von hochgelegenen Aufenthaltsorten dienen, z. B. aus Kranführerhäusern, Führerständen und Regalbedienungsgeräten, von Arbeitsplätzen auf Leitungsmasten, von Anlagen der chemischen und eisenschaffenden Industrie, von Seilbahnen, von Bohrgeräten. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Abseilgeräte die sichere Bergung von Personen von derart exponierten Stellen ermöglichen, wenn andere Hilfsmittel nicht mehr angewendet werden können.

Der Arbeitskreis „Abseilgeräte" des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen" hat „Grundsätze für die Prüfung der Arbeitssicherheit von Abseilgeräten" und „Richtlinien für die Prüfung von Abseilgeräten" aufgestellt. Dabei wurden nicht nur die sicherheitstechnischen Anforderungen berücksichtigt, es wurde auch dafür gesorgt, daß die Festlegungen im Einklang stehen mit den Anforderungen, die in anderen Bereichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aufgestellt werden (z. B. durch die staatlichen Aufsichtsbehörden über Personen-Seilschwebebahnen).

Die hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Abseilgeräte macht eine genaue Untersuchung dieser Geräte erforderlich, die in Verbindungen mit den Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins Bayern in München, das Institut für Fördertechnik an der technischen Universität in Stuttgart und der Seilprüfstelle, Institut für Fördertechnik und Werkstoffprüfung, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum, durchgeführt werden.

Zu den berufsgenossenschaftlichen Prüfgrundsätzen und Prüfrichtlinien wird eine neue DIN-Norm für Abseilgeräte treten. Außerdem wird es notwendig sein, Regeln aufzustellen, die dem Benutzer die erforderlichen sicherheitstechnischen Hinweise geben. In einer Arbeitsgruppe der internationalen Organisation für das Seilbahnwesen (OITAF) wird mitgearbeitet. Eine wichtige und ständige Aufgabe des Arbeitskreises besteht darin, Anwender und Hersteller hinsichtlich Auswahl, Einsatz und Gestaltung der Abseilgeräte zu beraten.

Sicherheitsgeschirre

Unter dem Begriff Sicherheitsgeschirre werden diejenigen persönlichen Schutzausrüstungen zusammengefaßt, die zur Sicherung von Personen bei Arbeiten mit Absturzgefahr dienen, wie z. B. Sicherheitsgurte, Auffanggurte, Rettungsgurte, Sicherheitsseile und Höhensicherungsgeräte. Von dem Arbeitskreis „Sicherheitsgeschirre" des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen" werden auch Fragen der Schutznetze behandelt.

Beim Sicherheitsgurt konnte nach längerer Erprobung eine Vereinfachung erreicht werden, als die Doppeldornschnalle in Fortfall kam. Dafür muß jetzt die Seitensteifigkeit des Gurtbandes stärker beachtet werden. Ein besonderes Prüfverfahren ist vorbereitet.

Durch neue Sicherheitsseile nach DIN 7471 ist das früher übliche Hanfseil, das sich wegen seiner geringen Verrottungsbeständigkeit als nachteilig erwiesen hatte, bereits ersetzt worden. Jetzt kann auch auf das hanfumsponnene Perlonseil verzichtet werden. Bei einer Neufassung der Norm sollen nur noch das Mischseil aus Polyamid und Hanfgarn und das reine Polyamidfaserseil vorgesehen werden.

Grundlage für diese Änderungen waren vom berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreis „Sicherheitsgeschirre" veranlaßte Versuchsreihen in der Seilprüfstelle und längere Erprobungen in der betrieblichen Praxis.

Höhensicherungsgeräte bestehen aus einer gekapselten Seiltrommel mit einer Einrichtung zum selbsttätigen Aufwickeln des Seiles und einer Bremse. Sie werden vorteilhaft an Arbeitsplätzen eingesetzt, bei denen der Beschäftigte einen gewissen Bewegungsbereich bei seiner Arbeit haben muß. Durch das selbsttätige Aufwickeln des Seiles wird dieses ständig gespannt gehalten und bei einem Abrutschen oder Fallen wird sofort die Bremsvorrichtung ausgelöst, wodurch der Betroffene schon nach kurzem Fallweg sicher aufgefangen wird. Voraussetzung für einen Einsatz der Höhensicherungsgeräte ist die Möglichkeit, einen Befestigungspunkt oberhalb des Beschäftigten zu haben. Bei Arbeiten auf Dächern usw. ist diese Voraussetzung oft nicht gegeben. Versuche, hier Konstruktionen zu finden, die das Auffangen gewährleisten, sind bisher noch nicht erfolgreich gewesen. Der Arbeitskreis bemüht sich weiter, eine Lösung zu finden.

Da Höhensicherungsgeräte verhältnismäßig schwer sind, wird an anderen Konstruktionen, die ebenfalls eine weiches Auffangen nach kurzer Fallstrecke bewirken sollen, den sogenannten Falldämpfern gearbeitet. Die bisherigen Konstruktionen haben sich nicht bewährt. Es ist jedoch zu erwarten, daß mit neueren Konstruktionen bei denen das Seil durch ein Werkstück hindurchgezogen und damit ein Abbremsen erreicht wird, Fortschritte erzielt werden können.

3 Gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet des Maschinenschutzes

Das Maschinenschutzgesetz

Seit mehr als sechs Jahren ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel — in der Praxis auch „Maschinenschutzgesetz" genannt — in Kraft. Mit ihm wurde das bisherige System des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland erweitert. Hersteller und Importeure wurden in die Verantwortung für die Sicherheit einbezogen, wobei die bisherige Verantwortung des Verwenders unberührt blieb. Von großer Bedeutung ist, daß Geräte, für die es bisher kaum Sicherheitsregelungen gab, wie Haushalts-, Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug, durch das Gesetz erfaßt werden. Zweck des Gesetzes ist es, Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Mängeln gar nicht erst auf den Markt kommen zu lassen.

Die Entwicklung der Technik in allen Lebensbereichen führt dazu, daß jährlich zahlreiche neue Arbeitsmittel mit zum Teil erheblichem Werbeaufwand angeboten werden. Breite Käuferschichten können nicht mehr beurteilen, ob die angebotenen Erzeugnisse dem gegenwärtigen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Deshalb verpflichtet das Gesetz Hersteller und Importeure, nur solche Maschinen und Geräte in den Verkehr zu bringen oder auszustellen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik gebaut sind. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Den vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Maschinenschutzgesetzes geforderten Erfahrungsbericht enthält der Unfallverhütungsbericht 1973 (Drucksache 7/189 S. 159).

Normen und sonstige Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht laufend die bei der Konstruktion sicherer Maschinen zu beachtenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bundesarbeitsbhatt, Fachteil Arbeitsschutz. Dies geschieht seit Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Maschinenschutzgesetz im Jahre 1970.

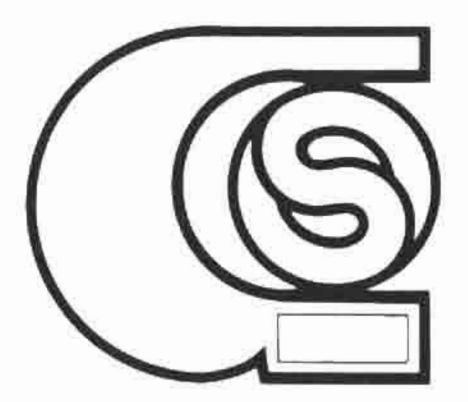
In das Verzeichnis A werden inländische Normen und sonstige Regelungen mit sicherheitstechnischem Inhalt das Deutschen Instituts für Normung (DIN), des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) aufgenommen.

Das Verzeichnis B besteht aus Unfallverhütungsvorschriften, Durchführungsregeln, Richtlinien und Merkblättern der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Ende 1974 waren 662 sicherheitstechnische Standards — als Sammelbegriff für Vorschriften, Normen, Regeln, Richtlinien usw. — anerkannt. Die Vorarbeiten für die Veröffentlichung sind seit dem 1. April 1974 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung übertragen worden. Vor dem endgültigen Abdruck der Verzeichnisse werden die Länder, die Spitzenverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks, die Gewerkschaften und Verbraucherverbände, die Mitglieder des Ausschusses für technische Arbeitsmittel sowie die Kommission Sicherheitstechnik beim DIN gehört.

Prüfung technischer Arbeitsmittel – Sicherheitszeichen

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Maschinenschutzgesetz sieht vor, daß Hersteller und Einführer ihre Maschinen und Geräte bei einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Prüfstelle auf Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen prüfen lassen können. Bis Ende 1975 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der obersten Arbeitsbehörden der Länder für 54 Prüfstellen der Aufgabenbereich auf Grund der fachlichen und sachlichen Voraussetzungen festgelegt. Die dem geprüften Muster entsprechenden Maschinen und Geräte werden nach erfolgreich verlaufener Prüfung mit einem Prüfzeichen versehen. Hersteller und Einführer brauchen dann nicht damit zu rechnen, daß geprüfte Geräte von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden. Ein Prüfzeichen auf Maschinen und Geräten beeinflußt die Kaufentscheidung der Verbraucher in zunehmendem Maße.

Die von den Prüfstellen verwendeten Prüfzeichen sind leider nicht einheitlich. Das erschwert vor allem dem Verbraucher die Übersicht, welche Erzeugnisse im Sinne des Maschinenschutzgesetzes sicher sind. Deshalb bemüht sich die im Jahre 1972 von Kreisen der Industrie, den Gewerkschaften, den Verbraucherorganisationen, Normungsgremien und Prüfstellen gebildete „Trägergemeinschaft Sicherheitszeichen e. V.", als Prüfzeichen ein einheitliches Sicherheitszeichen einzuführen. Dieses Zeichen (s. Abbildung) ist inzwischen warenzeichenrechtlich



geschützt. Die von der Trägergemeinschaft — gesondert — anerkannten Prüfstellen, die zuvor schon vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannt wurden, sind berechtigt, dieses Sicherheitszeichen zu vergeben. Durch Öffentlichkeitsarbeit wurde versucht, die Bedeutung dieses Sicherheitszeichens herauszustellen. Weitere Aktionen zur Verbreitung und Beachtung dieses Zeichens sind vorgesehen.

Neben dem von der Trägergemeinschaft eingeführten Sicherheitszeichen bleibt auch das VDE-Zeichen

als Sicherheitszeichen bestehen. Es wird von den Prüfstellen des VDE für Geräte vergeben, die als elektrotechnische Geräte anzusehen sind und in einer Anlage zu einem im August 1974 zwischen Trägergemeinschaft Sicherheitszeichen e. V. und VDE geschlossenen Vertrag im einzelnen aufgeführt sind.

Die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft sind aufgerufen, alles daran zu setzen, daß die bisherige Zeichenvielfalt verschwindet. Andernfalls ist damit zu rechnen, daß Forderungen nach einem gesetzlichen Sicherheitszeichen stärker werden.

Durchführung des Gesetzes durch die Länderbehörden

Die Länder haben als Durchführungsbehörden für das Maschinenschutzgesetz die Gewerbeaufsichtsämter bestimmt.

Im gewerblichen Bereich geschieht die Kontrolle des Gesetzes im überwiegenden Maß durch Betriebsbesichtigungen bei Herstellern, Einführern und Händlern und Besuch von Ausstellungen und Messen. Für den privaten Bereich trifft die Gewerbeaufsicht folgende Maßnahmen:

a) Bildung von Messekommissionen für die Besichtigung von Ausstellungsständen auf Messen mit Maschinen und Geräten für den privaten Bereich,

b) Auswertung von Prüfergebnissen der Stiftung Warentest bei den im Aufsichtsbezirk ansässigen Herstellern und Einführern,

c) Auswertung von Unfällen, deren Ursache in unsicherer Beschaffenheit von Maschinen und Geräten vermutet wird,

d) Unterrichtung der Öffentlichkeit (Herausgabe von Druckschriften und Broschüren, Informationsstände auf Messen, gezielte Verbraucherberatung) und Durchführung besonderer Aktionen (spezielle Marktkontrollen, Überprüfung bestimmter Geräte).

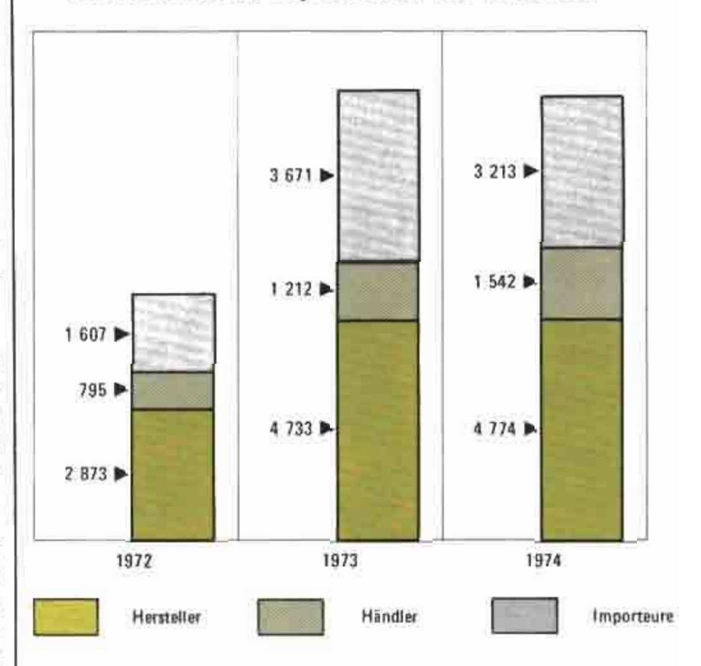
Über die Zahl der Besichtigungen bei der Durchführung des Maschinenschutzgesetzes gibt Schaubild 31 Auskunft. Die bisherige Erfahrung hat sich bestätigt, daß Hersteller und Einführer den Sicherheitsanforderungen aufgeschlossen gegenüberstehen und die notwendigen Maßnahmen nach Beratung durch die Gewerbeaufsicht im allgemeinen freiwillig durchführen. Die realistische unternehmerische Einstellung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß renommierte Hersteller alles daransetzen, um den guten Ruf ihrer Erzeugnisse nicht zu gefährden.

Unter Leitung der Gewerbeaufsicht wurden allein im Jahr 1974 auf etwa 120 Messen und Ausstellungen Messekommissionen tätig. Darüber hinaus besichtigen Messekommissionen der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeunfallversicherungsverbände zahlreiche branchenspezifisch ausgerichtete Ausstellungen.

Falls gegen mangelhafte Maschinen eingeschritten werden mußte, wurde auf Veranlassung dieser dieser Kommissionen die örtlich zuständige Gewerbeaufsicht eingeschaltet.

Schaubild 31

Zahl der Besichtigungen der Gewerbeaufsicht bei der Durchführung des Maschinenschutzgesetzes bei Herstellern, Importeuren und Händlern



Untersagungsverfügungen

Die Untersagungsverfügungen durch die Gewerbeaufsicht sind das einschneidendste Mittel bei der Durchführung des Maschinenschutzgesetzes. Immerhin kann nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes die Nichtbefolgung einer Untersagungsverfügung mit einem Bußgeld bis zu 50 000 DM geahndet werden. Durch die von den Gewerbeaufsichtsämtern erlassenen Untersagungsverfügungen werden die Fälle besonders deutlich, bei denen das Inverkehrbringen oder Ausstellen sicherheitstechnisch unzulänglicher Maschinen und Geräte nicht mit leichteren Verwaltungsmaßnahmen zu verhindern war.

Seit dem Inkrafttreten des Maschinenschutzgesetzes bis Ende 1974 wurden 362 Untersagungsverfügungen erlassen, die 729 verschiedene Typen betrafen (s. Tabelle 1). Die Verfügungen haben sich auf Haushaltsgeräte, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, aber auch gegen Maschinen und Geräte für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich bezogen. Die jährlich steigende Zahl der Untersagungsverfügungen ist auf die Zunahme der Aktivität der Gewerbeaufsicht bei der Durchführung des Gesetzes zurückzuführen, sicherlich nicht auf ein allgemein nachlassendes Sicherheitsbewußtsein der Wirtschaft.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung unterrichtet die Gewerbeaufsichtsbehörden laufend über sämtliche Untersagungsverfügungen durch einen für den Dienstgebrauch bestimmten Informationsdienst zum Maschinenschutzgesetz. Eine Veröffentlichung der Untersagungsverfügungen erfolgt bisher nicht.

Tabelle 1

Untersagungsverfügungen in den Jahren 1969 bis 1974

	insgesamt	1974	1973	1972	1969/71
I. Anzahl der verbotenen Gerätetypen	**729**	**397**	**228**	**63**	**41**
a) Geräte für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich [1])	367	211	94	27	35
b) Haushalts- oder Bastelgeräte [1])	285	108	120	46	11
c) Sport- oder Spielgeräte	141	109	32	—	—
II. Anzahl der Untersagungsverfügungen	**362**	**211**	**92**	**40**	**19**
1. Untersagungsverfügungen					
a) an Hersteller gerichtet	201	118	41	27	15
b) an Einführer gerichtet	161	93	52	13	4
2. Untersagungsverfügungen					
a) auf Messen und Ausstellungen erlassen	159	101	31	22	5
b) bei sonstigen Anlässen erlassen	203	110	61	18	14

[1]) Da bestimmte Geräte (z. B. Schneidemaschinen, Fleischwölfe) sowohl gewerblich als auch im Haushalt verwendet werden, sind diese Geräte zugleich unter a) und b) enthalten, also doppelt erfaßt.

Beispiele von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Maschinen und Geräten

Kinderlaufgitter

Ende 1972/Anfang 1973 wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tödliche Unfälle von Kleinkindern in Kinderlaufställchen mit Netzbespannung bekannt. Knöpfe oder Quasten hatten sich in den Maschen der Netze verfangen; die Kinder wurden nach einem Ausgleiten oder Umfallen stranguliert. Eine Norm des Deutschen Normenausschusses über sicherheitstechnische Anforderungen an Kinderlaufställe war auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Vorbereitung; mit der Herausgabe der DIN-Norm war jedoch vor 1974 nicht zu rechnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb im Frühjahr 1973 gemeinsam mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder kurzfristig eine „Sicherheitstechnische Richtlinie für Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter" aufgestellt und deren Anwendung als allgemein anerkannte Regel der Sicherheitstechnik empfohlen. Der Handel und die Öffentlichkeit wurden über die Richtlinie informiert. Die vom Bundesarbeitsministerium unterrichteten Versand- und Warenhäuser nahmen die lebensgefährlichen Laufställchen sofort aus ihrem Angebot. Die Gewerbeaufsicht überprüfte zahlreiche Handelsgeschäfte mit dem Ergebnis, daß die meisten die sicherheitswidrigen Laufgitter nicht mehr anboten und an die Hersteller zurücksandten.

Über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht haben Presse, Rundfunk und Fernsehen positiv berichtet. Bei Stichproben Ende 1973 wurden keine sicherheitswidrigen Laufgitter mehr beim Handel festgestellt. Auch wurden seither keine Unfälle mehr bekannt. Ende 1974 ist die Richtlinie des Bundesarbeitsministers durch eine neue DIN-Norm „Kinderlaufställe und Kinderschutzgitter-Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung" (DIN 66 076) abgelöst worden.

Wäscheschleudern

Entscheidend für eine gute Wäscheschleuder ist nicht nur die Trockenwirkung, sondern auch eine ausreichende Sicherheit gegen Unfälle. Ein Griff in die sich drehende Schleudertrommel sollte deshalb nicht möglich sein.

Vor einigen Jahren wurden aber noch Geräte ohne Deckelsicherung produziert, die zu Unfällen geführt haben. Inzwischen sind solche äußerst unsicheren Schleudern vom Markt verschwunden. Die gegenwärtig angebotenen Geräte haben Deckel aus Kunststoff, bei deren Öffnen selbsttätig eine Bremse ausgelöst wird. Bei der Prüfung von Wäscheschleudern wurde jedoch eine zu lange Nachlaufzeit der Trommeln nach dem Anheben des Deckels festgestellt. Es galt daher, nach dem heutigen Stand der Technik Sicherheitsforderungen zu stellen, die außerdem wirtschaftlich vertretbar sind. Gegen eine neue Norm des VDE wurde von der Gewerbeaufsicht wegen einer zu langen und deshalb gefährlichen Nachlaufzeit Einspruch eingelegt. Auf der Grundlage einer

von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung durchgeführten Versuchsreihe wird nach der inzwischen mit den zuständigen Gremien der Deutschen Elektrotechnischen Kommission vereinbarten und auch international abgestimmten Regelung künftig generell gefordert, daß das Gerät nur bei geschlossenem Deckel betrieben werden kann und daß der Deckel nicht zu öffnen ist, solange die Trommel sich dreht. Bei kleineren Geräten gilt die Erleichterung, daß bewegte Teile nicht zugänglich sind, solange die Trommeldrehzahl mehr als 60 U/min beträgt.

Außerdem berücksichtigen die Prüfbestimmungen für Wäscheschleudern die nach den neuen Untersuchungen in DIN 31001 Blatt 10 „Schutzeinrichtungen-Sicherheitsabstände für Kinder", Entwurf September 1974, für erforderlich gehaltenen Sicherheitsabstände.

Kühlschränke

Bereits seit 1970 besteht eine VDE-Bestimmung, wonach Kühlschränke mit mehr als 60 l Rauminhalt durch leichten Druck von innen zu öffnen sein müssen. Mit den handelsüblichen Magnetverschlüssen wird diese Forderung erfüllt.

Wiederholt sind aber in alten ausrangierten Kühlschränken, die noch mit einem Schnappschloß versehen waren, Kinder durch Ersticken tödlich verunglückt. Vermeiden lassen sich solche Unfälle nur dann, wenn die Schnappschlösser bei der Außerbetriebnahme der Kühlschränke zerstört werden.

Weil beim Kauf eines neuen Kühlschrankes heutzutage in der Regel ein alter ersetzt wird, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei den deutschen Herstellern angeregt, den gelieferten Kühlschränken einen Warnzettel beizufügen, der auf die Gefahren an Kühlschränken mit Schnappschloß hinweist. Im Hinblick auf die importierten Kühlschränke wurden die Verbände des Handels gebeten, ebenso wie die deutschen Hersteller zu verfahren.

Diese Aktion, die von regem Interesse der Tageszeitungen begleitet war, hat sicherlich mit dazu beigetragen, daß seitdem über Erstickungsunfälle in Kühlschränken nicht mehr berichtet worden ist.

Elektroherde

Durch Zufall wurden Unfälle bekannt, die Kleinkinder an Backofen-Sichtfenstern erlitten hatten. Die im Krabbelalter befindlichen Kleinkinder zogen sich erhebliche Verbrennungen an den Handflächen zu, da die Sichtfenster nicht wärmeisoliert waren.

Die Hersteller dieser Elektroherde beriefen sich darauf, daß ihre Erzeugnisse den geltenden VDE-Bestimmungen entsprächen. Diese enthielten keine Höchstwerte für die Oberflächentemperatur an den Sichtfenstern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat daraufhin die Deutsche Elektrotechnische Kommission aufgefordert, unverzüglich die Arbeiten für die Festlegung zulässiger Oberflächentemperaturen, auch bei Sichtfenstern von Elektroherden, aufzunehmen. Als Sofortmaßnahme vereinbarte die Gewerbeaufsicht mit der einschlägigen Industrie, an den mit Sichtfenstern versehenen Backofentüren innen eine Beschriftung „Achtung — Sichtfenster bei Betrieb heiß" anzubringen. Außerdem wurde ein entsprechender Entwurf der einschlägigen VDE-Bestimmung erarbeitet.

Es soll jedoch nicht bei dem vorgeschriebenen Warnhinweis bleiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Vertreter der obersten Arbeitsbehörden der Länder haben mit den zuständigen Fachgremien vereinbart, durch technische Maßnahmen die Oberflächentemperatur am Sichtfenster zu begrenzen und darüber hinaus Vorrichtungen vorzusehen, an denen Schutzgitter befestigt werden können. Durch Aufschrift an der Backofentür und Hinweis in der Gebrauchsanweisung soll der Benutzer aufmerksam gemacht werden, bei Anwesenheit von Kleinkindern das Schutzgitter am Herd anzubringen.

Boote und Schwimmhilfen

In den letzten Jahren haben sich mehrfach Ertrinkungsunfälle dadurch ereignet, daß aufblasbare Boote und Wasserspielzeuge kenterten oder untergingen. Deshalb wurden in die DIN-Norm 66 070 „Spielzeug" Sicherheitsanforderungen auch für aufblasbare Boote, Schwimmhilfen und Wasserspielzeuge, aufgenommen.

Die meisten Hersteller haben bei den von ihnen produzierten Freizeitbooten die Anforderungen der DIN erfüllt. Einige Hersteller haben ihr Fertigungsprogramm bei einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Prüfstelle testen lassen. Allerdings hat die Gewerbeaufsicht auch etwa 25 Vertriebsverbote gegen Hersteller und Importeure erlassen müssen. Diese Maßnahmen haben mit zur sicherheitstechnischen Verbesserung der heute auf dem Markt befindlichen aufblasbaren Boote und Wasserspielzeuge beigetragen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereitet zur Zeit eine Richtlinie vor, die auch Regelungen über die Sicherheit von aufblasbaren Booten und Wasserspielzeug vorsieht. Dazu stellen die europäischen Normungsorganisationen die entsprechenden Sicherheitsnormen auf. Bei den Normungsvorhaben arbeiten Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und der Gewerbeaufsicht der Länder mit, damit die deutschen Sicherheitsvorstellungen berücksichtigt werden.

4 Bekämpfung des Lärms am Arbeitsplatz

In der Bundesrepublik Deutschland sind nach Schätzungen von Fachleuten mehr als 2 Millionen Personen an ihrem Arbeitsplatz einem gesundheitsgefährdenden Lärm ausgesetzt. Die Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit" rangiert für das Jahr 1974 mit 1589 erstmals entschädigten Fällen und mit erstmals 9 890 angezeigten Fällen an der Spitze aller Berufskrankheiten. Die Lärmrentenfälle stehen an erster Stelle vor den Hauterkrankungen. Im letzten Jahrzehnt hat sich alle zwei bis drei Jahre die Anzahl der angezeigten und der erstmals entschädigten Lärmschwerhörigkeitsfälle verdoppelt. Die Tendenz ist weiterhin stark ansteigend (s. S. 38).

Verstärkte Aktivitäten der staatlichen Gewerbeaufsicht wurden durch eine *„Richtlinie über Maßnahmen*

zum Schutz der Arbeitnehmer gegen den Lärm am Arbeitsplatz" des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom Dezember 1970 ausgelöst. Auf Empfehlung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat die Gewerbeaufsicht auf Grund der Richtlinie hingewirkt, daß in der Industrie Lärmmessungen zur Ermittlung von gefährdeten Arbeitsplätzen vorgenommen und die lärmexponierten Arbeitnehmer einer arbeitsmedizinischen Gehörüberwachung unterzogen wurden. Dazu mußten die Behörden vielfach mit den notwendigen Meßgeräten ausgerüstet und das Personal entsprechend unterwiesen werden. Bis Mitte 1975 sind so von den Gewerbeaufsichtsbehörden, ihren nachgeordneten Prüfstellen und den staatlichen Gewerbeärzten über 100 000 Personen einer Gehörüberwachung zugeführt worden. Die von der Industrie veranlaßten Audiometrierungen bewegten sich etwa in gleicher Größenordnung; durch neue Vorschriften wird sich ihr Anteil aber in Zukunft erheblich vergrößern.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mußten ihre Aktivitäten zu Bekämpfung des Betriebslärms ebenfalls erheblich verstärken. Am 1. Dezember 1974 wurde deshalb eine *Unfallverhütungsvorschrift „Lärm"* erstellt, die von 45 Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbänden erlassen worden ist. Mit dieser Unfallverhütungsvorschrift wurden neue Rechte und Pflichten für alle Mitgliedsunternehmen und Beschäftigten über technische und organisatorische Maßnahmen an den Betriebsmitteln und Arbeitsstätten, über die Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schallschutzmitteln und über Gehörvorsorgeuntersuchungen aller in Lärmbereichen Beschäftigten geschaffen. Erstmals ist der Unternehmer zur Erfassung und Überwachung der gehörgefährdeten Arbeitnehmer verpflichtet worden. Außerdem wird ihm vorgeschrieben, Arbeitsstätten, Arbeitsverfahren und Arbeitseinrichtungen nach fortschrittlichen Regeln der Lärmminderungstechnik zu gestalten.

Die Berufsgenossenschaften haben damit begonnen, *audiometrische Vorsorgeuntersuchungen* mit Hilfe von fahrbaren Untersuchungsstationen — den Audiomobilen — direkt in den Betrieben durchzuführen. Bis Mitte 1975 sind mit Hilfe des ersten Audiomobil der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft rd. 36 000 Personen audiometriert worden. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben bis zum gleichen Zeitpunkt rd. 8 500 Personen einer Gehöruntersuchung unterzogen.

Im März 1975 wurden schließlich mit Erlaß der *Arbeitsstättenverordnung* erstmals Grenzen für den Lärm an Arbeitsplätzen, in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräumen durch staatliche Rechtsvorschriften bestimmt. Die dort festgelegten höchstzulässigen Lärmbeurteilungspegel für eine 8-Stunden-Arbeitszeit betragen

55 dB (A) für Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume sowie für Arbeitsplätze mit überwiegend geistiger Tätigkeit,

70 dB (A) bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und mit ihnen vergleichbaren Tätigkeiten,

85 dB (A) bei allen anderen Tätigkeiten, wobei letzterer Wert je nach den betrieblichen Möglichkeiten ohne behördliche Ausnahmebewilligung um 5 dB (A) überschritten werden darf.

Der Schutz der Arbeitnehmer gegen unzuträglich hohen Lärm ist nunmehr durch Rechtsvorschriften geregelt. Die zukünftigen Aktivitäten haben sich verstärkt auf die technische Lärmminderung und die Begrenzung der Lärmausstrahlung von Maschinen und Anlagen zu richten.

Neben den staatlichen Stellen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung befassen sich eine Reihe von Institutionen mit der Bekämpfung des Betriebslärms. Besonders zu erwähnen ist die Kommission Lärmminderung des Vereins Deutscher Ingenieure. Diese hat neben der Veranstaltung von Lärmtagungen und Kolloquien bis Ende 1974 34 Richtlinien und Richtlinienentwürfe zum Thema Lärmminderung herausgebracht, die in der Fachpraxis als Regeln der Lärmminderungstechnik anerkannt werden.

Auch in den Betrieben beginnt sich ein stärkeres Lärmbewußtsein herauszubilden. Unternehmer und Gewerkschaften bemühen sich zusehends der lärmbedingten Gesundheitsgefährdung entgegenzuwirken. Durch die verspätete Inangriffnahme, die Langlebigkeit vieler maschineller Einrichtungen, die hohen Kosten, mit denen die Lärmminderung verbunden ist und durch die vielfach engen Grenzen der technischen Möglichkeiten ist die Behebung des Lärmproblems als äußerst langwierige Aufgabe anzusehen.

Die Bemühungen der Industrie um die Lärmminderung werden von den staatlichen Stellen in erster Linie durch Förderung der Forschung unterstützt. In dem gemeinsamen Aktionsprogramm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Forschung und Technologie für die Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens ist die *Lärmforschung* ein wichtiger Bestandteil. Die Durchführung des Programms wird zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt. Vom Bundesminister für Forschung und Technologie werden vornehmlich Forschungsvorhaben gefördert, die sich mit neuen lärmarmen Technologien oder Problemen größeren Umfangs befassen. Aus dem Haushalt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden neben Aufträgen, die sich mit den Wirkungen des Lärms auf den Menschen befassen, in erster Linie Vorhaben zur Verbesserung der Lärmminderungstechnik gefördert, wobei deren Ergebnisse nach Möglichkeit unmittelbar in Normen und Richtlinien ihren Niederschlag finden sollen.

Vorhaben der technischen Lärmminderung beziehen sich einerseits auf die Maschinen und maschinelle Einrichtungen spezieller Branchen. Andererseits wird mit Hilfe von Forschungsaufträgen versucht, dem normalen Konstrukteur ohne akustisches Spezialwissen die Fülle der bekannten lärmmindernden Konstruktionsmaßnahmen leichter zugänglich zu machen. Hierzu wurden im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums Bestandsaufnahmen der Maß-

nahmen zur Erzielung lärmarmer Konstruktionen begonnen, die als Grundregeln für Lärmminderungsmaßnahmen angesehen werden können. Erste Berichte liegen bereits vor.

Im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bzw. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und des Bundesministers für Forschung und Technologie sind seit 1973 folgende Forschungsprojekte fertiggestellt oder vergeben worden:

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bereich Lärmwirkungen

Abgeschlossene Forschungsprojekte

1. Experimentelle Untersuchungen zur Frage der Lärmgrenzwerte für werdende Mütter am Arbeitsplatz

   Die Ergebnisse werden in die Richtlinien zur Arbeitsstättenverordnung aufgenommen.

2. Experimentelle Untersuchungen zum Thema Lärmpausen einschließlich Untersuchungen über den Expositionstest gemäß VDI-Richtlinie 2058 Blatt 2

3. Experimentelle Untersuchungen über die Wirkung pulsierendem Schall und Impulsschall auf das menschliche Hörorgan

   Die Berichte Nr. 2 und 3 werden bei der zu erwartenden Novellierung der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 2 „Beurteilung von Arbeitslärm am Arbeitsplatz hinsichtlich Gehörschäden" berücksichtigt werden.

Laufende Forschungsprojekte

4. Lärmquellen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung im Urteil von Arbeitnehmern, Betriebsräten, Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten

5. Audiometrische Untersuchung ausgewählter Kollektive von impulsschall-exponierten Arbeitern

6. Vertäubung (Hörschwellenverschiebung = TTS) bei gleichzeitiger Einwirkung von Lärm und Hand-Arm-Vibrationen

7. Untersuchungen zur Wertigkeit des Lärms im Vergleich zu anderen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz

8. Untersuchungen zur Pathophysiologie des Gleichgewichtsorgans unter den Bedingungen arbeitsplatzgebundener schädigender Lärmeinwirkungen.

9. Untersuchung der effektiven Lärmbelastung der Besatzungen auf See- und Binnenschiffen.

Bereich Lärmminderung

Abgeschlossene Forschungsprojekte

a) übergreifende Themen

10. Lärmarm konstruieren I: Forschungs- und Untersuchungsarbeiten zur Verminderung der Geräuschabstrahlung durch konstruktive Maßnahmen an Maschinen und Maschinenelementen — Beispielsammlung —

11. Lärmarm konstruieren II: Bestandsaufnahme der zur Zeit bekannten Maßnahmen zur Erzielung lärmarmer Konstruktionen

12. Wirksamkeit moderner Schallschutzauskleidung in Industriebetrieben

b) branchenbezogene Themen

13. Hinweise für gezielte Maßnahmen zur Lärmminderung an Textilmaschinen

    Mit dieser Pilotstudie sind erste Hinweise gegeben worden, für welche Maschinenarten eine weitere Forschungsförderung besonders erfolgversprechend erscheint.

Laufende Forschungsprojekte

a) übergreifende Themen

14. Ermittlung der mechanischen Eingangsimpendanz an Maschinenelementen sowie Erarbeitung von Maßnahmen zur Impedanzerhöhung mit Beispielen

15. Erhöhung der Körperschalldämpfung durch Reibung zwischen Maschinenteilen

16. Zusammenstellung und Auswertung von Grundlagen zum Entwurf der VDI-Richtlinie 2720 (Wirkung von Schallschirmen)

b) branchenbezogene Themen

17. Geräuschemission von Holzbearbeitungsmaschinen und Maßnahmen zur Lärmminderung

18. Geräuschminderung durch Festlegung des Standes der Technik am Arbeitsplatz von Maschinen der Stein- und Betonelementefertigung

19. Untersuchungen zur Entwicklung lärmmindernder Maßnahmen für Schmiedepressen am Beispiel einer Doppelständer-Exzenterschmiedepresse

20. Lärmminderung an spanenden Werkzeugmaschinen

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Abgeschlossene Forschungsprojekte

21. Audiologische Untersuchungen an Lärmarbeitern zur Progredienez der Lärmschwerhörigkeit

22. Geräuschuntersuchungen an Baumaschinen zur Feststellung der Lärmauswirkung am Arbeitsplatz und zur Ermittlung des Standes der Technik

Laufende Forschungsprojekte

23. Untersuchungen zur Signalerkennung und Sprachverständlichkeit bei gleichzeitiger Beschallung mit Industriegeräuschen und beim Tragen von verschiedenem Gehörschutz

    Mit den Ergebnissen dieses Vorhabens soll die Unfallgefährdung durch Überhören von Signalen vermindert werden.

    (s. auch S. 93 oben)

Bundesminister für Forschung und Technologie

Bereich Lärmminderung

Laufende Forschungsprojekte

a) übergreifende Themen

1. Geräuschminderungsmaßnahmen an hydrostatischen Komponenten und Systemen
2. Geräuschminderung an verstellbaren Axialkolbenpumpen und -motoren
3. Verringerung des Maschinenlärms mittels Schwingungsdämpfer
4. Entwicklung eines Ausströmschalldämpfers mit vernachlässigbarem Druckverlust

b) branchenbezogene Themen

5. Einflußgrößen auf die Schallemission bei Warm- und Kaltsägen und Maßnahmen zur Lärmminderung
6. Ursachen der Geräuschentstehung und der Pulsationen an Gasbrennern für Industrieöfen
7. Entwicklung eines Radialschalldämpfers
8. Entwicklung einer geräuscharmen Hobelanlage
9. Entwicklung eines geräuscharmen Kettenförderers
10. Geräuschminderung der Arbeitsplätze an Grobblechscherenstraßen
11. Reduzierung des Gesamtschallpegels an Motorsägen mit dem Ziel der Erstellung einer Motorsäge, deren Schallpegel geringer als 90 dB (A) ist
12. Modellversuch und Theorie für eine berührungsfrei arbeitende Ramme
13. Lärmminderung an Schmiedehämmern durch konstruktive Maßnahmen
14. Geräuschminderung an Schmiedehämmern durch Verändern der schallabstrahlenden Flächen
15. Lärmminderung in Spinnereien durch Entwicklung geräuscharmer, wirtschaftlicher Hochleistungs-Spinnaggregate
16. Entwicklung eines geräuscharmen Preßverfahrens zur Herstellung von Betonsteinen
17. Untersuchung der Schallabstrahlung der Werkstück-Transporteinrichtungen an Pressen
18. Untersuchung des Werkzeugeinflusses auf die Schallabstrahlung von Pressen
19. Entwicklung eines geräuscharmen hydraulischen Bohrhammers, insbesondere geeignet für den Betrieb mit schwerentflammbaren Flüssigkeiten
20. Entwicklung eines geräuscharmen Druckluftbohrhammers
21. Optimales Rammsystem in bezug auf Humanisierung am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Arbeitsleistung

5 Bekämpfung der VC-Krankheit

Vinylchlorid (VC; chemisch: $CH_2:CHCl$) zählt zu den Clorkohlenwasserstoffen und ist bei normaler Temperatur und normalem Druck ein farbloses, brennbares Gas, das aus Acetylen oder Äthylen hergestellt wird; es bildet den Ausgangsstoff für einen der am meisten verwendeten und vielseitigsten Kunststoffe, das Polyvinylchlorid (PVC).

Seit über 30 Jahren wurden VC und PVC in kommerziellem Maßstab in Deutschland hergestellt. Die Welt-PVC-Erzeugung beträgt z. Z. pro Jahr 8,5 Millionen t; davon entfallen etwa 3,5 Millionen t auf Europa. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 1,4 Millionen t der größte Erzeuger in Europa. Man rechnet mit einer Steigerung der PVC-Erzeugung um 100 % bis Mitte der 80er Jahre.

PVC wird in nahezu allen Wirtschaftsbereichen eingesetzt, wobei Schlüsselindustrien, wie das Bauwesen, die Elektroindustrie und der Kraftfahrzeugbau besonders stark auf diesen Kunststoff angewiesen sind. Bevorzugte Verwendungsbereiche für PVC-Gegenstände aus Hart- und Weichplastik sind z. B. Rohre, Fußbodenbeläge, Kabelummantelungen, Folien, Rolläden, Bauplatten, Behälter, Schläuche, Schallplatten und Schuhe.

Überschlägige Schätzungen der Anzahl der derzeitig Beschäftigten, die den Einwirkungen von VC ausgesetzt sind, belaufen sich in der Bundesrepublik Deutschland auf etwa 1 000 Personen (VC-Herstellung). In der PVC-Herstellung sind etwa 2 000 weitere Arbeitnehmer beschäftigt, die sich auf neun Betriebe verteilen. Die Anzahl der in der PVC-Weiterverarbeitung beschäftigten Personen ist nicht bekannt; sie dürfte aber ein vielfaches dieser Zahlen betragen.

Berufsbedingte Erkrankungen

Seit dem großtechnischen Einsatz von VC weiß man, daß VC bei Inhalation narkotisch wirkt; aber noch Ende der sechziger Jahre wurde in Veröffentlichungen festgestellt, daß VC im Vergleich zu anderen Halogenkohlenwasserstoffen eine recht harmlose Substanz sei.

Im Ausland traten Ende der sechziger Jahre bei Beschäftigten in der PVC-Herstellung die ersten berufsbedingten Erkrankungen, nämlich Fälle von Akroosteolyse (Zerstörungsprozeß in den Knochen der Fingerendglieder) und Raynaudschem Syndrom

(Durchblutungsstörungen an den Händen) auf. Zu Beginn des Jahres 1972 wurde die Akroosteolyse in der Bundesrepublik Deutschland erstmals nachgewiesen. Bald ergab sich hier der Verdacht, daß auch andere Krankheitssymptome, insbesondere an der Leber und an der Milz, auf eine Beschäftigung bei der PVC-Herstellung zurückzuführen sind. Betroffen waren insbesondere diejenigen Arbeitnehmer, die im Bereich der Autoklaven (Druckbehälter bei der Polymerisation) arbeiteten und auch mit Reinigungsarbeiten in den Autoklaven beschäftigt waren.

Die Forschungsergebnisse von Professor Veltmann (Bonner Universitätsklinik) sowie die gleichzeitig bekanntgewordenen Arbeiten aus anderen Ländern gaben den Anstoß für eine rückwirkende Untersuchung der Todesursachen ehemaliger Mitarbeiter in VC- und PVC-Produktionsstätten. Bis Oktober 1975 wurden in der Bundesrepublik Deutschland sechs Todesfälle als durch Vinylchlorid verursacht angezeigt. Davon sind von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bisher fünf Fälle untersucht und als entschädigungspflichtig anerkannt worden; in einem weiteren Fall laufen die Ermittlungsverfahren noch. Die Überprüfung der Todesursachen wird dadurch erschwert, daß eine nachträgliche Diagnose keine sicheren Ergebnisse bringen kann und daß Haem-Angiosarkone bisher erst nach mehrjähriger Einwirkung festgestellt werden konnten. Unter den Todesfällen sind vier Autoklavenarbeiter. In einem Fall handelt es sich um einen Beschäftigten, der VC als Treibgas für Sprühdosen abgefüllt hat, in einem anderen um einen Laboranten, der im Technikum VC-exponiert war. Aus dem Ausland sind bisher 36 Fälle solcher Haem-Angiosarkone bekanntgeworden.

Bis Ende Oktober 1975 wurden in der Bundesrepublik 171 Beschäftigte aus der VC- und PVC-produktion gemeldet (s. Tabelle 2), bei denen Symptome der von den Ärzten der Bonner Universitätsklinik als sogenannte Vinylchloridkrankheit bezeichneten Erkrankung vermutet werden. Aus der Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für die in Herstellungsbetrieben angezeigten Fälle ersichtlich. Von den 171 Meldungen konnten bisher 103 abschließend begutachtet werden; davon sind 40 Anträge (39 v. H.) abgelehnt worden, weil keine Berufsbedingtheit nachgewiesen werden konnte. In 28 v. H. der Fälle lag die Erwerbsminderung (MdE) unter 20 v. H. In 14 v. H. der Fälle beträgt die Erwerbsminderung (MdE) 20 bis 40 v. H. und in 19 v. H. der Fälle 60 v. H. und mehr (einschließlich 5 v. H. der Fälle mit Hinterbliebenenrente).

Bei den medizinischen Befunden handelt es sich vor allem um Raynaudsches Syndrom, Thrombozytopenie (Verminderung der Blutplättchen) sowie um Milz- und Leberschäden.

Meldungen über Erkrankungen aus der PVC-Weiterverarbeitung liegen bisher nur aus der Bundesrepublik Deutschland vor. Bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie sind bisher 84 Meldungen eingegangen (s. Tabelle 3). In keinem der bisher begutachteten Fälle konnte ein Zusammenhang mit der sog. VC-Krankheit festgestellt werden. Ob ein Zusammenhang zwischen Erkrankungen und

Tabelle 2

Gemeldete und entschädigte Erkrankungsfälle in Herstellungsbetrieben

Regionaler Bereich	Köln	Heidelberg	Frankfurt	Nürnberg	Summe
Gemeldete Fälle insgesamt	144	5	2	20	171
a) Anerkennungsverfahren abgeschlossen	94	3	1	5	103
davon abgelehnt	34	1	—	5	40
anerkannt mit einer MdE					
unter 20 v. H.	29	—	—	—	29
20 bis 25 v. H.	11	—	—	—	11
30 bis 40 v. H.	3	—	—	—	3
60 bis 100 v. H.	15	—	—	—	15
Todesfälle mit Hinterbliebenenrente	2	2	1	—	5
b) noch offen	50	2	1	15	68

VC-Exposition in der Weiterverarbeitung besteht, bedarf noch der Prüfung. Eine mit der PVC-Herstellung vergleichbare Gesundheitsgefährdung dürfte jedoch in der Weiterverarbeitung nicht bestehen.

Stand: 31. Oktober 1975

Tabelle 3

Gemeldete Erkrankungsfälle in Weiterverarbeitungsbetrieben

Regionaler Bereich	Gemeldete Fälle
Hamburg	2
Köln	68
Heidelberg	6
Frankfurt	1
Nürnberg	7
	84

Vom staatlichen Gewerbearzt in Hamburg sind im Rahmen einer Studie 73 Arbeitnehmer aus 7 Hamburger PVC-Weiterverarbeitungsbetrieben ambulant untersucht worden. Als Ergebnis wurde auch festgestellt, daß die Untersuchung noch keine Aussagefähigkeit über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den pathologischen Befunden und VC-Einwirkung besitzt. Die Befunde bedürfen der Kontrolle und weiterer Diagnostik.

Anerkennung als Berufskrankheit

Berufserkrankungen, die durch Halogenkohlenwasserstoffe verursacht werden, werden nach Nr. 9 der Anlage I der Siebten Berufskrankheitenverordnung entschädigt. Bei Vinylchlorid, das als vermutliche Ursache für die aufgetretenen Erkrankungen anzusehen ist, handelt es sich um einen Halogenkohlenwasserstoff. Sollten Forschungen ergeben, daß entgegen den derzeitigen Erkenntnissen der Fachleute nicht das VC, sondern andere Stoffe im Zusammenhang mit der Verwendung von VC die Krankheit verursachen, ist auch eine Entschädigung nach § 551 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung möglich, selbst wenn die Krankheit noch nicht in der Anlage I der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet ist.

In jedem Fall ist dafür gesorgt, daß die Unfallversicherung die finanzielle Sicherung der Erkrankten oder im Todesfall ihrer Hinterbliebenen gewährleistet haben und dies auch in Zukunft tun werden.

Sicherheitsmaßnahmen

Nach Erkennen der Problematik wurden in den PVC-Produktionsbetrieben Sofortmaßnahmen zur Risikominderung an den Arbeitsplätzen ergriffen. Die wichtigsten Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit VC sind in den von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter Mitwirkung von Vertretern der Gewerbeaufsicht erarbeiteten „Vinylchlorid-Richtlinien" — Neufassung Juli 1975 — zusammengefaßt worden (Veröffentlichung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz, 1975 S. 42 und 349). Dabei wurden auch die Erfahrungen in anderen Ländern berücksichtigt.

Nach den Richtlinien müssen die Luftverhältnisse in den Betrieben ständig durch Messungen überprüft und die Produktionsstätten entsprechend belüftet werden, damit die Beschäftigten nicht durch erhöhte Konzentration von Vinylchlorid gefährdet werden können. Außerdem sind beim Reinigen der Autoklaven besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Ferner wurden — in Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaft mit arbeitsmedizinischen Sachverständigen — zusätzliche laufende Überwachungsuntersuchungen der Beschäftigten eingeführt. Sie sind in den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Gefährdung durch Vinylchlorid" — Fassung März 1975 — festgelegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 6. März 1975 einen Runderlaß über den „Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid" veröffentlicht.

MAK-Wert

Im Hinblick auf den Gesundheitsschutz wurden für VC, ebenso wie für viele andere chemische Stoffe, von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Werte für die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) festgelegt.

1966 war in Deutschland und in den übrigen westlichen Ländern ein MAK-Wert für VC von 500 ppm festgesetzt (ppm = parts per million, Teile auf Millionen Teile). 1970 wurde der MAK-Wert aufgrund neuer tierexperimenteller Erkenntnisse auf 100 ppm herabgesetzt. In Anbetracht der in der Folgezeit aufgetretenen Krankheitsfälle und der bisherigen Tierversuche hat die DFG-Kommission in der MAK-Werte-Liste 1974 keinen MAK-Wert für VC mehr ausgewiesen und VC unter die Liste III b der krebserzeugenden Arbeitsstoffe mit folgender Fußnote eingestuft:

> „Vinylchlorid mit nur geringfügigen Verunreinigungen ist im Tierversuch eindeutig carcinogen. Bei Arbeitern, die in der PVC-herstellenden Industrie an bestimmten Arbeitsplätzen hohen Vinylchloridkonzentrationen ausgesetzt waren, sind bestimmte Lebertumoren (Hämangiosarkome) beobachtet worden; der ursächliche Zusammenhang liegt nahe, ist aber noch nicht erwiesen. Es soll abgewartet werden, ob die jetzt anlaufenden eingehenden toxiokologischen Untersuchungen sowie die retrospektiven Erhebungen bei den mit Vinylchlorid Beschäftigten den Zusammenhang bestätigen oder entkräften."

Technische Richtkonzentration (TRK-Wert)

Wegen der Aussetzung des MAK-Wertes beauftragte der BMA den Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe eine „Technische Richtkonzentration" (TRK-Wert) für VC zu erarbeiten. TRK-Werte werden für solche gefährlichen Arbeitsstoffe aufgestellt, für die z. Z. keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können (s. Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz, 1974 S. 170).

Unter der Technischen Richtkonzentration (TRK) eines gefährlichen Arbeitsstoffes versteht man diejenige Konzentration als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft, die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist.

Die Einhaltung der Technischen Richtkonzentration am Arbeitsplatz soll das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern, vermag dieses jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die Technische Richtkonzentration orientiert sich an den technischen Gegebenheiten und den Möglichkeiten der technischen Prophylaxe unter Heranziehung arbeitsmedizinischer Erfahrungen im Umgang mit dem gefährlichen Arbeitsstoff. Da bei Einhaltung der Technischen Richtkonzentration das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit nicht vollständg auszuschließen ist, sind durch fortgesetzte Verbesserungen der technischen Gegebenheiten und der technischen Schutzmaßnahmen Konzentrationen anzustreben, die möglichst weit unterhalb der Technischen Richtkonzentration liegen.

Für die Übergangszeit bis zur Erarbeitung des TRK-Wertes wurde in den Vinylchlorid-Richtlinien zunächst bestimmt, daß anstelle des (alten) 100 ppm-Wertes nur noch ein Grenzwert von 50 ppm zulässig sei. — Der als Technische Regel des Ausschusses für gefährliche Arbeitsstoffe im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz 1975 S. 127 bekanntgemachte TRK-Wert für VC ist mit Wirkung vom 1. Juli 1975 auf 5 ppm als Jahresdurchschnittswert während der Betriebszeit festgelegt worden. Dieser erheblich herabgesetzte Wert gilt sowohl für Herstellungs- als auch für Verarbeitungsbetriebe.

Er darf während einer Stunde 15 ppm nicht überschreiten. Für bestehende Anlagen zur Herstellung von PVC sind Übergangsregelungen vorgesehen, um während eines begrenzten Zeitraumes die technische Anpassung der Anlagen zu ermöglichen. Diese Werte betragen ab 1. Juli 1975 20 ppm und ab 1. Juli 1976 10 ppm jeweils als Jahresdurchschnittswert und einer zulässigen dreifachen Konzentration während einer Stunde. Zum 1. Januar 1977 werden sämtliche Werte überprüft.

Die staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden und die Berufsgenossenschaften achten bei ihren Kontrollen auf die Einhaltung dieser Werte.

Vinylchlorid als Treibgas für Einwegbehälter

Die Verwendung von VC als Treibgas ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zulässig. In der Technischen Regel Druckgase (TRG 300) zur Druckgasverordnung ist VC als zulässiges Treibgas inzwischen gestrichen worden (s. Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz, 1975 S. 51). Bei den Europäischen Gemeinschaften ist eine Harmonisierungsrichtlinie in Vorbereitung, die ebenfalls ein Verbot von VC als Treibgas vorsieht.

Forschungsarbeiten

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse ist davon auszugehen, daß die langfristige Einwirkung des momomeren Vinylchlorids die maßgebliche Ursache der Erkrankung darstellt; den verschiedenen Zuschlagstoffen wird z. Z. geringere Bedeutung beigemessen. Die genaue Ursache und Entstehung der Krankheit ist jedoch noch weitgehend unerforscht. Weitere Aufschlüsse über die sogenannte Vinylchlorid-Krankheit erwartet man daher von mehreren Forschungsaufträgen sowie von entsprechenden Projekten in anderen Ländern.

Im Mai 1974 wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Vergabe eines dreiteiligen Forschungsvorhabens beschlossen:

A. Prof. Dr. Lehnert, Zentralinstitut für Arbeitsmedizin, Hamburg

(Auftraggeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung)

a) Literatursammlung und kritische Bewertung

b) Gaschromatographische und massenspektrometrische Analysen von Autoklavenluft (Bestandsaufnahme). Tierversuche mit Rück-VC zur Reproduktion des Krankheitsbildes. Röntgenologische und immunologische Untersuchungen (im Hinblick auf eine vermutete Systemerkrankung).

B. Prof. Dr. Henschler, Institut für Toxikologie der Universität Würzburg

(Auftraggeber: Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie)

Ermittlung der Pharmakokinetik von Vinylchlorid und dessen technischen Verunreinigungen sowie Art und Ausmaß der Metabolisierung dieser Substanzen im Organismus von Versuchstier und Mensch (Untersuchungen mit reinem VC, mit C^{14} markiertem VC, mit Chlormarkierung und mit C^{13}-Markierung beim Menschen).

C. Staatlicher Gewerbearzt, Düsseldorf

(Auftraggeber: Land Nordrhein-Westfalen)

Katamnestische Erfassung der Todesfälle von Arbeitnehmern in PVC-Betrieben.

Epidemiologische Untersuchungen und Erfassung der potentiell Erkrankten in der VC-Herstellung, der PVC-Herstellung und der PVC-Verarbeitung.

Ziel des Gesamtvorhabens ist es, Hinweise für die Ursachen der bisher aufgetretenen Erkrankungen und Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinyl-

chlorid zu erhalten. Für das gesamte Vorhaben wird ein Zeitbedarf von zwei bis drei Jahren veranschlagt.

Die drei Einzelaufträge werden von der drei Auftraggebern getrennt finanziert. Ein Forschungsbeirat, der sich aus Vertretern der Auftraggeber zusammensetzt, berät in bestimmten Zeitabständen zusammen mit den Auftragnehmern über den Fortgang der Forschungsvorhaben. Bisher liegt bereits eine vom Zentralinstitut für Arbeitsmedizin angefertigte Studie der in- und ausländischen Literatur vor.

VC-Gehalt in Bedarfsgegenständen

Zur „Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus PVC nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse" hat die Kunststoffkommission des Bundesgesundheitsamtes im Oktober 1974 Stellung genommen. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, daß nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Gesundheitsgefährdung durch PVC-Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht gegeben ist. Eine weitere Bestätigung dieses Ergebnisses ist von den zur Zeit laufenden Langzeitversuchen zu erwarten.

Zukünftige Entwicklung

In den PVC-Herstellungsbetrieben sind nach Bekanntwerden der Erkrankungen erhebliche Anstrengungen mit hohen Investitionen für den technischen Arbeitsschutz — besonders für die automatische Reinigung der Druckbehälter, die Belüftung der Arbeitsräume und die kontinuierliche Messung der Raumluftkonzentration — sowie für die Verbesserung der chemischen Verfahrenstechnik unternommen worden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist zu erwarten, daß die getroffenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis einen wirksamen Schutz bieten.

Eine wichtige Aufgabe besteht noch darin, bei der Weiterverarbeitung den Rest-VC-Gehalt im PVC entscheidend zu senken. Die Herstellerfirmen, die PVC an Weiterverarbeitungsbetriebe liefern, sind daher veranlaßt worden, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft ein möglichst VC-armes Granulat hergestellt wird. Es ist zugesagt worden, ab 1976 ein nahezu VC-freies Granulat zu liefern. Messungen der Berufsgenossenschaft der chemichen Industrie in PVC-Weiterverarbeitungsbetrieben haben im übrigen in letzter Zeit Konzentrationen von nur 1 ppm und weniger ergeben.

Im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Verdacht der krebserzeugenden Wirkung von VC sind auch die Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes auf diesem Gebiet von Interesse. Auf der Grundlage des Übereinkommens sowie der Empfehlung über die Verhütung und die Bekämpfung des Berufskrebses wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe auffordern, ihm entsprechende Vorschriften zur Erfüllung des Übereinkommens vorzuschlagen, die anschließend in die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe übernommen werden sollen.

6 Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Ersten Hilfe

6.1 Schulungstätigkeit der Unfallversicherungsträger

Bei der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit arbeiten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Gewerbeaufsicht eng zusammen. Schulungskurse werden für Unternehmer und betriebliche Führungskräfte, für Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Betriebsangehörige (z. B. Betriebsratsmitglieder, Betriebsmeister, Facharbeiter, Auszubildende) sowie für Architekten, Behördenvertreter, Lehrpersonal, Angehörige von Fachvereinigungen, Innungen, Gewerkschaften usw. durchgeführt. Die Schulung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderte zusätzliche Anstrengungen der hierfür zuständigen Stellen.

Obwohl die Gewerbeaufsicht und die staatlichen Institute auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung erhebliche Anstrengungen unternahmen, lag die Hauptlast der Schulungstätigkeit im Berichtsjahr wiederum bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind nach § 720 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, für die erforderliche Ausbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen zu sorgen und ihre Mitglieder sowie die Versicherten zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften unterhalten eigene Schulungsheime. Zum Teil geschieht das über Trägergemeinschaften, an denen mehrere Berufsgenossenschaften beteiligt sind. Zusätzliche Schulungsstätten sind langfristig angemietet (s. Schaubild 32).

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften halten für ihre Versicherten regelmäßig Schulungskurse in den Waldarbeiterfachschulen und in landwirtschaftlichen Lehranstalten ab. Sie haben außerdem mit den Deutschen Landmaschinenschulen (DEULA-Schulen) des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft eine überregionale Vereinbarung geschlossen. Danach wird die Unterrichtung über die Unfallverhütung beim Umgang mit Landmaschinen in den Lehrplan einbezogen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben sich verpflichtet, den Besuch dieser Schulen durch Beihilfen an die Kursusteilnehmer zu fördern.

Auch die Eigenunfallversicherungsträger halten regelmäßige Schulungsveranstaltungen in festen Schulungsstätten ab.

Bei allen drei Gruppen der Unfallversicherungsträger werden außerdem die Versicherten in Schulungsstätten zusammengefaßt, die nur für einzelne Lehrgänge angemietet sind. Das gilt besonders für Kurzlehrgänge der Betriebe, wodurch einer großen Zahl von Versicherten die Teilnahme ermöglicht wird.

Schaubild 32

Lage der Schulungsheime und Schulungsstätten



Die Dauer der Schulungskurse liegt zwischen einigen Stunden und mehreren Tagen.

1974 veranstalteten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an Schulungskursen:

	Zahl der Kurse	Teilnehmer
Gewerbliche Berufsgenossenschaften ...	7 826	257 103
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ...	985	30 172
Eigenunfallversicherungsträger	1 094	24 579

Von den 311 854 geschulten Teilnehmern an Lehrgängen waren 220 917 Betriebsmeister, Facharbeiter, jugendliche Arbeitnehmer usw. 70,8 v. H.), 43 382 Unternehmer und betriebliche Führungskräfte (13,9 v. H.) und 47 555 Sicherheitsbeauftragte (15,3 v. H.). Über die Ausbildung der Sicherheitsingenieure und sonstigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte durch die Unfallversicherungsträger wird in Abschnitt IV S. 114 berichtet.

Die meisten Schulungskurse im Bereich der gewerblichen Wirtschaft führten 1974 die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal (1 151 Kurse), die Bau-Berufsgenossenschaft Hannover (873 Kurse), die Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft (765 Kurse) und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft (592 Kurse) durch.

Als Beispiel für die breit gefächerte Schulungstätigkeit der Berufsgenossenschaften sind die *Lehrveranstaltungen* der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft *für die jugendlichen Auszubildenden* zu erwähnen. Die Berufsgenossenschaft unterweist bereits seit Jahrzehnten in besonderen Kursen die Auszubildenden, die Gesellen und die Meisterprüflinge im richtigen Umgang mit Maschinen und Schutzvorrichtungen und damit auch dem arbeitstechnisch und sicherheitstechnisch richtigen Hantieren. Zunächst wurde die Schulung mit Lehrkräften der Berufsgenossenschaft durchgeführt. Da die Schulungsmaßnahmen auf eine breitere Basis gestellt werden sollten, ist die Berufsgenossenschaft dazu übergegangen, in der Lehrlingsausbildung besonders befähigte Handwerksmeister und Berufsschullehrer für ihre Zwecke einzusetzen. Diese Ausbilder werden für die Aufgaben in besonderen Kursen bei der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft geschult. 1974 waren etwa 140 dieser Lehrkräfte für die Berufsgenossenschaft tätig. Die Maschinenkurse für die Auszubildenden werden nach einem einheitlichen Programm durchgeführt und dauern vierzehn Tage. Sie bestehen aus einem fünftägigen Grund- und einem fünftägigen Ergänzungslehrgang. Die Unfallverhütung wird dabei nicht als selbständiges Lehrgebiet vermittelt, sondern in die Lehre vom handwerklich richtigen und rationellen Arbeiten integriert. Danben kommen auch andere wichtige Belange aus der Unfallverhütung zur Sprache, z. B. Feuer- und Explosionsschutz, unfallsichere Kleidung, Körperschutzmittel usw. Die Kurse werden durch Mittel des Bundesministers für Wirtschaft, der Berufsgenossenschaft und der Innungen finanziert.

Die Tatsache, daß viele Fahrer von Flurförderzeugen, insbesondere von Gabelstaplern, zu Beginn ihrer Tätigkeit nur unzureichende Unterweisungen für den Umgang mit dem Gerät erhalten, haben die Berufsgenossenschaften veranlaßt, die *Schulung von Gabelstaplerfahrern* in ihr Lehrprogramm aufzunehmen. Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft begann schon im Jahre 1970 mit gezielten sicherheitstechnischen Ausbildungsmaßnahmen. Die Lehrgänge für Gabelstaplerfahrer werden im Bereich dieser Berufsgenossenschaft überwiegend in eigenen Schulungsstätten, aber auch an anderen Stellen, z. B. bei Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft, durchgeführt. Die Lehrgänge dauern in der Regel zweieinhalb Tage und gliedern sich in theoretische Unterrichtung und praktische Fahrübungen mit dem Stapler.

Ziel der Ausbildung ist nicht das Erlernen des Fahrens, sondern die Unterweisung der in den Betrieben eingesetzten Gabelstaplerfahrer über mögliche Unfallgefahren und deren Vermeidung. Gefahren können z. B. durch falsche Lastaufnahme oder durch Bedienungs- und Fahrfehler hervorgerufen werden. Vortragsthemen bei den Lehrgängen sind die Erläuterung der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“, Probleme des Lagerns und Stapelns beim Einsatz von Gabelstaplern, die Ladungssicherung, die Sicherheit der Verkehrswege, die Standsicherheit, Wartung und Prüfung der Geräte. Die praktische Fahrerausbildung wird durch Herstellerfirmen von Gabelstaplern unterstützt, die der Berufsgenossenschaft hierfür Geräte zur Verfügung stellen. Dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Übungen ständig gesteigert. Jeder Lehrgang wird mit einem schriftlichen Test und einer Fahrprüfung abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang wird den Teilnehmern mit einer Bescheinigung bestätigt. Zur Unterstützung der Ausbildung hat die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft ein Lernprogramm unter dem Titel „So fahren Sie besser — Sicherheitstechnische Informationen für Gabelstaplerfahrer“ herausgegeben. Außerdem werden drei Tonbildschauen eingesetzt, die sich mit der Standfestigkeit, dem sicheren Betrieb und der Wartung von Gabelstaplern befassen. Im Jahre 1973 konnte bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft bereits der tausendste Gabelstaplerfahrer geschult werden. Da auch bei anderen Berufsgenossenschaften ein Interesse an der Schulung von Staplerfahrern bestand, führte die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Seminare zur Unterrichtung über die Maßnahmen zur Ausbildung von Gabelstaplerfahrern durch. An diesen Seminaren nahmen insgesamt 37 Technische Aufsichtsbeamte von 20 anderen Berufsgenossenschaften teil. Auf diese Weise konnten die bereits gewonnenen Erfahrungen weitergegeben und die Ausbildungsmöglichkeiten vergrößert werden. In der Zwischenzeit werden auch bei anderen Berufsgenossenschaften, z. B. der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten und bei der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Schulungskurse für Gabelstaplerfahrer durchgeführt.

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wurde in den letzten Jahren zunehmend von Gewerbelehrern um Überlassung von Druckschriften zur Unfallverhütung und auch um Auskunft über spezielle Fragen der Arbeitssicherheit gebeten. Die Berufsgenossenschaft teilte daraufhin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder ihre Absicht mit, *Informationsseminare für Gewerbelehrer des Nahrungsmittelgewerbes,* getrennt nach den Berufssparten Bäcker, Konditoren und Müller, Brauer, Mälzer und Destillateure, Köche und Kellner, zu veranstalten. Den Teilnehmern sollte die Möglichkeit gegeben werden, den neuesten Stand der Sicherheitstechnik kennenzulernen, sich über die Entwicklung der Unfallverhütungsvorschriften auf dem laufenden zu halten und sich über die Hilfsmittel zu orientieren, die von der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden können. Die Integration der Arbeitssicherheit in den Unterricht sollte dadurch erleichtert werden. Fast alle Kultusminister der Länder haben die in Aussicht gestellten Seminare begrüßt. Die Seminare wurden als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. 1974 wurden zwei Seminare für Gewerbelehrer der Berufssparte Bäcker, Konditoren und Müller durchgeführt. Die Lehrgänge standen unter Leitung von Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, die durch Betriebsrevisionen, Unfalluntersuchungen und Maschinenprüfungen die erforderlichen Erfahrungen besitzen. Das Ergebnis der Seminare war positiv, so daß in den kommenden Jahren weitere Seminare für Gewerbelehrer anderer Gewerbezweige der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten geplant sind.

In der Vergangenheit haben die *Berufsschulen* in ständig wachsendem Ausmaß bei der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Informationsmittel für den Unterricht zum Thema Arbeitssicherheit angefordert. Der Hauptverband entschloß sich daraufhin, die Berufsschulen im Rahmen einer besonderen Aktion zu betreuen. Seit 1958 erhalten 1 000 Schulen mit durchschnittlich 1,75 Millionen Schülern und 25 000 Lehrern monatlich 100 000 Exemplare der Zeitschrift „Unfallwehr" und 25 000 Exemplare einer besonderen „Unterrichts-Hilfe". In dieser Unterrichts-Hilfe, die für die Lehrer bestimmt ist, werden die einzelnen Themen der „Unfallwehr" näher erläutert und Hinweise auf weitere Informationsquellen gegeben. Damit wird dem Lehrer der Einstieg in die spezielle Unterrichtsthematik erleichtert. Zu konkreten Sachfragen wird an die fachlich zuständigen Berufsgenossenschaften verwiesen, die Wünsche nach weiterem Informations- und Schulungsmaterial erfüllen und auch Vorträge in den Schulen halten. Die Berufs- und Berufsfachschulen erhalten außerdem Informationsbroschüren über Aufgaben und Maßnahmen der Berufsgenossenschaften, Unfallverhütungsplakate und jährlich 100 000 Exemplare des Unfallverhütungskalenders des Hauptverbandes und der Sondernummer der „Unfallwehr" zur Verkehrssicherheit. Für die Berufsschulen wurden ferner besondere Schaubögen zu Grundthemen der Arbeitssicherheit entwickelt und für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Allen Berufsschulen steht der Filmverleih der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin offen. In der „Unterrichts-Hilfe" wird zu den jeweiligen Themen auch passendes Filmmaterial angeführt. Von dem kostenlosen Verleih machen die Schulen Gebrauch.

Ihre *Schulungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte* unterstützt die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik durch eine Druckschrift, in der Tips und Testfragen zur Unfallverhütung zusammen gestellt sind. Dadurch soll das in Lehrgängen vermittelte Wissen vertieft und den Sicherheitsbeauftragten ihre tägliche Arbeit erleichtert werden.

Bei der *Ausbildung ausländischer Arbeitnehmer* zu Sicherheitsbeauftragten geht die Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-Berufsgenossenschaft seit einigen Jahren mit Erfolg eigene Wege. Dabei wird die Schulung für jede Nationalitätengruppe gesondert in der jeweiligen Landessprache von dafür bei der Berufsgenossenschaft besonders vorbereiteten Arbeitsschutzfachkräften der Herkunftsländer der Arbeitnehmer durchgeführt. Von 1973 bis 1975 wurden in mehreren dreitägigen Grund- und Aufbauseminaren mit jeweils etwa 30 Teilnehmern griechische, italienische, spanische und türkische Arbeitnehmer ausgebildet. 29 türkische Arbeitnehmer wurden noch im November 1975 von einem hervorragenden Fachmann, den die Berufsgenossenschaft seit 1971 regelmäßig aus dem türkischen Arbeitsministerium in Ankara gewinnen konnte, über die Probleme des Arbeitsschutzes und die Maßnahmen der Unfallverhütung in ihrer Landessprache im Zuge eines Grundseminars unterrichtet. Parallel zu diesen Schulungskursen wurden in den zurückliegenden Jahren in großem Umfang ausländische Arbeitnehmer unmittelbar am Arbeitsplatz und bei innerbetrieblichen Vortragsveranstaltungen von den gleichen ausländischen Arbeitsschutzfachkräften in der Landessprache sicherheitstechnisch unterwiesen.

Über die Schulungstätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung wird in Abschnitt III. 7.1. S. 94 berichtet.

6.2 Studium der Sicherheitstechnik an Hochschulen

An den meisten Fachhochschulen und Technischen Universitäten werden Vorlesungen über Sicherheitstechnik angeboten. Sie vermitteln in Ergänzung des Fachstudiums Grundkenntnisse über die Gefahren am Arbeitsplatz und die technische Unfallverhütung oder vertiefen diese fachspezifisch, z. B. im Tiefbau. In der Regel handelt es sich bei dem Fach Sicherheitstechnik um ein Wahlprüffach, nicht um ein Pflichtfach. Die Vorlesungen werden häufig von Lehrbeauftragten gehalten, die in der praktischen Unfallverhütungsarbeit der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaften, der Betriebe oder der Technischen Überwachung stehen.

An zwei Hochschulen hat sich das Fach „Sicherheitstechnik" inzwischen zu einem eigenen Studienfach entwickelt. So bietet die Bergische Universität — Gesamthochschule Wuppertal — im Fachbereich Si-

cherheitstechnik (Dekan o. Prof. Dr.-Ing. P. C. Compes) einen Diplom-Studiengang und einen Diplom-Aufbaustudiengang im Fach Sicherheitstechnik an. Bei dem Diplom-Studiengang tritt der Studierende nach einem viersemestrigen Grundstudium eines natur- und ingenieurwissenschaftlichen Faches und der Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung in das Hauptstudium der Sicherheitstechnik ein. Es führt mit einer zweisemestrigen Regelstudienzeit zum Abschluß „Diplom-Sicherheits-Ingenieur" oder nach einer viersemestrigen Regelstudienzeit zum Abschluß „Diplom-Ingenieur" (der Sicherheitstechnik).

Das Aufbau-Studium der Sicherheitstechnik schließt an eine mit einem Diplom abgeschlossene Hochschulausbildung an. Wie in dem Hauptstudium, kann der „Diplom-Sicherheits-Ingenieur" oder der „Diplom-Ingenieur" (der Sicherheitstechnik) erworben werden. Das Aufbau-Studium beträgt zwei bzw. drei Semester und hat wesentliche Teile mit dem Hauptstudium „Sicherheitstechnik" gemeinsam.

Im Wintersemester 1975/76 waren nahezu 100 Hörer für das Fach Sicherheitstechnik eingeschrieben. Das Lehrangebot umfaßt etwa 50 unterschiedliche Lehr- und Studienveranstaltungen.

Daneben werden den Studierenden der anderen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereiche an der Gesamthochschule Wuppertal allgemeine und fachspezifische Vorlesungen über Sicherheitstechnik angeboten.

An der Technischen Fachhochschule Berlin — Fachbereich Maschinenbau — (Prof. Dr.-Ing. E. Lemke) — haben Studenten die Möglichkeit, sich zum Sicherheitsingenieur ausbilden zu lassen. In einem zweisemestrigen Grundstudium des Machinenbaus ist zunächst für alle Studenten ein Pflichtfach „Grundlagen der Sicherheitstechnik" vorgesehen. Vom dritten Semester an kann sich der Student für den neuen Studiengang entscheiden. In dem Angebot der Hochschule ist der Studiengang „Betrieb" vorgesehen, in dem Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gefahrenabwehr und Schadensverhütung sowie allgemeine Betriebstechnik zuerst gleichwertige Schwerpunkte sind. Im dritten Studienabschnitt hat der Student die Möglichkeit, sich auf einen dieser Schwerpunkte zu konzentrieren. Der Studiengang zum Sicherheitsingenieur ist im Schaubild 33 graphisch dargestellt.

Im Wintersemester 1974/75 haben die ersten 16 Studenten des Studienschwerpunktes „Arbeitsschutz und Sicherheit" ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und größtenteils eine ihrem Studium entsprechende Tätigkeit aufgenommen. In den nächsten Semestern ist mit jeweils 10 bis 20 Absolventen der Fachrichtung „Arbeitsschutz und Sicherheit" zu rechnen.

Über die Schulung von Sicherheitsingenieuren und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit, die aus dem Berufsleben kommen, wird im Abschnitt IV S. 114 berichtet.

7 Tätigkeiten der Staatlichen Arbeitsschutzinstitute

7.1 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU)

Seit Mitte 1972 ist die Bundesanstalt in den Gebäuden der ehemaligen Zeche Germania in Dortmund-Marten untergebracht. Die angemieteten Gebäude sind provisorisch so ausgebaut worden, daß sie bis zum Einzug in den Neubau eine vorläufige Erfüllung der gestellten Aufgaben ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Büroräume als auch für Labors, Schulungsräume, für die Bibliothek und für sonstige technische Einrichtungen.

Von den Labors sind fertiggestellt und instrumentell nahezu vollständig ausgerüstet:

- das arbeitsmedizinische Labor mit Meßeinrichtungen der Herz-Kreislauf-Lungen-Fuktionen;
- das Physiklabor mit Meßgeräten für die experimentelle Durchführung von Forschungsvorhaben;
- das Chemielabor mit den notwendigen Einrichtungen;
- das Labor „Persönliche Schutzausrüstungen" mit Einrichtungen zur mechanischen Prüfung von Textilien, Schuhen usw.;
- das Labor der Arbeitsgruppe Biometrik, Biodynamik mit Einrichtungen zur Ermittlung funktioneller anthropometrischer Daten;
- das Simulationslabor mit Klimakammer und Prozeßrechner;
- das audiologische und akustische Labor.

Die Einrichtungen der Labors sind so ausgelegt, daß sie auch in den Neubau übernommen werden können.

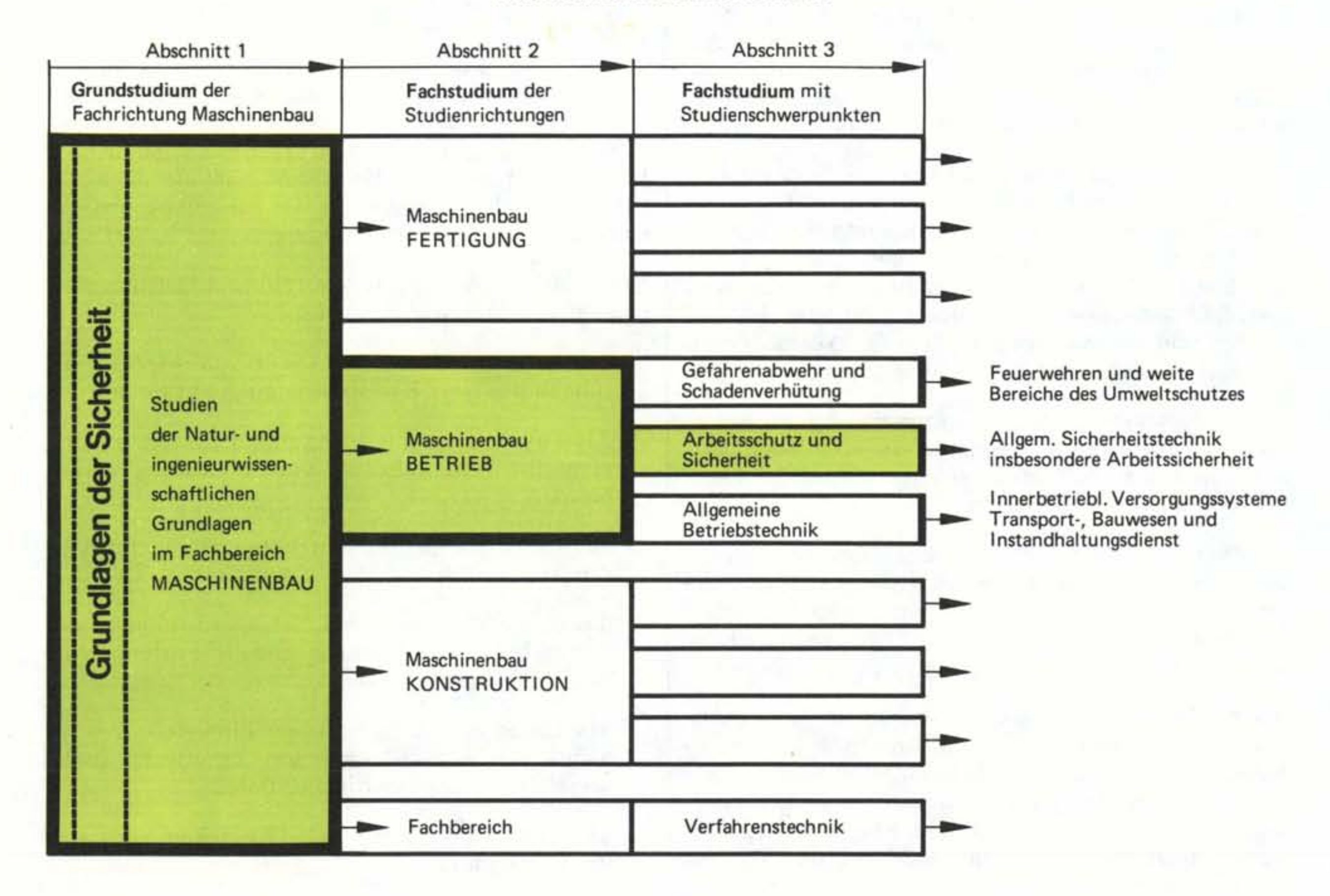
Neben dem Ausbau der Gebäude und technischen Einrichtungen war es auch notwendig, die Bundesanstalt personell aufzustocken. Im Jahre 1970 waren in der Bundesanstalt 56 Mitarbeiter tätig; Ende 1975 waren es 150 Mitarbeiter bei einem Personalsoll von 154 Stellen.

Das neue Dienstgebäude der Bundesanstalt wird auf einem 40 000 m² großen Grundstück in Dortmund-Dorstfeld errichtet. Am 7. April 1975 wurde hier der Grundstein gelegt.

Die ersten Stockwerke des 6stöckigen Baues sind inzwischen im Rohbau fertig. Im Rahmen des Investitionsprogramms der Bundesregierung sind 10 Millionen DM bereitgestellt worden, um ein Internatsgebäude für Schulungszwecke und ein Technikum für die Aufnahme von Laboratorien und Prüffeldern zusammen mit dem Hauptgebäude zu errichten.

Schaubild 33

Studiengang zum Sicherheitsingenieur an der Technischen Fachhochschule Berlin – Fachbereich Maschinenbau –



Förderung des Arbeitsschutzes

Eine zentrale Aufgabe der Bundesanstalt ist es, den Arbeitsschutz mit Nachdruck und allen geeigneten Maßnahmen zu fördern. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit Betrieben, Behörden und sonstigen Institutionen, die Mitarbeit an Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerken, die Geschäftsführung technischer Ausschüsse, die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit.

Mitarbeiter der Bundesanstalt sind in den Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften bei der Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften beteiligt. Sie wirken mit an sicherheitstechnischen Regelungen in Normenausschüssen des DIN, des VDE und des VDI. Sie unterstützen den Bundesarbeitsminister bei der Erarbeitung von Arbeitsschutzvorschriften; hierbei ist insbesondere die Mitarbeit beim Arbeitssicherheitsgesetz, der Arbeitsstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und bei der Winterbauverordnung zu nennen. Im Rahmen der Durchführung des Maschinenschutzgesetzes sind der Bundesanstalt alle Vorarbeiten zur Ergänzung der Vorschriften- und Prüfstellenverzeichnisse übertragen worden. Hierzu muß die Bundesanstalt alle aufzunehmenden Vorschriften und Regeln auf ihren sicherheitstechnischen Gehalt hin prüfen und die notwendigen Verhandlungen mit Fachausschüssen und Normensetzern führen; sie muß die Einrichtungen der nach dem Gesetz zu benennenden Prüfstellen begutachten (s. S. 71).

Mitarbeiter der Bundesanstalt vertreten den Bundesarbeitsminister auch in internationalen Fachgremien, z. B. in Arbeitsgruppen der Europäischen Gemeinschaft.

Mit der Geschäftsführung von acht technischen Ausschüssen (s. S. 103) sind vielfältige Aufgaben von der Bundesanstalt wahrzunehmen. Aus dieser Geschäftsführung ergeben sich fruchtbare Kontakte zu Herstellern, Betreibern, Behörden und sonstigen Institutionen.

Arbeitgeber, Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, und auch Behörden wenden sich zunehmend mit ihren Fachfragen an die Bundesanstalt. Sie erteilt Auskünfte aus der ganzen Breite ihres Aufgabengebietes und gibt Gutachten ab. Hieraus ergibt sich für die Bundesanstalt ein ständiger Erfahrungsaustausch, der im Rahmen anderer Aufgaben genutzt werden kann.

Die Titel und wesentlichen Inhalte aus der Fachliteratur werden von der Bundesanstalt dokumentiert und z. Z. in einer „Dokumentation Arbeitsschutz" veröffentlicht. In absehbarer Zeit soll die gesamte Dokumentation über EDV abgewickelt werden, sie soll Grundstock für die zu errichtende Datenbank des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland sein. Damit einschlägige Informationen nach gleichen Verfahren erfaßt und abgerufen werden können, arbeitet die Bundesanstalt sehr eng mit anderen entsprechenden Einrichtungen zusammen, z. B. dem DIN, der CIS-Informationsstelle beim Internationalen Arbeitsamt, der Dokumentationsstelle für Sozial- und Arbeitsmedizin in Bielefeld. Die Bibliothek der Bundesanstalt steht nicht nur den Mitarbeitern der Anstalt, sondern auch allen sonstigen Interessenten zur Verfügung.

Die Publikationen der Bundesanstalt tragen dazu bei, die Ergebnisse ihrer Arbeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit Voraussetzungen für eine Verbesserung des Arbeitsschutzes zu schaffen. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdforschung werden in Forschungsberichten laufend veröffentlicht. Besondere Themen werden in einer „Schriftenreihe Arbeitsschutz" behandelt (z. B. Vorträge der Informationstagung „Lärm im Betrieb" oder „Umrisse einer betrieblichen Sicherheitsstrategie und deren Organisation"). Materialien zum Maschinenschutzgesetz werden in einer periodisch erscheinenden Sonderschrift und in einem monatlichen Informationsdienst herausgegeben. Dadurch werden alle Gewerbeaufsichtsämter in der Bundesrepublik Deutschland über alle von anderen Gewerbeaufsichtsämtern erlassenen Untersagungsverfügungen zu gefährlichen Maschinen und Geräten unterrichtet, wobei diese Information allerdings nicht für die Öffentlichkeit sondern nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist.

An den Broschüren „Schülerarbeitsheft — über den Arbeitsschutz" mit einer Auflage von 400 000 Exemplaren und „Sicherheit am Arbeitsplatz" — Informationen zum Arbeitssicherheitsgesetz — war die Bundesanstalt beteiligt; das Schülerarbeitsheft ist in den Berufsschulen der meisten Bundesländer verteilt worden.

Die Wanderlehrschauen und Ausstellungen der Bundesanstalt sind inzwischen bewährte Werbemittel für den Arbeitsschutz geworden.

In den Jahren 1973 und 1974 wurden die Lehrschau „Sicherheits am Arbeitsplatz" von 170 000 Personen und die Lehrschau „Sicherheit in Heim und Freizeit" von 150 000 Personen besucht.

Wie bereits 1973 war die Bundesanstalt auch 1974 und 1975 mit ihrem großen Informationsstand auf der Hannover-Messe vertreten, desgleichen auf der Ostfriesland-Schau in Leer, in der Halle Münsterland in Münster, ferner auf dem Arbeitsschutzkongreß in Düsseldorf 1973 und 1975 und im Jahre 1974 auf der Fachausstellung „Arbeitssicherheit" in der Berliner Kongreßhalle.

Dia-Serien, Tonbildschauen, Fernsehspots und Kurzfilme runden das Spektrum der Fachinformationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung ab. Die Fernsehspots unter dem Titel „Darauf sollten sie achten" wurden 1974 im ZDF ausgestrahlt. Gute Sendezeiten bekam auch der Film „Report Unfallforschung". Die Bundesanstalt hat 1973/74 insgesamt 6 882 Dia-Serien, Tonbildschauen und Filme ausgeliehen; im Fotolabor der Bundesanstalt wurden in beiden Jahren ca. 5 000 Schwarzweißabzüge gefertigt, 2 500 Dias für den Dia-Verleih nachgeliefert und 600 Farbfotos zur Verfügung gestellt.

Unfallforschung

Die Bundesanstalt arbeitet zunehmend auch in der Forschung eng mit den Betrieben zusammen; die praktische Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse soll dadurch sichergestellt werden. Dies hat sich insbesondere auf folgenden Forschungsgebieten bewährt:

— Unfallgeschehen beim innerbetrieblichen Transport und Verkehr,

— Arbeitsplatznaher Transport — Handhabung von Werkstücken,

— Schnittverletzungen,

— Lärmbekämpfung am Arbeitsplatz.

Bei verschiedenen Forschungsvorhaben mußten zunächst auf breiter Basis die statistischen Grundlagen für ein gezieltes Vorgehen erstellt werden. Zum Beispiel wurde ein statistisches Informationssystem für das Unfallgeschehen beim innerbetrieblichen Transport entwickelt. In den Bereichen Heim und Freizeit sowie im Bereich Schulen und Kindergärten muß durch Forschungsarbeiten vorrangig das Unfallgeschehen erfaßt und analysiert werden.

Neben den genannten Forschungsschwerpunkten kam im Zusammenhang mit dem Arbeitssicherheitsgesetz der Erarbeitung von Ausbildungsmodellen sowie der Ermittlung des Ausbildungsbedarfes für Fachkräfte für Arbeitssicherheit besondere Bedeutung zu.

Mitte 1974 konstituierte sich der Fachausschuß „Unfallforschung" des Kuratoriums der Bundesanstalt neu und wurde bei einer Reihe von Forschungsvorhaben beratend tätig.

Auf Initiative der Bundesanstalt wurde nach Absprache mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften der „Arbeitskreis Arbeitsschutzforschung" gegründet. Dieser Arbeitskreis soll alle in der Bundesrepublik mit der Vergabe und fi-

nanziellen Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich des Arbeitsschutzes befaßten Institutionen zusammenführen, um Doppelarbeit und insbesondere auch Doppelfinanzierung zu vermeiden. Dem Vorschlag der Bundesanstalt zur Zusammenarbeit in diesem Sinne sind bisher folgende Institutionen gefolgt:

— Deutsche Forschungsgemeinschaft

— Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE)

— Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

— Lehrstuhl und Institut für elektrische Energieversorgung

— Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV)

— Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV)

— Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

— Deutsches Institut für Normung e. V. DIN

— Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Es wurde vereinbart, alle vergebenen oder zur Vergabe anstehenden Forschungsvorhaben auf einheitlichen Projektbögen auszutauschen.

1973/74 wurden insgesamt 23 Forschungsprojekte abgeschlossen, davon 16 in der Fremdforschung. Die Zahl der laufenden Projekte beträgt 55, 20 davon wurden 1974 begonnen. 28 Projekte entfielen auf die Eigenforschung der Bundesanstalt, 27 auf die Fremdforschung.

Als eine wesentliche Aufgabe für die Bundesanstalt ergibt sich weiter die Beobachtung und Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen. Die Forschungsergebnisse können auf unterschiedlichen Wegen in die Praxis einfließen. Die Bundesanstalt bemüht sich insbesondere darum, daß die Ergebnisse in den zuständigen Gremien zur Verbesserung von Vorschriften und Regelwerken herangezogen werden. Hier kommen insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen in Betracht. Die durch die Bundesanstalt verbreiteten Forschungsergebnisse können den Arbeitgebern und Betriebsräten Hinweise für die Gestaltung der Arbeitsstätten und der Produktionsprozesse unter dem Gesichtspunkt der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse geben.

In der folgenden Übersicht wird die im Unfallverhütungsbericht 1971 (Drucksache 7/189 S. 176 ff.) begonnene Zusammenstellung der Themen der Forschungsarbeiten und der praktischen Bedeutung der Projekte fortgesetzt.

Eine Aufgliederung der abgeschlossenen und laufenden Projekte nach Arbeitsgebieten zeigt folgende Übersicht:

	abgeschlossene Projekte	laufende Projekte (insgesamt)	laufende Projekte, die 1974 begonnen wurden
1. Berufsbereich			
1.1 Schwerpunktbereich Innerbetrieblicher Transport und Verkehr	3	10	7
1.2 Schwerpunktbereich Lärm	1	3	1
1.3 Gesetzesbegleitende Forschung	1	6	2
1.4 Sonstige	12	19	6
2. Heim und Freizeit	3	4	2
3. Schulen und Kindergärten	1	3	
4. Ausbildung		4	1
5. Allgemeine und übergeordnete Fragen			
5.1 Statistik	1	4	
5.2 Sonstige	1	2	1
Summe	23	55	20

Zu folgenden Themen sind Forschungsarbeiten vergeben worden:

Unfallanzeige/Statistik

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
242	Auf- und Ausbau eines allgemeinen statistischen Informationssystems für die BAU im Berufs- und Schulbereich	Informationsmöglichkeiten für gezielte Unfallverhütungsaufgaben
284	Entwicklung eines Zusatzfragebogens zum Mikrozensus 1976 des Statistischen Bundesamtes	Erarbeitung statistischer Orientierungsdaten über das Unfallgeschehen im Heim- und Freizeitbereich

Dokumentation/Schwerpunktfindung

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
285	Erhebungsbogen für die Untersuchung vornehmlich schwerer und tödlich verlaufender Arbeitunfälle durch Arbeitsschutzbehörden	Erhebung und Analyse von Schwerpunkten der Unfallforschung und Unfallverhütung

Unfallkosten

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
F 113	Die volkswirtschaftlichen Kosten der Arbeitsunfälle — Eine empirische Analyse der makro-ökonomischen Folgewirkungen von Arbeitsunfällen in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1972	Die quantitative Erfassung der volkswirtschaftlichen Kosten von Arbeitsunfällen wird die Bedeutung der Unfallverhütung und damit die Notwendigkeit, sie weiterhin zu aktivieren, hervorheben.
304	Vorstudie für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Aggregaten mit integrierten und additiven Arbeitsschutzvorrichtungen	Erhöhung der Unfallsicherheit am Arbeitsplatz

Berufskrankheiten/Medizin/Chemie

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 31	Untersuchung des Verhaltens von Polyurethanen bzw. ihrer Ausgangskomponenten bei der Pyrolyse	Aussagen über mögliche Gefährdung von Arbeitnehmern durch toxische Zersetzungsprodukte im Arbeitsprozeß
F 90	Röntgenreihenuntersuchungen an Druckluftarbeitern zur Feststellung von Skelettveränderungen als Folge der Überdruckexposition	Beitrag zur Begründung der Forderung nach jährlicher Röntgenreihenuntersuchung bei den betreffenden Berufsgruppen
F 115	Experimentelle Untersuchungen über Frühstadien von Knochen- und Gelenkveränderungen nach Überdruckexposition	Erkenntnisse werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Dekompressionsschäden begründen
215	Bestimmung toxischer Bestandteile einer Löschflüssigkeit auf wässriger Basis	Die Untersuchung diente als Grundlage für die Zulassung der Salzlösungen als Löschflüssigkeiten
216	Untersuchungen zur Bildung von Chromat aus Chrom in Gegenwart von Luftsauerstoff und Kühlmitteln für die Metallbearbeitung	Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung von Hauterkrankungen durch Chromatbildung
217	Bestimmung von Dioctylphtalat-Weichmacher in Blutersatzlösung	Ermittelt werden sollen mögliche Auswirkungen der Weichmacher auf ihre Benutzer
232	Entwicklung eines Gerätes zum Nachweis bioelektrischer Potentialdifferenzen von kleinsten Körperoberflächen	Entwicklung eines kostenmäßig günstigen Gerätes, das von Laien zu bedienen ist

Ergonomie

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
F 107	Ergonomische Datensammlung für den Arbeitsschutz	Die Vielfalt der Bezüge zur Arbeitssicherheit innerhalb der ergonomischen Gestaltungsbereiche wird für den Anwender überschaubar gemacht.
228	Änderung von Tätigkeits- und Eignungsanforderungen durch entsprechende Gestaltung der Arbeitsplätze nach arbeitswissenschaftlichen Gesichtspunkten. Ausgewählte Beispiele bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	Erkenntnisse sollen der Überprüfung der Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeit von Belegschaftsmitgliedern dienen
229	Gestaltung von Sicherheitsschuhwerk für Frauen	Auswertung kann Einfluß auf Anforderungen nach DIN 4843 haben

Psychologie/Soziologie

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 26	Lerntheoretische Analyse der Ausbildung sicherer bzw. sicherheitswidriger Verhaltensmuster im Arbeitsprozeß	Konzeption der Planung und Durchführung von Datenerhebungen, die für Arbeitsprozesse allgemein von Bedeutung sein kann
E 27	Die Gefahrenträgertheorie	Durch Systematisierung des Unfallgeschehens effektivere Unfallverhütungsarbeit
F 112	Verhaltenssicherheit als soziologisches Problem und Aufgabe der Berufsbildung	Die Erarbeitung sicherheitspädagogischer Vorschriften für Ausbildungsordnungen und soziopädagogischer Texte für Lehr- und Lernprogramme ist für die Arbeitsschutz-Schulung wichtig
303	Empirische Modellstudie und theoretischer Ansatz zur Erweiterung des Projektes WISPAS durch sozialpsychologische Komponenten	Das Dokumentationsverfahren eines werksärztlichen Informationssystems ist zur späteren Übernahme in verschiedenen Industriezweigen geeignet

Arbeitszeit

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
F 111	Soziologische und arbeitsmedizinische Probleme der Schichtarbeit in den Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitsweise bei Einführung der 40-Stunden-Woche	Aus den Ergebnissen sollen Vorschläge für eine optimale Gestaltung der Schichtpläne abgeleitet werden können
251	Arbeitszeit und Unfallgeschehen	Analyse der Zusammenhänge von Arbeitszeit und Unfallgeschehen

Jugendarbeitsschutz

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
302	Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Abgrenzung von Arbeitsinhalten, die für Jugendliche geeignet sind	Zusammenstellung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse

Arbeitsschutz, allgemeiner Teil

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 20	Literaturexpertise über theoretische Grundlagen des Arbeitsschutzes	Orientierungshilfe zur schnellen Information über theoretische Grundlagen des Arbeitsschutzes
E 29	Leitfaden der Gefährdungsanalyse	Anleitung für die Praxis zur Vermeidung von Unfällen
F 89	Funktionalität und Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb	Erarbeitung von Beurteilungskriterien über Funktion und Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten in Betrieben
F 95	Zum Wissenschaftsbild des Arbeitsschutzes	Es soll geklärt werden, ob der Arbeitsschutz einen wissenschafts-theoretisch nachweisbaren, eigenständigen Problembereich beinhaltet

Arbeitsschutz, besonderer Teil

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 23	Möglichkeiten zum Schutz vor gefährlichen beweglichen Teilen an Arbeitsmaschinen und Transportbändern	Übersicht für Praktiker, die generelle und ergänzende Schutzmaßnahmen darstellt
E 24	Möglichkeiten und optimale Gestaltung von Absauganlagen an Individualarbeitsplätzen	Bei Anwendung der dargelegten Erkenntnisse wird Wirksamkeit der Absauganlagen erhöht
F 105	Explosionsversuche in einer Müllzerkleinerungsanlage	Erkenntnisse aus der Untersuchung können künftig beim Bau größerer Müllzerkleinerungsanlagen berücksichtigt werden
213	Experimentelle Untersuchungen über den Einsatz von Annäherungssensoren zur Abgrenzung bekannter Gefahrenbereiche	Entwicklung eines neuen Sicherheitselementes (Sensor für die menschliche Infrarot-Eigenstrahlung)
231	Schnittverletzungen in einem Kaltwalzwerk — Ermittlung und Analyse	Erhöhung der Arbeitssicherheit in kaltverformenden Betrieben
286	Untersuchung zum Unfallgeschehen beim Belegen von Ofenrosten in Vergütereien	Zahlreiche praktische nutzbare Vorschläge zur Erhöhung der Arbeitssicherheit
296	Untersuchung von tödlichen Unfällen in Silos im Bereich der Landwirtschaft	Ergebnisse können in Unfallverhütungsvorschriften Eingang finden

Innerbetrieblicher Transport und Verkehr

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 34	Feststellen des Sicherheits-Defizits an Gabelstaplern	Zahlreiche praktische Verbesserungen werden dagestellt, die über UVV und Richtlinien zur Senkung von Staplerunfällen beitragen können
F 102	Anforderungsgerechtes menschliches Verhalten bei Transporttätigkeit — Anforderungs- und Eignungsprofile	Erstellung eines ökonomischen und wissenschaftlichen Verfahrens, wobei aus der Kombination von Eignungsvoraussetzungen und Aufgabenelementen Eignungsprofile erstellt werden sollen
F 116	Streß und Unfallhäufigkeit aus dem Bereich des innerbetrieblichen Transports und Verkehrs	Objektivierung des psychisch-physischen und nervlichen Stresses soll möglich werden
230	Ermittlung des Arbeitsschutzdefizits im innerbetrieblichen Transport in einem Hüttenwerk	Aus der Analyse werden Ansätze für die Entwicklung gezielter Maßnahmen erarbeitet
235	Entwicklung eines statistischen Informationssystems für das Unfallgeschehen beim innerbetrieblichen Transport	Statistische Orientierungsdaten für die Aufgaben der BAU im Berufsbereich
247	Entwicklung und Darstellung von Methoden zur Strukturierung des innerbetrieblichen Transports und Verkehrs	Dient direkt der Analyse bzw. der statistischen Auswertung von Unfallhäufigkeit und -verteilungen
287	Manipulieren mit Handwerkszeug beim Transport von Stahlknüppeln	Wesentliche Erkenntnisse zur ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen
297	Untersuchung zur Feststellung von Gefährdungsschwerpunkten in innerbetrieblichen Fördersystemen	Anwendung der photooptischen Analyse in gefährlichen Arbeitsbereichen

Elektrotechnik

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 33	Sicherheitliche Vor- und Nachteile der Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen	Umfassende Information über Elektroanlagen (Schutzmaßnahmen, Wartung usw.) hilft Unfälle senken
260	Schutz vor Unfällen durch elektrischen Strom — Kritische Analyse vorliegender Untersuchungen mit dem Ziel zu prüfen, ob bestimmte optimale Schutzmaßnahmen möglich sind	Aus der Zusammenfassung und Auswertung vorliegender Untersuchungen werden Kriterien für Schutzmaßnahmen gewonnen

Lärm

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
221	Erprobung und Nachweis neuer Technologien zur Lärmminderung bei Blechbearbeitung	Vergleichende Schallpegelmessungen zur Erfassung gehörschädigenden Lärms
234	Optische Darstellung einer Schallquelle vermittels der langwelligen akustischen Holografie	Erhöhung des Wirkungsgrades von Lärmminderungsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstungen

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
209	Erstellung einer Loseblattsammlung über persönliche Schutzkleidung	Umfassende Zusammenstellung für Interessenten am Kauf von Schutzausrüstungen
210	Erhebungen bei Herstellern und Werbern über Textilien für Schutzbekleidung in der Bundesrepublik Deutschland	Prüffibel der marktgängigen Textilqualitäten und ihrer Schutzeigenschaften gegen Entflammbarkeit
212	Untersuchungen zum Brennverhalten von Textilien — Prüfmethoden, Entflammbarkeit, Flammausbreitungsgeschwindigkeit, Zerstörungsgrad	Übersicht über die auf dem Markt befindlichen Textilqualitäten und deren Schutzeigenschaften gegen Entflammbarkeit

Heim und Freizeit

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
E 22	Ermittlung von Schwerpunkten technischer Unfallgefährdungen bei Hausarbeit und Freizeit auf Grund von Befragungsunterlagen aus Projekt F 75 „Repräsentativbefragung zum Unfallgeschehen in Heim und Freizeit"	Die gewonnenen Erkenntnisse ergeben einen Katalog von Ansätzen zu Unfallverhütungsmaßnahmen
F 114	Analyse der Sozialleistungssysteme unter Berücksichtigung des Unfallgeschehens im Bereich Heim und Freizeit	Bewertung der Leistungssysteme der Hilfe bei Arbeitsunfällen und bei Unfällen in Heim und Freizeit zwecks Orientierung weiterer Forschungsmaßnahmen
219	Entwicklung von Erhebungsmethoden zur Ermittlung und Analyse von Unfällen im Bereich Haus und Freizeit. Kritische Betrachtung und Zusammenfassung vorliegender Ergebnisse	Zusammenfassung und gegebenenfalls Ergänzung vorliegender Forschungsergebnisse für Zwecke der praktischen Nutzbarmachung
261	Einsatzmöglichkeiten des Videorecorders zur Datenerfassung im Heim- und Freizeitbereich	Die Vorstudie ergibt Kriterien zur weiteren Anwendung

Schule und Kindergarten

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
238	Ermittlung und Analyse des Unfallgeschehens an Dortmunder Schulen	Ergebnisse der Erhebung werden in praktische Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können
239	Ermittlung und Analyse des Unfallgeschehens an Dortmunder Kindergärten und in Nordrhein-Westfalen	Siehe Projekt 238
240	Auswertung der Untersuchungsergebnisse des Forschungsprojektes F 88 „Sicherheitstechnische Gestaltung und Kontrolle von Kindergärten auf der Grundlage bewährter Methoden der Sicherheitsinspektionen"	Umsetzung der Erkenntnisse in das Regelwerk

Ausbildung

Projekt-Nr.	Thema	praktische Bedeutung
241	Entwicklung der Ausbildungskonzeption „Fachausbildung Sicherheitstechniker/-meister"	Erstellung einer optimalen Ausbildungskonzeption für Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeister
254	Entwicklung der Ausbildungskonzeption „Fachausbildung Sicherheitsingenieur"	Erstellung einer optimalen Ausbildungskonzeption für Sicherheitsingenieure.
255	Entwicklung von Motivationsseminaren für Führungskräfte der 1. und 2. Ebene	Erstellung eines Rahmenplans für die Aus- und Fortbildung im Arbeitsschutz

Aus- und Fortbildung

Die Notwendigkeit einer intensiven Aus- und Fortbildung im Arbeitsschutz ist durch das Arbeitssicherheitsgesetz besonders in den Vordergrund gerückt. Im Interesse einer einheitlichen Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind von der Bundesanstalt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß „Ausbildung" des Kuratoriums Themenzeitpläne, Lernziele und Lehrinhalte für Ausbildungskurse entwickelt worden (s. auch S. 118).

In der beruflichen Ausbildung ist die Arbeitssicherheit bisher zu kurz gekommen. Die Bundesanstalt hat daher für drei Ausbildungsberufe (Elektroinstallateur, Elektroanlageninstallateur und Maschinenschlosser) detallierte Lehrinhalte für den in der Ausbildung zu behandelnden Arbeitsschutz ausgearbeitet. Damit wird in Zukunft für 100 000 Jugendliche in der Berufsausbildung die Möglichkeit bestehen, bei jedem Ausbildungsschritt gleichzeitig die dazu gehörende Einzelkenntnis über Arbeitsschutz und Unfallverhütung zu vermitteln.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit in den verschiedenen Ausbildungsstätten hat die Bundesanstalt Schulungen von Dozenten durchgeführt, die Stoff und Methode der Ausbildung an eine größere Zahl anderer Ausbilder weitergeben sollen.

Im Rahmen ihrer Schulungstätigkeit hat die Bundesanstalt 1974 einen einwöchigen Lehrgang für Anwärter im Dienst der Gewerbeaufsicht und zwei dreitägige Seminare für Gewerbeaufsichtsbeamte durchgeführt. Zur Schulung von Angehörigen der technischen Überwachung, die zukünftig Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz übernehmen, fand ein vierwöchiger Lehrgang mit 21 Teilnehmern statt.

Für die Aufstellung von Ausbildungsmodellen ist es notwendig, daß die Bundesanstalt eigene Erfahrungen in der Ausbildung sammelt und hierbei einen unmittelbaren Kontakt mit den Lehrgangsteilnehmern hält. Sie veranstaltete:

1973 5 Vier-Wochen-Lehrgänge für 130 Sicherheitsingenieure

1974 7 Vier-Wochen-Lehrgänge für 175 Sicherheitsingenieure

1 Vier-Wochen-Lehrgang für 25 Sicherheitstechniker/-meister

2 Zwei-Wochen-Lehrgänge für 50 Sicherheitstechniker/-meister.

Zur Vermittlung von Forschungsergebnissen und neuen Erkenntnissen im Arbeitsschutz veranstaltete die Bundesanstalt jährlich zweitägige Informationstagungen. Die Zielgruppen sind: betriebliche Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Angehörige der Aufsichtsdienste, Betriebsräte. Die Themen waren:

1973 Lärm im Betrieb

1974 Arbeitsschutz im innerbetrieblichen Transport und Verkehr

1975 Humane Arbeitsplätze — Ergonomie.

Jeweils rd. 700 Teilnehmer nahmen an diesen Tagungen teil.

Angehörige der Bundesanstalt referierten im Rahmen betrieblicher Vortragsveranstaltungen über Arbeitsschutzthemen. An wissenschaftlichen Hochschulen und an anderen Ausbildungsstätten halten Mitarbeiter der Anstalt Vorlesungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

Die wirkungsvolle und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit wird ergänzt durch Zusammenarbeit auch mit anderen Trägern entspechender Ausbildungsformen, so z. B. mit dem Berufsfortbildungswerk des DGB, der Bundeswehr, der Arbeiterkammer und der Angestelltenkammer in Bremen, der Technikerschule in Siegen und Düsseldorf, der Handwerkskammer Dortmund und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Neben den in diesem Abschnitt aufgeführten Arbeiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung wird im Sachzusammenhang in einer Reihe von anderen Abschnitten dieses Unfallverhütungsberichts ausführlich über die vielfältige Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse der Bundesanstalt berichtet, die hier nur in einer Übersicht zusammengestellt sind:

1. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Sicherheitsingenieuren und Fachkräften für Arbeitssicherheit
   s. S. 118

2. Erarbeitung eines statistischen Erfassungssystems für die Unfälle im häuslichen Bereich
   s. S. 45

3. Unfallverhütung im häuslichen Bereich
   s. S. 74, 107

4. Analyse von Vergiftungsunfällen
   s. S. 46

5. Mitwirkung bei der Durchführung des Maschinenschutzes
   s. S. 71

6. Lärmbekämpfung
   s. S. 76

7. Geschäftsführung der technischen Ausschüsse zur Beratung der Bundesregierung
   s. S. 103

8. Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit
   s. S. 103

9. Unfallverhütung in Schulen, Hochschulen und Kindergärten
   s. S. 105, 107

10. Mitarbeit bei der Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften in den Europäischen Gemeinschaften
    s. S. 107

11. Mitarbeit bei neuen Arbeitsschutzvorschriften
    s. S. 108

7.2 Institute der Gewerbeaufsicht der Länder

Das *Institut für Immissions-, Arbeits- und Strahlenschutz des Landes Baden-Württemberg* hat im Berichtsjahr mit Hilfe seiner umfangreichen Labor- und Meßeinrichtungen die Gewerbeaufsicht des Landes durch Messungen und Untersuchungen in den Betrieben unterstützt. Routinemäßig wurden außerdem Arbeitsstoffe auf ihre Zusammensetzung und ordnungsgemäße Kennzeichnung überprüft. Die Überprüfung bezog sich z. B. auf das Verhalten und die Zusammensetzung sog. Sicherheitslösemittel. Außerdem wurden Vinylchlorid-Messungen ausgeführt, und der MAK-Wert von Stickoxiden bei Glasbläsereien und Schweißarbeiten sowie die Ozonbildung an Schweißarbeitsplätzen geprüft. In allen Fällen von MAK-Wert-Überschreitungen wurden die Betriebe auf Abhilfemöglichkeiten vom Institut hingewiesen. Seine Erfahrungen auf Grund der Untersuchung von Arbeitsstoffen verwertete das Institut für Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und Richtlinien. Der Aufbau einer EDV-Datensammlung über alle physikalisch-chemischen, sicherheitstechnischen und toxischen Daten der für den Arbeitsschutz bedeutsamen Stoffe wurde in Angriff genommen. Ein Problem, das vom Institut während des Berichtsjahrs intensiv bearbeitet wurde, war die Abscheidung von Ölnebeln aus der Luft von Arbeitsräumen. Es werden hierzu Filtergeräte angeboten, aus denen die gereinigte Luft zur Einsparung von Heizkosten in den Arbeitsraum zurückgeführt wird. Die Wirksamkeit dieser Geräte ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. dem Verhältnis Öldämpfe zu Ölaerosolen sowie der Teilchengröße der Aerosole). Außerdem fehlen gesicherte Erkenntnisse über die Auslegung und Beurteilung der Reinigungsanlagen. Im Berichtsjahr war das Institut weiter mit Untersuchungen der Arbeitsplatzverhältnisse in den Kernmachereien von Gießereien befaßt, in denen mit dem sog. Coldboxverfahren gearbeitet wird. Dabei war sowohl der Schutz der Arbeitnehmer vor der Einwirkung der als Härtekomponente verwendeten Amine als auch die Vermeidung von Explosionsgefahren zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse wurden bei Ausarbeitung des VDG-

Merkblatts 620 „Arbeiten mit dem Coldboxverfahren" zugrunde gelgt. Weitere Untersuchungen sind im Gange. 1974 wurden die Beleuchtungsverhältnisse am Arbeitsplatz in verschiedenen Betrieben systematisch untersucht.

Die Arbeitsmedizinische Abteilung des Instituts führte im Jahre 1974 in Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern körperliche wie labormedizinische Untersuchungen bei tätigkeitsgefährdeten Personen durch. Besondere Bedeutung hatten dabei Reihenuntersuchungen mit entsprechenden Arbeitsplatzanalysen in quecksilber- und bleiverarbeitenden Betrieben.

Das *Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz* hat im Berichtsjahr für 6 680 Besucher, darunter insbesondere Berufsschüler, Fachoberschüler und Fachhochschüler, Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte, Führungen durch die Fachausstellung „Arbeitsschutz" veranstaltet. Außerdem wurden Ausbildungslehrgänge zum Thema Arbeitsschutz und Unfallverhütung und gemeinsam mit dem Verein Deutscher Revisionsingenieure und dem Verein Deutscher Sicherheitsingenieure Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Themen des Arbeitsschutzes durchgeführt. Angehörige des Instituts arbeiteten auch bei Lehrgängen anderer Organisationen mit, soweit hier der Arbeitsschutz angesprochen war. Die Lehrschau „Arbeite sicher" wurde in 29 Berufsschulen und einer Technischen Fachoberschule vorgeführt und den Schülern erläutert. Im Berichtsjahr wurden wiederum zahlreiche physikalische und chemische Messungen sowie Staubmessungen innerhalb der Betriebe und in den Institutslabors vorgenommen. Zwei Schwerpunkte der Institutstätigkeit waren in diesem Zusammenhang die Untersuchungen über das Abscheideverhalten eines Axial-Trennzyklons für Gießereistaub in zwei Großgießereien sowie Untersuchungen auf dem Bremsenprüfstand eines Großherstellers von Reibbelägen mit 60 bis 65 v. H. Asbestgehalt. Außerdem war das Landesinstitut für Arbeitsschutz intensiv auf dem Gebiet des Strahlenschutzes tätig und führte hier zahlreiche Überprüfungen von Anlagen und Messungen durch. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Instituts lag bei der Aufklärungstätigkeit der Bevölkerung über Möglichkeiten der Unfallverhütung im häuslichen Bereich.

Die *Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik (ZfS) der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen* befaßte sich im Berichtsjahr vor allem mit der Kontrolle technischer Arbeitsmittel für den Haushalt und die Freizeitbeschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Zentralstelle war die Marktkontrolle und die sicherheitstechnische Beurteilung von Kabeltrommeln. Als Ergebnis dieser Tätigkeit hat die Deutsche Elektrotechnische Kommission ein Komitee beauftragt, auf der Grundlage von Vorschlägen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik neue VDE-Bestimmungen für Kabeltrommeln zu erarbeiten. Ihrem Auftrag entsprechend, hat die Zentralstelle außerdem Prüfungen und Messungen im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz durchgeführt und Gutachten erstellt.

8 Unfallverhütungsarbeit von Verbänden, Unternehmen und Organisationen

8.1 Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften

8.1.1 Originalbeitrag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. für den Unfallverhütungsbericht

Die Arbeitgeberverbände haben auch im Berichtszeitraum eine Vielfalt von Aktivitäten im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes entfaltet. Ein besonderer Schwerpunkt lag in der Umsetzung des „Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" und der dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in die betriebliche Praxis. Dabei hat sich der große Mangel an Fachkräften mit der erforderlichen Qualifikation als besonderes Problem herausgestellt. Zur Erläuterung des neuen Rechts sind eine große Anzahl von Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Unternehmer und betriebliche Führungskräfte durchgeführt worden. Daneben wurden zahlreiche und detaillierte Informationen schriftlicher Art an die Betriebe gegeben, in denen zur Ausfüllung der Vorschriften und zu Auslegungsfragen Stellung genommen wurde. Die schriftliche Information erfolgte sowohl über die Rundschreibendienste der Verbände als auch durch Broschüren, Werkzeitschriften und andere Publikationsmittel. So hat z. B. die Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V., Frankfurt, einen Leitfaden für die betriebliche Praxis „Arbeitssicherheitsgesetz und Unfallverhütungsvorschrift" herausgegeben und in 27 000 Exemplaren bundesweit verteilt, der den Betrieben als Hilfe bei der Anwendung des Gesetzes dienen soll.

In der nach § 10 der „Vereinbarung über den werksärztlichen Dienst" vom 1. März 1953 gebildeten Kleinen Kommssion hat die Bundesvereinigung zusammen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte Vertragsmuster für Betriebsärzte erarbeitet, um einem besonderen Anliegen der Praxis zu entsprechen.

Besondere Beachtung haben die Arbeitgeberverbände der weiteren Förderung überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienste gewidmet, da diese Form der arbeitsmedizinischen Betreuung vor allem für kleinere und für Mittelbetriebe geeignet ist, den Verpflichtungen des Gesetzes zu entsprechen. Die Planung und Errichtung von Werksarztzentren wurde verstärkt. Aufgrund einer Umfrage bei den Arbeitgeberverbänden wurde ermittelt, daß zur Jahresmitte 1975 im Bundesgebiet und in Westberlin insgesamt mehr als 50 Werksarztzentren in Betrieb bzw. geplant sind, die von Arbeitgeberverbänden oder von mehreren Betrieben gemeinsam getragen werden.

Die Werbung für den Arbeitsschutz hat einen breiten Raum bei den Bemühungen der Arbeitgeberverbände eingenommen. Wichtiges Thema war dabei die Herausstellung der Arbeitssicherheit als Führungsaufgabe. Als Unterstützungs- und Beratungsgremien sind bei vielen Arbeitgeberverbänden besondere Ausschüsse für Arbeitssicherheit eingesetzt.

Ihre Tätigkeit schlägt sich nicht nur in Informations- und Schulungsveranstaltungen, sondern auch in der Herausgabe vielfältiger Schriften und Anleitungen zum Arbeitsschutz nieder. Der Verband Unternehmerschaft Niederrhein hat z. B. in Form einer Loseblattausgabe eine Chefmappe „Arbeitssicherheit" erstellt, die in übersichtlicher Form die wichtigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für den Arbeitgeber und die für die Arbeitssicherheit im Betrieb Verantwortlichen enthält. Als weiteres Beispiel ist auf die ständige Schriftenreihe „Arbeitssicherheit" des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie im Regierungsbezirk Köln e. V. hinzuweisen. Der Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V. hat u. a. in seinen „Blätter für Vorgesetzte" eine Zusammenstellung unter dem Titel „Sicherheit im Betrieb" veröffentlicht, mit der die betrieblichen Vorgesetzten auf ihre Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes hingewiesen werden. Dieser Verband hat ferner in einem „Unfall-Merkblatt" für Vorgesetzte und Mitarbeiter, die sich bei Arbeitsunfällen ergebenden Rechtsfragen behandelt. Zwischen dem Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V. und der IG Chemie-Papier-Keramik ist außerdem das Muster für eine Betriebsvereinbarung „Arbeitssicherheit" erörtert und verabschiedet worden. Der Ausschuß für Arbeitssicherheit der Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V. hat in einer Empfehlung an die Unternehmen die Bedeutung verbesserter Arbeitsbedingungen für die im Büro tätigen Menschen herausgestellt. Die Empfehlung trägt den Titel „Verbesserung der Produktivität im Büro durch bessere Arbeitsbedingungen".

Die Bundesvereinigung hat in ihren ständigen „Informationen für die Betriebsleitung" einen Arbeitsbericht (Nr. 35) zum Thema „Informationen der Mitarbeiter — Betriebliche Maßnahmen" veröffentlicht, in dem den Betrieben aufgezeigt wird, welche Informationspflichten dem Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz (1972) erwachsen. Darüber hinaus enthält der Arbeitsbericht Anregungen zur Mitarbeiterinformation auch im Bereich des Arbeitsschutzes, wie sie nach den Grundsätzen einer modernen Unternehmensführung für notwendig gehalten wird.

Der Ausschuß „Arbeitssicherheit" der Bundesvereinigung hat im Mai 1974 die 6. Folge seiner „Hinweise für Unternehmer" vorgelegt. Sie ist dem Thema „Neulinge im Betrieb" gewidmet. In dieser Empfehlung wird dargelegt, daß Bemühungen um größere Arbeitssicherheit sich neben der unfallsicheren Beschaffenheit von Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsverfahren insbesondere darauf richten müssen, den Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten bei der Arbeit zu veranlassen. Untersuchungen hätten gezeigt, daß das Unfallrisiko dann unverhältnismäßig hoch ist, wenn ein Arbeitnehmer neu an einen Arbeitsplatz kommt. Darum müsse hier die betriebliche Aufklärungsarbeit vorrangig ansetzen. Auszubildende und ausländische Mitarbeiter bilden die besonderen Zielgruppen. Nicht nur aus humanitären, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte die Arbeitssicherheit wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und Einführung neuer Mitarbeiter sein. Diese Hinweise der Bundesvereinigung, die eine große Resonanz bei den Betrieben haben, empfehlen ein schrittweises Vorgehen bei der Anleitung des Neulings zu sicherheitsgerechtem Verhalten. Notwendig sei die Erkenntnis, daß sicherheitsgerechtes Verhalten untrennbarer Bestandteil der fachmännischen Arbeit ist. Dazu werden den Betrieben geeignete Maßnahmen und Hilfsmittel aufgezeigt, die sich bisher in der Praxis bewährt haben.

Der Ausschuß für Soziale Betriebsgestaltung der Bundesvereinigung hat 1974 schwergewichtig das Thema „Humanisierung der Arbeitswelt" behandelt. Den aus den Beratungen dieses Gremiums hervorgegangenen Empfehlungen liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Humanisierung der Arbeit ist eine ebenso alte wie wichtige unternehmerische Aufgabe. Solange Betriebe eine bewußte Personal- und Sozialpolitik betreiben, verfolgen sie das Ziel, die Arbeit für den Menschen erträglich zu gestalten und Konflikte zu mildern, die zwangsläufig jeder industriellen Arbeit innewohnen. Die neue Formel von der Humanisierung bedeutet daher für die Wirtschaft keinen Anfang, vielmehr einen Ansporn, die bisherigen erfolgreichen Bemühungen um eine humane Gestaltung der Arbeit weiter fortzusetzen, zu intensivieren und der veränderten Entwicklung anzupassen. Die Überlegungen der Bundesvereinigung zu diesem Thema haben sowohl in der Broschüre „Humanisierung der Arbeitswelt — Hinweise für die Praxis" als auch in dem entsprechenden Arbeitsbericht (Nr. 36) ihren Niederschlag gefunden.

Vertreter der Arbeitgeberverbände und von ihnen benannte Betriebspraktiker wirken ehrenamtlich in einer Vielzahl von Ausschüssen verschiedenster Institutionen und Organisationen auf Bundes-, Landes- und auf regionaler Ebene mit, die der Förderung der Arbeitssicherheit dienen. Die Bundesvereinigung hat dabei u. a. maßgeblich an der Aktivierung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit mitgewirkt.

8.1.2 Originalbeitrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Unfallverhütungsbericht

Die Verbesserung der Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz war auch in den letzten Jahren eines der vordringlichsten Ziele der Sozialpolitik des DGB und seiner Gewerkschaften. Die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ist ein wesentlicher Bestandteil der gewerkschaftlichen Anstrengungen zur Humanisierung des Arbeitslebens und zum Aufbau eines vorbeugend orientierten Sozialleistungssystems.

Der DGB hat stets darauf hingewiesen, daß auch die gesamtgesellschaftlichen Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der gesundheitlichen Gefährdung am Arbeitsplatz geschaffen werden müssen. Entscheidende Voraussetzung für jegliche Humanisierung der Arbeit ist die gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in allen Entscheidungsebenen, die die Arbeitssituation beeinflussen. Hierzu bedarf es der Mitbestimmung im Unternehmen und im überbetrieblichen gesamtwirtschaftlichen Bereich. Nur dadurch

kann die für die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze erforderliche Investitionsplanung und die Forschungspolitik im Interesse der Arbeitnehmer wirksam gestaltet und beeinflußt werden. Dies gilt insbesondere für die betrieblichen Entscheidungsprozesse. Gerade für die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ist es unumgänglich, daß die Betriebs- und Personalräte in allen Fragen der Arbeitsorganisation ein volles Mitbestimmungsrecht erhalten. Daher müssen die bestehenden Einschränkungen der Mitbestimmung in der menschengerechten Arbeitsgestaltung fortfallen.

Umsetzung der Arbeitsschutzgesetzgebung

Der 10. Bundeskongreß des DGB hat die Anstrengungen der Bundesregierung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ausdrücklich anerkannt. Er hat festgestellt, daß es jetzt in erster Linie darum geht, die neuen Arbeitsschutzrechte in die Arbeitswelt umzusetzen und die institutionellen Möglichkeiten für eine wirksame Sicherheitsarbeit zu nutzen. Der Kongreß forderte alle beteiligten Stellen auf, zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit beizutragen und durch konstruktive Zusammenarbeit eine größere Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen zu erreichen.

Der DGB hat die grundlegende Bedeutung des Arbeitssicherheitsgesetzes für den Aufbau eines erfolgreichen Systems des betrieblichen Gesundheitsschutzes hervorgehoben. Das Gesetz, an dessen Zustandekommen der DGB maßgeblich beteiligt war, entspricht einer alten gewerkschaftlichen Forderung.

Der DGB geht davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland ca. 80 000 Sicherheitsfachkräfte und ca. 9 000 Betriebsärzte benötigt werden. Bei der betriebsärztlichen Bedarfsplanung orientiert er sich langfristig an der Empfehlung der EG, nach der ein Betriebsarzt durchschnittlich 2 500 Arbeitnehmer betreuen soll.

Bei der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes konzentrierten sich der DGB und seine Gewerkschaften in Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger zunächst auf den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften über Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte. Diese Regelungen stellen in vielfacher Hinsicht Kompromißlösungen dar. In einer weiteren Stufe der Verwirklichung des Gesetzes muß sichergestellt werden, daß alle Betriebe in den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften einbezogen werden.

Weiterhin haben sich der DGB und seine Gewerkschaften dafür eingesetzt, daß die Voraussetzungen für die Ausbildung und den Einsatz einer ausreichenden Zahl von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten geschaffen werden. Für die Ausbildung von Sicherheitsfachkräften sind von der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften die ersten grundlegenden Schritte bereits vollzogen worden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat unter Mitarbeit gewerkschaftlicher Vertreter einen Leitfaden für einen zweiwöchigen Grundlehrgang für Sicherheitsfachkräfte vorgelegt.

Zur Behebung des Mangels an Arbeitsmedizinern hat der DGB folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Errichtung und Ausbau von Lehrstühlen für Arbeitsmedizin, Schaffung der Möglichkeit zum Erwerb der arbeitsmedizinischen Zusatzqualifikation in allen Bundesländern und rechtliche Regelungen zur Anerkennung des Berufsbildes eines Facharztes für Arbeitsmedizin.

Eine große Bedeutung für die arbeitsmedizinische Versorgung mißt der DGB dem Aufbau des überbetrieblichlichen arbeitsmedizinischen Dienstes der Berufsgenossenschaften zu. Über die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung kann die gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Zentren gewährleistet werden. Die Betriebsräte sind aufgerufen worden, sich für einen Anschluß ihrer Betriebe an die berufsgenossenschaftlichen Zentren einzusetzen. Über den berufsgenossenschaftlichen Bereich hinaus muß bei allen Einrichtungen überbetrieblicher Art, die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz wahrnehmen, die Mitbestimmung durch Beiräte, die paritätisch mit Betriebsräten und Arbeitgebern besetzt sind, eingeführt werden.

Zur Durchführung der betriebsärztlichen Betreuung ist von gewerkschaftlicher Seite dargelegt worden, daß diese nicht als einseitige Untersuchungsmedizin praktiziert werden dürfe. Damit wäre der gesetzliche Zweck verfehlt. Vielmehr muß gemäß den Zielvorstellungen des Gesetzes die Bekämpfung gesundheitlicher Gefährdungsquellen am Arbeitsplatz im Vordergrund stehen. Für die Arbeit der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte ist daher die Vermittlung eines hinreichenden betriebsverfassungsrechtlichen Wissens erforderlich. Dies ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Zusammenarbet mit dem Betriebsrat.

Arbeitsbedingte Erkrankungen

Die gewerkschaftlichen Aktivitäten richteten sich in besonderem Maße auf die Lösung spezieller und grundsätzlicher Probleme der Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen. Die gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten stellen nur einen geringen Teil des gesamten Gefährdungsgeschehens dar. Die Dunkelziffer der Erkrankungen, die durch Faktoren am Arbeitsplatz verursacht werden, dürfte außergewöhnlich hoch sein. Schwerwiegende Hinweise bietet hierfür die Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der man einen Zusammenhang zwischen Arbeitswelt und Häufung von Frühinvalidität für bestimmte Arbeitsbereiche entnehmen kann. Auch für den Bereich der gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten geht der DGB von einer sehr großen Zahl noch nicht erfaßter Erkrankungen aus. Der seit 1968 zu beobachtende steile Anstieg der Berufskrankheitenanzeigen wegen Lärmschwerhörigkeit wird vom DGB als Beispiel für den Abbau der Dunkelziffer bei einer Berufskrankheit gewertet. Als wesentliche Ursache für die verstärkte Erfassung der gesundheitlichen Gefährdung der Arbeitnehmer durch Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz betrachtet der DGB neben der Intensivierung der berufsgenossenschaftlichen Verhütungstätigkeit die

Tatsache, daß die Lärmschwerhörigkeit rechtlich in vollem Umfang als Berufskrankheit anerkannt wurde. Um für alle arbeitsbedingten Erkrankungen eine Verstärkung der Verhütungsarbeit durchzusetzen, hält der DGB eine Neuordnung des Berufskrankheitenrechts für erforderlich.

Gegegenüber der Bundesregierung, den Berufsgenossenschaften, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und sonstigen Institutionen hat sich der DGB für eine konsequente Erforschung der Ursachen und der Mittel zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen eingesetzt. Er hat die Notwendigkeit von Koordinierung und Arbeitsteilung im nationalen und übernationalen Bereich herausgestellt. Das Aktionsprogramm „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens" der Bundesregierung wird von gewerkschaftlicher Seite als breit angelegte Initiative — auch zur Erforschung arbeitsbedingter Erkrankungen — nachdrücklich unterstützt.

Im Vordergrund der gewerkschaftlichen Veranstaltungen zur Problematik der arbeitsbedingten Erkrankungen stand die Gefährdung durch Lärm. Bedeutsame Impulse gingen auch von Arbeitssicherheitskonferenzen und sonstigen Aktivitäten aus, die sich vor allem mit der Gefährdung durch Vinylchlorid, hautschädigende Stoffe, Asbeststaub, sonstige Staubbelastung am Arbeitsplatz, Vibrationen und krebserzeugende Substanzen befaßten. Dabei wurden insbesondere Mittel zur Durchsetzung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer erörtert.

Der DGB ist der Auffassung, daß ein System der zentralen Erfassung gesundheitlicher Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgebaut werden muß. Erst die betriebsübergreifende Auswertung bestimmter Krankheitshäufigkeiten führt in vielen Fällen zum Nachweis der arbeitsbedingten Verursachung. Aus diesem Grunde appellierte auch die Konferenz der Europäischen Gewerkschaftszentralen an die nationalen Behörden, in angemessenem Umfang Zentralen für die Koordinierung von Informationen über Arbeitsbedingungen und die Entwicklung von Gesundheitsschäden zu errichten. Das Arbeitssicherheitsgesetz hat bereits eine Vorstufe für den Aufbau eines derartigen Erfassungssystems geschaffen. Es verpflichtet die Betriebsärzte zur Erfassung der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen auf betrieblicher Ebene.

Unfallversicherungsträger

Die Mitarbeit in der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung und bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bildet einen Schwerpunkt innerhalb der gewerkschaftlichen Arbeitsschutztätigkeit. Der 10. Bundeskongreß des DGB stellte hierfür folgende Zielsetzungen auf:

- Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Aufgaben;
- Weiterer Ausbau des technischen Aufsichtsdienstes;
- Gründlichere Betriebsberatung zur Verwirklichung des gesetzlichen Unfallverhütungsauftrages;
- Einrichtung berufsgenossenschaftlicher Beratungsteams für die Betriebe;
- Ausschöpfung der Möglichkeiten der EDV zur Ermittlung von Gefährdungsschwerpunkten und Rationalisierung der Betriebsüberwachung und Beratung;
- Qualifizierung der Informations- und Schulungsarbeit. Durchführung zentraler und dezentraler Informationsveranstaltungen für Unternehmer, Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Die gewerkschaftliche Mitwirkung innerhalb des Kuratoriums der Bundesanstalt und dessen Ausschüssen orientiert sich an den folgenden vom 10. Bundeskongreß beschlossenen Kriterien:

- Konzentration der Forschungsarbeit auf Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Unfallstatistik;
- Entwicklung von Ausbildungsmodellen für Sicherheitsingenieure, -techniker und -meister;
- Erstellung von Referenten- und Schulungsunterlagen für Berufsausbilder, Arbeitssicherheitsfachkräfte, Gewerbe- und Hochschullehrer;
- Erstellung von Arbeitshilfen für Sicherheitsfachkräfte, Führungskräfte und Funktionsträger (Betriebsratsmitglieder und Sicherheitsbeauftragte);
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit über Gefährdung und Schutzmaßnahmen;
- Herausgabe eines Kataloges über den Stand des persönlichen Körperschutzes.

Übernationaler Bereich

Wegen der übernationalen wirtschaftlichen Verflechtungen, die sich vielfach auf die Bedingungen am Arbeitsplatz auswirken, hat der DGB sich darum bemüht, auf europäischer und internationaler Ebene zu einem gemeinsamen gewerkschaftlichen Vorgehen bei der Bekämpfung betrieblicher Gesundheitsgefahren zu gelangen. Ein Beispiel erfolgreicher Arbeit ist das Übereinkommen 139 der Internationalen Arbeitsorganisation, das die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren regelt. Die Konferenz der Europäischen Gewerkschaftszentralen setzte sich umfassend mit den Problemkreisen der Humanisierung des Arbeitslebens und der Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe auseinander.

Von steigender Bedeutung ist die gewerkschaftliche Mitarbeit im Rahmen der EG. Hier muß die gewerkschaftliche Position insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften gestärkt werden.

Innergewerkschaftliche Maßnahmen

Die gewerkschaftliche Schulungsarbeit im Arbeitsschutz wurde erheblich verstärkt. Auf einer Vielzahl von Veranstaltungen auf zentraler, bezirklicher und örtlicher Ebene wurde die neue Arbeitsschutzgesetzgebung behandelt. Dabei standen das Arbeitssicherheitsgesetz und die Arbeitsstättenverordnung im Mittelpunkt.

Die Schulungsarbeit der Betriebsräte konnte aufgrund des neuen Betriebsverfassungsgesetzes wesentlich erweitert werden. Ein primäres Ziel der Gewerkschaften war es, bei der Betriebsräteschulung den Zusammenhang zwischen betriebsverfassungsrechtlichen Durchsetzungsmitteln und den Arbeitsschutzbestimmungen aufzuzeigen. Von großer Bedeutung ist dabei die Ausfüllung von Generalklauseln in Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften durch Betriebsvereinbarungen. Wegen der großen aktuellen Bedeutung im Hinblick auf das Arbeitssicherheitsgesetz wurde vor allem die Mitbestimmungsposition des Betriebsrates bei der Auswahl der zu wählenden Art arbeitsmedizinischer Betreuung erörtert.

Die Anstrengungen zum Aufbau einer Durchsetzungsstrategie für den betrieblichen Gesundheitsschutz, die den Verhältnissen in allen Betriebstypen gerecht wird, wurden intensiviert. Die Erfahrungen, die in mitbestimmten Unternehmen gesammelt werden konnten, bekräftigten dabei in offenkundiger Weise, daß die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften an den betrieblichen Entscheidungsprozessen eine unumgängliche Voraussetzung für ein optimales Arbeitsschutzsystem ist. Die Broschüre der IG Metall „Gefährdungsanalyse — Theorie — Praxis" ist ein bedeutsames Beispiel für die konstruktive Sicherheitsarbeit, die in mitbestimmten Unternehmen geleistet wird.

Durch die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen auf örtlicher und bezirklicher Ebene will der DGB erreichen, daß ein Informations- und Initiativorgan für Funktionsträger des betrieblichen Arbeitsschutzes geschaffen wird. Dabei werden die reichhaltigen Erfahrungen, die die IG Metall, die Gewerkschaft Bau, Steine, Erden und die IG Chemie in ihrer Arbeitskreistätigkeit gesammelt haben, verwertet.

Der 10. Bundeskongreß des DGB hat folgende Prioritäten für die Fortentwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes aufgestellt:

- Aufbau von Arbeitskreisen für Arbeitsschutz in allen DGB-Kreisen und Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in allen Landesbezirken,
- Formulierung und Durchsetzung betrieblicher Sicherheitsprogramme unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechts nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
- Abschluß von Betriebsvereinbarungen zur Konkretisierung und Ergänzung gesetzlicher und unfallverhütungsrechtlicher Vorschriften,
- Konsequente Anwendung des Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- Durchführung von örtlichen, regionalen bzw. bezirklichen Verhandlungen zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die Tarifpolitik.

8.2 Wirtschaftsverbände und Unternehmen

Die Wirtschaftsverbände und Unternehmen bemühten sich zusammen mit den Gewerkschaften und den Betriebsvertretungen im Berichtsjahr weiter um eine Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

An Hand einiger Beispiele soll gezeigt werden, in welcher Weise dabei vorgegangen wurde:

Der Bundesverband Behälterschutz e.V. und die Vorstandsverwaltung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland vereinbarten in einem bundeseinheitlichen Tarifvertrag für das Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbe, daß sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auf dem Sektor Tankschutz tätig sind, zur Vermeidung von Explosionen, Verbrennungen und Vergiftungen sicherheitstechnisch und qualitativ fachgerechte Arbeit zu leisten haben und daß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

In einem Großunternehmen der Automobilindustrie wurde in Zusammenarbeit zwischen der Unternehmensleitung, den Betriebsärzten, Sicherheitsfachkräften und Arbeitshygienikern ein Lärmbekämpfungsprogramm entwickelt. Auf der Grundlage von Lärmmessungen wurde ein Lärmkataster für alle Bereiche des Unternehmens aufgestellt. Zur Bestimmung der Tauglichkeit für einen Lärmarbeitsplatz wurden umfangreiche medizinische Prüfungen des Hörvermögens bei den Arbeitnehmern durchgeführt. Durch organisatorische Maßnahmen wurde danach sichergestellt, daß kein Arbeitnehmer mit bereits vorgeschädigtem Gehör an lärmexponierten Arbeitsplätzen beschäftigt wurde. Für alle Beschäftigten in Arbeitsbereichen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 90 dB(A) wurden vom Betrieb persönliche Gehörschutzmittel zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Arbeitnehmer wurden mit Hilfe eines besonderen Gehörschutz-Merkblattes darüber informiert, warum Gehörschutzmaßnahmen notwendig sind, wo sie angewendet werden müssen und wie die Gehörschutzmittel und Geräte zu benutzen sind. Die betrieblichen Führungskräfte, die Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragten und Betriebsärzte wurden aufgefordert, die betroffenen Arbeitnehmer an Lärmarbeitsplätzen zu Anwendung des persönlichen Gehörschutzes zu motivieren. Außerdem wurden auf Grund des Lärmkatasters planmäßige technische Schutzmaßnahmen an den Lärmquellen durchgeführt. Durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen wurde sichergestellt, daß sich so wenig Arbeitnehmer wie möglich an lärmintensiven Arbeitsplätzen aufhalten. Nach zweijähriger Anlaufzeit sind die sich aus dem Programm ergebenden Anforderungen so in den Arbeitsablauf des Unternehmens eingebaut, daß eine planmäßige Fortführung auch für die Zukunft gesichert ist was sich in

einer Senkung der Anzeigen über Lärmschwerhörigkeit in diesem Unternehmen auswirken wird. In gleicher konsequenter Weise hat dieses Unternehmen auch vor Jahren die Unfallverhütung in Angriff genommen. Sie ist ebenfalls voll in den Betriebsablauf integriert. Mit diesem Verfahren ist das Unternehmen äußerst erfolgreich gewesen; die Unfallhäufigkeit ist von 93,6 Arbeitsunfällen je 1 Million Arbeitsstunden im Jahre 1961 auf 16,8 Unfälle je 1 Million Arbeitsstunden im Jahre 1974 zurückgegangen.

Ein anderes Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie hat für seine Mitarbeiter, die ein firmeneigenes Kraftfahrzeug fahren, ein „Fahr-Sicherheitsprogramm" entwickelt. Bei der Auswertung der mit Firmenfahrzeugen verursachten Unfälle war das Unternehmen zu dem Ergebnis gekommen, daß über die Hälfte dieser Unfälle bei einem richtigen Verhalten des Fahrers vermeidbar gewesen wäre. Seither werden im Rahmen des vom Unternehmen eingeführten Fahr-Sicherheitsprogramms bestimmte Grundsätze beachtet:

a) Als Fahrer für den Außendienst werden nur noch Arbeitnehmer mit einer Fahrpraxis von mindestens einem Jahr oder 20 000 km eingesetzt. Auslieferungsfahrer müssen eine Fahrpraxis von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr mit einem Nutzfahrzeug, haben. Fahrer, deren Fahrtauglichkeit zu Zweifeln Anlaß gibt, werden einer theoretischen wie auch praktischen Prüfung unterzogen.

b) Jeder Fahrer wird spätestens vierzehn Tage nach Arbeitsantritt auf Firmenkosten vom zuständigen Amtsarzt oder einem Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin untersucht, wobei auf die Mindestsehschärfe, den Gesichtswinkel, die Farbentüchtigkeit, Gehör- und Geruchssinn, Herz und Kreislauf und das Reaktionsvermögen besonders geachtet wird.

c) Jedem Fahrer wird schriftlich mitgeteilt:
   - die Geschwindigkeitsgrenze nach der Straßenverkehrsordnung,
   - die vom Unternehmen für bestimmte Fahrzeugtypen evtl. festgelegten niedrigeren Geschwindigkeitsgrenzen,
   - das Verbot, betriebsfremde Personen mitzunehmen,
   - das Verbot, Firmenfahrzeuge ohne Führerschein zu führen.

d) Die Fahrer erhalten monatlich Verkehrsunterricht. Anschließend findet an Hand von Unfallbeispielen mit Betriebsfahrzeugen ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt.

e) Die Fahrer werden regelmäßig — in bestimmten Abständen im Beisein eines Beamten der Verkehrspolizei und eines Angehörigen der Verkehrswacht — einer praktischen Fahrübung mit den vorhandenen Firmenfahrzeugen unterzogen. Dabei findet eine Unterweisung über unfallsicheres Verhalten statt. Für Auslieferungsfahrer sind derartige praktische Übungen sechsmal im Jahr vorgesehen. Bei den Übungen wird auch auf richtiges Beladen des Fahrzeuges, Parken am Bordstein zwischen abgestellten Fahrzeugen usw. geachtet. Die betrieblichen Vorgesetzten erhalten regelmäßig Material zur Sicherheitswerbung, zur Information und Schulung der ihnen unterstehenden Fahrer.

f) Kraftfahrzeugunfälle mit firmeneigenen Fahrzeugen werden an Hand eines vorgegebenen Formulars aufgenommen und eingehend analysiert.

g) Bei vermeidbaren Unfällen führt der Vorgesetzte mit dem Fahrer ein persönliches Gespräch, in dessen Verlauf der Unfall und die Unfallfolgen einschließlich der Unfallkosten erörtert werden.

h) Bei mehr als vier vermeidbaren Unfällen wird die betriebliche Fahrgenehmigung zurückgezogen. Der Fahrer darf kein Firmenfahrzeug mehr führen und wird in einem anderen Betriebsbereich eingesetzt. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß der Sicherheitsingenieur des Unternehmens nach Prüfung des Sachverhalts eine Untersuchung in einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle veranlaßt. Auf Grund des Untersuchungsbefundes und der einzelnen Unfallumstände entscheidet ein besonderer Zentralausschuß des Unternehmens, dem der Sicherheitsingenieur, der Zentralverkaufsleiter, der Distributionsmanager, der Kraftfahrzeugreferent, der Leiter der Personalverwaltung und ein Mitglied des Gesamtbetriebsrats angehören, darüber, ob ein neuer interner Fahrausweis ausgestellt werden kann.

i) Alle Eintragungen über frühere Unfälle mit firmeneigenen Fahrzeugen werden getilgt, wenn der Fahrer seit dem letzten vermeidbaren Unfall 24 Monate lang regelmäßig ein Firmenfahrzeug ohne neuen Unfall geführt hat. Bei früheren Bagatellunfällen beträgt die Verjährungsfrist nur zwölf Monate.

j) Der sicherheitstechnische Zustand der firmeneigenen Fahrzeuge wird laufend in einer besonders bezeichneten Reparaturwerkstatt überwacht. Dabei wird vor allem auf die Bremsen, die Lenkung, die Reifen, die elektrische Anlage (insbesondere Beleuchtung, Scheibenwischer, Signalanlage), das Warndreieck und das Verbandzeug geachtet. Die Verantwortung für den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand der Firmenfahrzeuge trägt der jeweilige Betriebsleiter.

k) Jährlich wird ein Sicherheitswettbewerb mit Preisen für unfallfreies Fahren unter den Firmenfahrern durchgeführt. Dadurch soll das Interesse des Fahrpersonals an der Unfallverhütung gefördert und unfallfreies Fahren belohnt werden. Außerdem findet auf dem Werksgelände jährlich ein Fahr-Sicherheitsturnier statt, bei dem der geschickteste Lkw-Fahrer der Verkaufsorganisation ermittelt wird.

l) In jeder Betriebsstätte mit Werkswagen wird eine gut sichtbare Wandtafel ausgehängt, auf der die Leistungen aller Fahrer hinsichtlich der Kraftfahrsicherheit monatlich eingetragen werden.

m) Bei der Personaldirektion wird eine zentrale Unfallstatistik über alle Verkehrsunfälle mit firmen-

eigenen Wagen geführt. Dafür werden Unfallberichte ausgewertet. Die statistischen Ergebnisse werden vierteljährlich allen beteiligten Stellen zur Kenntnis geleitet. Sie dienen der Erforschung der Unfallursachen und Unfallschwerpunkte, als Grundlage für neue Sicherheitsmaßnahmen, als Besprechungsgegenstand während der Sicherheitsgespräche und zum Vergleich der Betriebsstätten untereinander.

n) Zwischen den einzelnen Betriebsstätten des Unternehmens findet jährlich ein Wettbewerb über den Betrieb mit der niedrigsten Zahl an Verkehrsunfällen mit firmeneigenen Wagen statt. Informationsträger für diesen Wettbewerb ist die Unternehmenszeitung.

Der Erfolg des Fahrsicherheitsprogramms zeigt sich in der Unfallhäufigkeit und den Unfallkosten. Im Jahre 1956 vor Einführung des Sicherheitsprogramms betrug die Zahl der vermeidbaren Unfälle je 100 000 gefahrene Kilometer 2,02. Die Unfallhäufigkeit ist seither ständig zurückgegangen. Zuletzt betrug sie 0,48. Trotz gestiegener Kosten in allen Lebensbereichen betrugen die durch vermeidbare Kraftfahrzeugunfälle verursachten Aufwendungen des Unternehmens pro 100 000 gefahrene Kilometer zuletzt nur noch 263 DM. 1956 beliefen sich die Aufwendungen auf 1 669 DM. Es wäre wünschenswert, wenn auch andere Unternehmen mit einem eigenen größeren Fuhrpark ähnliche Sicherheitsprogramme einführen würden.

In einem Unternehmen der Rohstofferzeugung und -verarbeitung werden seit einigen Jahren auf Konzernebene Arbeitssicherheitswochen durchgeführt. In allen Geschäftsbereichen vom stationären Betrieb und der Verwaltung bis hin zur Baustelle und zum Außenbetrieb wird nach einem einheitlichen Schema für Arbeitssicherheit geworben und über die Gefahren am Arbeitsplatz betriebsnah informiert. Es werden u. a. von der Sicherheitsabteilung geführte Besprechungen mit den betrieblichen Führungskräften, Betriebsversammlungen, Arbeitssicherheitsbegehungen und sicherheitstechnische Unterweisungen besonders gefährdeter Mitarbeitergruppen, wie Betriebsneulinge und ausländische Mitarbeiter, vorgenommen. Dazu wird von der Unternehmensleitung ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, z. B. Plakate und Sicherheitsplaketten, eine Arbeitssicherheitsbroschüre mit einem Preisausschreiben, eine auf das Schwerpunktthema Arbeitssicherheit ausgerichtete Ausgabe der Werkszeitschrift, ein Einkaufsratgeber und eine Sicherheitsfibel für verheiratete Mitarbeiter sowie sonstiges Informationsmaterial über den Arbeitsschutz und über sichere Geräte für die Belegschaft. Um auch den häuslichen Bereich zu erfassen, wird ein vom Land Nordrhein-Westfalen herausgegebenes Sicherheitslexikon vom Unternehmen mit einem Anschreiben unmittelbar an die Familie des Arbeitnehmers versandt. Die regelmäßigen Arbeitssicherheitswochen sollen im Rahmen der gesamten Unfallverhütungsbemühungen des Unternehmens die Arbeitnehmer zusätzlich zu sicherheitsbewußtem Handeln im Betrieb und im häuslichen Bereich anregen.

8.3 Technische Überwachungsorganisationen

Die Technischen Überwachungs-Vereine der Bundesrepublik haben sich im Berichtsjahr in verstärktem Umfang um die Verbesserung der Arbeitssicherheit bemüht. Genaue Einzelheiten über Art und Umfang der Aufgaben im sicherheitstechnischen Bereich sind in einer ausführlichen Darstellung des Unfallverhütungsberichtes 1973 (Drucksache 7/189 S. 109 ff.) wiedergegeben. Für das Berichtsjahr 1974 betrug die Zahl der Mitarbeiter im technischen Stab für Sicherheitstechnik und Umweltschutz etwa 6 500 Techniker, Ingenieure, Wissenschaftler, Ärzte, Psychologen etc. Auf dem Gebiet Dampfkesselwesen nimmt die Anzahl der Kesseleinheiten kontinuierlich ab, wobei jedoch insgesamt eine Zunahme der Dampferzeugung verzeichnet wird. Neue Kasselanlagen erhalten zunehmend größere Leistungen, wobei die Kessel ohne ständige Beaufsichtigung an Bedeutung gewinnen. Für ortsfeste Druckbehälter, deren Anzahl sich nicht wesentlich verändert hat, wurden 222 Schäden gemeldet, wobei 5 Personen, 2 davon tödlich, verletzt wurden. Für Druckgasanlagen, worunter unter anderem insbesondere Druckgasflaschen fallen, mußte nur ein Schadensfall untersucht werden. Bei der Zahl von 2,4 Millionen Prüfungen an Anlagen für verdichtete und verflüssigte Gase haben somit die sicherheitstechnischen Vorschriften (Technische Regeln Druckgase) ihren Wert dokumentiert. Für Anlagen für brennbare Flüssigkeiten (Tankanlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer und anderer wassergefährdender Flüssigkeiten sowie Tanks und Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Stoffe) ist insbesondere hervorzuheben, daß die neue Verordnung Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 eine wesentliche Verbesserung des Sicherheitsniveaus bringen wird.

Aufzüge und Aufzugsanlagen fallen unter die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung und unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen. Die Zahl der Aufzüge nimmt jährlich etwa 3 bis 5 v. H. zu, im gleichen Umfang ebenfalls die Prüfungen. Für 1973 mußten 69 Untersuchungen von Unfällen, bei denen 55 Personen verletzt und 8 getötet wurden, durchgeführt werden. An der Tendenz der charakteristischen Aufzugsunfälle hat sich nichts geändert (siehe Unfallverhütungsbericht 1971 Drucksache 7/189, S. 111). Bei Kranen und Hebezeugen wurden im Berichtsjahr 1973 von der technischen Überwachung 29 Schadensuntersuchungen und 28 Unfalluntersuchungen durchgeführt. Bei diesen Unfällen wurden 56 Personen verletzt und 13 getötet. Diese Zahlenangaben sind allerdings nicht vollständig, da Unfalluntersuchungen auch von anderen Sachverständigen durchgeführt werden. Insgesamt ist zu erwarten, daß die neue Unfallverhütungsvorschrift Krane eine Verbesserung im Unfallgeschehen bewirkt.

Die Sicherheitsbegutachtungen von Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen, Reaktordruckbehältern, Reaktorsicherheitsbehältern und Reaktorkomponenten werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Technischen Überwachungs-Vereinen und dem Institut für Reaktorsicherheit der Techni-

schen Überwachungs-Vereine sowie anderen Stellen durchgeführt. Eine bei der VdTÜV gegründete Leitstelle für Kerntechnik hat die Aufgabe, die Durchführung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu optimieren, wobei die sicherheitstechnischen Aspekte einer besonderen Beachtung unterliegen. Die Aufgaben der TÜV hinsichtlich Strahlenschutz umfassen entsprechend dem Atomgesetz, den Strahlenschutzverordnungen und der Röntgenverordnung auf Grund behördlicher Vorschriften Strahlenschutzuntersuchungen bei Reaktoren sowie an anderen technischen und medizinischen Einrichtungen.

Zur Prüfung von Maschinen und Geräten stehen 7 Prüfstellen für Maschinenschutz zur Verfügung. Diese Prüfstellen sind gleichzeitig Prüfstellen der Trägergemeinschaft Sicherheitszeichen und damit berechtigt, das allgemeine Sicherheitszeichen zu vergeben. Die Prüfungen und Überwachungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik umfassen überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 GewO. Dabei handelt es sich im wesentlichen um elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (Versammlungsräumen, Theater, Lichtspielhäuser etc.) sowie um elektrische Anlagen in Waren- und Geschäftshäusern sowie Garagen. Grundlage für diese Prüfungen sind die entsprechenden Länderverordnungen.

Bei sicherheitstechnischen Prüfungen für Anlagen der Meerestechnik gelten behördliche Vorschriften, Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, der Berufsgenossenschaften und andere technische Regelgeber. Die Sachverständigen der TÜV sind hier neben anderen Prüfstellen für die sicherheitstechnische Begutachtung eingeschaltet. Die sicherheitstechnischen Arbeiten der TÜV erstrecken sich im wesentlichen auf Vorprüfungen, Bau- und Abnahmeprüfungen, Werkstoffbegutachtungen, auf regelmäßige Überwachungen aller maschinellen und elektrischen Einrichtungen sowie den Problemen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

8.4 Technische Ausschüsse zur Beratung der Bundesregierung

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung übt die Geschäftsführung für verschiedene technische Ausschüsse aus:

- Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe
- Ausschuß für technische Arbeitsmittel
- Deutscher Druckgasausschuß
- Deutscher Aufzugsausschuß
- Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
- Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen
- Deutscher Acetylenausschuß
- Ausschuß für Gashochdruckleitungen.

Die Ausschüsse einschließlich des Deutschen Dampfkesselausschusses, der eine eigene Geschäftsführung hat, haben in der Berichtszeit gutachtliche Äußerungen, Stellungnahmen zu Anfragen nach der Anwendung und Auslegung der verschiedenen Rechtsvorschriften und der zugehörigen Technischen Regelwerke erarbeitet. Außerdem wurden vorbereitende Arbeiten zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen, für neue Technische Regeln und für die Behandlung von Grundsatzfragen geleistet.

8.5 Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit
— Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz —

Die im Jahr 1961 gebildete Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit ist im Jahr 1974 als Dachorganisation des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland neu organisiert worden. Um ihre Aufgaben (siehe Unfallverhütungsbericht 1971, Drucksache 7/189 S. 115) effektiver wahrnehmen zu können, hat sie einen Geschäftsführer und eine eigene Geschäftsstelle erhalten. Ihre Mitglieder sind:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder

Bundesbahn-Sozialamt Frankfurt

Posttechnisches Zentralamt Darmstadt

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten e. V.

Verein Deutscher Revisionsingenieure e. V.

Verein Deutscher Sicherheitsingenieure e. V.

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.

Sektion Arbeits- und Betriebspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.

Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft

Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie

Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV)

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz e. V. (siehe Unfallverhütungsbericht 1971, Drucksache 7/189 S. 116) hat sich zum Ende des Jahres 1975 aufgelöst. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit führt die Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz, insbesondere die Vorbereitung des in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Kongresses für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, weiter. Die Bundesarbeitsgemeinschaft führt daher künftig die Zusatzbezeichnung „Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz".

Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit hat die Arbeitsgruppe „Betriebliche Sicherheitsorganisation" Prüflisten für die Arbeitssicherheit erarbeitet, die unter Berücksichtigung sowohl allgemeiner als auch fachspezifischer Ge-

sichtspunkte den für den betrieblichen Arbeitsschutz tätigen Arbeitssicherheitsfachkräften, den Unternehmern, anderen Führungskräften, Sicherheitsbeauftragten sowie den Betriebsräten als Arbeitshilfe zur Verfügung stehen. Diese Prüflisten sollen das Auffinden betrieblicher Unfallgefahren und Unfallursachen erleichtern und zu entsprechenden betrieblichen Maßnahmen führen. Die ersten zehn veröffentlichten Prüflisten behandeln als Themen

- Allgemeine Fragen zur betrieblichen Arbeitssicherheitsorganisation
- Information
- Arbeitsplätze
- Büro-Fußböden, Büromöbel
- innerbetriebliche Verkehrswege
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Maschinen (allgemein)
- Erste Hilfe
- Baustellen-Verkehrswege, Arbeitsplätze
- persönliche Schutzausrüstungen.

In der Berichtszeit wurden außerdem die Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte fortentwickelt. Auf Grund der positiven Erfahrungen, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat im Interesse der Unfallverhütung auf den Straßen gemacht hat, und auf der Grundlage des Programms der Bundesregierung zur Verbesserung im Straßenverkehr hat die Bundesarbeitsgemeinschaft erneut Halbjahres-Schwerpunktprogramme veröffentlicht, um durch Information und Motivation die Einstellung der am Straßenverkehr teilnehmenden Arbeitnehmer zur Verkehrssicherheit günstig zu beeinflussen. Auch für 1974 wurde wieder ein Jahresprogramm „Sicherheit des Arbeitsweges" vorgelegt.

Unter Beteiligung der verschiedenen Organisationen, Institutionen und Behörden, die sich um die Unfallverhütung in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, aber auch im gesamten Freizeitbereich bemühen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft einen weiteren Arbeitsschwerpunkt gesetzt, indem sie mit Hilfe von Eltern bzw. Schulpflegschaftsvertretern und durch Unterstützung von Lehrern und Ausbildern öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Interesse der Erhöhung der Sicherheit in Schulen und häuslichem Bereich durchführte und anregte. Dadurch sollte erreicht werden, daß sich der Wissens- und Kenntnisstand über Unfallgefahren in diesem Bereich verbessert. Angestrebt wurde, Eltern, Lehrer und Ausbilder als Multiplikatoren für die Erhöhung der Sicherheit in Schule und häuslichem Bereich zu gewinnen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat auch 1974 das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen und Institutionen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unterstützt. Die Veröffentlichung einer Empfehlung für die Bildung und Tätigkeit bezirklicher Arbeitskreise innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit war ein erster Anstoß, die praxisnahe Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit in den verschiedenen Lebensbereichen zu fördern.

9 Unfallverhütung in Schulen, Hochschulen, Kindergärten und im häuslichen Bereich

9.1 Schulen, Hochschulen und Kindergärten

Der Unfallverhütung in Schulen und Kindergärten ist auch weiterhin große Aufmerksamkeit gewidmet worden. Die Grundlage bildet das am 1. April 1971 in Kraft getretene „Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten". Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Unfallversicherungsträger, im wesentlichen

die Gemeindeunfallversicherungsverbände

die Städte-Eigenunfallversicherung

die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder,

haben beachtliche Aktivitäten entwickelt. Sie sind als Unfallversicherungsträger in der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand" e. V. (BAGUV) zusammengeschlossen.

Die BAGUV hat die Unfallverhutungsarbeit im Bereich der Schulen und Kindergärten koordiniert und gefördert. So ist z. B. eine gemeinsame „Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Schulen" erarbeitet worden. Diese Richtlinie sollen die Schulsachkostenträger, die Bauplaner und Hersteller über die erforderlichen Maßnahmen informieren. Die BAGUV hat drei spezielle Fachgruppen eingerichtet, die sich besonders mit Problemen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen befassen.

Für den schulischen Bereich hat die BAGUV zwei Schriftenreihen begonnen. Die erste Reihe hat den Titel „Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in der Schule"; mit ihr soll insbesondere der Lehrer informiert werden. Die zweite Reihe mit dem Titel „Curriculum Unfallverhütung und Sicherheitserziehung" enthält Arbeitshilfen für die Hand des Lehrers, wie er sie im Unterricht verwerten kann.

Weiterhin gibt die BAGUV eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Gib-Acht-Spezial" heraus. Diese Zeitschrift enthält Informationen zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in der Schule für den Schulleiter und Lehrer.

Daneben werden Merkblätter, Richtlinien oder auch, zu gegebener Zeit, Unfallverhütungsvorschriften vorbereitet und herausgegeben.

Das Schwergewicht der praktischen Unfallverhütungsarbeit liegt aber bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern. Sie führen Ausbildungsveranstaltungen für Lehrer, Schulleiter, Schulräte und Fachberater durch. Um das Ziel einer umfassenden Sicherheitserziehung zu erreichen, unterstützen die Unfallversicherungsträger jede derartige Aktivität der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten bei der Vergabe und Durchführung von schriftlichen Arbeiten zur zweiten Lehramtsprüfung. Eine ganze Reihe solcher Arbeit liegt bereits vor. Auch bei der Aus- und Fortbildung der Lehrer an pädagogischen Hochschulen, Gesamthochschulen und Akademien wirken die Unfallversicherungsträger vereinzelt schon mit.

Die technischen Aufsichtsbeamten besichtigen Schulgebäude und beraten die Schulsachkostenträger, die Schulleiter, die Lehrer und die sonst mit der Durchführung der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen betrauten Personen.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe hat z. B. in Zusammenarbeit mit den übrigen Eigenunfallversicherungsträgern des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Grundlegende Bestimmungen des Kultusministers und der Unfallversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen" herausgegeben. In der Broschüre sind alle bisher vom Kultusminister herausgegebenen Erlasse, die Fragen der Unfallverhütung behandeln, abgedruckt. Weiterhin enthält die Broschüre ein Merkblatt der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen über die Bestellung, Aufgaben und Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten im Bereich der inneren Schulangelegenheiten und ein Verzeichnis von Unfallverhütungsmaterial, das in den Schulen eingesetzt werden kann. Ferner führte dieser Verband einen Modell-Maschinenlehrgang für Werklehrer durch. Ziel des Lehrgangs war es, die Lehrer mit allgemeinen Fragen der Unfallverhütung vertraut zu machen und ihnen darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet „Holzverarbeitung" zu vermitteln, damit sie in der Lage sind

- für sichere Maschinen in den Schulen zu sorgen,
- selbst sicher an diesen Maschinen zu unterrichten,
- den Schülern entsprechende Hinweise zu geben,
- ganz allgemein die Erstbegegnung der Schüler mit diesen Arbeitsmaschinen nicht für den Augenblick zu sichern, sondern auch für die Zukunft positiv zu gestalten,
- die Verbindung zwischen Lehrerschaft und Gemeindeunfallversicherungsverband zu fördern und Wege für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung zu erkunden.

Die Teilnahme an dem Lehrgang wurde bescheinigt. Das Ergebnis des Lehrgangs ist von den Teilnehmern positiv beurteilt worden. Weitere Maschinenlehrgänge für Fachlehrer werden als notwendig angesehen, zumal der Lehrgangsstoff den Fachlehrern während des Studiums an den Hochschulen nicht vermittelt worden ist.

Als weiteres Beispiel sei auf eine Unfallverhütungsaktion hingewiesen, die auf Anregung von Schulpflegschaftsmitgliedern der Stadt Dortmund an deren Schulen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung durchgeführt wird. Der Sinn dieser Aktion liegt einmal in der Feststellung des sicherheitstechnischen Zustandes von Gebäudeteilen und Anlagen, zum anderen durch die Beschäftigung mit dem Zustand von Klassenräumen in der Motivierung der Schulkinder, sich unter Anleitung des Lehrers mit dem Problem der Sicherheit zu beschäftigen und ein Sicherheitsbewußtsein zu entwickeln. Hierzu hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung Checklisten ausgearbeitet, die von den Beteiligten nur durch Beantworten von Fragen mit ja oder nein auszufüllen sind. Auf diese Weise läßt sich einerseits der sicherheitstechnische Zustand von Räumen einfach festhalten, zum anderen, und das erscheint wesentlicher, geben solche Checklisten die markanten Punkte an, auf die jeweils zu achten ist. Sie würden nach einer weiteren Ausarbeitung auch den nicht Ausgebildeten erste Mittel in die Hand geben, unfallträchtige Punkte in Schulen und Kindergärten zu erkennen.

Ein weiterer Weg der Unfallverhütung in Schulen und Kindergärten wird vom Deutschen Institut für Normung e. V. — DIN — beschritten. Es wurde dort ein Arbeitsausschuß „Lehr-, Lern- und Ausbildungsmittel" gegründet. Er hat es sich unter Mitarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung zur Aufgabe gemacht, Normen für die sicherheitstechnisch richtige Gestaltung von Unterrichtsräumen und für deren Ausstattung zu erarbeiten. Wegen der Vielzahl der anstehenden Probleme und unter Berücksichtigung der dabei zu berührenden Rechtsgebiete (u. a. Baurecht, Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen) ist dies keine einfache Aufgabe. Sobald jedoch von allen Seiten getragene Ergebnisse vorliegen, ist demjenigen, der Unfallverhütung in Schulen und Kindergärten durchzuführen hat, ein wirkungsvolles Instrument in die Hand gegeben, um festzulegen, wie sicherheitstechnisch einwandfreie Einrichtungen beschaffen sein müssen.

Auch die Länder sind um die Unfallverhütung im schulischen Bereich bemüht. So hat z. B. das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen farbigen Wandkalender herausgegeben, der in zwölf, besonders für Kinder einprägsamen Bildern auf Unfallschwerpunkte hinweist. In anderen Ländern wird auf ähnlichem Wege versucht, das Sicherheitsbewußtsein der Kinder zu beeinflussen.

Ferner führten die Arbeitsministerien der Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der „Aktion das Sichere Haus" im Berichtsjahr Schülerwettbewerbe durch. Die Wettbewerbe, an denen sich die Schüler und Schülerinnen der Hauptschulen beteiligen konnten, hatten zum Ziel, die in naher Zukunft in das Erwerbsleben Eintretenden sowie deren Angehörigen den Gedanken der Unfallverhütung näher zu bringen. Mit der Weckung des Sicherheitsbewußtseins bei den Schülern und Schülerinnen sollte nicht nur ein Gegenwartszweck erreicht, sonder vor allem die Grundlage für das spätere Leben gelegt werden. Ein Jugendlicher, dem schon in der Schule der Gedanke der Unfallverhütung vermittelt wurde, wird sich zum Nutzen der Allgemeinheit auch als Erwachsener daheim, in der Familie, auf der Straße und an der Arbeitsstätte sicherheitsbewußt verhalten. Die Wettbewerbe fanden eine beachtliche Beteiligung. Die Preisverteilung fand jeweils im Rahmen einer Feierstunde statt, über die auch in der Presse berichtet wurde.

Erfolge, das Sicherheitsbewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu stärken, wurden u. a. dadurch deutlich, daß bei dem Förderungswerk einer Illustrierten „Jugend forscht" auch Arbeiten eingegangen und im Rahmen des Sonderwettbewerbs

„Verbesserung für die Arbeitswelt" prämiiert wurden, die sich mit der Sicherheit in der Schule beschäftigten.

Die Bemühungen der Unfallversicherungsträger um mehr Sicherheit an den Hochschulen werden von diesen durch eigene Initiativen unterstützt. An der Freien Universität Berlin ist z. B. eine Ordnung zur Regelung der Arbeitssicherheit und des vorbeugenden Brandschutzes erlassen worden. Darin ist festgelegt, daß alle Mitglieder der Universität auf die eigene und die Sicherheit der übrigen Universitätsmitglieder zu achten und die Vorschriften, Anweisungen und Belehrungen über die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft zu befolgen haben. Die Universitätsmitglieder sind verpflichtet, die Organe des Arbeitsschutzes an der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Als Organe des Arbeitschutzes sind an der Freien Universität der Obmann für den Arbeitsschutz, ein Hauptsicherheitsingenieur, ein Sicherheitsingenieur, fünf Sicherheitsassistenten, etwa 240 Sicherheitsbeauftragte, der Arbeitsschutzausschuß und der Sicherheitsausschuß eingesetzt. Die beiden Ausschüsse beruhen auf § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. § 719 der Reichsversicherungsordnung. Die Organe für Arbeitssicherheit an der Freien Universität Berlin bemühen sich bevorzugt um die Sicherheit an den Hochschul-Krankenanstalten und den naturwissenschaftlichen Instituten. Hier sind es vor allem die Laboratorien und Seminarräume, die ständig überwacht werden. Der vorbeugende Brandschutz gehört ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben der Arbeitssicherheitsorganisation. Um einen möglichst großen Kreis der Universitätsmitglieder mit ihren Maßnahmen erfassen zu können, verteilt die Abteilung für Arbeitssicherheit der Freien Universität zweimal monatlich in einer Auflage von 12 500 Exemplaren ein Arbeitsicherheitsreport, in dem über sicherheitstechnisch einwandfreie Arbeitsmittel und unfallsicheres Verhalten informiert wird. In dem Report sind z. B. die Laboreinrichtungen, die Säurelagerung und der Säuretransport, die Leitern, das Stapeln von Gegenständen, die Belastbarkeit von Bücher- und Aktenregalen, der Schutz gegen Entstehungsbrände usw. angesprochen. Durch humorvolle Veröffentlichungen und allgemein interessierende Themen wird die Zeitung aufgelockert und verliert dadurch den Charakter einer Informationsschrift für Arbeitssicherheit, was sich bisher als psychologisch richtig erwiesen hat.

9.2 Häuslicher Bereich

Im Bereich „Heim und Freizeit" hat die Gewerbeaufsicht der Länder ihre Informationstätigkeit auch im Berichtsjahr verstärkt fortgesetzt. Durch Austausch der verschiedenen Veröffentlichungen der einzelnen Länder untereinander konnte die Streuung dieser Werbeträger erheblich gesteigert werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg gab zusammen mit den beiden Gemeindeunfallversicherungsverbänden des Landes eine neue bebilderte Broschüre mit dem Titel „Ein Tip für Ihre Sicherheit" heraus, in der Ratschläge zur häuslichen Unfallverhütung enthalten sind. Mit dieser Broschüre wurde versucht, die im gewerblichen Arbeitsschutz gesammelten Erfahrungen auf den häuslichen Bereich zu übertragen.

Das Ministerium bereitete außerdem eine Informationsreihe, bestehend aus drei Broschüren, mit Ratschlägen zur Unfallverhütung vor. Die ebenfalls mehrfarbig illustrierten Schriften sollen auch flüchtige Leser für die Belange der Unfallverhütung im Haushalt und in der Freizeit interessieren. Das erste Heft der Reihe ist in einer Auflage von 100 000 Exemplaren erschienen und gibt Anregungen, wie Stürze aus der Höhe und auf der Ebene zu vermeiden sind. Das Thema wurde gewählt, weil sich Sturzunfälle im Bereich Heim und Freizeit am häufigsten ereignen. Die neue Schriftenreihe wird vom Badischen und vom Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband an die Haushalte und die Hausangestellten abgegeben. Das Ministerium verteilt sie an die Abgangsklassen der Haupt- und Realschulen, wenn dort das Thema „Unfallverhütung im Haus und in der Freizeit" im Rahmen des Hauswirtschafts- und Werkunterrichts unter Mitwirkung der Gewerbeaufsicht behandelt wird. Durch diese Werbeaktion für den Sicherheitsgedanken in den Schulen soll einmal das Interesse der jungen Menschen an der Unfallverhütung geweckt werden, zum anderen sollen die Anregungen über die Schulkinder in die Familien hinein wirken.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz führte eine Sonderaktion in Kaufhäusern und Spielwarengeschäften durch und überprüfte dort bevorzugt Kinderlaufställe. Insgesamt wurden 345 Überprüfungen vorgenommen. Mit wenigen Ausnahmen war der Handel bereit, den Weiterverkauf der beanstandeten Laufställe mit großmaschiger Netzbespannung einzustellen oder die Bespannung auszuwechseln. Parallel dazu wurde über Rundfunk und Presse die Öffentlichkeit darüber informiert, wie durch eine vorschriftsmäßige Netzbespannung an den Laufställen die Unfallgefahr für Kleinkinder ausgeschaltet werden kann (s. auch S. 73). In einer weiteren Sonderaktion überprüfte die Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz 166 Rutschen auf Kinderspielplätzen. Anlaß zu dieser Aktion war der tödliche Unfall eines Kindes, das auf einer Spielplatzrutsche hängen geblieben war und sich stranguliert hatte. Die Träger der Spielplätze, auf denen sich beanstandete Rutschen befanden, wurden in Schreiben der Gewerbeaufsichtsämter zur Beseitigung der festgestellten Mängel aufgefordert. Außerdem wurden die Herstellfirmen von Spielplatzrutschen im Lande von der Gewerbeaufsicht eingehend überprüft. Soweit sicherheitstechnisch mangelhafte Serienerzeugnisse von Herstellern aus anderen Bundesländern angetroffen wurden, erhielten die dort zuständigen Gewerbeaufsichtsämter entsprechende Hinweise. Die Aktion wurde durch Einschaltung des Gemeinunfallversicherungsverbandes Rheinland-Pfalz sowie durch Informationsschreiben an die Träger von öffentlichen Spielplätzen unterstützt.

Aufgrund zahlreicher Badeunfälle von Kleinkindern im Zusammenhang mit aufblasbaren Schwimmringen oder Schwimmtieren führte die Gewerbeaufsicht

des Landes Rheinland-Pfalz auch in diesem Bereich eine Sonderaktion durch. Seit einigen Jahren bestehen für aufblasbare Schwimmringe und Schwimmtiere Sicherheitsnormen, nach denen aufblasbares Wasserspielzeug mindestens zwei getrennte Luftkammern besitzen muß, von denen jede allein noch einen ausreichenden Auftrieb für ein Kind haben muß. Außerdem ist durch einen Warnvermerk „Keine Schwimmhilfe" auf die Gefährlichkeit des Spielzeugs hinzuweisen. Durch Rundschreiben, Veröffentlichungen und über 200 Gespräche mit dem Handel wurde auf die Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Soweit nicht normgerechte Artikel im Handel waren, wurden sie auf Betreiben der Gewerbeaufsicht zurückgezogen (s. auch S. 74).

Auf Bundesebene erarbeitete der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine Sicherheitsfibel für Eltern, in der in Wort und Bild darauf hingewiesen wird, wie Kinder vor häuslichen Unfällen und vor Unfällen auf der Straße geschützt werden können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereitete zusammen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Thema „Mehr Sicherheit in Heim und Freizeit" einen mehrfarbigen Kalender für die Haushalte vor. In dem Kalender wird für jeden Monat ein Motiv aus dem Haushalt oder der Freizeit dargestellt, zu dem sich auf der Rückseite des Kalenders Sicherheitshinweise und -anregungen zusammen mit anderen nützlichen Informationen finden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat sich im Berichtsjahr bevorzugt der Entwicklung von Sicherheitsmaßnahmen beim Bau von Kindergärten und Kinderspielgärten angenommen.

In einem von der Bundesanstalt veranlaßten Forschungsvorhaben unter dem Titel „Sicherheitstechnische Gestaltung und Kontrolle von Kindergärten durch Sicherheitsinspektionen" (Forschungsbericht Nr. 115 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung) ist eine sicherheitstechnische Inspektionsmethode dargestellt, mit deren Hilfe Unfallquellen im Kindergartenbereich bereits bei der Planung und Einrichtung von Kindergärten ausgeschaltet werden können.

Die Aktion „Das sichere Haus" hat ihre in den vergangenen Jahren eingeleitete erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung im häuslichen Bereich auch 1974 fortgesetzt. Die Aktion hat den kontinuierlich erscheinenden Presse- und Informationsdienst ausgebaut und laufend über die Unfallgefahren im häuslichen Bereich und in der Freizeit und die Maßnahmen zur Unfallverhütung berichtet. Außerdem wurden über 50 Beiträge zu den Themen häusliche Unfallverhütung, Kinderunfallverhütung und sicheres Verhalten in der Freizeit für Presse, Hörfunk und Fernsehen von der Aktion vorbereitet. In Pressekonferenzen informierte die Aktion regelmäßig Journalisten und Korrespondenten über ihren Aufgabenbereich. In einer groß angelegten Unfallverhütungskampagne im Bundesgebiet und in Berlin unter dem Motto „Achtgeben — länger leben!" wurden die in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung entwickelten Sicherheitstestbelege an die Schulen und Haushaltungen verteilt. An Hand der Testbelege sollen die Bürger den sicherheitstechnischen Zustand ihrer Haushalte überprüfen. Die an die Aktion „Das sichere Haus" zurückgesandten Belege werden dort ausgewertet. Der Unfallverhütungskampagne ging eine Pressekonferenz voraus; die Publikationen berichteten ausführlich über die Sonderaktion. Dadurch war sichergestellt, daß weite Kreise der Öffentlichkeit erfaßt wurden. In der Weihnachtszeit führte die Aktion „Das sichere Haus" wieder eine bundesweite Unfallverhütungskampagne unter dem Motto „Sicherheit — auch in der Weihnachtszeit!" durch. In diesem Zusammenhang wurde eine Informationsschrift zur Verhütung von Brandunfällen auf Anforderung kostenlos verschickt. Nach den vorliegenden Ergebnissen sind die Weihnachtsbaumbrände im Berichtsjahr stark zurückgegangen.

Schließlich hat die Aktion „Das sichere Haus" ihre Spezialdokumentation, in die in der Tages- und Fachpresse veröffentlichten häuslichen Unfälle mit Bemerkungen der Aktion eingehend, auch im Berichtsjahr, weiter ausgebaut. Mit Hilfe eines Fernschreibers, über den der Aktion Unfälle in Heim und Freizeit gemeldet werden, kann die Aktion zu jedem Unfall unverzüglich die Redaktionen von Presse, Hörfunk und Fernsehen den entsprechenden Kommentar, wie der Unfall zu vermeiden gewesen wäre, übermitteln.

10 Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften in den Europäischen Gemeinschaften (EG)

Das „Allgemeine Programm der EG zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr" vom 28. März 1969 ist durch eine Entschließung des Rates der EG vom 28. Mai 1973 um weitere Harmonisierungsvorhaben ergänzt worden. Eine Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Industriepolitik hat für sämtliche Vorhaben einen neuen Zeitplan aufgestellt, der in sechs Phasen gegliedert ist und als spätesten Zeitpunkt für die Verabschiedung des gesamten Programms den 1. Januar 1978 vorsieht.

Etwa 40 der in diesem Programm aufgeführten Harmonisierungsvorhaben betreffen Fragen des Arbeitsschutzes bzw. der Sicherheitstechnik im Sinne des Maschinenschutzgesetzes.

Der Stand dieser Harmonisierungsarbeiten ergibt sich aus folgender Übersicht:

(1) Die folgenden Richtlinien sind vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet worden:

- Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (am 27. Juni 1967, zuletzt geändert am 25. Juni 1975, ABl. Nr. L 167)
- Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (am 4. Juni 1973, ABl. Nr. L 189)

— Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (am 19. Februar 1973, ABl. Nr. L 77)
— Bescheinigung und Kennzeichnung für Drahtseile Ketten und Lasthaken (am 19. November 1973, ABl. Nr. L 335)
— Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (am 4. März 1974, ABl. Nr. L 84)
— Aerosolpackungen (am 20. Mai 1975, ABl. Nr. L 147).

(2) Die folgenden Richtlinienvorschläge werden z. Z. beim Rat der Europäischen Gemeinschaften behandelt:
— Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre
— Elektromedizinische Geräte
— Elektroradiologische Geräte für Röntgenstrahlen von 10 bis 400 Kv
— Gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter und ihre Kontrollmethoden
— Nahtlose Gasflaschen aus Stahl
— Nahtlose Gasflaschen aus Aluminiumlegierungen
— Geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl
— Hebezeuge und Fördergeräte
— Elektrisch betriebene Aufzüge
— Gasverbrauchsgeräte, hierfür bestimmte Gassicherheits- und Regelgeräte und Prüfverfahren für diese Geräte
— Warmwasserbereiter für sanitäre Zwecke, die mit gasförmigen Brennstoffen beheizt werden
— Umsturzschutzvorrichtungen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern
— Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern
— Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern
— Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Farben, Anstrichmitteln, Klebstoffen und dergleichen
— Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (PCB, PCT, VC).

(3) Die folgenden Richtlinienvorschläge werden z. Z. bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften behandelt:
— Gemeinsame Vorschriften für Werkzeugmaschinen und für Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Papier und sonstigen Werkstoffen
— Tragbare Schleifmaschinen; mechanische Sicherheit
— Gemeinsame Vorschriften für Baugeräte und Baumaschinen
— Überschlagschutzaufbauten (ROPS) von Baumaschinen
— Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bei Baumaschinen
— Schutzvorrichtungen bei bewegenden Teilen von Baumaschinen
— Abmessung der Fahrerkabine von Baumaschinen
— Geräte und Kleidung für den Einzelschutz (Schutzhelme, Schutzbrillen, Atemschutzgeräte, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsgurte)
— Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
— Düngemittel auf Ammoniumnitratbasis
— Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern in PVC-Betrieben
— Geschweißte nicht befeuerte seriengefertigte Stahlbehälter
— Baukrane
— Wassersportfahrzeuge
— Spielzeug (Sicherheitsfragen).

11 Neue Arbeitsschutzvorschriften

◆ **Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734)**

Inkrafttreten: 1. Mai 1972

Durch die Verordnung werden Anforderungen an Behandlungs- und Krankenräume, Ärzte, Pflegepersonal, Arznei- und Hilfsmittel in Abhängigkeit von der Personenzahl an Bord und von der Zweckbestimmung des Schiffes festgelegt.

◆ **Erste Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1658)**

Inkrafttreten: 7. September 1972

Durch die Änderungsverordnung wird die Zuständigkeit der vom Bundesminister für Verkehr zu bestellenden Sachverständigen auf Druckgasbehälter mit Füllanlagen der Deutschen Bundesbahn ausgedehnt.

◆ **Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909)**

Inkrafttreten: 1. April 1973

Die Verordnung hat die „Verordnung für Arbeiten in Druckluft" vom 29. Mai 1935 (RGBl. I S. 725) abgelöst.

Die Anforderungen an Arbeitsstätten auf Druckluftbaustellen sind so speziell, daß sie sich nur mühsam in das System der Anforderungen an anderen Arbeitsstätten einordnen lassen. Die arbeitsmedizinischen Anforderungen sind mit den bei sonstigen Arbeitsstätten zu stellenden kaum vergleichbar.

Die in den letzten Jahren gewonnenen medizinischen Erkenntnisse, wie auch die zügige technische Entwicklung im Bereich der Arbeiten in Druckluft hatten dazu geführt, daß die nach Landesrecht für die Überwachung der Baustellen zuständigen Behörden in vielen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung von 1935 erteilen mußten, andererseits aber — insbesondere bezüglich der

Ausschleusungszeiten — weitergehende Anforderungen zu stellen hatten.

Dieser unbefriedigende Zustand sollte durch eine neue Verordnung schnell beseitigt werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung war bestrebt, eine Rechtsnorm zu setzen, die den heutigen Anforderungen des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin und der allgemeinen Arbeitshygiene Rechnung trägt und flexibel genug ist, den Erfordernissen, die sich bei der weiteren Entwicklung der Drucklufttechnik ergeben, gerecht zu werden.

◆ Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)

Inkrafttreten: 1. Januar 1974

Ziel der Verordnung ist der Schutz der Gesundheit heutigen Anforderungen des Arbeitsschutzes, der der Besatzungsmitglieder an Bord. Dementsprechend enthalten die Vorschriften der Verordnung und des Anhangs Regelungen über die Beschaffenheit und die hygienischen Anforderungen der Unterkünfte und Einrichtungen. Durch den Erlaß dieser Vorschriften sind gleichzeitig die Übereinkommen der IAO Nr. 126 (Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen) und Nr. 133 (Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

◆ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173)

Inkrafttreten: 1. September 1973

Die Verordnung hat die Verordnung zum Schutz gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betriebe vom 7. Februar 1941 (RGBl. I S. 88) abgelöst.

Die Röntgenverordnung regelt den Strahlenschutz bei der Erzeugung und Anwendung von Röntgenstrahlen in Technik und Medizin. Während für den Bereich der Technik bereits bestehende Vorschriften dem neuesten Stand des Strahlenschutzes angepaßt werden mußten, ist für den medizinischen Bereich erstmalig eine Regelung geschaffen worden.

Strenge Vorschriften sollen Personal und Patienten vor unnötiger Einwirkung von Röntgenstrahlen schützen. Auch die Strahlung der Fernsehgeräte wurde berücksichtigt.

Wesentlich sind folgende Punkte:

Alle Röntgengeräte sind genehmigungs- oder anmeldepflichtig, die technischen Einrichtungen unterliegen einer ständigen Kontrolle, das Personal muß durch Messungen laufend überwacht und regelmäßig ärztlich untersucht werden,

beim Betrieb von Röntgengeräten in der Nachbarschaft von Wohnräumen und Arbeitsplätzen muß der Schutz unbeteiligter Personen durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet sein,

jede nicht unbedingt notwendige Strahlenbelastung des Patienten bei Röntgenuntersuchungen oder -behandlungen ist zu vermeiden,

durch Bauartvorschriften und Bauartprüfungen wird sichergestellt, daß aus Fernsehgeräten keine schädlichen Röntgenstrahlen austreten können.

Mit der Röntgenverordnung ist in der Bundesrepublik ein fortschrittlicher Strahlenschutz erreicht, der auch international anerkannt wird. Zur Durchführung der Röntgenverordnung wurde eine Reihe von Richtlinien vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bekanntgemacht (siehe Bericht über den Strahlenschutz, S. 57).

◆ Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905)

Inkrafttreten: 1. Oktober 1973

Durch dieses Gesetz ist die Gewerbeordnung um Vorschriften über Mindestanforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zur Verfügung stellt, ergänzt worden. Die Anforderungen beziehen sich insbesondere auf die Abmessungen, die Belüftung, die Beleuchtung, die Beheizung, den Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz der Unterkunftsräume, auf die Kochgelegenheiten und sanitären Einrichtungen.

◆ Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)

Inkrafttreten: 1. Dezember 1974

Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzusetzen, die sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützen (s. auch besonderer Bericht zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes S. 114).

◆ Bemannungs-Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft für deutsche Seeschiffe in der Fassung vom 8. November 1973 mit der Ergänzung vom 1. Januar 1974

Mit diesen Richtlinien werden Mindestanforderungen für die Bemannung der Seeschiffe hinsichtlich der Unfallverhütung und Verkehrssicherheit festgelegt. Die zur Verhütung übermäßiger Arbeitsbelastung etwa darüber hinaus notwendige Bemannung richtet sich nach den Arbeitszeitvorschriften des Seemannsgesetzes.

◆ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz vom 22. Februar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 44 vom 5. März 1974, S. 1)

Inkrafttreten: 6. März 1974

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 19. Mai 1971 war einerseits erforderlich durch die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen, andererseits wird die gegenseitige Unterrichtung der Verwaltungsbehörden untereinander auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts z. B. durch die Anweisung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen, verbessert.

◆ **Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457)**

Inkrafttreten: 1. Oktober 1974

Die Zweite Änderungsverordnung berücksichtigt die technische und wirtschaftliche Entwicklung seit Erlaß der Ersten Änderungsverordnung im Jahre 1971 und trägt den bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Sprengstoffgesetzes gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen Rechnung.

◆ **Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 23. Juli 1974 (BGBl. I S. 1569)**

Inkrafttreten: 1. November 1974

Diese Verordnung ergänzt die „Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März". Wesentlich ist die Ausdehnung auf alle Arbeiten im Freien. Nunmehr hat der Arbeitgeber im Winterhalbjahr den Arbeitnehmern auf allen Arbeitsplätzen im Freien, die nicht winterfest hergerichtet sind, Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung legt ferner fest, welche Kleidungsstücke als Winterschutzkleidung anzusehen sind. Für Bauarbeiten schreibt die Verordnung vor, daß die Schutzkleidung von einer amtlich anerkannten Prüfstelle geprüft und mit einem Prüfzeichen versehen sein muß, um sicherzustellen, daß sie den an sie gestellten Anforderungen auch entspricht.

◆ **Erste und zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 14. November 1972 (BGBl. I S. 2105) und vom 28. November 1974 (BGBl. I S. 3360)**

Inkrafttreten:

1. Änderungsverordnung am 1. Oktober 1972 (rückwirkend)

2. Änderungsverordnung am 1. November 1974 (rückwirkend)

Durch die Änderungsverordnungen werden die Gebühren für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen der geänderten Kosten-Erlös-Situation bei den Technischen Überwachungsorganisationen angepaßt.

◆ **Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3182)**

Inkrafttreten: 1. November 1974 (rückwirkend)

Diese Verordnung setzt die Gebühren für die wiederkehrenden Prüfungen von Fernleitungen herab, was zu einer finanziellen Entlastung der Betreiber dieser Anlagen führt.

◆ **Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591)**

Inkrafttreten: 1. Januar 1975

Die Verordnung hat zum Ziel, durch ein behördliches Überwachungssystem die Gefahren, die aus dem Betrieb von Gasleitungen für brennbare, giftige oder ätzende Gase drohen, in den Griff zu bekommen und weitgehend zu vermeiden. Die Vorschriften sind besonders abgestimmt auf diejenigen Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (energetische Gashochdruckleitungen) und Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (nichtenergetische Gashochdruckleitungen), d. h. die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen vorwiegend zu technischen Zwecken betrieben werden. Es ist vorgesehen, für nichtenergetische Anlagen ein technisches Regelwerk zu schaffen.

◆ **Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)**

Inkrafttreten: 1. Mai 1976

Die auf viele Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln verstreuten grundlegenden Anforderungen an Arbeitsstätten sind in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt, auf den neuesten Erkenntnisstand gebracht und um noch fehlende Bestimmungen ergänzt worden. Eine Reihe alter Vorschriften wird abgelöst. Die Verordnung gilt einheitlich für alle Arbeitsstätten der gewerblichen Wirtschaft und des Handels unabhängig von der Art der Anlage oder der Art der vorwiegend in der Arbeitsstätte ausgeübten Tätigkeiten. Die Unternehmer, die Betriebsvertretungen, die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Planer von Arbeitsstätten sowie die Arbeitsschutz- und Baugenehmigungsbehörden wissen zukünftig, welche Anforderungen des Arbeitsschutzes bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu berücksichtigen sind.

Die sicherheitstechnischen, die betriebshygienischen und ergonomischen Verhältnisse am Arbeitsplatz können über Arbeitsstätten-Richtlinien, die zur Verordnung veröffentlicht werden, den jeweiligen Erkenntnissen entsprechend fortentwickelt werden; mit dem Arbeitsplatz werden auch die zugehörigen Räume und Einrichtungen, die innerbetrieblichen Verkehrs- und Transportwege erfaßt.

Die Verordnung über Arbeitsstätten leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Arbeitsschutzes, zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Ver-

ordnung setzt außerdem das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros in innerstaatliches Recht um.

◆ Verordnung über die Anwendung der Arbeitszeitordnung auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Personen vom 7. Juli 1975 (BGBl. I S. 1902)

Inkrafttreten: 1. Oktober 1975

Durch die Anwendung der AZO auf die Arbeitnehmer auf Schiffen, die nicht in einem Heuerverhältnis stehen — das sind Arbeitnehmer in Nebenbetrieben wie Restaurations-, Friseur- und ähnlichen Betrieben — ist eine bislang bestehende Lücke in der Arbeitszeitregelung für den genannten Personenkreis geschlossen worden.

◆ Verordnung über gefährliche Abeitsstoffe (ArbStoffV) Bekanntmachung der Neufassung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493)

Inkrafttreten: 1. Mai 1976

Am 1. Januar 1972 ist die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609) in Kraft getreten. Diese Verordnung hat für das Arbeitsleben eine ähnlich grundlegende Bedeutung wie die Arbeitsstättenverordnung, da hier erstmalig eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Inverkehrbringen und den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen getroffen worden ist. Die genannte Verordnung wurde im Jahr 1975 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483) wesentlich geändert und erweitert. Ziele der Änderungsverordnung sind insbesondere eine Rechtsbereinigung auf dem Gebiet der gefährlichen Arbeitsstoffe (Überarbeitung von zahlreichen älteren stoffbezogenen Arbeitsschutzverordnungen, z. B. über Blei, Magnesium, Arsen, Schmälzmittel) sowie die Umsetzung von verschiedenen EG-Richtlinien und des Benzol-Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation in deutsches Recht.

◆ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507)

Inkrafttreten: 20. September 1975

Die früher in verschiedenen Verordnungen und Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften über die Tauglichkeit zum Dienst an Bord von Seeschiffen und über die ärztlichen Untersuchungen sind in der Verordnung vom 19. August 1970 zusammengefaßt und modernen medizinischen Anforderungen angepaßt worden. Die Änderungsverordnung von 1975 ist eine Anpassung an das Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die ärztliche Untersuchung der Fischer, wonach ärztliche Zeugnisse bei Personen unter 21 Jahren auf Fischereifahrzeugen höchstens 1 Jahr gelten.

Liste der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Werte 1974);

Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 1. September 1975 (Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz S. 385)

Die jährlich neu bearbeitete MAK-Werte-Liste enthält die von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft empfohlenen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen.

◆ Richtlinien der Träger der Unfallversicherung

In den Jahren 1972 bis 1974 haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht:

- Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen,
- Sicherheitsregeln für den Umgang mit aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen und deren Gemischen (für den Betrieb) — CKW-Regel,
- Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen,
- Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tage,
- Richtlinien für den Schutz von Personen bei der Beförderung gefährlicher Güter,
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in Bohrungen,
- Sicherheitsregeln für Bügelmaschinen und Bügelpressen,
- Richtlinien für chemische Laboratorien,
- Sicherheitsregeln für Arbeiten an und auf Dächern aus Asbestzement — Wellplatten —,
- Richtlinien für tragbare Eintreibgeräte,
- Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen,
- Richtlinien für elektrostatisches Lackieren,
- Richtlinien für das Vernichten von Explosivstoffen,
- Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige,
- Sicherheitsregeln für das Instandsetzen, Warten und Pflegen von Fahrzeugen und ähnliche Arbeiten (Fahrzeug-Instandhaltung),
- Grundsätze für die Prüfung von gleislosen Fahrzeugkranen,
- Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore,
- Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas,
- Richtlinien für Flüssigkeitsstrahler (Spritzgeräte),
- Richtlinien für fahrerlose Flurförderzeuge,
- Richtlinien für die Beschickungseinrichtungen an Holzspäne- und Holzstaubfeuerungen,
- Richtlinien für fahrbare Arbeitsbühnen,
- Richtlinien für die Verhütung von Infektionen des Menschen durch Affen,

— Richtlinien für Maschinen zur Be- und Verarbeitung von Kunststoffen (ausgenommen Kunststoff-Spritzgießmaschinen),
— Sicherheitsregeln für Industrie-Nähmaschinen und Handwerker-Nähmaschinen,
— Sicherheitsregeln für die Odorierung von Sauerstoff zum Schweißen und Schneiden,
— Sicherheitsregeln für Papierzerkleinerungsmaschinen,
— Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel,
— Sicherheitsregeln für Zweihandschaltungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung,
— Sicherheitsregeln für Steuerung an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung,
— Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen,
— Richtlinien für das Sättigungstauchen aus Unterwasserbasen,
— Sicherheitsregeln Ortsveränderliche Schmelzöfen für Bitumen, Teer und ähnliche Stoffe,
— Richtlinien für das Betreiben von tragbaren Schußapparaten für gewerbliche Zwecke,
— Sicherheitsregeln für Schwenkarmstanzen mit Schwenkhilfe,
— Sicherheitsregeln für das Sprengen mit elektrischer Zündung in der Nähe von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV und Leitungen elektrischer Bahnen,
— Sicherheitsregeln für die Strahlenschutzüberwachung von Fremdfirmenpersonal,
— Richtlinien über Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinylchlorid,
— Sicherheitsregeln für das Vulkanisieren von Hartgummimischungen mit Heißluft,
— Sicherheitsregeln für das Waschen von Waschgut, das mit brennbaren Flüssigkeiten durchsetzt ist

◆ Musterentwürfe von Unfallverhütungsvorschriften

In den Jahren 1972 bis 1974 erteilte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für Musterentwürfe von Unfallverhütungsvorschriften den Berufsgenossenschaften grundsätzliche Genehmigungen:

VBG 50	„Arbeiten an Gasleitungen"
VBG 61	„Gase"
VBG 120	„Kassen"
VBG 40	„Bagger"
VBG 17	„Druckbehälter"
VBG 24	„Lacktrockenöfen"
VBG 12 a	„Flurförderzeuge"
VBG 15	„Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren"
VBG 119	„Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub"
VBG 36 b	„Arbeiten an und auf Dächern"
VBG 9	„Krane"
VBG 122	„Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
VBG 123	„Betriebsärzte"
VBG 70	„Bühnen und Studios"
VBG 20	„Kälteanlagen"
VBG 93	„Laserstrahlen"
VBG 11 d	„Materialbahnen"
VBG 41	„Rammen"
VBG 72	„Fliegende Bauten, Schausteller und Zirkusbetriebe"
VBG 78	„Luftfahrt"
VBG 36	„Hochbau"
VBG 121	„Lärm"
VBG 38	„Tiefbau"
VBG 107 a	„Fähren"
VBG 107 b	„Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten"
VBG 7 a c	„Spritzgießmaschinen"
VBG 7 n 6	„Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen"
VBG 7 n 5.1	„Exzenter- und verwandte Pressen"
UVV	„Forsten und Baumpflanzungen"

Die einzelnen Berufsgenossenschaften oder Gemeindeunfallversicherungsverbände haben für ihre Versicherungsbereiche die einschlägigen neuen Unfallverhütungsvorschriften beschlossen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigt hat, und zwar:

im Jahre 1972	136 Unfallverhütungsvorschriften
im Jahre 1973	174 Unfallverhütungsvorschriften
im Jahre 1974	401 Unfallverhütungsvorschriften

◆ Technische Regeln

Zur Dampfkesselverordnung, Druckgasverordnung, Aufzugsverordnung, Acetylenverordnung und Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) erlassen worden. Nach diesen AVV werden die Anforderungen, die die Verordnungen an die jeweiligen Anlagen stellen, von den nach Landesrecht zuständigen Behörden als erfüllt angesehen, wenn die Anlagen, Anlagenteile, Mittel und Verfahren den Technischen Regeln entsprechen. Die Technischen Regeln werden vom

Deutschen Dampfkesselausschuß

Deutschen Druckgasausschuß

Deutschen Aufzugsausschuß

Deutschen Acetylenausschuß

Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

aufgestellt und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz (ArbSch.), veröffentlicht.

Technische Regeln wurden seit 1972

a) für Dampfkessel (TRD)

b) für Druckgase (TRG)

c) für Aufzugsanlagen (TRA)

d) für Acetylen-Anlagen und Calciumkarbid-Lager (TRAC)

e) für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

f) für gefährliche Arbeitsstoffe (TRgA)

bekanntgemacht, und zwar im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz:

TRD:	1972 S. 114, 293
	1973 S. 29, 207, 308
	1974 S. 154, 165
TRG:	1972 S. 70, 301, 447
	1973 S. 42, 235, 286, 319
	1974 S. 263, 300, 305, 151
TRA:	1972 S. 155, 285, 388, 401
	1973 S. 215, 325
	1974 S. 17, 58
TRAC:	1972 S. 169
	1973 S. 210, 215, 417
	1974 S. 150
TRbF:	1972 S. 62, 111, 112, 333, 460, Beilage in Heft 9/1972
	1973 S. 78, 85, 251, 379
	1974 S. 16, 93, 334
TRgA:	1974 S. 169, 196 und 378

IV. Bericht über den Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit — Arbeitssicherheitsgesetz — vom 12. Dezember 1973

Entschließung des Deutschen Bundestages

Bei der Verabschiedung des Arbeitssicherheitsgesetzes hat der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung beschlossen:

1. Neben der laufenden Berichterstattung in den Unfallverhütungsberichten in angemessener Frist über den Vollzug des Gesetzes umfassend zu berichten und etwa erforderliche Verbesserungen vorzuschlagen,
2. dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zur Ausfüllung des Gesetzes möglichst bald erlassen,
3. alle Anstrengungen zu unternehmen, damit weitere Lehrstühle für Arbeitsmedizin eingerichtet und dadurch die Voraussetzungen für eine größere Zahl von arbeitsmedizinisch ausgebildeten Ärzten geschaffen werden und
4. alle Anstrengungen zu unternehmen, damit weitere Fortbildungseinrichtungen für Arbeitsmediziner, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit geschaffen werden.

Dieser Bericht über den Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes wird vorgelegt.

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit — Arbeitssicherheitsgesetz — ist am 15. Dezember 1973 im Bundesgesetzblatt I S. 1885 verkündet worden. Die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers (§ 13 Abs. 1), über die Verordnungsermächtigung für den Bundesarbeitsminister (§ 14) und über die Änderung der Reichsversicherungsordnung (§ 21) traten am 15. Dezember 1973, alle übrigen Bestimmungen und damit die Kernvorschriften des Gesetzes am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Das Gesetz geht von der Erkenntnis aus, daß Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und andere schädigende Belastungen des arbeitenden Menschen nur dort bekämpft werden können, wo sie geschehen: in den Betrieben. Das Gesetz verpflichtet daher den Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeister einzustellen.

Das Arbeitssicherheitsgesetz legt Grundpflichten des Arbeitgebers fest. Es beschreibt die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und enthält die notwendigen Regelungen zur Organisation des Arbeitsschutzes in den Betrieben.

Unfallverhütungsvorschriften

Das Arbeitssicherheitsgesetz hat die Berufsgenossenschaften ermächtigt und verpflichtet, Ausführungsbestimmungen zum Arbeitssicherheitsgesetz zu erlassen. Staatliche Vorschriften wird es nur dort geben, wo eine Berufsgenossenschaft die ihr durch das Arbeitssicherheitsgesetz zugewiesenen Aufgaben nicht lösen kann. Bisher ist ein solcher Fall nicht eingetreten, so daß von der Ermächtigung des § 14 zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesarbeitsminister kein Gebrauch gemacht werden mußte.

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

In enger Zusammenarbeit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit dem Bundesarbeitsministerium sind zunächst Musterentwürfe für Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz aufgestellt worden. Einem Musterentwurf der gewerblichen Berufsgenossenschaften für eine Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" hat das Bundesarbeitsministerium schon im Mai 1974, einem Musterentwurf „Betriebsärzte" im Juli 1974 zugestimmt. Mit diesen Musterentwürfen ist erreicht worden, daß die für alle Berufsgenossenschaften anwendbaren Bestimmungen gleichlautend gelten. Die Musterentwürfe enthalten die Nachweise für die im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegten fachlichen Mindestvoraussetzungen für Betriebsärzte und Arbeitssicherheitsfachkräfte und das Grundmuster für einen Raster zur Ermittlung der für jeden Betrieb erforderlichen Einsatzzeiten. Bei der Bestimmung der Einsatzzeiten in den einzelnen Berufsgenossenschaften sind die unterschiedlichen

Betriebsarten, die Unfall- und Gesundheitsgefahren, die Betriebsorganisation und auch die Betriebsgröße zu berücksichtigen gewesen. Die Einsatzzeit gibt an, wieviel Zeit im Jahr ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes einem Betrieb einer bestimmten Branche zur Verfügung stehen muß, und zwar wird die Einsatzzeit in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt in Stunden Einsatzzeit je Jahr und Beschäftigten. Durch Multiplikation der Zahl der Belegschaftsangehörigen mit der in der Unfalverhütungsvorschrift genannten Einsatzzeit ergibt sich für Betriebe jeder Größe der Umfang der durchschnittlichen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Betreuung.

Die betriebsartbezogenen Regelungen der einzelnen Berufsgenossenschaften beziehen Betriebe ab einer bestimmten Größenordnung in den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften ein. Die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" gilt bei den meisten der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Betriebe mit mehr als 20 bis 50 Beschäftigten. Einen Überblick über die in den verschiedenen Berufsgenossenschaften und Gewerbegruppen von den Unfallverhütungsvorschriften erfaßten Betriebe und Beschäftigten gibt die Übersicht 40.

Insgesamt werden rd. 4 % aller Betriebe mit 60 % aller Beschäftigten von der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" erfaßt.

Bei der Unfallverhutungsvorschrift „Betriebsärzte" gehen die Geltungsbereiche weit auseinander. Das Baugewerbe und die Schiffahrt haben sich entschlossen, von Anfang an alle Betriebe ab einem Beschäftigten einzubeziehen. Hierfür maßgebend war die besondere Betriebsstruktur in diesen Bereichen. Eine größere Zahl von Unfallverhütungsvorschriften gilt erst ab 51 Beschäftigten, z. B. in Betrieben der Metallindustrie. Eine Übersicht über die durch diese Unfallverhütungsvorschrift erfaßten Betriebe und Beschäftigten gibt die Übersicht 41. Insgesamt werden 11 % aller Betriebe mit rund 50 % aller Beschäftigten von der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" erfaßt.

In den von der Unfallverhütungsvorschrift bisher nicht erfaßten Betrieben können die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter im Einzelfall anordnen, daß Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bestellt werden. Die bei der Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes gesammelten Erfahrungen werden zeigen, wie die Geltungsbereiche der Unfallverhütungsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen, um auch kleinere Betriebe mit einzubeziehen.

Die Raster für die Einsatzzeiten in den Unfallverhütungsvorschriften legen zum Teil die bei den Berufsgenossenschaften vorkommenden Betriebsarten oder Tätigkeiten in den Betrieben oder ein Mischsystem aus Betriebsarten und Tätigkeiten zugrunde.

An einigen Beispielen soll gezeigt werden, wie Einsatzzeit der Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsgröße zur jährlichen Einsatzzeit für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte führen:

Betriebsart	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit in Stunden je Jahr	
		Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Betriebsärzte
Ziegelei	400	700	90
Maschinenfabrik	2 125	3 350	1 110
Mobelfabrik	220	490	100
Textilfabrik	400	370	125
Baubetrieb	1 000	2 125	415

Es wird davon ausgegangen, daß bei Abrechnung von Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Abwesenheitszeiten die Jahresarbeitszeit einer voll eingesetzten Fachkraft bei durchschnittlich etwa 1 800 Stunden liegt. Wegezeiten, die bei der Betreuung durch überbetriebliche Zentren anfallen, sind in diesen 1 800 Jahresstunden nicht enthalten. Aus der Beispieltabelle ergibt sich, daß rechnerisch in der Maschinenfabrik und im Baubetrieb mehr als eine volle Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen ist.

Aus den Unfallverhutungsvorschriften „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ergibt sich eine mittlere Einsatzzeit von

1,6 Stunden/Jahr und Beschaftigten.

Danach ist eine vollzeitlich beschäftigte Fachkraft für Arbeitssicherheit im Durchschnitt für einen Betrieb mit 1 125 Beschäftigten zu bestellen. Für einige Betriebsarten mit höherer Gefährdung sind über dem Durchschnittswert liegende Einsatzzeiten festgesetzt worden, z. B. für die

Bauindustrie
2,3 Stunden/Jahr und Beschäftigten,

Metall- und Elektroindustrie
1,7 Stunden/Jahr und Beschäftigten.

In der Bauindustrie ist demnach eine vollzeitlich beschaftigte Fachkraft für Arbeitssicherheit durchschnittlich bei 785 Beschäftigten und in der Metall- und Elektroindustrie bei 1 060 Beschäftigten einzusetzen.

Aus den Unfallverhutungsvorschriften „Betriebsärzte" aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ergibt sich eine mittlere Einsatzzeit von

0,38 Stunden/Jahr und Beschäftigten.

Danach ist ein vollzeitlich beschäftigter Betriebsarzt im Durchschnitt für einen Betrieb mit rund 4 740 Arbeitnehmern zu bestellen. Über dem Durchschnittswert liegen z. B. die

Bauindustrie mit 0,4 Stunden/Jahr und Beschäftigten

Metall- und Elektroindustrie mit 0,42 Stunden/Jahr und Beschäftigten.

Sinnvoll lassen sich die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Aufgaben im Betrieb nur lösen, wenn die dafür zur Verfügung stehende Einsatzzeit auf möglichst wenige Fachkräfte konzentriert und nicht willkürlich auf einen größeren Personenkreis aufgesplittert wird. In der beispielhaft angeführten Maschinenfabrik und im Baubetrieb sollte eine hauptamtliche Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden. Die in diesen Betrieben verbleibenden restlichen Einsatzstunden und die für die übrigen im Beispiel genannten Betriebe mit errechneten Einsatzzeiten von unter 1 800 Stunden im Jahr sollten möglichst auf eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. auf einen Betriebsarzt als Teilzeitaufgabe konzentriert werden.

Sollten sich die in letzter Zeit bekanntgewordenen Klagen häufen, wonach in einer zunehmenden Zahl von Fällen die Jahreseinsatzzeit auf eine größere Zahl von Betriebsangehörigen gesplittet wird, werden zunächst die Aufsichtsbehörden einzuschreiten haben, um in Einzelfällen die ordnungsmäßige Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erreichen. Aber auch eine klarstellende Änderung der Unfallverhütungsvorschriften oder eine Verordnung des Bundesarbeitsministers könnte diese Entwicklung stoppen. In einer Resolution einer Konferenz aller berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltungsmitglieder der Industriegewerkschaft Metall ist der Bundesarbeitsminister bereits aufgefordert worden, geeignete Schritte gegen diese Umgehung des Arbeitssicherheitsgesetzes zu unternehmen.

Alle 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben inzwischen die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" beschlossen und dafür auch die Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden erhalten. 34 gewerbliche Berufsgenossenschaften verfügen inzwischen ebenfalls über eine beschlossene und genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte". Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel hat die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" am Ende des Jahres 1975 beschlossen. Eine Genehmigung konnte noch nicht erteilt werden.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Alle 18 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben im Herbst des Jahres 1974 eine Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" beschlossen, nachdem ebenfalls ein Musterentwurf des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgestellt worden war. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in allen landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 15 hauptberuflich Beschäftigten zu bestellen. Die Einsatzzeit ist mit 1 Stunde je Jahr und Beschäftigten festgesetzt worden. Die gleiche Einsatzzeit von 1 Stunde je Jahr und Beschäftigten gilt für Gartenbaubetriebe, die mehr als 40 hauptberuflich Beschäftigte haben. Betriebsärzte sind für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 30 Beschäftigten und für Gartenbaubetriebe mit mehr als 120 Beschäftigten mit einer Einsatzzeit von 1 Stunde je Jahr und Beschäftigten zu bestellen.

In den wesentlichen Punkten entsprechen die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die gleichartige Struktur der Betriebe ließ es allerdings zu, die Bestimmungen über Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte in einer Unfallverhütungsvorschrift zusammenzufassen.

Insgesamt werden rd. 300 landwirtschaftliche und rund 200 Gartenbaubetriebe von den Unfallverhütungsvorschriften erfaßt.

Zwischenbilanz

Die Beratungen und Beschlüsse in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden zügig abgewickelt, obwohl während der Arbeiten die Sozialwahlen 1974 mit neuen Vertreterversammlungen stattfanden.

36 Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind noch im Dezember 1974, 20 im ersten Halbjahr 1975 und die restlichen 13 im zweiten Halbjahr 1975 in Kraft getreten. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind nach der Genehmigung durch den Bundesarbeitsminister alle im Dezember 1974 in Kraft getreten.

Den Unfallverhütungsvorschriften konnten nur die derzeitigen Erkenntnisse der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung zugrunde gelegt werden. Mit der Genehmigung wurden deshalb alle Berufsgenossenschaften vom Bundesarbeitsministerium aufgefordert, die bei der Durchführung zu erwartenden Erfahrungen auszuwerten und in nicht zu langer Frist — etwa in zwei bis drei Jahren — zu prüfen, ob Änderungen im Geltungsbereich, in der Höhe der Einsatzzeiten oder sonstigen Bestimmungen vorgenommen werden müssen. Der Bundesarbeitsminister wird die praktische Auswirkung der Unfallverhütungsvorschriften sehr sorgfältig beobachten und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Abstellung bekanntwerdender Mängel ergreifen. Aus Kreisen der Betriebsärzte und von Betriebsräten wird in der letzten Zeit vorgebracht, daß die in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegten Einsatzzeiten für eine betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer nicht überall ausreicht. Die Unfallversicherungsträger sind deshalb vom Bundesarbeitsministerium inzwischen aufgefordert worden, bei der Auswertung von Erfahrungen in der praktischen Anwendung der Unfallverhütungsvorschriften vorrangig die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die Einsatzzeiten für Betriebsärzte verändert werden müssen.

Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die gesetzlichen Unfallversicherungsträger die Erwartung, daß sie die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zur Ausfüllung des Arbeitssicherheitsgesetzes möglichst bald erlassen, erfüllt haben.

Öffentlicher Dienst

Die öffentliche Verwaltung ist nicht unmittelbar in den Geltungsbereich des Arbeitssicherungsgesetzes einbezogen worden, weil Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, eine Bundesregelung auf Landesbeamte zu erstrecken. Durch die Bestimmungen des § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes wird der öffentliche Dienst aufgefordert, in seinem Bereich einen gleichwertigen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Die Schwierigkeiten sind dadurch jedoch nicht behoben, sondern nur verlagert worden.

Bund, Länder und Gemeinden haben sich bemüht, Durchführungsregelungen für einen den Grundsätzen des Arbeitssicherheitsgesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz aufzustellen. Der Bund hat den Entwurf einer „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" erarbeitet. Die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben auf ihrer Konferenz Ende September 1975 von der Gewerbeaufsicht ausgearbeitete „Grundsätze zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in der öffentlichen Verwaltung" gebilligt und empfohlen, diese Grundsätze zur Grundlage für die Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den Landesverwaltungen zu machen. Für die gemeindlichen Unfallversicherungsträger ist in zahlreichen Sitzungen und Gesprächen, die das ganze Jahr 1974 in Anspruch nahmen, eine Muster-Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" aufgestellt worden. An den Beratungen waren die kommunalen Spitzenverbände und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr beteiligt. Von ihrem Recht, eine Unfallverhütungsvorschrift nach dem durch das Arbeitssicherheitsgesetz eingefügten § 708 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung zu erlassen, haben bisher acht von dreizehn Gemeindeunfallversicherungsverbänden Gebrauch gemacht.

Auch bei den Städten mit Eigenunfallversicherung ist mit der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes begonnen

Die materiellen Inhalte der Bundes-, Länder- und Unfallverhütungsregelungen sind im derzeitigen Entwurfsstadium. Nach diesen Entwürfen ist für Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Bürobereich eine Einsatzzeit von 0,3, in allen anderen Bereichen von 1,5 Stunden je Jahr und Beschäftigten vorgesehen. Für die betriebsärztliche Betreuung ist eine abgestufte Einsatzzeit von 0,2 Stunden je Jahr und Beschäftigten im Bürobereich, bis zu 1,2 Stunden je Jahr und Beschäftigten im medizinischen und besonderen technischen Bereichen vorgesehen. Das bedeutet z. B. für eine Gemeinde mit 850 Beschäftigten in Verwaltung, Museen, Badeanstalten, Bauhof, Krankenhaus, Müllabfuhr, Schlachthof, Straßenreinigung, daß sie einen Betriebsarzt für rd. 500 Stunden Einsatzzeit je Jahr und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für rd. 760 Stunden je Jahr bestellen muß. Soweit die errechnete Gesamteinsatzzeit unter 1 800 Stunden je Jahr — Vollzeitbeschäftigung — liegt, sollte zunächst geprüft werden, ob sich nicht mehrere Gemeinden zusammentun und eine gemeinsame Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen. Wo dies allerdings nicht möglich ist, wären die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vorhandenen fachlich geeigneten Kräften zu übertragen. Soweit solche Kräfte bereits aufgrund der Struktur der Verwaltung vorhanden sind, wie das insbesondere bei den Gemeinden oft der Fall ist, kann auf dieses Personal bei sinnvoller Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Etwas anders sieht es bei der betriebsärztlichen Betreuung aus; kommt hier keine Vollzeitbeschäftigung eines Betriebsarztes in Frage, erscheint es sinnvoll, sich einem überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst anzuschließen oder, wenn das nicht möglich ist, einen freiberuflich tätigen Betriebsarzt zu verpflichten.

Ergeben sich nach der Unfallverhütungsvorschrift für kleinere kommunale Betriebe und Verwaltungen Gesamteinsatzzeiten bei Betriebsärzten von weniger als 60 Stunden und bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit von weniger als 100 Stunden im Jahr, so sehen die Regelungen vor, daß vorerst von der Bestellung eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit abgesehen werden kann.

Bund und Länder legen Wert auf eine einheitliche Richtlinie. Die aufgenommenen Beratungen über die Entwürfe sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die betroffenen Verbände haben den Entwurf der Bundesrichtlinien zur Stellungnahme erhalten.

Die Festsetzung der Einsatzzeiten bestimmt die mit der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes verbundenen Personal- und Sachkosten. Die Ermittlung der Höhe dieser Kosten unter Zugrundelegung des Richtlinien-Entwurfs konnte noch nicht abgeschlossen werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß insbesondere Personalmehrausgaben — sei es durch Inanspruchnahme eines überbetrieblichen, betriebsärztlichen oder sicherheitstechnischen Dienstes, sei es durch die Verpflichtung freiberuflich tätiger Betriebsärzte, sei es durch die Einstellung oder Verwendung eigener Kräfte — entstehen. Angesichts der angespannten Haushaltslage und der Notwendigkeit, die Personalausgaben, insbesondere durch rigorose Streichung von Stellen zu mindern, muß kritische geprüft werden, wie die zu erwartenden Mehrausgaben möglichst gering gehalten werden können.

Die vorliegenden Erfahrungen reichen noch nicht aus, um ein abschließendes Urteil über die Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes im öffentlichen Dienst abgeben zu können. Entschieden ist jedoch der bei den Beratungen zum Teil geäußerten Auffassung entgegenzutreten, § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes ermögliche es der öffentlichen Hand, mehr oder weniger willkürlich von den in den §§ 2 bis 11 des Gesetzes klar definierten Pflichten und den vorhandenen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nach unten abzuweichen. Im Rahmen der nächsten Unfallverhütungsberichte wird über die Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes im öffentlichen Dienst weiter berichtet werden.

Bergbau

Für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe haben die Landesbehörden eine Musterbergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst entworfen. Diese Bergverordnung deckt den durch das Gesetz gesteckten Rahmen ab und berücksichtigt dabei die besonderen bergbaulichen Belange. Für die einzelnen Bergbauzweige und besonders abgrenzbaren Betriebsbereiche des Steinkohlebergbaus, wie z. B. Kokereien und Kraftwerke, werden die erforderlichen Einsatzzeiten der Fachkräfte in Abhängigkeit von der Betriebsgröße tabellarisch sehr detailliert aufgeführt. Die Musterverordnung ist als gleichwertige Regelung im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes anzusehen; sie ist von den Bundesländern in Kraft gesetzt worden.

Durchführung des Gesetzes

Die Berufsgenossenschaften haben begonnen, die Einsatzzeiten für die bei ihnen versicherten Betriebe festzustellen und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte namentlich zu erfassen. Soweit alle Daten zur Veranlagung der Betriebe in der EDV gespeichert werden, sind die Einsatzzeiten von den Berufsgenossenschaften errechnet und den Betrieben dann zur Benennung der Fachkräfte und Betriebsärzte zugeleitet worden. Hier ist ein Erfassungs- und Veranlagungsverfahren angelaufen, durch das die Daten zumindest sehr viel zutreffender gewonnen werden können als bisher. Dieses Verfahren scheint sich zu bewähren, so daß keine Veranlassung mehr besteht, die Meldepflicht der Betriebe nach § 13 Abs. 1 noch über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten. Die Meldepflicht der Betriebe besteht darin, jeweils in den ersten sechs Wochen eines Jahres Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft schriftlich anzugeben, ob und in welchem Umfang Fachkräfte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz beschäftigt werden. Die bisher zweimal — im Frühjahr 1974 und im Frühjahr 1975 — eingegangenen Meldungen der Betriebe haben keine zuverlässigen Daten gebracht. Die Meldepflicht verursacht Kosten und Personalaufwand bei Betrieben und auch bei der Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft, die in keinem Verhältnis zum Ergebnis der Arbeit stehen.

Die Zahl der heute beschäftigten Fachkräfte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz läßt sich zur Zeit noch nicht genau angeben. Bei den Betriebsärzten ist von den in Übersicht 42 aufgrund von Ländermitteilungen wiedergegebenen Zahlen auszugehen. Die Zahl hat sich gegenüber dem Jahr 1971 (Unfallverhütungsbericht 1971 Drucksache 7/189) um mehr als 400 erhöht. Nach der Erhebung vom April 1975 waren in der gewerblichen Wirtschaft rund 2 000 Betriebsärzte tätig, dazu kommen noch rund 400 Ärzte bei Bundesbahn und Bundespost. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Übersicht nur die untere Grenze erfaßt und mehr Ärzte als angegeben nebenberuflich als Betriebsärzte tätig sind.

Die Zahl der Sicherheitsfachkräfte war nie genau bekannt. In Fachkreisen schätzte man, daß vor einigen Jahren nicht mehr als 1 500 bis höchstens 2 000 Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Betrieben eingesetzt waren. Die in den letzten beiden Jahren sprunghaft gestiegenen Teilnehmerzahlen bei Ausbildungskursen für Arbeitssicherheit lassen den Schluß zu, daß Ende 1975 rund 12 000 bis 13 000 Ingenieure, Meister und Techniker die Aufgabe einer Arbeitssicherheitsfachkraft übernommen haben.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Nach Schätzungen werden in den von den Unfallverhütungsvorschriften erfaßten Betrieben etwa 80 000 voll- und teilzeitbeschäftigte Fachkräfte für Arbeitssicherheit benötigt. Schwierigkeiten bestehen allerdings nicht darin, diese Ingenieure, Techniker und Meister zu finden; hierfür stehen in den meisten Betrieben geeignete Personen zur Verfügung. Der Engpaß liegt in der Vermittlung des notwendigen Wissens über den Arbeitsschutz.

Im Vergleich zur großen Zahl der benötigten Kräfte waren nur relativ wenige Fachkräfte vor dem 1. Dezember 1974 mehr als ein Jahr überwiegend auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig, bei denen davon auszugehen ist, daß sie die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift gestellten Anforderungen erfüllen.

Entsprechend vordringlich war es, daß die vorhandenen Ausbildungskapazitäten erweitert und mehr Ausbilder herangezogen und auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Das ist geschehen, wie ein Vergleich der Jahre 1974 und 1975 zeigt:

1974

40 Lehrgänge mit rd. 1 200 Teilnehmern

1975

300 Lehrgänge mit rd. 9 500 Teilnehmern

1974 veranstalteten die Träger der Ausbildung — insbesondere die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) und das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz — für Fachkräfte für Arbeitssicherheit 40 Kurse mit rd. 1 200 Teilnehmern. 600 Teilnehmer — überwiegend Ingenieure — wurden vier Wochen und in einem Kursus sogar sechs Wochen geschult. Die übrigen Fachkräfte erhielten eine zweiwöchige Schulung. Zusätzlich fanden vier Einwochen-Seminare mit insgesamt 100 Teilnehmern und 15 Fortbildungsveranstaltungen mit ein- bis dreitägiger Dauer für rund 1 200 Fachkräfte statt.

Der Erfolg der Anstrengungen um eine verstärkte Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit schlägt sich in den Zahlen für 1975 von 300 Ausbildungskursen für rd. 9 500 Teilnehmer nieder. 275 Kurse entfallen auf die Berufsgenossenschaften, 25 auf die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz, die Technische Fachhochschule in Berlin und andere Ausbildungsträger. Überwiegend dauerten die Kurse zwei Wochen. Lediglich 20 Kurse mit rund 1 100 Teilnehmern dauerten vier Wochen bzw. in einem Fall sechs Wochen.

Mit den 1975 erreichten Zahlen dürfte die vorhandene Ausbildungskapazität nahezu erschöpft sein. Die Berufsgenossenschaften haben die geeigneten Kräfte aus dem Technischen Aufsichtsdienst unter Zurückstellung anderer Aufgaben zur Ausbildung herangezogen. Mit Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung ist den Ausbildern u. a. in Form von Dozentenkolloquien das nötige Rüstzeug vermittelt worden. Angehörige der Gewerbeaufsicht beteiligten sich ebenfalls als Ausbilder. Die vorhandenen Lehrgangsstätten sind ausgebucht. Andere Räume — z. B. Gaststätten oder Hotels — sind angemietet worden, obwohl sie sich häufig nur bedingt für diesen Zweck eignen.

Bei voller Konzentration auf Zweiwochen-Lehrgänge, bei Einsatz aller Ausbilder und Ausschöpfung der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten ist damit zu rechnen, daß rd. 12 000 Fachkräfte für Arbeitssicherheit jährlich ausgebildet werden können. Das würde bedeuten, daß weitere 5 bis 6 Jahre vergehen, bevor die letzte Fachkraft für Arbeitssicherheit zumindest einen 14-Tage-Kurs durchlaufen hat. An eine notwendige Aufstockung der Ausbildung und eine sinnvolle Fortbildung wäre bei vielen Berufsgenossenschaften in dieser Zeit kaum zu denken.

Eine Entlastung und damit eine schnellere Grundausbildung der Betriebspraktiker könnte durch die Einrichtung staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Lehrgänge anderer Träger (Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industrie- und Handelskammern, Techniker- und Meisterschulen, Fachhochschulen) eintreten. Diese Möglichkeit wird allerdings nicht überschätzt, weil auch diese Einrichtungen in der Regel nur auf Lehrkräfte zurückgreifen können, die schon bei staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Lehrgängen voll ausgelastet sind. Es sind auch Pläne in der Entwicklung, Fernunterricht zur Vermittlung des erforderlichen Wissens einzusetzen; die Technische Fachhochschule Berlin leistet hier Vorbereitungsarbeiten. Auch die Möglichkeit, das Fernsehen zur Beseitigung des Engpasses einzusetzen, wird erwogen.

So wird vorbereitet, das ein Multi-Medien-Projekt „Sicherheitsfachkräfte" angehenden Sicherheitsfachkräften Grundkenntnisse über Arbeitsschutz vermitteln soll.

Trotz dieser erfreulichen Ansätze zur Verstärkung der Ausbildungskapazität von Sicherheitsfachkräften darf nicht übersehen werden, daß die Aus- und Fortbildungsaufgabe auch in Zukunft hauptsächlich von den Berufsgenossenschaften durchgeführt werden muß. Auch das Multi-Medien-Projekt des Fernsehens wird die Maßnahmen der Ausbildungsträger, insbesondere der Berufsgenossenschaften, nicht ersetzen können. Die Fortbildung der Arbeitssicherheitsfachkräfte wird laufend zusätzliche, große Anstrengungen der Berufsgenossenschaften erforderlich machen. Für die notwendige Fortbildung, mit deren Inhalten sich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung nach Aufstellung der Ausbildungspläne ebenfalls sehr eingehend beschäftigen muß, sind heute keine Schulungskapazitäten vorhanden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß das Schulungsstättennetz der Berufsgenossenschaften durch den Bau neuer Schulungsheime verantwortungsbewußt wird.

Um den einzuschlagenden Weg der Ausbildung ist heftig gerungen worden. Hierbei ging es in erster Linie um die Dauer und damit um den Umfang des der Fachkraft vor dem ersten Einstieg in die Praxis zu vermittelnden Wissens. Die begrenzten Ausbildungskapazitäten und die sehr unterschiedlichen Anforderungen, die in den einzelnen Wirtschaftszweigen an die Fachkräfte gestellt werden, ließen nur eine stufenweise Ausbildung zu. Die erste Stufe ist ein 14-tägiger Grundkursus A. Der Themen-Zeitplan, Lernziele und Lehrinhalte sind von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in enger Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß „Ausbildung" ihres Kuratoriums erarbeitet worden. Der Themen-Zeitplan wurde nach Abstimmung mit den Ausbildungsträgern vom Bundesarbeitsministerium im Oktober 1974 für alle Berufsgenossenschaften für verbindlich erklärt. Themen-Zeitplan und die abgestimmten Lernziele und Lehrinhalte stellen sicher, daß in der Bundesrepublik Deutschland in der Arbeitssicherheit nach weitgehend einheitlichen Grundlagen ausgebildet wird. Die Pläne für eine zweite Ausbildungsstufe, das heißt für den 14-tägigen Grundkurs B, liegen vor.

In den Unfallverhütungsvorschriften und den Ausbildungsplänen ist bewußt auf Prüfungen als Abschluß der Ausbildungslehrgänge verzichtet worden. Für die teilnehmenden Betriebspraktiker dürften z. B. ein Abschlußgespräch oder in den Lehrgang eingefügte Testaufgaben anstelle einer ausgesprochenen Prüfung geeignetere Mittel zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sein.

Bei der Ausbildung im Arbeitsschutz macht sich besonders nachteilig bemerkbar, daß dieser Zweig bei der Ingenieur-, Techniker- und Meisterausbildung wie in der gesamten beruflichen Ausbildung in der Vergangenheit zu kurz gekommen ist und damit sehr wesentliche Grundlagen bei den Auszubildenden fehlen. Es blieb bis vor wenigen Jahren der Eigeninitiative der Sicherheitsingenieure überlassen, sich das erforderliche Wissen auf diesem Gebiet nachträglich anzueignen und sich selbst fortzubilden. Um so erfreulicher ist es, daß neben den beschriebenen Ausbildungsmaßnahmen nunmehr auch einige Hochschulen den Arbeitsschutz in die Lehre und zum Teil schon als Prüfungsfächer aufgenommen haben.

Über die Aktivitäten der Bergischen Universität — Gesamthochschule Wuppertal — und der Technischen Fachhochschule Berlin wird im Abschnitt III. 6.2 berichtet.

Auf Initiative des Hessischen Sozialministers ist an der Fachhochschule Frankfurt/M. versuchsweise ein Lehrgang für Sicherheitsingenieure eingerichtet worden. Die Studenten zeigten großes Interesse an dieser Lehrveranstaltung.

So erfreulich die Entwicklung im einzelnen ist, so unbestritten ist, daß Arbeitssicherheit und Arbeitswissenschaft auf breitester Ebene in die Hoch- und Fachhochschulausbildung erst noch einzubeziehen sind. Der Bundesarbeitsminister hat zugleich im

Namen des Bundesministers für Forschung und Technologie 1974 einen Appell an die Vorsitzenden der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung gerichtet und gebeten, entsprechende Modellversuche zu unterstützen. Die Arbeiten auf diesem Gebiet sind inzwischen mit Unterstützung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Land Niedersachsen aufgenommen worden.

Das Ziel der gemeinsamen Bemühungen muß es sein, jedem Studenten technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen im Zusammenhang mit seinem Fachlehrstoff Erkenntnisse der Arbeitswissenschaft und des Arbeitsschutzes mit zu vermitteln. Die spezialisierte Ausbildung von Sicherheitsingenieuren an einigen Hochschulen ist für einige Tätigkeitsbereiche (Großbetriebe, Technische Organisationen und Behörden) eine Hilfe. Es sollten allerdings sorgfältig Bedarf und Ausbildungskapazität aufeinander abgestimmt werden, damit Fehlinvestitionen und Enttäuschungen vermieden werden.

Betriebsärzte

In der gewerblichen Wirtschaft waren im April 1975 zusammen

1 996 Betriebsärzte beschäftigt, davon:

616 hauptberufliche Betriebsärzte

1 380 nebenberufliche Betriebsärzte.

Bei Bundesbahn und Bundespost waren zusätzlich

406 Ärzte mit betriebsärztlichen Aufgaben befaßt.

(s. Übersicht 42).

Teilaufgaben der medizinischen Betreuung werden noch von 1 040 ermächtigten Ärzten wahrgenommen, von denen anzunehmen ist, daß sich eine größere Anzahl von ihnen entschließt, auch andere betriebsärztliche Aufgaben zu übernehmen.

Geschätzt wird, daß etwa 9 000 Betriebsärzte nötig sind, um eine betriebsärztliche Betreuung nach den Richtzahlen einer Empfehlung der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahre 1962 zu gewährleisten. Das bedeutet, daß ein zusätzlicher Bedarf von 7 000 Betriebsärzten besteht. Da insbesondere in der Anlaufphase des Arbeitssicherheitsgesetzes viele Ärzte betriebsärztliche Aufgaben nebenberuflich übernehmen, wird der Ausbildungsbedarf voraussichtlich über dieser Zahl liegen. Die in den Unfallverhütungsvorschriften gesetzten Einsatzzeiten und Geltungsbereiche über betriebsärztliche Tätigkeit werden außerdem dafür sorgen, daß der Ausbildungsbedarf gestreckt wird, weil zunächst nicht für alle Betriebe durch Unfallverhütungsvorschriften die betriebsärztliche Betreuung geregelt wird und auch die Werte der Empfehlung der Europäischen Gemeinschaften noch nicht in den Unfallverhütungsvorschriften erreicht sind.

Das zentrale Problem in der gesamten betriebsärztlichen Betreuung ist es, mehr Ärzte als bisher für diese Tätigkeit zu interessieren. Nach eingehenden Beratungen mit der Bundesärztekammer und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der das Gesetz ausfüllenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" festgelegt worden, daß außer Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin" und schon tätigen Betriebsärzten auch solche Ärzte haupt- und nebenberuflich als Betriebsärzte bestellt werden können, die ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind, an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer vorlegen. Eine so gesetzte Eingangsschwelle entspricht der vom Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung ausgesprochenen Erwartung, daß es in einer Übergangszeit vielen Ärzten ermöglicht werden sollte, sich als Betriebsärzte zu betätigen. Von Ärzten, die eine hauptberufliche betriebsärztliche Tätigkeit anstreben, wird jedoch erwartet, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist — die Erläuterung zur Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" nennt fünf Jahre — die Voraussetzungen zur Führung der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin" erwerben.

Der in der Unfallverhütungsvorschrift genannte arbeitsmedizinische Einführungslehrgang hat mindestens 49 Stunden zu umfassen, die möglichst in zwei Wochen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, abzuleisten sind. Bisher haben 8 Einführungskurse mit rd. 700 Teilnehmern stattgefunden. 13 weitere Kurse werden durchgeführt bzw. sind geplant. Hierbei ist mit einer Teilnehmerzahl bis zu 1 000 weiteren Ärzten zu rechnen. Die Kurse werden von den Landesärztekammern und der Akademie für Arbeitsmedizin in Berlin und der Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin in München angeboten. Im Land Nordrhein-Westfalen z. B. arbeiten der Staatliche Gewerbearzt, die Universität Düsseldorf und die Ärztekammer Nordrhein bei der Veranstaltung der Kurse eng zusammen.

Der zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin" u. a. notwendige dreimonatige theoretische Kursus wird von den beiden Akademien in Berlin und München durchgeführt. Die derzeitige Kapazität der Akademien in Berlin und München für den 3-Monats-Kurs liegt bei etwa 400 weiterzubildenden Ärzten. Diese Kapazität ist zur Zeit nur etwa zur Hälfte ausgelastet. Im Lande Nordrhein-Westfalen wird überlegt, ob, ausgehend von den Ausbildungsaktivitäten bei der Dienststelle des Staatlichen Gewerbearztes Bochum, eine weitere Akademie für Arbeitsmedizin aufgebaut werden kann.

Das Interesse der Ärzte an der Arbeitsmedizin ist ferner durch die neue Approbationsordnung vom 3. November 1970 mit ihren Vorschriften über die arbeitsmedizinische Ausbildung der Studenten geweckt. Die Weichen für eine Ausbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin sind ebenfalls gestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese fachärztliche Ausbildung müssen allerdings von den dafür zuständigen Bundesländern geschaffen werden.

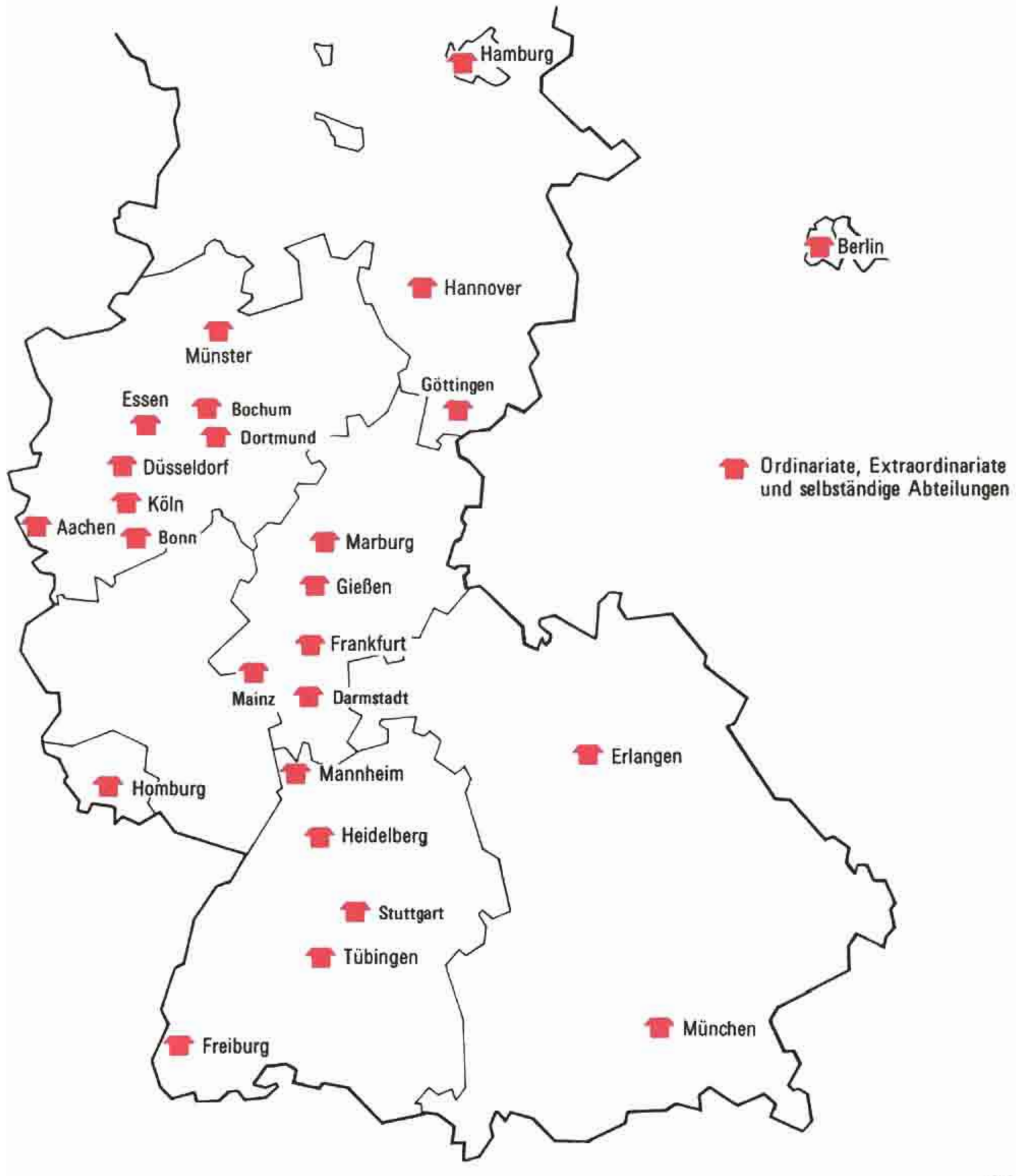
Die geforderte arbeitsmedizinische Ausbildung der Medizinstudenten ist im vollen Umfang nur zu verwirklichen, wenn an allen Hochschulen und Universitäten der Bundesrepublik Deutschland Lehrstühle für Arbeitsmedizin vorhanden sind. Auf Veranlassung des Bundesarbeitsministeriums ist diese Frage

auf der Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder des Jahres 1975 behandelt worden. Die Konferenz hat die zuständigen Landesminister aufgefordert, noch fehlende Lehrstühle einzurichten. Arbeitsmedizin wird heute an 25 Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland gelehrt (s. Schaubild 34). Das Netz der Studienmöglichkeiten ist damit dichter geworden, aber noch nicht geschlossen.

Den Forderungen der Nr. 3 und 4 der Bundestagsentschließung zur Einrichtung weiterer Lehrstühle für Arbeitsmedizin und Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte ist entsprochen worden.

Schaubild 34

Studienmöglichkeiten für Arbeitsmedizin



Überbetriebliche Dienste

Im Regelfall übertragen die Betriebe die sicherheitstechnischen Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz Fachkräften, die im Betrieb eingestellt sind — in kleineren und mittleren Betrieben wird dabei nur ein Teil der Arbeitszeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit genutzt. Für eine solche Lösung spricht, daß diese Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit den betrieblichen Verhältnissen und den besonderen Arbeitsschutzproblemen vertraut sind.

Für kleinere Betriebe, vor allem für Betriebe mit gleichartigen Betriebsabläufen, kann eine überbetriebliche Betreuung Vorteile bieten, z. B. baut ein Genossenschaftsverband in Niedersachsen einen Dienst auf, um die angeschlossenen Molkereien zu betreuen. Im arbeitsmedizinisch-sicherheitstechnischen Zentrum in Bocholt, das vom Land Nordrhein-Westfalen als Modellversuch gefördert wird, betreuen Arbeitsmediziner und Sicherheitsingenieure mit bisher gutem Erfolg gemeinsam die angeschlossenen mittleren und kleineren Betriebe. Bei jedem Technischen Überwachungs-Verein sind praxiserfahrene Sachverständige und Sicherheitsingenieure aus den verschiedenen Fachbereichen in einer Sonderschulung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung zusätzlich vorbereitet worden. Sie übernehmen die vollständige, teilweise oder auch projektbezogene sicherheitliche Betreuung von Betrieben. Bei der vollständigen Betreuung werden alle Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vom überbetrieblichen Dienst des Technischen Überwachungs-Vereins wahrgenommen. Eine projektbezogene Betreuung kommt vor allem bei der Planung oder der Änderung von Anlagen vor. Bei der Teilbetreuung hat der Sicherheitsingenieur des Technischen Überwachungs-Vereins zu beraten und das betriebspezifische Sicherheitsprogramm aufzustellen, das unter seiner Anleitung von betrieblichen Fachkräften für Arbeitssicherheit umgesetzt wird.

In Zahlen stellt sich das Bild der überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienste so dar:

22 Dienste vorhanden
10 Dienste im Aufbau
5 Dienste geplant (Nachfrage wird abgewartet).

Bei der betriebsärztlichen Betreuung kann der Arbeitgeber zwischen verschiedenen Möglichkeiten, seiner Verpflichtung aus dem Gesetz gerecht zu werden, wählen. Er kann einen Arzt hauptberuflich einstellen, einen Arzt vertraglich zur nebenberuflichen Tätigkeit verpflichten oder sich einem überbetrieblichen Zentrum anschließen. In der Regel werden größere Betriebe einen Arzt hauptberuflich einstellen, wenn er voll im Betrieb ausgelastet ist. Dem Betriebsarzt müssen dann Hilfspersonen, geeignete Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Eine Richtschnur für das dabei Notwendige enthalten die „Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb", die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften — Ausschuß Arbeitsmedizin — im Zusammenwirken mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen entwickelt worden sind.

Für mittlere und kleine Betriebe kommt diese Lösung nicht in Frage. Für diese Betriebe haben die überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste die größte Bedeutung bekommen. „Grundsätze über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste des Ausschusses Arbeitsmedizin beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften" geben auch hier einen Anhalt für die Ausstattung der Einrichtungen.

Überbetriebliche betriebsärztliche Dienste sind von den Berufsgenossenschaften, den Arbeitgeberverbänden, der Technischen Überwachung, in gemeinsamer Trägerschaft von mehreren Unternehmen und von privaten Trägern eingerichtet worden. Die Berufsgenossenschaften stützen sich auf die Ermächtigung des durch das Arbeitssicherheitsgesetz neu eingefügten § 719 a Reichsversicherungsordnung. Im Interesse einer gleichmäßigen und auch rationellen Durchführung hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Organisation dieser Aufgabe übernommen. Die besonderen Belange in den einzelnen Regionen und eine ortsnahe Beratung sollen durch 11 Leitstellen auf Landesebene sichergestellt werden. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wollen auf diesem Gebiet eng mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften zusammenarbeiten.

Bisher sind

40 überbetriebliche betriebsärztliche Zentren eingerichtet
37 überbetriebliche betriebsärztliche Zentren im Aufbau
46 überbetriebliche betriebsärztliche Zentren geplant.

(s. Schaubilder 35 und 36).

Jedes dieser Zentren kann mit 2 Betriebsärzten 10 bis 40 Betriebe mit 8 000 bis 10 000 Beschäftigten betriebsärztlich versorgen.

Bei den Berufsgenossenschaften sind 18 Zentren vorhanden. Die übrigen vorhandenen Dienste verteilen sich etwa gleichmäßig auf Arbeitgeberverbände, Technische Überwachungs-Vereine und sonstige Träger. Die berufsgenossenschaftlichen Zentren werden bevorzugt in den Ballungsräumen des Landes aufgebaut. Die auf Initiative der Arbeitgeberverbände und der Unternehmen schon errichteten, aber besonders die im Aufbau befindlichen und geplanten Dienste, konzentrieren sich dagegen im Lande Nordrhein-Westfalen. Die finanzielle Förderung von Modelleinrichtungen durch das Land hat diesen Trend mit gefördert.

Konkurrenzsituationen zwischen den Diensten der einzelnen Träger sind vereinzelt entstanden. Von den Diensten wird zum Teil jedoch beklagt, daß die Arbeitgeber, obwohl sie auf anderem Wege keinen Betriebsarzt verpflichten können, sich nur zögernd der überbetrieblichen Einrichtung anschließen. Ein Grund für diese Haltung ist, daß die meisten Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte" erst im Laufe des Jahres 1975 beschlossen und genehmigt

Schaubild 35

Errichtete überbetriebliche betriebsärztliche Zentren

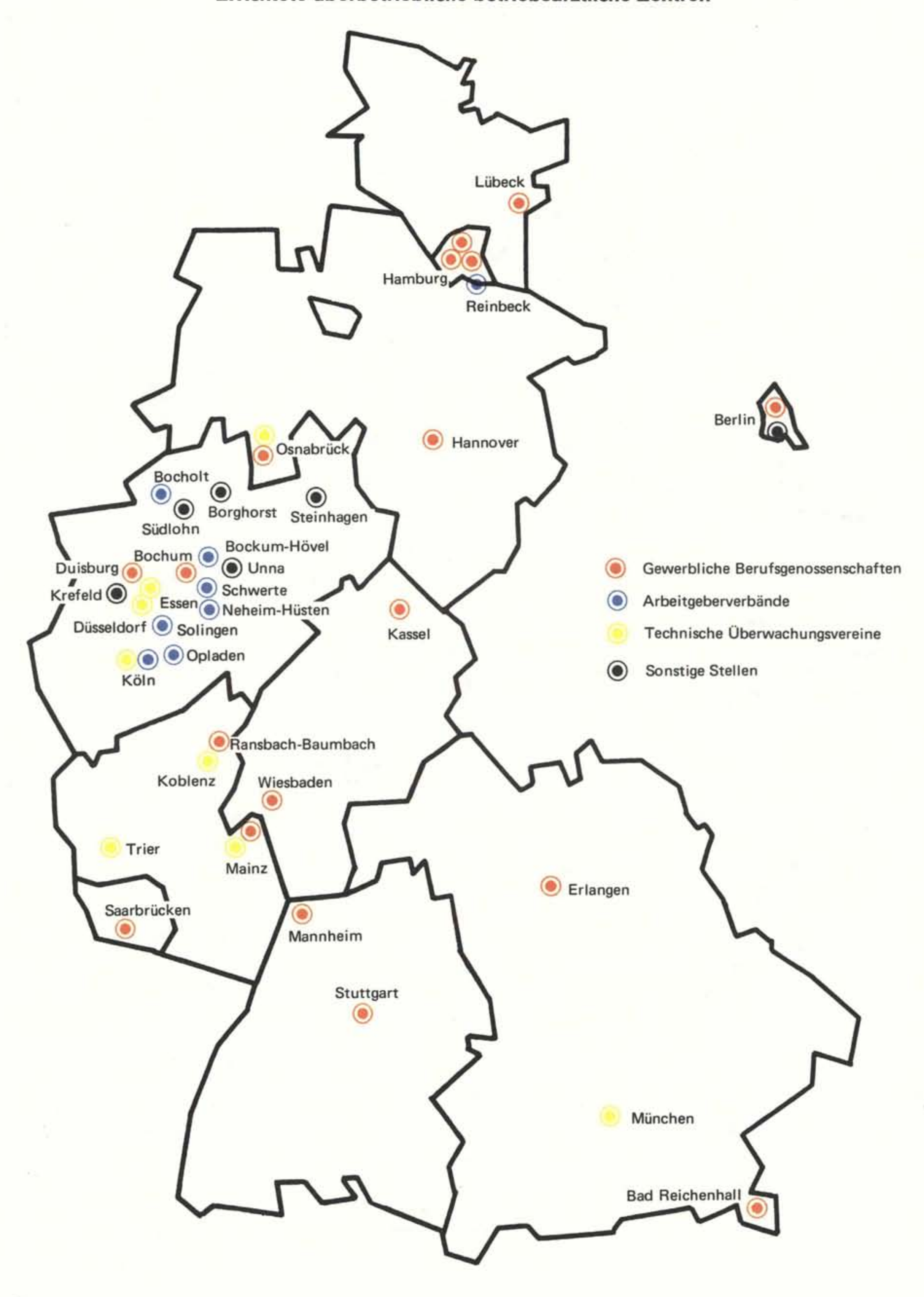
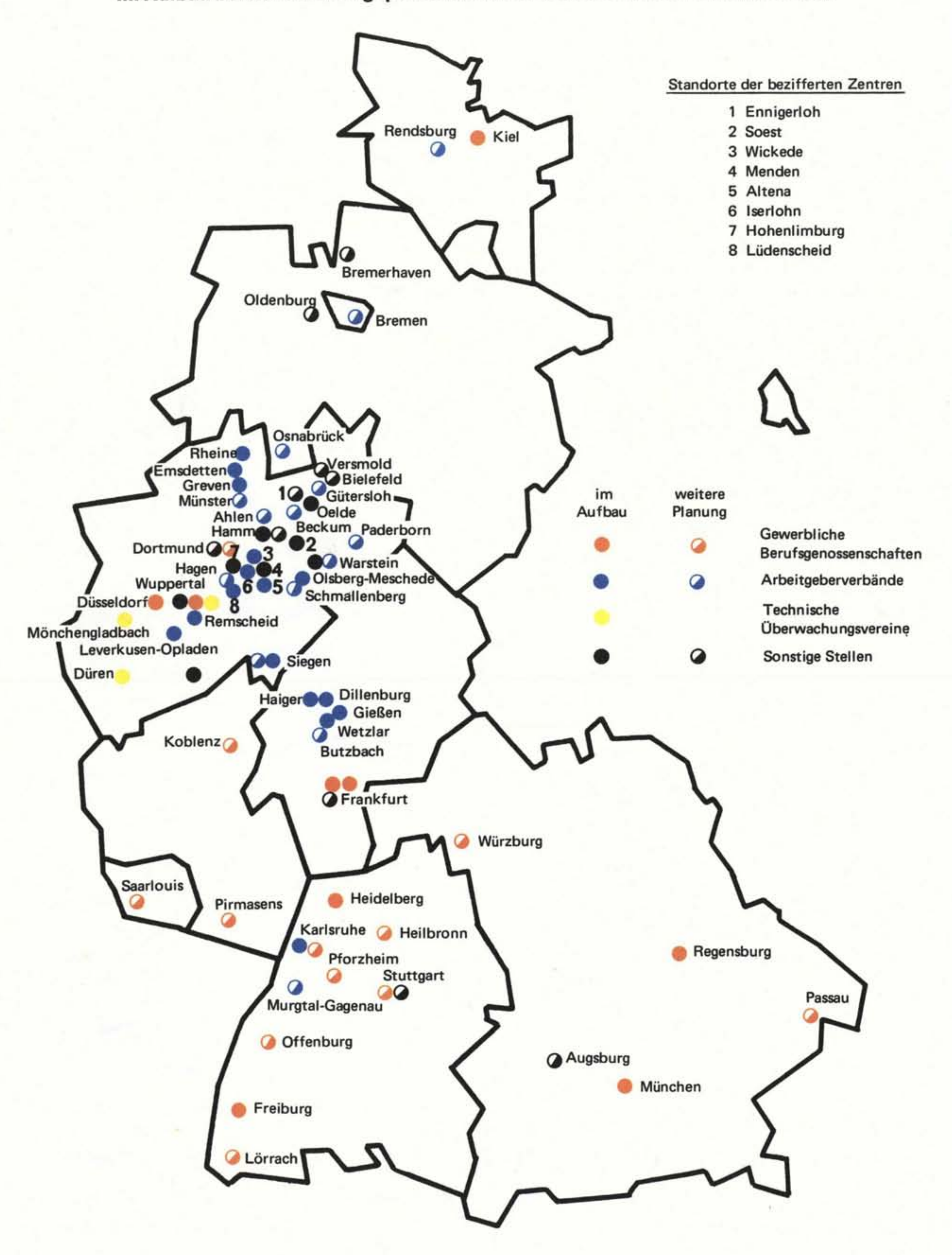


Schaubild 36

Im Aufbau befindliche und geplante überbetriebliche betriebsärztliche Zentren



worden sind. Nachdem die Aktion Unfallverhütungsvorschrift nun aber nahezu abgeschlossen ist, werden sich die Gewerbeaufsichtsämter und die Berufsgenossenschaften verstärkt darum kümmern müssen, daß die vorhandenen betriebsärztlichen Kapazitäten auch ausgenutzt werden.

Es wird auch darauf zu achten sein, daß die überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste tatsächlich alle für den einzelnen Betrieb sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben wahrnehmen und nicht nur die Nummer 2 des gesetzlichen Aufgabenkatalogs — die ärztlichen Untersuchungen — als Aufgabe ansehen.

Es könnte außerdem nützlich sein, einen Erfahrungsaustausch der arbeitsmedizinischen Zentren zu organisieren. Einen ersten Versuch in dieser Richtung hatte der Bundesarbeitsminister bereits einen Monat nach Erlaß des Arbeitssicherheitsgesetzes im Januar 1974 gestartet, indem er die an einer Einrichtung von Zentren interessierten Gruppen und Verbände zu einer Erörterung über eine Abstimmung der Planungen eingeladen hatte. Inzwischen liegen neue Anregungen in dieser Angelegenheit vor. Als Organisator des Erfahrungsaustauschs könnte die neu gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit — Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz — in Frage kommen.

Für kleinere und mittlere Betriebe ist auch die Verpflichtung eines Arztes, der in der Regel freiberuflich ärztlich tätig sein wird, eine Möglichkeit, das Arbeitssicherheitsgesetz zu erfüllen. Die nebenberufliche betriebsärztliche Tätigkeit wird in größerem Umfang in Anspruch genommen. Wenn dadurch auch nicht immer die vollen Erfahrungen der Arbeitsmedizin — wie es bei hauptberuflichen Betriebsärzten oder Betriebsärzten in arbeitsmedizinischen Zentren möglich ist — in das Arbeitsleben einbezogen werden, so handelt es sich in jedem Falle um mehr ärztliche Betreuung der Arbeitnehmer als bisher; und man wird wahrscheinlich auf diese Art betriebsärztlicher Betreuung einfach strukturierter Kleinbetriebe auch später kaum verzichten können. Diese Tatsache wird auch in den Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte zu berücksichtigen sein.

Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht

Die Berufsgenossenschaften und die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben die durch das Arbeitssicherheitsgesetz gestellten Aufgaben konsequent und in logischer Reihenfolge angefaßt. Die Unfallverhütungsvorschriften und erläuternden Regelungen sind zügig beraten und verabschiedet worden. Die den Berufsgenossenschaften obliegende Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist, wie die Kurse und Teilnehmerzahlen belegen, verstärkt worden. Besonders hervorzuheben ist, daß es den Berufsgenossenschaften in kurzer Zeit gelang, eine große Zahl Technischer Aufsichtsbeamter auf diese als vordringlich angesehene Ausbildung vorzubereiten und dafür einzusetzen. Die Berufsgenossenschaften haben schließlich ihre Mitglieder bei der Anwendung des Gesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften durch Mitteilungsblätter, Vorträge, aber auch im direkten Gespräch, beraten.

Bei den Gewerbeaufsichtsämtern wurden Beratungsstellen zum Arbeitssicherheitsgesetz eingerichtet, nachdem Gewerbeaufsichtsbeamte aus allen Dienststellen in einem Einführungsseminar, das die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung im Auftrage des Bundesarbeitsministers organisiert hat, mit dem Inhalt des neuen Arbeitssicherheitsgesetzes vertraut gemacht worden waren. In Vorträgen, durch Informationsschriften und in Gesprächen sind die Betriebe über das Arbeitssicherheitsgesetz und die ausfüllenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt worden. An der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beteiligten sich Gewerbeaufsichtsbeamte und Staatliche Gewerbeärzte.

Schlußfolgerungen

Den in der Entschließung des Deutschen Bundestages bei Verabschiedung des Gesetzes erhobenen Forderungen ist entsprochen worden. Die angesprochenen Maßnahmen wurden ganz oder zumindest so weit durchgeführt, wie das die zur Verfügung stehende Zeit von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zuließ.

1. Der in der Entschließung geforderte Bericht über den Vollzug des Gesetzes wird vorgelegt. In Unfallverhütungsberichten der kommenden Jahre wird über die weitere Entwicklung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer berichtet werden.

2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitssicherheitsgesetz in den Jahren 1974 und 1975 erlassen. Mit der Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Bundesarbeitsminister sind sie aufgefordert worden, die Erfahrungen über die in den Vorschriften festgesetzten Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte in den nächsten Jahren auszuwerten, damit in einigen Jahren eine als notwendig anerkannte Anpassung der Richtwerte vorgenommen werden kann.

3. Der Ausbau der Arbeitsmedizin an den Universitäten ist fortgesetzt worden. Die Bundesregierung wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und auf die für das Hochschulwesen zuständigen Länder weiterhin einwirken, die Voraussetzungen für arbeitsmedizinische Studien an den Hochschulen zu verbessern.

4. Für die Fort- und Weiterbildung der Betriebsärzte haben die Ärztekammern in Zusammenarbeit mit den beiden Akademien für Arbeitsmedizin in Berlin und München und mit den staatlichen Stellen der Länder Einrichtungen geschaffen, die der Nachfrage entsprechen. Die Fortbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird weitgehend von den Berufsgenossenschaften organisiert und getragen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat durch

Ausbildungsmodelle Unterstützung geleistet. Neue Schulungsheime der Berufsgenossenschaften sind im Bau oder werden geplant. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen vor, daß auch andere Ausbildungsträger, die staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind, Aus- und Fortbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit übernehmen können. Die Möglichkeit, das erforderliche Fachwissen im Wege des Fernunterrichts zu vermitteln, wird erwogen. Über ein Ausbildungsprogramm, das im 3. Fernsehprogramm des Westdeutschen Rundfunks ausgestrahlt werden soll, wird verhandelt.

5. Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften müssen ihre Kontrollen verstärken, damit das Arbeitssicherheitsgesetz und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen von den Betrieben auch durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten sich darauf erstrecken, daß Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt und alle sich bietenden Möglichkeiten zu ihrer Ausbildung auch tatsächlich genutzt werden. In der betriebsärztlichen Betreuung ist dafür zu sorgen, daß die vorhandenen überbetrieblichen betriebsärztlichen Zentren und sich anbietende freipraktizierende Betriebsärzte in Anspruch genommen und damit die angebotenen Kapazitäten ausgenutzt werden.

6. Zur Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes auf den öffentlichen Dienst sind in einem Teilbereich (8 von 13 Gemeindeunfallsicherungsverbänden) Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden. Für den Bereich des Bundes ist der Entwurf einer „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" erarbeitet worden. Er ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, da zunächst geklärt werden muß, in welchem Umfang der sich nach den bisherigen Vorstellungen zum Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes ergebende zusätzliche Personal- und Sachaufwand angesichts des Zwangs zur Einsparung, insbesondere von Personalkosten, aufgebracht werden kann. Das gleiche gilt für die Länder. Das Gesetz wird im öffentlichen Dienst im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten nur unter Berücksichtigung von Schwerpunkten verwirklicht werden können. Die Erfahrungen reichen jedoch nicht aus, um ein abschließendes Gesamtbild zu geben.

7. Die Mitteilungspflicht der Arbeitgeber über den Stand der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung im Einzelbetrieb nach § 13 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes ist aufwendig. Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitssicherungsgesetz sind inzwischen erlassen, so daß die angeforderten Daten für die Aufstellung der Vorschriften nicht mehr gebraucht werden. Die für die Aufsicht benötigten Daten lassen sich durch andere Erfassung der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsicht im Rahmen der Besichtigungstätigkeit zuverlässig erheben. Es wird vorgeschlagen, die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes ersatzlos aufzuheben.

Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften

Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften

(Stand: 31. Dezember 1974)

I. Vorschriften des Bundes und der Länder

1 Acetylen

1.1 Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —) vom 5. September 1969 (BGBl. I S. 1593) geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager vom 18. September 1969 (Bundesanzeiger Nr. 178)

1.3 Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC), aufgestellt vom Deutschen Acetylenausschuß (DAcA), veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachungen des BMA vom:

4.September 1970 (ArbSch. S. 245),

1. Juni 1971 (ArbSch. S. 227)

15. Februar 1972 (ArbSch. S. 169)

22. Februar, 13. März, 11. Juli und 3. September 1973 (ArbSch. S. 215, 210 und 417)

1.4 Sicherheitstechnische Richtlinien für Acetylenfabriken vom 18. Januar 1949 (ArbSch. S. 2)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 23.6

2 Akkumulatoren

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908 (BGBl. III 7108-14-2)

Amidoverbindungen

Siehe Verzeichnis Nr. 13.2

3 Ammoniumnitrat

3.1 Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung)

3.1.1 Baden-Württemberg: vom 21. Januar 1961 (BW Ges. Bl. S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 13. April 1973 (BW Ges. Bl. S. 127)

3.1.2 Bayern: vom 6. Juni 1959 (Bay. GVBl. S. 195/ Bay. BS I S. 240), zuletzt geändert durch VO vom 17. Dezember 1969 (Bay. GVBl. S. 402)

3.1.3 Berlin: vom 6. Juni 1966 (Bln. GVBl. S. 935), zuletzt geändert durch VO vom 8. Januar 1971 (Bln. GVBl. S. 127)

3.1.4 Bremen: vom 16. Mai 1926 (SaBremR 2132-d-6)

3.1.5 Hamburg: vom 20. April 1927 (Hbg.RSammI. G 7111-b)

3.1.6 Hessen: vom 5. Dezember 1959 (Hess. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch VO vom 19. Februar 1970 (Hess. GVBl. S. 196)

3.1.7 Niedersachsen: vom 19. Juni 1969 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch VO vom 16. März 1971 (Nds. GVBl. S. 136)

3.1.8 Nordrhein-Westfalen: vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25/SGV. NW. 7111), zuletzt geändert durch VO vom 4. Juni 1970 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 7111)

3.1.9 Rheinland-Pfalz: vom 12. August 1964 (RPf. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch VO vom 1. September 1971 (RPf. GVBl. 223)

3.1.10 Saarland: vom 1. Februar 1960 (SaarABl. S. 61), zuletzt geändert durch VO vom 2. Juni 1970 (Saar ABl. S. 560)

3.1.11 Schleswig-Holstein: vom 11. August 1970 (GS Schl.-H. 7111)

3.1.12 Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger Mehrnährstoffdünger; Bekanntmachung des BMA vom 1. März 1971 (ArbSch. S. 82)

3.1.13 Rheinland-Pfalz: Eingeführt mit Erlaß vom 1. März 1971 (MinBl. RPf. Sp. 330)

3.1.14 Saarland: Eingeführt mit Erlaß vom 8. Juli 1971 (GMBl. Saar S. 609)

3.1.15 Bremen: Eingeführt mit Dienstanweisungen vom 17. Mai 1971

3.1.16 Hessen: Eingeführt mit Erlaß vom 17. August 1972 (St. Anz. für das Land Hessen S. 1753)

3.1.17 Nordrhein-Westfalen: Eingeführt durch Gem. RdErl. vom 4. Oktober 1971 (MBl. NW. S. 1841/SMBl. 8054)

4 Arbeitsschutz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)

Berliner Gesetz über die Durchführung des Arbeitsschutzes in der Fassung vom 16. April 1953 (Bln. GVBl. Sonderband II-8053-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (BGBl. I S. 1885/GVBl. S. 2746)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 11; Nr. 30; Nr. 45 und Nr. 64.4

5 Arsen

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1945 (BGBl. III 8053-2-2)

Atomgesetz

Siehe Verzeichnis Nr. 72.1 bis 72.6

6 Arbeitsräume

Nordrhein-Westfalen: Kontaktfenster für Arbeitsräume, Gem. Rd. Erl. vom 2. Oktober 1973 (MBl. NW. S. 1727 / SMBl. NW. 23212)

7 Aufzugsanlagen

7.1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488)

7.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 der Aufzugsverordnung vom 29. März 1972 (Bundesanzeiger Nr. 66)

7.3 Technische Regeln für Aufzüge (TRA), aufgestellt vom Deutschen Aufzugsausschuß (DAA), veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz: Bekanntmachungen des BMA vom 29. März, 19. Mai, 12. Juli, und 17 August 1972 (ArbSch. 1972 S. 155, 285, 388 und 401), 23. März und 2. Juli 1973 (ArbSch 1973 S. 215 und 325), 26. Oktober und 12. Dezember 1973 (ArbSch 1974 S. 17 und 58)

7.4 Anweisungen über Betrieb von Aufzugsanlagen — Bekanntmachungen des BMA vom 30. Januar und 28. März 1967 (ArbSch. S. 57 und 110) und vom 25. Februar 1971 (ArbSch. S. 85)

7.5 Bayern: Artikel 39 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513)

8 Ausländische Arbeitnehmer

Richtlinien für Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland; Bekanntmachung des BMA vom 29. März 1971 (Bundesarbeitsblatt S. 368)

Saarland: Erlaß über die besondere Berücksichtigung der Unfallgefährdung ausländischer Arbeitnehmer bei Betriebsrevisionen vom 27. August 1973 (GMBl. Saar S. 507)

9 Bäckereien

9.1 Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung)

9.1.1 Baden-Württemberg: vom 14. April 1938 (Württ. Reg. Bl. S. 149) und vom 21. Februar 1938 (Bad. GVOBl. S. 9)

9.1.2 Bayern: vom 24. Januar 1938 (Bay. BS IV S. 759), soweit Lebensmittelhygiene betreffend durch Gesetz vom 17. November 1956 i. d. F. vom 22. Dezember 1960 (BayGVBl. S. 296) außer Kraft § 22 aufgehoben durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345)

9.1.3 Bremen: vom 11. März 1938 (SaBremR 8053-b-3)

9.1.4 Hamburg: vom 5. Januar 1938 (Hbg. RSammlG 8054-e)

9.1.5 Nordrhein-Westfalen: vom 23. März 1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128)

9.1.6 Rheinland-Pfalz: vom 24. März 1960 (RPf. GVBl. S. 81)

9.1.7 Schleswig-Holstein: vom 14. Januar 1970 (GS Schl.-H. 7124)

9.2 Richtlinien für den Bau von Dampfbacköfen vom 14. April 1928 (RABl. I S. 166)

10 Bauliche Anlagen

10.1 Bayern: „Artikel 3, 13 ff., Artikel 75 Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513)."

11 Bauarbeiterschutz

11.1 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. III 8053-1-1), geändert durch die Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901)

11.2 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 23. Juli 1974 (BGBl. I S. 1569).

11.3 Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter

11.3.1 Baden-Württemberg — fr. Land Baden — vom 26. März 1919, 4. November 1919 und 6. Mai 1920 (GVOBl. S. 319, 535 und 226); — fr. Land Württemberg — vom 10. Mai 1911, 13. September 1930 und 23. Februar 1953 (RegBl. S. 149 und 287, GesBl. S. 94)

11.3.2 Bayern: vom 21. August 1909 (Bay. BS IV S. 616) — § 24 außer Kraft —

11.3.3 Bremen: vom 16. Februar 1919 (SaBremR 8053-a-1)

11.3.4 Hamburg: vom 30. Mai 1921 (RSammlG 8054-b)

11.4 Grundsätze für Arbeitsschutzanforderungen beim Bauen im Winter vom 31. Oktober 1960 (ArbSch. S. 253)

11.5 Nordrhein-Westfalen: Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen — Anforderungen an Winterschutzkleidung — Rd. Erl. vom 2. November 1972 (MBl. NW. S. 1908 SMBl. NW. 8054)

11.6 Hessen: Richtlinie über Anforderungen an Winterschutzkleidung vom 5. November 1970 (StAnz. für das Land Hessen S. 2295)

11.7 Bayern: Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21. August 1909 (BayBS IV S. 616) — § 24 außer Kraft. Lichte Höhe der Baustellenwagen; Bek. vom 2. April 1971 (AMBl. S. 127)

11.8 Saarland: Erlaß über die Durchführung der Arbeitsschutz-Verordnung für Winterbaustellen — Anforderungen an Winterschutzkleidung — vom 15. Januar 1973 (GMBl. Saar S. 122)

11.9 Berlin: Bekanntmachung über die Prüfstelle und das Prüfzeichen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 14. Oktober 1974 (ArbSch. S. 325)

12 Benzol

12.1 Bekanntmachung betr. Verwendung von Benzol vom 20. August 1940 (RABl. III S. 236)

12.2 Benzolmerkblatt vom 2. Oktober 1937 (RABl. III S. 236) in der Fassung vom 27. Mai 1948 (ArbSch. S. 34)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 37.3

Berufsgenossenschaft

Siehe Verzeichnis Nr. 74.2 und Nr. 74.3

13 Berufskrankheiten

13.1 Siebente Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721)

13.2 Bayern: Richtlinien über Anlagen zur Herstellung von Nitro- oder Amidoverbindungen vom 3. Februar 1961 (Bay. AMBl. S. 105)

14 Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Frauen und Jugendliche

14.1 Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen vom 25. November 1909 (BGBl. III 8051-2)

14.2 Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909 (BGBl. III 8051-3)

14.3 Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten vom 24. November 1911 (BGBl. III 8051-4)

14.4 Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung) vom 5. Juni 1937 (BGBl. III 8051-5)

14.5 Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (BGBl. III 8050-1), zuletzt geändert durch Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) — § 16 Beschäftigungsverbote für Frauen —

14.6 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung vom 12. Dezember 1938 (BGBl. III 8050-1-1) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1729) — Nr. 20 Beschäftigungsverbote für Frauen —

14.7 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen vom 3. Dezember 1954 (BGBl. III 8051-6) — § 1 Beschäftigungsverbote —

14.8 Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (BGBl. III 8051-7)

14.9 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957)

14.10 Richtlinien für die Beschäftigung von Frauen an Seifenpressen vom 4. Oktober 1939 (BABl. III S. 333)

14.11 Richtlinien für die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit dem Schälen von Holz vom 8. Februar 1939 und 9. Dezember 1942 (RABl. III S. 63 und 364)

Siehe auch Verzeichnis

Nr. 1.1 (§ 27); Nr. 2 (§ 15);
Nr. 7.1 (§§ 22, 23); Nr. 16.1 (§ 11);
Nr. 16.2 (§ 10); Nr. 16.3 (§ 6);
Nr. 16.4 (Ziffer 6); Nr. 19 (Ziffer 7.1);
Nr. 20.1 (§ 27); Nr. 22 (I Ziffer 8);
Nr. 23.1 (§ 21); Nr. 24 (§§ 9—11, 21);
Nr. 37.2 (§ 15); Nr. 38 (§ 9);
Nr. 39 (§ 7); Nr. 45
Nr. 59 (§ 6); Nr. 55
Nr. 64.3 (§ 92); Nr. 61 (§ 8);
Nr. 71.1 (§ 10); Nr. 72.1 (§ 9);
Nr. 83 (§ 7); Nr. 72.3 (§ 23);
Nr. 84 (§§ 9 und 10);

Betriebsvertretung

Siehe Verzeichnis Nr. 74.3

15 Betriebsärzte

15.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I. S. 1885)

16 Blei

16.1 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten vom 16. Juni 1905 (BGBl. III 7108-14-1)

16.2 Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (BGBl. III 7108-14-3)

16.3 Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (BGBl. III 7108-14-4)

16.4 Richtlinien zum Schutz der Arbeiter, welche mit bleihaltigen Puderfarben beschäftigt werden, vom 16. Januar 1923 (RABl. H. 1, I S. 18)

16.5 Bleimerkblatt vom 9. Juni 1941 (RABl. III S. 186)

17 Brandschutz

17.1 Bayern: Artikel 16 BayBO und die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136), Landesverordnung über die Feuerbeschau vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345)

18 Brennbare Flüssigkeiten

18.1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689 und 1449), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

18.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 12. Mai 1970 (Bundesanzeiger Nr. 92)

18.3 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), aufgestellt vom Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten, veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachungen des BMA vom:

3. August 1970 (Beilage zum ArbSch. Heft 8/1970), 20. Oktober, 12. November und 9. Dezember 1970 (ArbSch. 1970 S. 334; 1971 S. 17 und 204; 49 und 269), 19. März, 6., 9. und 10. August sowie 22. September 1971 (ArbSch. S. 147, 258, 269, 304 und 365)

18., 20., 24. und 31. Januar, 3. Februar, 27. Juni und 9. August sowie 11. Oktober 1972 (ArbSch. S. 111, 112, 62, 333 und Beilage zum ArbSch. Heft 9/1972 sowie Seite 460)

16. Januar, 20. März, 9. April, 4. Juli und 26. September 1973 (ArbSch. S. 78 und 85, 251, 379) — 1973 —

18.4 Richtlinien der Deutschen Bundespost mit Genehmigung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmelde-

wesen für das Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost vom 31. März 1966 (ArbSch. S. 172)

19 Cyanidhärtereien

Richtlinien des BMA für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben vom 17. August 1965 (ArbSch. S. 207)

20 Dampfkessel

20.1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300)

20.2 Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 881)

20.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 8. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 175)

20.4 Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 13 und 14 der Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 30. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 143)

20.5 Bekanntmachung des BMA über das Verfahren bei der Bauartzulassung nach § 14 und der Baumusterprüfung nach § 19 der Dampfkesselverordnung vom 1. April 1970 (ArbSch. S. 133) und 18. Mai 1973 (ArbSch. S. 307) und 18. April 1974 (ArbSch. S. 198)

20.6 Richtlinien für Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967 (ArbSch. S. 262)

20.7 Technische Regeln für Dampfkessel (TRD) und sicherheitstechnische Richtlinie (SR), aufgestellt vom Deutschen Dampfkesselausschuß (DDA), veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachung über die Verwendung von Flüssiggas-Luftgemischen bei Dampfkesselfeuerungen vom 11. Januar 1972 (AMBl. S. 54)

Beiheft zu ArbSch. Heft 9/1965 sowie Bekanntmachungen des BMA vom:

27. Juli und 7. November 1966 (ArbSch. S. 193 und 286), 30. Dezember 1966 (ArbSch. 1967 S. 48),

27. April, 28. August und 28. November 1967 (ArbSch. S. 129, 212 und 289),

3. April und 8. November 1968 (ArbSch. S. 109 und 1969 S. 45),

12. März 1969 (ArbSch. S. 95 und 151),

15. Januar, 31. März, 20. Mai, 29. Juli und 21. Dezember 1970 (ArbSch. S. 48, 122, 168, 233 und 1971 S. 16),

15. Februar, 26. April und 29. Juli 1971 (ArbSch. S. 108, 184 und 270),

25. Januar, 10. Mai und 24. November 1972 (ArbSch. S. 114, 293),

20. Februar und 21. Mai 1973 (ArbSch. S. 29, 207 und 308)

20.8 Bayern: Dampfkesselanlagen mit thermostatisch abgesicherten Niederdruckheißwassererzeugern Bek. vom 3. August 1973 (AMBl. S. 209)

21 Dampffässer

Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern

Hamburg: vom 21. Juli 1920 (Hbg.RSammlG 8053-d)

22 Druckereien

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 (BGBl. III 7108-21)

Siehe auch Verzeichnis Nr. 14.8

23 Druckgase

23.1 Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1658) und Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

23.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase vom 20. Juni 1968 (Bundesanzeiger Nr. 118)

23.3 Technische Regeln Druckgase (TRG), aufgestellt vom Deutschen Druckgasausschuß, veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachungen des BMA vom 15. Dezember 1971 (Beilage zum ArbSch. 2/1972)

8. Mai, 3. und 27. Oktober 1972 (ArbSch. S. 301, 447 — 1972 —) 23. März, 12. April und 25. Juni 1973 (ArbSch. S. 42, 235, 286 und 319 — 1973 — 5. März, 1. Juli, 30. Juli und 28. August 1974 ArbSch S. 151, 263, 300 und 305 — 1974 —)

(Die TRG werden die TG — siehe Nr. 23.7 — ersetzen)

23.4 Bayern: Kennzeichen auf Einwegbehältern, Bek. vom 21. August 1973 (ArbSch. S. 474 / AMBl. S. 232)

23.5 Richtlinien für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern nach § 14 der Druckgasverordnung — Bekanntmachung des BMA vom 12. März 1969 (ArbSch. S. 92)

23.6 Vorläufiges Merkblatt für das Verfahren der Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln für Acetylen nach § 14 Abs. 7 der Druckgasverordnung — Bekanntmachung des BMA vom 8. Mai 1970 (ArbSch. S. 169)

23.7 Technische Grundsätze für ortsbewegliche Druckgasbehälter (TG), aufgestellt vom Deutschen Druckgasausschuß (DGA), veröffentlicht vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachung des BMA vom:

12. Februar 1970 (Beilage zum ArbSch. Heft 3/1970), 2. September 1971 (ArbSch. S. 362)

Hamburg: Verordnung über die Lagerung verdichteter, verflüssigter und unter Druck gelöster Gase vom 28. Mai 1936 (HbgRSammlG 8053-g)

24 Druckluft

Verordnung für Arbeit in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909)

Richtlinie für die ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden: Bekanntmachung des BMA vom 19. März 1973 (ArbSch. Heft 4/1973)

24.1 Nordrhein-Westfalen: Erhitzeranlagen für Druckluft aus Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen RdErl. vom 27. November 1974 (MBl. NW. S. 1994/SMBl. NW. 8054)

25 Elektrische Anlagen

25.1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. III 7102-23) geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

25.2 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 25. August 1965 (BGBl. I S. 1029)

25.3 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 29. Januar 1968 (BGBl. I S. 109)

25.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 30. August 1963 (Bundesanzeiger Nr. 166)

25.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 25. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 167)

25.6 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 15. Februar 1974 (GV. NW. S. 81)

25.7 Württemberg und Baden: Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. August 1932 (Regierungsblatt S. 246). Die gleiche für Baden vom 5. Februar 1934 (GVOBl. S. 89)

25.8 Bayern: Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben vom 11. Juli 1967 (Bay. GVBl. S. 387) und Änd.VO vom 16. Januar 1968 (Bay. GVBl. S. 16)

Explosionsgefährliche Stoffe

Siehe Verzeichnis Nr. 67

Faserstoffe

Siehe Verzeichnis Nr. 14.2

26 Fernleitungen

26.1 Saarland: Gemeinsamer Erlaß über die Einführung der Neufassung der Richtlinien für Fernleitungen zum Befördern gefährdende Flüssigkeiten — RFF — vom 18. März 1974 (GMBl. Saar 1974 S. 370)

Feuergefährliche Arbeitsstoffe

Siehe Verzeichnis Nr. 37

27 Feuerungsanlagen

27.1 Bayern: Abschnitt IV Nr. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513),

Lufterhitzer-Richtlinien (s. Nr. 48 des Verzeichnisses der Arbeitsschutzvorschriften),

Bek. des BStMdI über bauaufsichtliche Behandlung ortsfester Behälter zur Lagerung von Heizöl vom 28. Juni 1966 (MABl. S. 437), geändert durch Bek. vom 11. August 1969 (MABl. S. 455)

Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) vom 1. November 1974 (GVBl. S. 733)

Bek. über die Verwendung von Flüssiggas in Verbindung mit Feuerungsanlagen vom 24. Mai 1971 (AMBl. S. 174)

28 Film

28.1 Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (BGBl. III 8053-3)

28.2 Verordnung über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilm verordnung vom 13. Dezember 1958 (BGBl. III 8053-3-1)

28.2.1 Bayern: vom 8. Juli 1932 (Bay. BS I S. 345) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (Bay.GVBl. S. 345)

28.2.2 Berlin: vom 12. November 1963 (Bln. GVBl. S. 1080)

28.2.3 Schleswig-Holstein: Erlaß vom 20. Dezember 1971 (Amtsblatt Schl.-H. S. 15)

29 Filtertücher

Richtlinien für die Verwendung nitrierter Filtertücher vom 15. Juni 1937 (RABl. III S. 165) und vom 12. August 1938 (RABl. III S. 210)

30 Fischindustrie

Richtlinien für die an die Einrichtung der Betriebe der Fischindustrie hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu stellenden Anforderungen vom 29. April 1930

31 Fliegende Bauten

Nordrhein-Westfalen: Bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten (MBl. NW. S. 1738/SMBl. NW. 23213)

31.1 Bayern: Richtlinien für den Bau und den Betrieb fliegender Bauten, Fassung Januar 1971, Bek. des BStMdJ vom 28. Februar 1972 (MABl. S. 155)

31.2 Schleswig-Holstein: Bauaufsichtliche Behandlung von fliegenden Bauten (Erl. vom 23. März 1972) — (Amtsblatt Schl.-H. S. 349)

32 Friseurhandwerk

Landespolizeiverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks

Baden-Württemberg: vom 19. Januar 1967 (Ges.Bl. BW. S. 11)

Rheinland-Pfalz: vom 13. September 1960 (RPf.GVBl. S. 227)

Saarland: vom 25. Mai 1967 (SaarABl. S. 525)

33 Funkenfreie Werkzeuge

Rundschreiben des BMA über „Funkenfreie Werkzeuge in explosionsgefährdeten Räumen" vom 3. Januar 1966 (ArbSch. S. 53)

34 Gas

34.1 Baden-Württemberg: Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 18. Mai 1971 (Ges. Bl. BW. S. 172)

34.2 Nordrhein-Westfalen: Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase — Gasfernleitungsverordnung — vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 228 / SGV. NW. 71313)

34.3 Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschriften zur Gasfernleitungsverordnung vom 21. Februar 1972 (MBl. NW. S. 548/SMBl. NW. 7131)

34.4 Richtlinien für die Aufstellung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern. Neufassung vom 29. Juli 1964 (ArbSch. S. 205)

34.5 Richtlinien für Gasrohrleitungen von mehr als 1 kp/cm² Betriebsdruck aus Stahlrohren mit geschweißten Verbindungen (Richtlinien für Ferngasleitungen — DIN 2470 Ausg. Dezember 1964 —)

34.6 Richtlinien für den Bau von Gasleitungen von mehr als 16 kp/cm² Betriebsdruck aus Stahlrohren (DIN 2470 Blatt 2 — Ausg. September 1967 —)

34.7 Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591)

35 Garagen

35.1 Baden-Württemberg: Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 25. Juli 1973 (Ges. Bl. BW. S. 325)

35.2 Nordrhein-Westfalen: Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 16. März 1973 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 232)

35.3 Hamburg: Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 3. Oktober 1972 (Hbg.GVBl. S. 249)

35.4 Bayern: Garagenverordnung — GaV — vom 12. Oktober 1973 (GVBl. S. 585)

35.5 Saarland: Garagenverordnung — GarVO — vom 1. August 1972 (ABl. S. 450)

35.6 Hessen: Garagenverordnung (GaVO) vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 32)

35.7 Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (5. VO-LBO) vom 25. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 130)

35.8 Berlin: Verordnung über Garagen (Garagenverordnung — GaVO) vom 12. Dezember 1973 (SVBl. 1974 S. 125)

36 Gaststätten

36.1 Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298)

36.2 Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes — Gaststättenverordnung — vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103)

36.3 Niedersachsen: Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 7. Mai 1971 (NdS. GVBl. S. 215)

36.4 Hamburg: Verordnung über den Betrieb von Gaststätten vom 27. April 1971 (Hbg.GVBl. S. 81)

36.5 Saarland: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gaststättengesetz — VWrGastG — vom 14. Februar 1973 (GMBl. Saar S. 224)

36.6 Baden-Württemberg: Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (Ges. Bl. BW. S. 148)

36.7 Bayern: Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GasV —) vom 23. April 1971 (GVBl. S. 150)

36.8 Rheinland-Pfalz: Landespolizeiverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 2. Dezember 1971 (GVBl. Rhld.-Pf. S. 274)

36.9 Rheinland-Pfalz: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gaststättengesetz (VwVGastG) vom 19. Juni 1974 (MinBl. Rhld.-Pf. Sp. 618)

36.10 Berlin: Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV —) vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1178)

36.11 Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO) vom 3. Mai 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)

37 Gefährliche Arbeitsstoffe

37.1 Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (BGBl. III 8053-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

37.2 Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609) mit Anhängen I und II (Anlagenband zum BGBl. I Nr. 100 vom 28. September 1971);

Berichtigung der Verordnung vom 10. März 1972 (BGBl. I S. 507)

37.3 Beschlüsse und Technische Regeln (TRgA) für gefährliche Arbeitsstoffe, aufgestellt vom Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe, veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz:

Bekanntmachungen des BMA vom:

24. Januar, 19. April, 10. August und 30. Oktober 1973 (ArbSch. S. 90, 285, 373 und 476)

37.4 Richtlinien zur Verhütung von Bränden geschmälzter Faserstoffe vom 5. August 1958 (ArbSch. S. 148)

37.5 Feuer- und sicherheitspolizeiliche Richtlinien betr. Gummimäntelklebereien vom 12. September 1934 (RABl. III S. 35)

Siehe auch Verzeichnis Nr. 5; Nr. 42.9; Nr. 62; Nr. 70

Gewerbeaufsicht

Siehe Verzeichnis Nr. 69 und Nr. 74.2

38 Glashütten

Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glasfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (BGBl. III 7108-22) *)

39 Haarhutfabriken

Verordnung über Haarhutfabriken vom 26. März 1938 (BGBl. III 7108-26)

40 Hausgehilfen

Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen (ohne Löhne) von Hausgehilfen im Bundesgebiet vom 22. Mai 1952 (BABl. S. 289) — § 2 —

*) teilweise a. Kr. durch Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe s. Nr. 37.2 —

41 Hebebühnen

41.1 Saarland: Erlaß über die bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen vom 16. April 1974 (GMBl. Saar 1974, S. 376)

42 Heimarbeit

42.1 Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (BGBl. III 804-1-4)

42.2 Verordnung betreffend das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Heimarbeit vom 21. April 1920 (BGBl. III 804-1-5)

42.3 Verordnung betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Heimarbeit vom 1. Februar 1921 (BGBl. III 804-1-6)

42.4 Verordnung über das Verbot der Heimarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (BGBl. III 804-1-7)

42.5 Verordnung über das Krabbenschälen in der Heimarbeit vom 13. Juli 1935 (BGBl. III 804-1-8)

42.6 Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonserven-Industrie vom 18. Juni 1936 (BGBl. III 804-1-9)

42.7 Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit vom 15. Dezember 1942 (BGBl. III 804-1-10)

42.8 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. III 804-1), zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879)

42.9 Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit vom 23. August 1961 (BGBl. III 804-1-2)

43 Heizungsanlagen

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vom 5. März 1940 (RABl. III 154)

43.1 Nordrhein-Westfalen: Lüftungsanlagen von Heizräumen RdErl. vom 9. Juli 1970 (MBl. NW S. 1196 / SMBl. NW. 23212)

43.2 Schleswig-Holstein: Heizraumrichtlinien vom 16. Mai 1968 (Amtsblatt Schl.-H. S. 299)

44 Holz

Sicherheitstechnische Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Bunkern sowie Feuerungen für Holzspäne und Holzschleifstaub; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 27. Dezember 1957 (AMBl. S. A 28)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 14.11

45 Jugendarbeitsschutz

45.1 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. III 8051-1), zuletzt geändert durch Artikel 244 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) — Vierter und Fünfter Abschnitt (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen und sonstige Pflichten des Arbeitgebers) —

45.2 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. III 8051-1-3), geändert durch die Änd.VO vom 5. September 1968 BGBl. I S. 1013)

45.3 Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (BGBl. III 8051-1-2) — Nr. 52 Beschäftigungsverbote für Jugendliche —

45.4 Berlin: Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhadlungen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (AV-JArbSchG) vom 17. August 1972 (ABl. S. 1260)

Siehe auch Verzeichnis Nr. 14

46 Lacke

46.1 Bekanntmachung betreffend Schutzmaßnahmen bei Verarbeitung von DD-Lacken (Desmodur L) vom 7. Dezember 1959 (ArbSch. 1960 S. 25)

46.2 Sicherheitsregeln für das Abziehen von nitrolackierten Gegenständen vom 10. September 1958 (ArbSch. S. 193)

47 Lärm

Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen den Lärm am Arbeitsplatz (Arbeitsplatzlärmschutzrichtlinie) vom 10. November 1970 (ArbSch. S. 345)

47.1 Nordrhein-Westfalen: Schutz der Arbeitnehmer gegen gehörschädigenden Lärm RdErl. vom 3. April 1973 (MBl. NW. S. 784/SMBl. NW. 8054)

47.2 Saarland: Erlaß über die Durchführung einer Sonderaktion „Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz" vom 29. August 1973 (GMBl. Saar S. 504)

47.3 Berlin: Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Lärm am Arbeitsplatz (Arbeitsplatzlärmschutzrichtlinien — ArbLRL) vom 17. Januar 1974 (ABl. S. 140)

Siehe auch Verzeichnis Nr. 55.2

48 Lufterhitzer

48.1 Schleswig-Holstein: Richtlinien über die Aufstellung ölbefeuerter Lufterhitzer (Lufterhitzer-Richtlinien) vom 15. Januar 1962 (Amtsblatt Schl.H. S. 285)

Lumpen

Siehe Verzeichnis Nr. 14.2 und Nr. 42.2

49 Magnesium

49.1 Verordnung über Magnesiumlegierungen vom 8. März 1938 (BGBl. III 7108-12)

49.2 Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen vom 28. Juli 1938 (RABl. III S. 187)

49.3 Richtlinien für den Bau und Betrieb von Absaugungsanlagen beim Trockenschleifen von Magnesiumlegierungen vom 27. März 1941 (RABl. III S. 120)

49.4 Richtlinien für die Aufbewahrung und Lagerung von Magnesiumlegierungen vom 9. September 1941 (RABl. III S. 355)

50 MAK-Werte

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen 1974 der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft-Bekanntmachung des BMA vom 25. September 1974 (ArbSch. S. 326)

51 Mangelstuben

51.1 Baden-Württemberg: VO des Innenministeriums über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 4. August 1936 (Württ. Reg. Bl. S. 84)

51.2 Saarland: Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 15. Dezember 1952 (Saar ABl. 1953 S. 9)

Maschinenschutzgesetz

Siehe Verzeichnis Nr. 73

52 Mehrnährstoffdünger

Siehe Verzeichnis Nr. 3

53 Metallschleifereien

Baden-Württemberg: Verfügung über die Einrichtung und den Betrieb von Metallschleifereien vom 8. November 1908 (Württ. Ges. Bl. S. 258)

54 Munition

54.1 Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsschrott

- 54.1.1 Bremen: Gesetz vom 5. Juni 1953 (SaBremR 2190-a-3)
- 54.1.2 Niedersachsen: vom 12. Januar 1961 (Nds. GVBl. S. 4) und Änderungsverordnung vom 2. Dezember 1966 (Nds. GVBl. S. 262)
- 54.1.3 Rheinland-Pfalz: vom 6. März 1954 (RPf. GVBl. S. 27)
- 54.1.4 Schleswig-Holstein: vom 13. August 1952 (GS Schl.-H. 7111)

55 Mutterschutz

55.1 Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) i. d. F. vom 18. April 1968 (BGBl. I. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) — § 2 (Gestaltung des Arbeitsplatzes) und zweiter Abschnitt Beschäftigungsverbote —

55.2 Berlin: Ausführungsvorschriften zum Verbot der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter unter schädlicher Lärmeinwirkung vom 10. Juni 1974 (ABl. S. 852) und Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften zum Verbot der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter unter schädlicher Lärmeinwirkung vom 14. November 1974 (ABl. S. 1502)

55.3 Berlin: Ausführungsvorschriften zum Verbot der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter bei Gefahr einer Berufserkrankung vom 14. August 1974 (ABl. S. 1127)

55.4 Berlin: Ausführungsvorschriften über die Bereitstellung von Liegeräumen für werdende und stillende Mütter nach dem Mutterschutzgesetz vom 15. August 1974 (ABl. S. 1127)

55.5 Berlin: Ausführungsvorschriften über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Akkord-, Prämien- oder Fließarbeit nach dem Mutterschutzgesetz vom 13. Juni 1974 (ABl. S. 852)

57.7 Hessen: Richtlinien für die Zulässigkeitserklärung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 6. Juni 1972 Staatsanzeiger Nr. 27/1972 S. 1172

Nitro-

Siehe Verzeichnis Nr. 13.2 und Nr. 46.2

58 Nitrozellulose

Hamburg: Verordnung über den Verkehr mit feuchter Nitrozellulose vom 21. September 1927 (Hbg.RSammlG 7111-c)

59 Pflanzenschutzmittel

Richtlinien über die Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln vom 25. September 1958 (ArbSch. S. 213)

Pyrotechnische Gegenstände

Siehe Verzeichnis Nr. 67.17

Radioaktive Stoffe

Siehe Verzeichnis Nr. 72

Röntgenanlagen

Siehe Verzeichnis Nr. 72.8

60 Roßhaarspinnereien

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie die Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (BGBl. III 7108-27)

Schädlingsbekämpfungsmittel

Siehe Verzeichnis Nr. 59

61 Schadensanzeigeverordnung

61.1 Nordrhein-Westfalen: Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht — Schadensanzeigeverordnung — vom 5. September 1973 (GV. NW. S. 423/SGV. NW. 28)

61.2 Bayern: Unfall- und Schadensanzeigeverordnung vom 13. September 1974 (GVBl. S. 505)

61.3 Rheinland-Pfalz: Landespolizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in Betrieben und an Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen (Schadensanzeige V) vom 29. Juni 1973 (GVBl. Rhld.-Pf. S. 224)

62 Schiffe

Verordnung über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern (Schiffsraumanstrichverordnung) vom 7. September 1961 (BGBl. III 7108-15)

63 Schmälzmittel

Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälzmittelverordnung) vom 3. Dezember 1959 (BGBl III 8053-2-4)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 37.3

Schriftgießereien

Siehe Verzeichnis Nr. 23

64 Seeschiffahrt

64.1 Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241)

64.2 Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)

64.3 Seemannsgesetz vom 26. Juli 1956 (BGBl. III 9513 — 1), zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)

64.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes vom 28. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 4)

64.5 Niedersachsen: Oldenburgische Bekanntmachung über den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden, vom 11. August 1923 (Nds. GVBl. Sb II S. 941)

64.6 Hamburg: Hafengesetz vom 21. Dezember 1954 (Hbg. GVBl. S. 169)

64.7 Hamburg: Verordnung über die Sicherheit im Hamburger Hafen vom 5. April 1966 (Hbg. GVBl. S. 95)

64.8 Hamburg: Schutenverordnung vom 18. Mai 1965 (Hbg. GVBl. S. 91)

64.9 Hamburg: Gesetz zum Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 9. Dezember 1968 (Hbg. GVBl. S. 269)

64.10 Hamburg: Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 30. Dezember 1968 (Hbg. GVBl. 1969 S. 3)

64.11 Bremen: Gesetz über die Bestätigung des Abkommens über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 18. Juni 1969 (Brem. GBl. S. 79)

64.12 Niedersachsen: Gesetz zu dem Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 25. November 1969 (Nds. GVBl. S. 226)

64.13 Nordrhein-Westfalen: Verordnung über Bestimmungen einer gemeinsamen Erlaubnis- und Überwachungsbehörde für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 149)

64.14 Schleswig-Holstein: Gesetz über das Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 30. Juni 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 183)

65 Sicherheitsingenieur

Siehe Verzeichnis Nr. 15

66 Silikose

66.1 Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (BGBl. III 7108-24)

66.2 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 31. März 1965 (BGBl. I S. 228)

66.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 9. April 1965 (Bundesanzeiger Nr. 74)

66.4 Richtlinie für ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern, die der Einwirkung von gesundheitsgefährlichem mineralischem Staub ausgesetzt sind; Bekanntmachung des BMA vom 23. März 1971 (ArbSch. S. 106)

Sozialräume

Siehe Verzeichnis Nr. 6

Späne

Siehe Verzeichnis Nr. 44

67 Sprengstoff

67.1 Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (BGBl. III 453-8), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 503) *)

67.2 Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 23. Juni 1954 (RPf. GVBl. S. 83)

67.3 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358)

67.4 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (1. DV Sprengstoffgesetz) vom 4. November 1969 (BGBl. I S. 2077)

67.5 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April

*) Für den gewerblichen Bereich aufgehoben, aber noch gültig für den privaten Bereich.

1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die 2. VO zur Änderung der 2. DV Sprengstoffgesetz vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457)

67.6 Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (3. DV Sprengstoffgesetz) vom 17. Juni 1970 (BGBl. I S. 793)

67.7 Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWG) vom 17. November 1970 (BGBl. I S. 1538)

67.8 Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (5. DV Sprengstoffgesetz) vom 28. August 1971 (BGBl. I S. 1407)

67.8.1 Saarland: Gemeinsamer Erlaß betreffend die Anzeige von Sprengungen vom 25. Juni 1974 (GMBl. Saar 1974, S. 473)

67.9 Erste Verordnung zur Änderung der Liste der explosionsgefährlichen Stoffe vom 21. Februar 1972 (BGBl. I S. 206)

67.10 Zweite Verordnung zur Änderung der Liste der explosionsgefährlichen Stoffe vom 24. März 1973 (BGBl. I S. 211)

67.11 Dritte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe vom 14. März 1974 (BGBl. I S. 745)

67.12 Vierte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3484)

67.13 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (VwvSprG) vom 19. Mai 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 97), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 22. Februar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 44)

67.14 Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung) *)

67.14.1 Baden-Württemberg: vom 12. Juni 1954 (BW. Ges. Bl. S. 83), zuletzt geändert durch VO vom 7. November 1966 (BW. Ges. Bl. S. 245)

67.14.2 Berlin: vom 6. Juni 1966 (Bln. GVBl. S. 936)

67.14.3 Hamburg: vom 17. September 1968 (Hbg. GVBl. S. 177)

67.14.4 Hessen: vom 5. November 1954 (Hess. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch VO vom 3. August 1965 (Hess. GVBl. S. 161)

67.14.5 Niedersachsen: vom 5. Februar 1960 (Nds. GVBl. S. 1)

67.14.6 Nordrhein-Westfalen: vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53), zuletzt geändert durch VO vom 6. August 1969 (GV. NW. S. 603/SGV. NW. 7111)

67.14.7 Rheinland-Pfalz: vom 1. Juli 1955 (RPf. GVBl. S. 65) u. vom 18. März 1964 (RPf. GVBl. S. 63)

67.14.8 Schleswig-Holstein: vom 1. Juni 1962 (GS Schl.-H. 7111)

67.15 Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine *)

67.15.1 Baden-Württemberg: vom 25. April 1956 (BW. Ges. Bl. S. 95)

67.15.2 Berlin: vom 6. Juni 1966 (Bln. GVBl. S. 929) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)

*) Für den gewerblichen Bereich aufgehoben, aber noch gültig für den privaten Bereich.

67.15.3 Bremen: vom 14. Januar 1942 (SaBremR 7101-g-4)

67.15.4 Hamburg: vom 31. Juli 1925 (Hbg. RSammlG 7111-a)

67.15.5 Hessen: vom 3. Dezember 1956 (Hess. GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch die VO über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Februar 1963 (Hess. GVBl. I S. 5)

67.15.6 Niedersachsen: vom 15. Juli 1924 (Nds. GVBl. Sb II S. 595) und übereinstimmend vom 6. Dezember 1924 — braunschweigischer Teil — (Nds. GVBl. Sb II S. 613)

67.15.7 Nordrhein-Westfalen: vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243/293/SGV. NW. 7111) und Änderungsverordnung vom 5. März 1965 (GV. NW. S. 87/SGV. NW. 7111)

67.15.8 Rheinland-Pfalz: vom 14. April 1956 (RPf. GVBl. S. 51)

67.16 Sprengstofflagerverordnung

67.16.1 Baden-Württemberg: siehe Sprengstoff-Verkehrsordnung Nr. 67.17.1

67.16.2 Bayern: vom 27. August 1959 (Bay. GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (Bay. GVBl. S. 345)

67.16.3 Berlin: vom 6. Juni 1966 (Bln. GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)

67.16.4 Bremen: vom 17. Mai 1933 (SaBremR 7101-g-2)

67.16.5 Hessen: vom 4. Februar 1963 (Hess. GVBl. S. 12)

67.16.6 Niedersachsen: vom 20. November 1962 (Nds. GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch VO vom 19. Juni 1969 (Nds. GVBl. S. 130)

67.16.7 Nordrhein-Westfalen: vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 7111)

67.16.8 Rheinland-Pfalz: vom 26. Februar 1960 (RPf. GVBl. S. 48) und Änderungsverordnung vom 12. Januar 1966 (RPf. GVBl. S. 49)

67.16.9 Saarland: vom 22. April 1966 (Saar ABl. S. 347)

67.17 Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) *)

67.17.1 Baden-Württemberg: VO in der Fassung vom mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 15. Dezember 1952 (BW. Ges. Bl. S. 57)

67.12.2 Baden-Württemberg: VO in der Fassung vom 25. Februar 1965 (BW. Ges. Bl. S. 62) und Änderungsverordnung vom 18. März 1968 (BW. Ges. Bl. S. 142)

67.17.3 Bayern: vom 16. Mai 1954 (Bay. BS I S. 392), zuletzt geändert durch VO vom 17. Dezember 1969 (Bay. GVBl. S. 402)

67.17.4 Bremen: vom 22. August 1930 (SaBremR 7106-g-1) und vom 24. Juli 1967 (GBl. S. 79)

67.17.5 Hessen: vom 4. Februar 1963 (Hess. GVBl. I S. 5)

67.17.6 Niedersachsen: vom 26. Oktober 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 559) und Änderungsverordnung vom 11. April 1969 (Nds. GVBl. S. 108)

67.17.7 Rheinland-Pfalz: vom 4. April 1951 (RPf. GVBl. S. 81)

67.17.8 Saarland: vom 8. Oktober 1935 (Saar ABl. S. 337, berichtigt S. 356) i. d. F. vom 30. Dezember 1950 (SaarABl. 1951 S. 53)

67.18 Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen mit Technischen Grundsätzen *)

*) Für den gewerblichen Bereich aufgehoben, aber noch gültig für den privaten Bereich.

67.18.1 Baden-Württemberg: vom 24. Oktober 1956 (BW. Ges. Bl. S. 163) und Änderungsverordnung vom 13. April 1966 (BW. Ges. Bl. S. 92)

67.18.2 Berlin: vom 1. August 1973 (Bln. GVBl. S. 1199)

67.18.3 Bremen: Gesetz vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101-g-6) und Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1966 (Brem. Ges. Bl. S. 217)

67.18.4 Hessen: vom 20. Februar 1953 (Hess. GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch VO vom 9. Dezember 1968 (Hess. GVBl. I S. 298)

67.18.5 Niedersachsen: vom 11. Dezember 1952 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 565) und Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1968 (Nds. GVBl. S. 143)

67.18.6 Nordrhein-Westfalen: vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 650/SGV. NW. 7111) und Änderungsverordnung vom 9. Juni 1969 (GV. NW. S. 452/SGV. NW. 7111)

67.18.7 Rheinland-Pfalz: vom 18. Januar 1957 (RPf. GVBl. S. 33)

67.19 Baden-Württemberg: Polizeiverordnung des Innenministeriums über das Abbrennen von Feuerwerken vom 12. Januar 1970 (BW. Ges. Bl. S. 18)

67.20 Hessen: Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 1970 (Hess. GVBl. I S. 555), geändert durch Polizeiverordnung vom 9. November 1972 (Hess. GVBl. I. S. 384)

67.21 Saarland: Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 15. Februar 1974 (ABl. S. 303)

Gemeinsamer Erlaß über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 22. Februar 1974 (ABl. S. 304)

67.22 Richtlinien des Arbeitsausschusses der Länder für Sprengstoffe für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume

67.22.1 Hessen: vom 20. Februar 1969 (StAnz. für das Land Hessen S. 455)

67.22.2 Nordrhein-Westfalen: vom 20. Februar 1969 (MBl. für das Land NW. S. 484/SMBl. NW. 7111)

67.22.3 Rheinland-Pfalz: vom 27. November 1968 (MBl. für das Land RPf. 1969 Sp. 19)

67.23 Richtlinien des Arbeitsausschusses der Länder für Sprengstoffe für das Abbrennen von Feuerwerken, Juni 1969 (nicht veröffentlicht)

67.23.1 Bayern: vom 23. Dezember 1970 (Bay. MABl. 1971 S. 48)

67.23.2 Hessen: vom 15. Oktober 1970 (StAnz. für das Land Hessen S. 45)

67.23.3 Rheinland-Pfalz: vom 19. Dezember 1969 (RPf.Min.Bl. 1970 Sp. 23)

67.24 Rheinland-Pfalz: Durchführung der landespolizeilichen Sprengstoffvorschriften bei der Lagerung und Überwachung von Sprengstoffen und beim Umgang mit Sprengstoffen auf Wasserfahrzeugen vom 15. November 1968 (RPf.Min.Bl. Sp. 1030)

Durchführung der Landesverordnung über das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände vom 8. Juni 1970 (GVBl. S. 212).

67.25 Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten nach §§ 48 bis 51 der 2. DV Sprengstoffgesetz; Bekanntmachung des BMA vom 12. Februar 1971 (ArbSch. S. 113 und 225)

Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981)

67.26 Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (LdSpr StoffVO) vom 13. August 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 312)

68 Spritzgießmaschinen

68.1 Nordrhein-Westfalen: Schließhubsicherungen an Spritzgießmaschinen Rd.Erl. vom 28. Oktober 1974 (MBl. NW. S. 1705/SMBl. NW. 8054)

69 Statistik

Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981)

70 Staublunge

Siehe auch Verzeichnis Nr. 66

71 Steinbrüche

71.1 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 31. Mai 1909 (BGBl. III 7108-23)

71.2 Baden-Württemberg: Erlaß über Kies-, Sand- und ähnliche Gruben sowie Steinbrüche vom 17. Mai 1966 (GABl. BW. S. 313)

71.3 Saarland: Erlaß über Kies-, Sand- und ähnliche Gruben sowie Steinbrüche vom 18. Mai 1968 (Saar GMBl. S. 41)

72 Strahlenschutz

72.1 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. III 751-1), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

72.2 Schleswig-Holstein: Durchführung des Bundesatomgesetzes; hier: Regelung der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse. Gemeinsame Bekanntmachung des Min. WuV und des Min.ASV vom 6. Mai 1964 (Amtsblatt Schl.-H. S. 247)

72.3 Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518)

72.4 Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653)

72.5 Schleswig-Holstein: Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Regelung der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse. Bekanntmachung des Min. ASV vom 6. Mai 1964 (Amtsblatt Schl.-H. S. 247)

72.6 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) mit Änd. durch VO vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759)

72.7 Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Ausführung der Röntgenverordnung vom 4. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 428)

72.8 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173)

72.9 Durchführung der Röntgenverordnung

1. Bek. des BMA und des BMJFG vom 2. Januar 1974 Beilage zum Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — Heft 2/1974
2. Bek. des BMA und des BMJFG vom 15. März 1974 Beilage zum Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — Heft 6/1974

72.10 Berlin: Ausführungsvorschriften zur 1. SSVO vom 25. Juni 1971 (Bln. Amtsbl. Nr. 47 S. 1233)

72.11 Verordnung zur Bestimmung einer Sammelstelle für radioaktive Stoffe

72.11.1 Baden-Württemberg: vom 14. November 1962 (BW. Ges. Bl. S. 227)

72.11.2 Hamburg: Bekanntmachung über die Bestimmung einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle vom 11. November 1964 (Amtl. Anzeiger Hbg. S. 1205)

72.11.3 Niedersachsen: Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- u. Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 3. Mai 1971 (NdS. GVBl. S. 187) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (NdS. GVBl. S. 572)

72.11.4 Nordrhein-Westfalen: vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 75), zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 75)

72.11.5 Schleswig-Holstein: vom 20. Juli 1964 (Schl.-H. GVBl. S. 131)

72.12 Berlin: Benutzungsordnung der Zentralstelle zur Behandlung und Beseitigung radioaktiven Abfalls des Landes Berlin. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1972 (ABl. I 1973, S. 79).

72.13 Hessen: Richtlinien für die Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung von radioaktiven Abfällen vom 22. Februar 1966, 3. Januar 1967 und 11. Februar 1969 (StAnz. für das Land Hessen S. 394/66, S. 123/67 und S. 425/69)

72.14 Rheinland-Pfalz: Benutzungsverordnung für die Zwischensammelstelle für radioaktive Abfallstoffe des Landes Rheinland-Pfalz (StAnz. für Rhld.-Pfalz vom 28. Mai 1973 Nr. 20 (S. 269)

72.15 Bayern: Richtlinien für den Einsatz von Feuerwehren an strahlengefährdeten Einsatzstellen vom 19. August 1969 (Bay. MABl. S. 415)

72.16 Hessen: Richtlinien des Hess. MdI und des Hess. MfAVG über den Einsatz der Feuerwehren an strahlengefährdeten Brand-, Unfall- und sonstigen Schadensstellen vom 6. Juni und 21. Juli 1969 (StAnz. für das Land Hessen S. 942 und 1041)

72.17 Richtlinien der Niedersächsischen MdI und SozM über den Einsatz der Feuerwehren an strahlengefährdeten Brand-, Unfall- und sonstigen Schadenstellen vom 17. Januar 1966 (NdsMBl. S. 87)

73 Technische Arbeitsmittel

73.1 Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717)

73.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (Bundesanzeiger Nr. 205)

73.3 Verzeichnisse A und B der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel März 1974. — (ArbSch. S. 78—86) mit 1. Nachtrag vom November 1974 (ArbSch. S. 376—377)

73.4 Prüfstellenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel. — März 1974 — (ArbSch. S. 86—89) mit 1. Nachtrag vom Juni 1974 (ArbSch. S. 216—217)

73.5 Saarland: Erlaß über die Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 5. September 1973 (GMBl. Saar S. 501)

73.6 Bayern: Artikel 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — LStVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl. S. 753)

Überwachungsbedürftige Anlagen

Siehe Verzeichnis Nr. 1; Nr. 7; Nr. 18; Nr. 20; Nr. 23; Nr. 25

74 Unfallversicherung

74.1 Reichsversicherungsordnung

74.1.1 Drittes Buch, in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl. III 820-1) — § 546 und die dort aufgeführten Paragraphen —

74.1.2 Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237)

74.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörde vom 26. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 142)

74.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen vom 21. Juni 1968 (Bundesanzeiger Nr. 116)

74.4 Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1973 (MBl. NW. S. 835/SMBl. NW. 8221)

74.5 Nordrhein-Westfalen: Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. vom 15. Dezember 1972 (MBl. NW. S. 285/SMBl. NW. 79033)

74.6 Nordrhein-Westfalen: Schüler-Unfallversicherung; Durchführung der Unfallverhütung in Schulen, RdErl. vom 21. Januar 1974 (MBl. NW. S. 220/SMBl. NW. 8221)

74.7 Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. vom 30. November 1973 (MBl. NW. S. 2122/SMBl. NW. 2163)

74.8 Nordrhein-Westfalen: Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben des Landes, RdErl. vom 2. Januar 1974 (MBl. NW. S. 52/SMBl. NW. 236)

75 Unterkunftsräume

75.1 Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905)

75.2 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. III 8053-1-1), geändert durch die Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901)

75.3 Richtlinien für Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland; Bekanntmachung des BMA vom 29. März 1971 (Bundesarbeitsblatt S. 368)

75.4 Richtlinien für Unterkunftsräume der in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben vom 28. Februar 1934 (RABl. I S. 255)

Siehe auch Verzeichnis Nr. 64.2

75.5 Saarland: Erlaß betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 5. Februar 1974 (GMBl. Saar 1974 S. 200)

76 Verbrennungsmotoren

76.1 Bayern: Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Verbrennungsmotoren vom 28. August 1930 (Bay BS IV S. 756), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1966 (Bay. GVBl. S. 323)

76.2 Schleswig-Holstein: Polizeiverordnung über Verbrennungskraftmaschinen, Gaserzeuger und ortsveränderliche Feuerungen vom 16. Juni 1954 (GS Schl.-H. S. 2131)

77 Verkaufsstellen

77.1 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. November 1900 (BGBl. III 7109-3)

77.2 Hamburg: Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen vom 27. Januar 1937 (Hbg. RSammlG 8054-d)

77.3 Bremen: vom 24. März 1937 (SaBremR 8053-b-1)

77.4 Richtlinien für den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen vom 27. November 1936 (RABl. III S. 299)

77.5 Richtlinien über Verkaufsstände von Ladengeschäften und in Passagen vom 27. Oktober 1964 (ArbSch. S. 361)

77.6 Rheinland-Pfalz: vom 17. November 1964 (MinBl. RPf. Sp. 1403)

78 Versammlungsstätten

78.1 Nordrhein-Westfalen: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 232)

78.2 Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (7. VO-LBO) vom 22. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365)

78.3 Bayern: Versammlungsstättenverordnung vom 7. August 1969 (GVBl. S. 293)

78.4 Rheinland-Pfalz: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 17. Juli 1972 (GVBl. Rhld.-Pf. S. 257)

78.5 Berlin: Verordnung über Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung — VStättVO —) vom 15. September 1970 (GVBl. S. 1664)

79 Warenhäuser

79.1 Baden-Württemberg: Verordnung des Innenministeriums über Waren- und sonstige Geschäftshäuser (Geschäftshausverordnung — GVHO —) vom 15. August 1969 (BW. Ges. Bl. S. 229)

79.2 Bayern: LandesVO über Waren- und Geschäftshäuser vom 25. November 1964 (Bay. GVBl. 1965 S. 2), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (Bay. GVBl. S. 345)

79.3 Nordrhein-Westfalen: Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168/SGV. NW. 232)

79.4 Saarland: Zehnte Verordnung zur Landesbauordnung (Waren- und Geschäftshausverordnung — WaGeVO —) vom 6. Mai 1968 (Saar ABl. S. 291) Neufassung vom 15. September 1972 (Saar ABl. S. 537)

79.5 Erste Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung zur Landesbauordnung (Waren- und Geschäftshausverordnung — WaGeVO —) vom 15. September 1972 (Saar ABl. S. 537)

79.6 Durchführungsbestimmungen zur Waren- und Geschäftshausverordnung (DB-WaGeVO) vom 20. Oktober 1972 (GMBl. Saar S. 638)

79.7 Schleswig-Holstein: Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Waren- und sonstigen Geschäftshäusern (6. VO — LBO) vom 25. April 1968 (Schl.-H. GVBl. S. 139)

79.8 Hessen: Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185)

79.9 Berlin: Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung) vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 1822)

80 Wäschereien

80.1 Bayern: Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutz der Arbeiter in chemischen Wäschereien, in denen Benzin und ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, vom 2. Mai 1909 (Bay. BS. IV S. 619)
Siehe auch Verzeichnis Nr. 51

Zellhorn

82 Zellstoffkocher

Baden-Württemberg: Verordnung über Zellstoffkocher vom 4. Juli 1928 (Württemberg. Reg.-Bl. S. 212)

Zichorie

Siehe Verzeichnis Nr. 14.1

Ziegeleien

Siehe Verzeichnis Nr. 14.4

83 Zigarren

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (BGBl. III 7108-28)

84 Zinkhütten

Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten vom 13. Dezember 1912 (BGBl. III 7108-13)

85 Zuckerfabriken

Richtlinien für die Verhütung von Bränden bei Lagerung von Zuckerschnitzeln vom 25. Oktober 1938 (RdErl. 80/38)

Siehe Verzeichnis Nr. 14.3

86 Zündhölzer

Bayern: Oberpolizeiliche Vorschriften über die Herstellung und Lagerung von Zündhölzern vom 11. Dezember 1922 (Bay. BS IV S. 622)

II. Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Unfallverhütungsvorschriften

1.1 Gewerbliche Berufsgenossenschaften

VBG 1	Allgemeine Vorschriften — Ausgabe 1964 —
VBG 1 a	Schutz gegen gefährliche chemische Stoffe (Anhang zu VBG 1, §§ 35—47) — Ausgabe 1969 —
VBG 2	zur Zeit offen
VBG 3	Kohlenstaubanlagen — Ausgabe 1957 —
VBG 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel — Ausgabe 1962 —
VBG 5	Kraftmaschinen — Ausgabe 1934 —
VBG 6	Triebwerke (Transmissionen) — Ausgabe 1934 —
VBG 7 a	Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — Ausgabe 1934 —
VBG 7 b	Arbeitsmaschinen der Bekleidungsindustrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 c	Brauereien und Mälzereien — Ausgabe 1934 —
VBG 7 d	Dampfhammerwerke und Schmiedepreßwerke — Ausgabe 1934 —
VBG 7 e	Drahtziehmaschinen und Drahtstiftmaschinen — Ausgabe 1958 —
VBG 7 f	Fallwerke — Ausgabe 1934 —
VBG 7 g	Fleischwirtschaft — Ausgabe 1970 —
VBG 7 h	Futterschneider (Häckselmaschinen) — Ausgabe 1934 —
VBG 7 i	Druck — Ausgabe 1964 —
VBG 7 j	Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen — Ausgabe 1964 —
VBG 7 k	Arbeitsmaschinen der keramischen Industrie — Ausgabe 1964 —
VBG 7 l	Kollergänge — Ausgabe 1943 —
VBG 7 m1	Lederherstellung und Lederverarbeitung — Ausgabe 1955 —
VBG 7 m3	Kunstleder-, Wachstuch- und Linoleumherstellung einschließlich Korkmühlen — Ausgabe 1955 —
VBG 7 m4	Zupfmaschinen und Strangaufdrehmaschinen — — Ausgabe 1955 —
VBG 7 n	Metallbearbeitung — Ausgabe 1934 —
VBG 7 n2	Metallbearbeitung; Scheren — Ausgabe 1953 —
VBG 7 n5.1	Exzenter- und verwandte Pressen — Ausgabe 1964 —
VBG 7 n5.2	Hydraulische Pressen — Ausgabe 1961 —
VBG 7 n5.3	Spindelpressen — Ausgabe 1961 —
VBG 7 n6	Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen — Ausgabe 1959 —
VBG 7 n8	Druckgießmaschinen — Ausgabe 1969 —
VBG 7 o	Arbeitsmaschinen der Molkereien, Brennereien und Stärkefabriken — Ausgabe 1934 —
VBG 7 p	Arbeitsmaschinen der Mühlenindustrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 q	Nahrungsmittel-Industrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 r	Papier- und Pappenherstellung — Ausgabe 1957 —
VBG 7 s	Papier- und Pappeverarbeitung — Ausgabe 1965 —
VBG 7 t	Arbeitsmaschinen der Steinindustrie — Ausgabe 1963 —
VBG 7 t1	Schleifkörper und Schleifmaschinen — Ausgabe 1963 —
VBG 7 u	Arbeitsmaschinen des Tabakgewerbes — Ausgabe 1934 —
VBG 7 v	Textil-Industrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 w	Ventilatoren — Ausgabe 1934 —
VBG 7 x	Walzwerke — Ausgabe 1971 —
VBG 7 y	Waschmaschinen — Ausgabe 1934 —
VBG 7 z	Schleudermaschinen (Zentrifugen und Separatoren) — Ausgabe 1971 —
VBG 7 aa	Arbeitsmaschinen der Zuckerindustrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 ab	Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie — Ausgabe 1934 —
VBG 7 ac	Spritzgießmaschinen — Ausgabe 1972 —
VBG 8	Hebezeuge — Ausgabe 1934 —
VBG 8 a	Winden — Ausgabe 1956 —
VBG 8 a1	Winden für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte — Ausgabe 1967 —
VBG 9	Krane — Ausgabe 1974 —
VBG 10	Stetigförderer — Ausgabe 1955 —
VBG 11	zur Zeit offen
VBG 11 a	Eisenbahnen — Ausgabe 1968 —

VBG 11 b	Straßenbahnen — Ausgabe 1968 —
VBG 11 c	Seilschwebebahnen — Ausgabe 1964 —
VBG 11 d	Materialbahnen — Ausgabe 1974 —
VBG 12	Fahrzeuge — Ausgabe 1943 —
VBG 12 a	Flurförderzeuge — Ausgabe 1973 —
VBG 13	zur Zeit offen
VBG 14	zur Zeit offen
VBG 15	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren — Ausgabe 1973 —
VBG 16	Verdichter (Kompressoren) — Ausgabe 1967 —
VBG 17	Druckbehälter — Ausgabe 1974 —
VBG 18	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb — Ausgabe 1968 —
VBG 20	Kälteanlagen — Ausgabe 1974 —
VBG 21	Herstellung von Mineralwasser — Ausgabe 1934 —
VBG 22	Verwendung von Trockeneis — Ausgabe 1934 —
VBG 23	Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten — Ausgabe 1957 —
VBG 24	Lacktrockenöfen — Ausgabe 1974 —
VBG 25	Generatorgasanlagen — Ausgabe 1961 —
VBG 26	Steinkohlen-Kokereien — Ausgabe 1934 —
VBG 27	Braunkohlen-Schwelereien — Ausgabe 1934 —
VBG 28	Hochöfen und Gichtgasleitungen — Ausgabe 1970 —
VBG 29	Stahlwerke — Ausgabe 1971 —
VBG 30	zur Zeit offen
VBG 31	zur Zeit offen
VBG 32	Gießereien (Grauguß, Temperguß, Stahlformguß, Metallguß) — Ausgabe 1934 —
VBG 33	Metallhütten und Schwefelsäurefabriken — Ausgabe 1934 —
VBG 34	Schiffbau — Ausgabe 1934 —
VBG 35	Tankreinigungsarbeiten und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — Ausgabe 1934 —
VBG 36	Hochbau — Ausgabe 1974 —
VBG 36 a	Gerüste — Ausgabe 1953 —
VBG 36 b	Arbeiten an und auf Dächern — Ausgabe 1974 —
VBG 36 c	Schornsteinfegen — Ausgabe 1957 —
VBG 36 d	Errichten, Ausbessern und Abbrechen freistehender Schornsteine — Ausgabe 1957 —
VBG 36 e	Abbrucharbeiten — Ausgabe 1962 —
VBG 37	Montage von Stahlbauten — Ausgabe 1967 —
VBG 38	Tiefbau — Ausgabe 1974 —
VBG 38 a	Erd- und Felsarbeiten — Ausgabe 1968 —
VBG 39	Taucherarbeiten — Ausgabe 1971 —
VBG 40	Bagger — Ausgabe 1973 —
VBG 40 a	Schwimmende Geräte — Ausgabe 1970 —
VBG 41	Rammen — Ausgabe 1974 —
VBG 42	Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen — Ausgabe 1969 —
VBG 43	zur Zeit offen
VBG 44	Hohlmachen in Steinbrüchen — Ausgabe 1934 —
VBG 45	zur Zeit offen
VBG 46	Sprengarbeiten — Ausgabe 1971 —
VBG 47	Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden — Ausgabe 1934 —
VBG 47 a	Schacht- und Drehrohröfen — Ausgabe 1971 —
VBG 48	Mörtelwerke — Ausgabe 1934 —
VBG 49	Leitungsgrabenarbeiten und Leitungsbauarbeiten — Ausgabe 1968 —
VBG 50	Arbeiten an Gasleitungen — Ausgabe 1974 —
VBG 51	Öffentliche Beleuchtung — Ausgabe 1934 —
VBG 52	Gaswerke — Ausgabe 1934 —
VBG 53	Wasserwerke — Ausgabe 1934 —
VBG 54	Kanalisationswerke — Ausgabe 1934 —
VBG 55 a	Allgemeine Sprengstoffvorschrift — Ausgabe 1966 —
VBG 55 b	Herstellung von Schwarzpulver (Schwarzpulvervorschrift) — Ausgabe 1961 —
VBG 55 c	Herstellung von rauchschwachem Pulver (Nitropulvervorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 d	Herstellung und Verarbeitung von Pikrinsäure (Pikrinsäurevorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 e	Herstellung und Verarbeitung von Trinitrotoluol (Trinitrotoluolvorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 f	Herstellung von Nitroglyzerin- und Nitratsprengstoffen (Nitroglyzerin-Vorschrift) — Ausgabe 1966 —
VBG 55 g	Herstellung von Ammonitrat- und Chloratsprengstoffen (Ammon- und Chlorat-Vorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 h	Herstellung von Zündern (Zündervorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 i	Herstellung von Sprengkapseln und Zündhütchen (Sprengkapsel- und Zündhütchenvorschrift) — Ausgabe 1934 —
VBG 55 j	Herstellung von Zündschnüren — Ausgabe 1962 —
VBG 55 k	Herstellung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerksvorschrift) — Ausgabe 1954 —
VBG 55 l	Herstellen von Patronen unter 20 mm (Patronenvorschrift) — Ausgabe 1962 —
VBG 56	Herstellung von Aluminiumbronze (Aluminium in Pulverform) — Ausgabe 1932 —
VBG 57	Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Galvanotechnik — Ausgabe 1955 —
VBG 57 a	Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern — Ausgabe 1944 —
VBG 58	Verwendung von Salpetersäure (Nitrose, Gase) — Ausgabe 1934 —
VBG 59	Arbeiten mit Flußsäure (Fluorwasserstoff) — Ausgabe 1934 —
VBG 60	Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure — Ausgabe 1934 —
VBG 61	Gase — Ausgabe 1974 —
VBG 62	Sauerstoff — Ausgabe 1969 —
VBG 63	Zeltmontagen — Ausgabe 1934 —
VBG 64	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien — Ausgabe 1955 —
VBG 65	Chlorungsanlagen — Ausgabe 1964 —
VBG 66	Chemischreinigung — Ausgabe 1942 —
VBG 67	Brauereien und Mälzereien
VBG 68	Bewachung — Ausgabe 1964 —
VBG 69	zur Zeit offen
VBG 70	Bühnen und Studios — Ausgabe 1974 —
VBG 71	zur Zeit offen
VBG 72	Fliegende Bauten, Schausteller und Zirkusbetriebe — Ausgabe 1974 —

VBG 73	zur Zeit offen
VBG 74	Leitern und Tritte — Ausgabe 1970 —
VBG 75	Stauereibetriebe — Ausgabe 1963 —
VBG 76	zur Zeit offen
VBG 77	zur Zeit offen
VBG 78	Luftfahrt — Ausgabe 1974 —
VBG 79	zur Zeit offen
VBG 80	Filmtheater (Bild- und Filmwiedergabe) — Ausgabe 1968 —
VBG 81	Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen, brennbaren Lösungsmitteln hergestellt sind, und Verwendung solcher Lösungsmittel — Ausgabe 1934 —
VBG 82	Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin — Ausgabe 1934 —
VBG 83	zur Zeit offen
VBG 84	Verhütung und Bekämpfung des Milzbrandes bei Arbeiten mit trockenen und trocken gesalzenen Häuten und Fellen — Ausgabe 1955 —
VBG 85	Schutz gegen Milzbrand-Infektion bei der Tierkörperverarbeitung — Ausgabe 1934 —
VBG 86 a	Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln — Ausgabe 1957 —
VBG 86 b	Herstellung von Schuhcreme, Bohnerwachs und ähnlichen Erzeugnissen — Ausgabe 1957 —
VBG 87	Verwendung gesundheitsschädlicher, flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken — Ausgabe 1934 —
VBG 88	Handfeuerwaffen — Ausgabe 1942 —
VBG 89	Arbeiten an elektrischen Freileitungs-, Mast- und Kabelanlagen — Ausgabe 1971 —
VBG 90	zur Zeit offen
VBG 91	Huf- und Klauenbeschlag — Ausgabe 1934 —
VBG 92	zur Zeit offen
VBG 93	Laserstrahlen — Ausgabe 1973 —
VBG 94 a	zur Zeit offen
VBG 95	zur Zeit offen
VBG 96	Arbeiten mit Quecksilber — Ausgabe 1934 —
VBG 97	Arbeiten mit Blei, Arsen und ihren Verbindungen — Ausgabe 1970 —
VBG 98	Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie — Ausgabe 1934 —
VBG 99	Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — Ausgabe 1934 —
VBG 100	zur Zeit offen
VBG 101	zur Zeit offen
VBG 102	Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — Ausgabe 1934 —
VBG 103 a	Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung von Kranken und Siechen — Ausgabe 1958 —
VBG 103 b	Apotheken und Dispensieranstalten — Ausgabe 1957 —
VBG 103 c	Friseurhandwerk — Ausgabe 1956 —
VBG 104	Vorschriften für Betriebe, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden — Ausgabe 1929 —
VBG 105	Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor — Ausgabe 1929 —
VBG 106	Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen — Ausgabe 1929 —
VBG 107	Vorschriften der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1966 —
VBG 107 a	Fähren — Ausgabe 1972 —
VBG 107 b	Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten — Ausgabe 1972 —
VBG 108	Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft: Unfallverhütungsvorschriften für Dampf-, Motor- und Segelschiffe (Kauffahrteischiffe) — Ausgabe 1970 — Unfallverhütungsvorschriften für Fischereifahrzeuge — Ausgabe 1970 —
VBG 109	Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — Ausgabe 1970 —
VBG 110	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen — Ausgabe 1934 —
VBG 110 a	Zusammenstellung der Allgemeinen Ausnahmen von den Unfallverhütungsvorschriften — Ausgabe 1934 —
VBG 110 b	Zusammenstellung der Allgemeinen Ausnahmen von den Sprengstoffvorschriften — Ausgabe 1934 —
VBG 111	Unfallverhütungsvorschriften über das Behandeln von Schrott, der Sprengkörper und sonstige explosionsverdächtige Gegenstände enthalten kann — Ausgabe 1951 —
VBG 112	Silos und Bunker — Ausgabe 1971 —
VBG 113	Schutzhelm für Kraftfahrer — Ausgabe 1956 —
VBG 114	Medizinische Laboratoriumsarbeiten — Ausgabe 1956 —
VBG 115	Förderer für Absetzwagenbetrieb in der grobkeramischen Industrie — Ausgabe 1957 —
VBG 116	zur Zeit offen
VBG 117	zur Zeit offen
VBG 118	Verkaufsstellen — Ausgabe 1964 —
VBG 119	Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub — Ausgabe 1973 —
VBG 120	Kassen — Ausgabe 1973 —
VBG 121	Lärm — Ausgabe 1974 —
VBG 122	Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit — Ausgabe 1974 —
VBG 123	Betriebsärzte — Ausgabe 1974 —

1.2 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften — Ausgabe 1958 —

Allgemeine Vorschriften

1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2 Gebäude und bauliche Einrichtungen

3 Gärfutterbehälter, Silos, Einsäuerungsgruben, Gärkeller und Erdmieten

4 Jauchegruben, Güllegruben, Jauchekeller

5 Biogasanlagen

6 Eigenbauarbeiten an Gebäuden, Ausschachtungen, Gräben, Gruben, Abgrabungen, Brunnen und dgl.

7 Bewegliche Leitern, Werkzeuge, landwirtschaftliche Handgeräte und Streustrohschneider

8 Tierhaltung

9 Allgemeine Bestimmungen über den Unfallschutz an Maschinen und Triebwerken und den Betrieb von Maschinen

10 Kraftmaschinen

11 Drehmaschinen

12 Binder und Pressen für Stroh und Heu

13 Häcksler

14 Gebläse

15 Zerkleinerungsmaschinen und ähnliche Maschinen

16 Kreissägen und sonstige Maschinen zur Zerkleinerung von Holz

17 Schleifsteine und Schleifkörper

18 Feuerungsanlagen (Heizungsanlagen), Dampferzeuger, Dampfgefäße und dgl.

19 Feldmaschinen, Feldgeräte und dgl.

20 Erdbaugeräte, Bagger

21 Einachsschlepper mit Bodenfräsen und Rollhacken, Rasenmäher und ähnliche Maschinen für Kraftantrieb

22 Druckspritzen mit Druckbehältern, Füllpumpen, Druckbehälter (Hydrophore), Weindrucktanks

23 Fördereinrichtungen

24 Fahrzeuge — Fassung 1969 —

25 Gleisbahnen und Stallhängebahnen

26 Schwebebahnen, Seilzüge und Schrägbahnen

27 Elektrische Anlagen

28 Steinbrüche und Steinbearbeitung, Sand- und Kiesgruben und dgl.

29 Forstbetriebe und Baumpflanzungen aller Art sowie Holzabfuhr — Fassung 1969 —

30 Jagd

31 Imkereien

32 Arbeiten an und auf Gewässern

33 Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und mit Handelsdünger

34 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen

35 Schlußbestimmungen

36 Friedhöfe und Krematorien — Ausgabe 1968 —

1.3 Eigenunfallversicherungsträger

1.3.1 Gemeindliche Unfallversicherungsverbände

GUV 0.1. Allgemeine Vorschriften — Fassung 1957/1965 —

GUV 0.3. Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — Fassung 1958 —

GUV 0.4. Bewachung — Fassung 1967 —

GUV 1.1. Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen — Fassung 1954/1969 —

GUV 1.7. Erd- und Felsarbeiten — Fassung 1967 —

GUV 1.8. Leitungsgrabenarbeiten und Leitungsbauarbeiten — Fassung 1967 —

GUV 1.11. Gartenanlagen — Fassung 1966 —

GUV 1.13. Baumfällen, Aufbereitung und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten — Fassung 1958/1964 —

GUV 1.17. Silos u. Bunker — Fassung 1972 —

GUV 2.1. Sammelheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen — Fassung 1960 —

GUV 2.5. Kälteanlagen — Fassung 1959 —

GUV 2.6. Druckbehälter — Fassung 1967/1972/1973 —

GUV 2.7. Kraftmaschinen — Fassung 1960 —

GUV 2.8. Triebwerke — Fassung 1960 —

GUV 2.10. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel — Fassung 1962 —

GUV 2.20. Laserstrahlen — Fassung 1974 —

GUV 3.1. Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — Fassung 1960 —

GUV 3.3. Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung — Fassung 1959 —

GUV 3.8. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren — Fassung 1957/1973 —

GUV 3.10. Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen — Fassung 1958 —

GUV 3.16. Schleudermaschinen (Zentrifugen und Separatoren) — Fassung 1971 —

GUV 4.1. Krane — Fassung 1974 —

GUV 4.2. Winden — Fassung 1958 —

GUV 4.11. Stetigförderer — Fassung 1967 —

GUV 5.3. Flurförderzeuge — Fassung 1958/1973 —

GUV 6.4. Leitern und Tritte — Fassung 1970 —

GUV 6.5. Arbeiten an und auf Dächern — Fassung 1958 —

GUV 6.8. Abbrucharbeiten — Fassung 1963 —

GUV 6.14. Kassen — Fassung 1966/1973 —

GUV 6.15. Theater — Fassung 1956/1957 —

GUV 7.4. Ortsentwässerung (Kanalisationsanlagen) — Fassung 1962 —

GUV 7.8. Müllabfuhr — Fassung 1964 —

GUV 7.9. Straßenreinigung — Fassung 1965 —

GUV 7.13. Feuerwehren — Fassung 1971 —

GUV 7.17. Schlacht- und Viehhöfe — Fassung 1966 —

GUV 8.1. Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung von Kranken und Siechen — Fassung 1955 —

GUV 8.6. Medizinische Laboratoriumsarbeiten — Fassung 1957 —

GUV 8.15. Chlorungsanlagen — Fassung 1961 —

GUV 9.1. Sprengarbeiten — Fassung 1971 —

GUV 9.8. Sauerstoff — Fassung 1969 —

GUV 9.9. Gase — Fassung 1973 —

GUV 9.10. Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten — Fassung 1967 —

GUV 9.20. Lärm — Fassung 1974 —

1.3.2 Ausführungsbehörden der Länder

Hessen: Allgemeine Vorschriften — Ausgabe 1960 —

Saarland: Allgemeine Vorschriften — Ausgabe 1964 —
Unfallverhütungsvorschrift Kassen — Ausgabe 1970 —

1.3.3 Städte-Eigenunfallversicherungen

1.3.4 Feuerwehr-Unfallversicherungskassen

Feuerwehren-Fassung 1971

1.3.5 Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Anweisungen aufgrund § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) in Wilhelmshaven (BABl. 6/71, S. 441)

Rahmenanweisung — Beschluß der Vertreterversammlung vom 15. Februar 1973

Unfallverhütungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Juli 1973

Unfallverhütungsanweisung des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1973

Unfallverhütungsanweisung des Bundesministers des Innern vom 8. August 1974

Unfallverhütungsanweisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Oktober 1974

Unfallverhütungsanweisung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. November 1974

1.4 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Unfallverhütungsvorschriften für den Postbeförderungsdienst — Ausgabe 1973 —

Unfallverhütungsvorschriften für das Führen von Kraftfahrzeugen — Ausgabe 1969 —

Unfallverhütungsvorschriften für den maschinentechnischen Dienst — Ausgabe 1968 —

Unfallverhütungsvorschriften für den fernmeldetechnischen Dienst — Ausgabe 1968 —

Unfallverhütungsvorschriften für den Reinigungsdienst — Ausgabe 1970 —

Unfallverhütungsvorschriften für den dienstlichen Ausgleichssport — Ausgabe 1974 —

1.5 Bundesminister für Verkehr

Allgemeine Dienstvorschriften der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung

ADW 3004 Verantwortung für Sicherheit und Ordnung bei Durchführung baulicher Maßnahmen — Verantwortung bei Bauten — Ausgabe 1967

ADW 4704 Richtlinien über den Feuerschutz in Gebäuden und Anlagen der WSV — Ausgabe 1962 —

ADW 4901 Rahmenanweisung für die Unfallverhütung — Ausgabe 1966 —

ADW 4902 Unfallverhütung beim Betrieb wasserbaulicher Anlagen — Ausgabe 1966 —

ADW 4903 Unfallverhütung beim Umgang mit Druckgasbehältern für Propan — Ausgabe 1966 —

ADW 6503 Überwachung von Anlagen der WSV zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande — Ausgabe 1965 —

ADW 6505 Überwachung von Dampfkesselanlagen — Ausgabe 1967 —

1.6 Deutsche Bundesbahn

Unfallverhütungsvorschrift A — Grundsätzliche Bestimmungen — Ausgabe 1972 —

Unfallverhütungsvorschrift A/III — Verzeichnis der Schutzregelhefte — Ausgabe 1974 —

Unfallverhütungsvorschrift A/IV — Verzeichnis der Unfallverhütungsbilder — Ausgabe 1967 —

Unfallverhütungsvorschrift A/V — Personalunfallstatistik — Ausgabe 1968 —

Unfallverhütungsvorschrift B — Allgemeine Bestimmungen für alle Dienstzweige — Ausgabe 1974 —

Unfallverhütungsvorschrift — Vorläufige Bestimmungen für den Baudienst — Ausgabe 1958 (künftig: Unfallverhütungsvorschrift C — Baudienst — Ausgabe vgl. 1975)

Unfallverhütungsvorschrift D — Betriebsdienst — Ausgabe 1974 —

Unfallverhütungsvorschrift E — Maschinendienst (Betriebsmaschinen-, Werkstätten-, Starkstrom-, Schiffs- und Druckereidienst) — Ausgabe 1974 —

Anweisungen aufgrund § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung der Bundesminister für Verkehr Abt. Wasserstraßen v. 12. Juli 1972

2. Richtlinien der Unfallversicherungsträger

2.1 Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Absetzwagen. Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen — Ausgabe 1973 —

Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe. Sicherheitsregeln für den Umgang mit aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen und deren Gemischen (für den Betrieb) — CKW-Regeln — Ausgabe 1972 —

Anschlagmittel für Hebezeuge. Richtlinien für Rundstahlketten, Seile und Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb — Ausgabe 1958 —

Arbeitskörbe. Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen — Ausgabe 1974 —

Ausstellungen und Messen. Richtlinien für die unfalltechnische Überwachung von Ausstellungen und Messen — Ausgabe 1953 —

Backöfen. Richtlinien für Ölfeuerungen an Backöfen — Ausgabe 1963 —

Bäckereien. Richtlinien für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten in Küchen, Bäckereien von Anstalten u. dgl. — Ausgabe 1960 —

Bauarbeiten unter Tage. Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tage — Ausgabe 1973 —

Betriebsgefahren. Richtlinien zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten durch häufig vorkommende Betriebsgefahren — Ausgabe 1949 —

Binnenschiffe.

Richtlinien für Bau und Ausrüstung von Unterkunftsräumen auf Binnenschiffen — Ausgabe 1950 —

Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in der Binnenschiffahrt (Verwendungsrichtlinie) — Ausgabe 1963 —

Richtlinien für den Schutz von Personen bei der Beförderung gefährlicher Güter — Ausgabe 1973 —

Bohrungen. Sicherheitsregeln für Arbeiten in Bohrungen — Ausgabe 1973 —

Bügelmaschinen. Sicherheitsregeln für Bügelmaschinen und Bügelpressen — Ausgabe 1974 —

Chemische Laboratorien. Richtlinien für chemische Laboratorien — Ausgabe 1972 —

Dächer. Sicherheitsregeln für Arbeiten an und auf Dächern aus Asbestzement — Wellplatten — Ausgabe 1973 —

Eintreibgeräte. Richtlinien für tragbare Eintreibgeräte — Ausgabe 1974 —

Elektrische Anlagen.

Richtlinien für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten mit Beispielsammlung — Ausgabe 1966/1968 —

Richtlinien für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten (Anwendung der VDE 0166). Mit Zusammenstellung der Betriebsstätten — Ausgabe 1965 —

Elektrolytisches Polieren. Richtlinien für Arbeiten mit überchlorsäurehaltigen galvanischen Bädern (Elektrolytisches Polieren) — Ausgabe 1954 —

Elektrostatik.

Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen — Ausgabe 1971 —

Richtlinien für elektrostatisches Lackieren — Ausgabe 1973 —

Ertrinkungsunfälle. Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen — Ausgabe 1971 —

Explosivstoffe. Richtlinien für das Vernichten von Explosivstoffen — Ausgabe 1973 —

Fahrtreppen und Fahrsteige. Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige — Ausgabe 1973 —

Fahrzeuge. Sicherheitsregeln für das Instandsetzen, Warten und Pflegen von Fahrzeugen und ähnliche Arbeiten (Fahrzeug-Instandhaltung) — Ausgabe 1972 —

Fahrzeugkrane. Grundsätze für die Prüfung von gleislosen Fahrzeugkranen — Ausgabe 1972 —

Fenster. Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen, Tore — Ausgabe 1974 —

Feuerverzinken. Richtlinien für das Feuerverzinken — Ausgabe 1969 —

Flüssiggas. Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas — Ausgabe 1972 —

Flüssiggas-Kraftfahrzeuge. Sicherheitstechnische Richtlinien für Flüssiggas-Kraftfahrzeuge — Ausgabe 1950 —

Flüssigkeitsstrahler. Richtlinien für Flüssigkeitsstrahler (Spritzgeräte) — Ausgabe 1972 —

Flurförderzeuge.

Grundsätze für die Prüfung von Flurförderzeugen — Ausgabe 1966 —

Grundsätze für die Gestaltung des Fahrerschutzes an Fahrstandwagen nach DIN 15140 (z. B. Elektrokarren) — Ausgabe 1958 —

Richtlinien für fahrerlose Flurförderzeuge — Ausgabe 1972 —

Gabelstapler. Richtlinien für das Befördern feuerflüssiger Massen mit Gabelstaplern — Ausgabe 1961 —

Gleisarbeiten. Sicherheitsregeln für Arbeiten im Bereich von Gleisen — Ausgabe 1971 —

Härtewagen. Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen — Ausgabe 1973 —

Hebebühnen. Richtlinien für Hebebühnen und Hubstapler — Ausgabe 1958 —

Holzbearbeitung.

Sicherheitsrichtlinien für Holzbearbeitungsmaschinen — Ausgabe 1963 —

Richtlinien für die sicherheitstechnische Gestaltung und Prüfung von Holzbearbeitungsmaschinen-Werkzeugen (Werkzeugrichtlinien) — Ausgabe 1963 —

Holzspäne- und Holzstaubfeuerungen. Richtlinien für die Beschickungseinrichtungen an Holzspäne- und Holzstaubfeuerungen — Ausgabe 1972 —

Hubarbeitsbühnen.

Richtlinien für fahrbare Hubarbeitsbühnen — Ausgabe 1972 —

Grundsätze für die Prüfung fahrbarer Hubarbeitsbühnen durch den Sachverständigen bzw. Sachkundigen nach den Richtlinien für fahrbare Hubarbeitsbühnen — Ausgabe 1973 —

Infektionen. Richtlinien für die Verhütung von Infektionen des Menschen durch Affen — Ausgabe 1972 —

Kegelbahnen. Sicherheitsregeln für mechanische Kegelbahnen — Ausgabe 1972 —

Kohlenwasserstoff. Richtlinien für Anlagen zur Spaltung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen — Ausgabe 1966 —

Kokereien und Kohlenwerkstoffanlagen. Sicherheitsregeln für Kokereien und Kohlenwerkstoffanlagen — Ausgabe 1962 —

Kraftfahrzeuge. Richtlinien für Kraftfahrzeuge im Explosivbetrieb — Ausgabe 1970 —

Krane. Grundsätze für die Prüfung von Kranen — Ausgabe 1964 —

Krankenanstalten. Richtlinien für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten in Küchen, Bäckereien von Anstalten und dgl. — Ausgabe 1960 —

Kühleinrichtungen. Richtlinien für Kühleinrichtungen — Ausgabe 1969 —

Kunststoff. Richtlinien für Maschinen zur Be- und Verarbeitung von Kunststoffen (ausgenommen Kunststoff-Spritzgießmaschinen) — Ausgabe 1973 —

Lastaufnahmemittel.

Richtlinien für Lastaufnahmemittel bei der Gewinnung von Werkstein — Ausgabe 1967 —

Richtlinien für Rundstahlketten, Seile und Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb — Ausgabe 1958 —

Leichttauchgeräte. Richtlinien für den Einsatz von Leichttauchgeräten — Ausgabe 1966 —

Metallglänzen. Richtlinie für das Glänzen von Metallen in Bädern — Ausgabe 1956 —

Munition.

Richtlinien für das Herstellen von sprengkräftiger Munition mit Ausnahme der Geschosse unter 2 cm Kaliber — Ausgabe 1966 —

Richtlinien für das Herstellen von sprengkräftiger Munition — Ausgabe 1973 —

Nähmaschinen. Sicherheitsregeln für Industrie-Nähmaschinen und Handwerker-Nähmaschinen — Ausgabe 1974 —

Odorierung. Sicherheitsregeln für die Odorierung von Sauerstoff zum Schweißen und Schneiden — Ausgabe 1974 —

Ofenwagen. Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen — Ausgabe 1973 —

Operationseinrichtungen. Grundsätze für die Arbeitssicherheit in Operationseinrichtungen — Ausgabe 1968 —

Organische Wärmeträger. Richtlinien für Anlagen, in denen organische Flüssigkeiten oder deren Dämpfe erhitzt und als Wärmeträger verwendet werden — Ausgabe 1965 —

Papierzerkleinerungsmaschinen. Sicherheitsregeln für Papierzerkleinerungsmaschinen — Ausgabe 1974 —

Personenaufnahmemittel. Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel — Ausgabe 1973 —

Pressen.

Grundsätze für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung — Ausgabe 1971 —

Sicherheitsregeln für Zweihandschaltungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung — Ausgabe 1972 —

Sicherheitsregeln für Steuerungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung — Ausgabe 1972 —

Prüfung der Arbeitssicherheit. Grundsätze für die Prüfung der Arbeitssicherheit durch die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse — Ausgabe 1973 —

Radioaktive Stoffe. Richtlinien zum Schutze gegen ionisierende Strahlen bei Verwendung und Lagerung offener radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme der medizinischen Anwendung — Ausgabe 1970 —

Radioaktive Stoffe. Richtlinien: Umschlossene radioaktive Stoffe (mit Ausnahme der medizinischen Anwendung). — Ausgabe 1964 —

Rampen. Richtlinien für die unfallsichere Gestaltung von Rampen und geneigten Laufstegen — Ausgabe 1955 —

Regale.

Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung — Ausgabe 1968 —

Richtlinien für Regale und Schränke — Ausgabe 1971 —

Rettungskörbe. Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen — Ausgabe 1974 —

Sättigungstauchen. Richtlinien für das Sättigungstauchen aus Unterwasserbasen — Ausgabe 1974 —

Schiebebühnen. Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen — Ausgabe 1973 —

Schleifkörper. Richtlinien für die Kennzeichnung von Schleifkörpern — Ausgabe 1969 —

Schmelzöfen. Sicherheitsregeln: Ortsveränderliche Schmelzöfen für Bitumen, Teer und ähnliche Stoffe — Ausgabe 1973 —

Schrottwickler. Richtlinien für Schutzmaßnahmen an Schrottwicklern (Schrotthaspeln) — Ausgabe 1965 —

Schußapparate. Richtlinien für das Betreiben von tragbaren Schußapparaten für gewerbliche Zwecke — Ausgabe 1974 —

Schwenkarmstanzen. Sicherheitsregeln für Schwenkarmstanzen mit Schwenkhilfe — Ausgabe 1974 —

Sicherheitsfilm. Richtlinien für die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sicherheitsfilm (Sicherheitsfilm-Richtlinien) — Ausgabe 1955 —

Sicherheitsgeschirre. Richtlinien für Sicherheitsgeschirre — Ausgabe 1967 —

Sprengarbeiten. Sicherheitsregeln für das Sprengen mit elektrischer Zündung in der Nähe von Starkstrom-Freileitung mit Nennspannungen über 1 kV und Leitungen elektrischer Bahnen — Ausgabe 1973 —

Strahlenschutz. Sicherheitsregeln für die Strahlenschutzüberwachung von Fremdfirmenpersonal — Ausgabe 1974 —

Türen, Tore. Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen, Tore — Ausgabe 1974 —

Turmdrehkrane. Grundsätze für die Prüfung von Turmdrehkranen — Ausgabe 1963 —

Verpackungsmaschinen. Richtlinien für Verpackungsmaschinen — Ausgabe 1969 —

Vinylchlorid. Richtlinien über Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinylchlorid — Ausgabe 1974 —

Vulkanisieren. Sicherheitsregeln für das Vulkanisieren von Hartgummimischungen mit Heißluft — Ausgabe 1972 —

Waschgut. Sicherheitsregeln für das Waschen von Waschgut, das mit brennbaren Flüssigkeiten durchsetzt ist — Ausgabe 1974 —

See-Berufsgenossenschaft:

Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Filmvorführungsanlagen an Bord von Seeschiffen — Ausgabe 1934/1958 —

Richtlinien für die Prüfung als Feuerschutzmann und für die Ausführung der Feuerschutzübungen — Ausgabe 1974 —

Richtlinien für die Aufstellung von Sicherheitsrollen an Bord deutscher Seeschiffe — Ausgabe 1939/1958 —

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Pulverkammern (Sprengstoffkammern) auf Seeschiffen — Ausgabe 1955 —

Richtlinien über Rettungswesten, Rettungsringe und Sicherheitsgurte — Ausgabe 1958 —

Richtlinien für Tankschiffe — Ausgabe 1960/1973 —

Richtlinien für die Zulassung von Klasse „A"-Feuerschutztüren in senkrechten Hauptfeuerschotten auf Fahrgastschiffen — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für die Zulassung von Trennflächen vom Typ „B" für den Einbau auf Seeschiffen — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für die Ausführung von Dampffeuerlöschanlagen auf Seeschiffen — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für die Konstruktion, den Einbau und den Betrieb selbsttätiger Feuermelde- und Feuerlöschanlagen (Sprinkleranlagen) auf Seeschiffen — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kälteanlagen auf Seeschiffen — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für Lukenpersenninge — Ausgabe 1960 —

Vorläufige Richtlinien für den Nachweis der Eigenschaft „schwerentflammbar" — Ausgabe 1960 —

Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas zu Haushaltszwecken auf Seeschiffen — Ausgabe 1961 —

Richtlinien für den Viehtransport auf Seeschiffen — Ausgabe 1962 —

Richtlinien für Kutter mit doppeltem Fanggeschirr — Ausgabe 1963 —

Richtlinien für Autodecks und Autoverladung — Ausgabe 1964 —

Richtlinien für Stabilität und Bemessung der zulässigen Fahrgastzahl von Fahrgastschiffen — Ausgabe 1974 —

Richtlinien für Seeschiffe auf Probefahrt — Ausgabe 1966 —

Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen — Ausgabe 1967/1969 —

Richtlinien für die Prüfung als Rettungsbootsmann und die Ausführung der Bootsmanöver — Ausgabe 1967 —

Richtlinien für zulässige Schallpegel auf Seeschiffen — Ausgabe 1968 —

Richtlinien für den Einsatz von Bordtauchern auf Seeschiffen — Ausgabe 1968 —

Richtlinien über Hitzeschutzanzüge — Ausgabe 1970 —

Richtlinien über Notsignale, Nachtlichter, Leinenwurfgeräte — Ausgabe 1970 —

Bemannungs-Richtlinie für deutsche Seeschiffe — Ausgabe 1973/1974 —

Richtlinien für den Mehrzweckeinsatz von Mannschaftsmitgliedern auf Seeschiffen (Kauffahrtei) — Ausgabe 1973 —

Richtlinien über Manövrierunterlagen auf Seeschiffen — Ausgabe 1973 —

Richtlinien für die Prüfung als Feuerschutzmann und für die Ausführung der Feuerschutzprüfung vom 26. Juni 1974.

Richtlinien für die Stabilität und Bemessung der zulässigen Fahrgastzahl von Fahrgastschiffen vom 26. Juni 1974

2.2 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Blitzunfälle. Richtlinien zur Verhütung von Blitzunfällen in der Landwirtschaft — Ausgabe 1958 —

Dreschmaschinen. Richtlinien über den Schutz vor den Arbeitsstellen der Dreschmaschinen und der Selbsteinlegevorrichtungen — Ausgabe 1958 —

Düngen. Vorläufige Richtlinien für die Unfallverhütung beim Düngen mit reinem flüssigen Ammoniak — Ausgabe 1969 —

Entmistungsanlagen. Richtlinien für den Unfallschutz bei Schwemmentmistungsanlagen und Flüssigmist-Tankwagen — Ausgabe 1967 —

Gebläse. Richtlinien für den Unfallschutz an Gebläsen — Ausgabe 1958 —

2.3 Eigenunfallversicherungsträger

2.3.1 Gemeindeunfallversicherungsverbände

GUV 11.6.	Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten — Ausgabe 1974 —
GUV 12.9.	Richtlinien für Flüssigkeitsstrahler — Ausgabe 1972 —
GUV 13.1.	Sicherheitsregeln für Papierzerkleinerungsmaschinen — Ausgabe 1974 —
GUV 13.2.	Sicherheitsregeln für Industrie-Nähmaschinen und Handwerker-Nähmaschinen — Ausgabe 1974 —
GUV 13.3.	Sicherheitsregeln für Bügelmaschinen und Bügelpressen — Ausgabe 1974 —
GUV 14.1.	Richtlinien für fahrbare Hubarbeitsbühnen — Ausgabe 1973 —
GUV 14.2.	Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen — Ausgabe 1974 —
GUV 14.4.	Richtlinien für Bagger — Ausgabe 1973 —
GUV 16.7.	Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung — Ausgabe 1972 —
GUV 16.8.	Richtlinien für Regale und Schränke — Ausgabe 1971 —
GUV 16.10.	Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore — Ausgabe 1974 —

GUV 17.1. Sicherheitsregeln für Fahrzeug-Instandhaltung — Ausgabe 1972 —

GUV 17.5. Sicherheitsregeln in Abwasserbehandlungsanlagen (Bau und Ausrüstung) — Ausgabe 1969 —

GUV 17.13. Feuerwehrgeräte-Prüfordnung Grundsätze für die Prüfungen der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr — Ausgabe 1972 —

GUV 18.6. Sicherheitsregeln für Abfallbehandlung und Abfallverbrennungsanlagen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege — Ausgabe 1973 —

GUV 18.4. Bäder — Ausgabe 1955/1972 —

GUV 19.1. Richtlinien für Schußapparate und Eintreibgeräte für gewerbliche Zwecke — Ausgabe 1972 —

GUV 19.3. Richtlinien Schießen mit Böllern und ähnlichen Geräten (bayer. Fassung) — Ausgabe 1971 —

GUV 19.4. Sicherheitsregeln Explosionsschutz in abwassertechnischen Anlagen (Abwasserableitung, Abwasserbehandlung) — Ausgabe 1969 —

GUV 20.10. Grundsätze für die Beurteilung der Arbeitssicherheit von technischen Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen durch die Prüfstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. — Ausgabe 1971 —

2.3.2. Ausführungsbehörden der Länder

2.3.3. Städte-Eigenunfallversicherungen

Übersichten

Übersichten

Übersicht		Seite
1	Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle in den Jahren 1972 bis 1974	152
2	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle in den Jahren 1972 bis 1974	153
3	Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle in den Jahren 1972 bis 1974	154
4	Versicherte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	155
5	Vollarbeiter nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	156
6	Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	157
7	Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle je 1 000 Vollarbeiter nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	158
8	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	159
9	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach ihren Folgen und nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1973 und 1974	160
10	Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle je 1 000 Vollarbeiter nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	161
11	Rentenbestand der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in den Jahren 1885 bis 1973	162
12	Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1969 bis 1974	164
13	Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter nach Gruppen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 1969 bis 1974	165
14	Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1973 und 1974	166
15	Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 bis 1974	169
16	Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten nach Krankheitsarten in den Jahren 1969 bis 1974	170
17	Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1973 und 1974	174
18	Aufwendungen für Unfallverhütung und Erste Hilfe nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1973 und 1974	175
19	Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	176
	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	176
20	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1972 nach Rentenarten	177
	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1973 nach Rentenarten	177
	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1974 nach Rentenarten	178
21	Arbeitsschutzbehörden der Länder	179
22	Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	182
23	Personalstand der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1972 bis 1974 nach Ländern	186
24	Personalstand des Technischen Aufsichtsdienstes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 bis 1974	188
25	Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterstehen; Besichtigungstätigkeit der Gewerbeaufsicht	189
26	Beanstandungen der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1972 bis 1974	190
27	Unternehmen und Versicherte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 1972 bis 1974	191
28	Aufsichtstätigkeit der Technischen Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 bis 1974	192
29	Unternehmer, in denen bis zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres Sicherheitsbeauftragte bestellt waren; Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 bis 1974	194
30	Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Strafanzeigen der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1972 bis 1974	195
31	Ordnungsstrafen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund des § 710 Abs. 1 RVO verhängt wurden; sofort vollziehbare Anordnungen nach § 714 Abs. 1 Satz 5 RVO in den Jahren 1972 bis 1974	194
32	Schulungskurse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 bis 1974	196
33	Unfallgeschehen und Unfallverhütung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974	199
34	Beitragszuschläge und Beitragsnachlässe nach § 725 Abs. 2 RVO bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und bei den Eigenunfallversicherungsträgern im Jahre 1974	205

Übersicht Seite

35 Unfälle und Berufskrankheiten der Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten bei den Eigenunfallversicherungsträgern im Jahre 1974 Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten Erstmals entschädigte Unfälle nach ihren Folgen 206

36 Amtliche Personendosiskontrolle nach § 40 Röntgenverordnung im Jahre 1974 207

37 Überschreitungen höchstzulässiger Dosiswerte nach § 32 Röntgenverordnung im Jahre 1974 207

38 Betrieb von Röntgeneinrichtungen im medizinischen Bereich — Genehmigungen und Anzeigeverfahren nach §§ 3,4 und 6 Röntgenverordnung im Jahre 1974 208

39 Betrieb sowie Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern im nichtmedizinischen Bereich — Genehmigungen und Anzeigeverfahren nach §§ 3 bis 6 Röntgenverordnung im Jahre 1974 208

Übersicht Seite

40 Durch die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" erfaßte Betriebe und Versicherte 209

41 Durch die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" erfaßte Betriebe und Versicherte . 210

42 Zahl der Betriebsärzte im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesbahn und der Bundespost in den Jahren 1972 bis 1975 211

43 Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle in den Jahren 1974 und 1975 (vorläufige Zahlen) 211

44 Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle in den Jahren 1974 und 1975 (vorläufige Zahlen) 212

45 Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle in den Jahren 1974 und 1975 (vorläufige Zahlen) 213

Übersichten

Zu den Schaubildern

01 Angezeigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und angezeigte Berufskrankheiten sowie Häufigkeit je 1 000 Vollarbeiter nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1949 214

02 Tödliche Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang sowie Häufigkeit je 1 000 Vollarbeiter seit 1949 215

03 Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle und Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949 216

04 Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle und Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949 217

05 Tödliche Arbeitsunfälle und Häufigkeit der tödlichen Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949 218

06 Häufigkeit der angezeigten und erstmals entschädigten Wegeunfälle je 1 000 Versicherte seit 1949 219

07 Die sechs häufigsten Berufskrankheiten (angezeigte und erstmals entschädigte Fälle) seit 1949 220

Übersicht 1

Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle
in den Jahren 1972 bis 1974

	1974	1973	1972	Veränderung von 1973 auf 1974 absolut	1973 auf 1974 v. H.	1972 auf 1973 absolut	1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8
Angezeigte Arbeitsunfälle	**1 989 315**	2 221 268	2 237 366	−231 953	*−10,4*	−16 098	*− 0,7*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**1 627 880**	1 854 677	1 868 424	−226 797	*−12,2*	−13 747	*− 0,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**199 897**	203 833	210 939	− 3 936	*− 1,9*	− 7 106	*− 3,4*
Eigenunfallversicherung	**161 538**	162 758	158 003	− 1 220	*− 0,7*	+ 4 755	*+ 3,0*
Angezeigte Berufskrankheiten ...	**36 124**	32 827	30 273	+ 3 297	*+10,0*	+ 2 554	*+ 8,4*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**32 762**	29 795	27 422	+ 2 967	*+10,0*	+ 2 373	*+ 8,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**361**	421	478	− 60	*−14,3*	− 57	*−11,9*
Eigenunfallversicherung	**3 001**	2 611	2 373	+ 390	*+14,9*	+ 238	*+10,0*
Angezeigte Wegeunfälle	**186 827**	228 542	213 468	− 41 715	*−18,3*	+15 074	*+ 7,1*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**156 055**	193 100	181 800	− 37 045	*−19,2*	+11 300	*+ 6,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**2 254**	2 424	2 200	− 170	*− 7,0*	+ 224	*+10,2*
Eigenunfallversicherung	**28 518**	33 018	29 468	− 4 500	*−13,6*	+ 3 550	*+12,0*
Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle insgesamt	**2 212 266**	2 482 637	2 481 107	−270 371	*−10,9*	+ 1 530	*+ 0,1*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**1 816 697**	2 077 572	2 077 646	−260 875	*−12,6*	− 74	*± 0,0*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**202 512**	206 678	213 617	− 4 166	*− 2,0*	− 6 939	*− 3,2*
Eigenunfallversicherung	**193 057**	198 387	189 844	− 5 330	*− 2,7*	+ 8 543	*+ 4,5*

Übersicht 2

Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle

in den Jahren 1972 bis 1974

	1974	1973	1972	Veränderung von 1973 auf 1974 absolut	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 absolut	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**67 825**	68 887	72 571	−1 062	− *1,5*	−3 684	*−5,1*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**46 238**	47 267	49 326	−1 029	− *2,2*	−2 059	*−4,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**17 304**	17 412	18 913	− 108	− *0,6*	−1 501	*−7,9*
Eigenunfallversicherung	**4 283**	4 208	4 332	+ 75	+ *1,8*	− 124	*−2,9*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**6 072**	5 580	5 488	+ 492	+ *8,8*	+ 92	*+1,7*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**5 296**	4 788	4 744	+ 508	*+10,6*	+ 44	*+0,9*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**70**	98	100	− 28	*−28,6*	− 2	*−2,0*
Eigenunfallversicherung	**706**	694	644	+ 12	+ *1,7*	+ 50	*+7,8*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**12 894**	13 843	14 652	− 949	− *6,9*	− 809	*−5,5*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**10 919**	11 783	12 569	− 864	− *7,3*	− 786	*−6,3*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**226**	218	241	+ 8	+ *3,7*	− 23	*−9,5*
Eigenunfallversicherung	**1 749**	1 842	1 842	− 93	− *5,0*	± 0	*±0,0*
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle insgesamt	**86 791**	88 310	92 711	−1 519	− *1,7*	−4 401	*−4,7*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**62 453**	63 838	66 639	−1 385	− *2,2*	−2 801	*−4,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**17 600**	17 728	19 254	− 128	− *0,7*	−1 526	*−7,9*
Eigenunfallversicherung	**6 738**	6 744	6 818	− 6	− *0,1*	− 74	*−1,1*

Übersicht 3

Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle

in den Jahren 1972 bis 1974

	1974	1973	1972	Veränderung von 1973 auf 1974 absolut	v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 absolut	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**3 644**	4 011	4 082	−367	*− 9,1*	− 71	*− 1,7*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**2 449**	2 691	2 706	−242	*− 9,0*	− 15	*− 0,6*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**967**	1 085	1 133	−118	*−10,9*	− 48	*− 4,2*
Eigenunfallversicherung	**228**	235	243	− 7	*− 3,0*	− 8	*− 3,3*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**201**	179	195	+ 22	*+12,3*	− 16	*− 8,2*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**182**	147	177	+ 35	*+23,8*	− 30	*− 16,9*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**12**	21	15	− 9	*−42,9*	+ 6	*+ 40,0*
Eigenunfallversicherung	**7**	11	3	− 4	*−36,4*	+ 8	*+266,7*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**1 374**	1 695	1 825	−321	*−18,9*	−130	*− 7,1*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**1 194**	1 505	1 614	−311	*−20,7*	−109	*− 6,8*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**40**	37	38	+ 3	*+ 8,1*	− 1	*− 2,6*
Eigenunfallversicherung	**140**	153	173	− 13	*− 8,5*	− 20	*− 11,6*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle insgesamt	**5 219**	5 885	6 102	−666	*−11,3*	−217	*− 3,6*
davon:							
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**3 825**	4 343	4 497	−518	*−11,9*	−154	*− 3,4*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**1 019**	1 143	1 186	−124	*−10,8*	− 43	*− 3,6*
Eigenunfallversicherung	**375**	399	419	− 24	*− 6,0*	− 20	*− 4,8*

Übersicht 4

Versicherte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppen der gewerblichen Berufsgenossenschaften	**21 137,2**	21 623,6	20 535,0	20 608,7	20 178,1	20 043,9	*−2,2*	*+ 5,3*
davon:								
I. Bergbau	**262,9**	273,2	289,8	316,1	270,3	321,8	*−3,8*	*− 5,7*
II. Steine und Erden	**509,1**	555,3	554,4	568,1	453,7	562,6	*−8,3*	*+ 0,2*
III. Gas und Wasser	**107,6**	108,6	105,6	104,5	81,3	100,0	*−0,9*	*+ 2,8*
IV. Eisen und Metall	**3 633,7**	3 572,7	3 539,9	3 679,1	3 648,2	3 586,2	*+1,7*	*+ 0,9*
V. Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	**2 042,9**	2 120,9	2 034,3	2 008,2	2 054,9	1 966,7	*−3,7*	*+ 4,3*
VI. Chemie	**837,7**	861,1	857,4	874,8	876,3	858,9	*−2,7*	*+ 0,4*
VII. Holz und Schnitzstoffe	**514,7**	536,3	527,7	518,4	488,3	490,0	*−4,0*	*+ 1,6*
VIII. Papier und Druck	**676,7**	694,7	699,9	706,4	716,5	699,6	*−2,6*	*− 0,7*
IX. Textil und Leder	**1 033,8**	1 139,6	1 222,2	1 270,3	1 312,7	1 354,5	*−9,3*	*− 6,8*
X. Nahrungs- und Genußmittel	**1 570,4**	1 553,2	1 547,6	1 542,7	1 534,1	1 535,4	*+1,1*	*+ 0,4*
XI. Bau	**2 479,2**	2 620,9	2 559,0	2 514,1	2 480,2	2 434,2	*−5,4*	*+ 2,4*
XII. Handel, Geld und Versicherungswesen; Dienstleistungen (ohne öffentliche Dienstleistungen)	**5 367,0**	5 525,9	4 881,2	4 864,4	4 721,0	4 629,6	*−2,9*	*+13,2*
XIII. Verkehr	**688,0**	724,7	703,9	668,3	618,0	607,1	*−5,1*	*+ 3,0*
XIV. Gesundheitsdienst	**1 413,5**	1 336,5	1 012,1	973,3	922,6	897,3	*+5,8*	*+32,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften [1]	**3 183,9**	3 225,6	3 274,0	3 436,5	3 575,0	3 826,0	*−1,3*	*− 1,5*
Eigenunfallversicherung	**6 967,9**	7 138,5	6 779,9	6 837,8	8 796,0	8 375,0	*−2,4*	*+ 5,3*

[1]) vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geschätzte Zahlen

Übersicht 5

Vollarbeiter [1]) nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

in 1 000

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppen der gewerblichen Berufsgenossenschaften	**19 273,9**	19 908,6	19 635,2	19 670,4	19 572,7	19 696,0	*−3,2*	*+1,4*
davon:								
I. Bergbau	**221,2**	222,2	239,0	265,8	270,3	284,0	*−0,5*	*−7,0*
II. Steine und Erden	**398,7**	431,9	442,8	448,9	453,7	445,0	*−7,7*	*−2,5*
III. Gas und Wasser	**80,8**	81,6	81,4	81,8	81,3	81,0	*−1,0*	*+0,2*
IV. Eisen und Metall	**3 421,2**	3 515,7	3 486,0	3 590,6	3 648,2	3 500 0	*−2,7*	*+0,9*
V. Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	**2 042,9**	2 120,9	2 034,3	2 008,2	2 054,9	1 967,0	*−3,7*	*+4,3*
VI. Chemie	**837,7**	861,1	857,4	874,8	876,3	859,0	*−2,7*	*+0,4*
VII. Holz und Schnitzstoffe	**464,2**	491,3	488,1	494,5	488,3	466,0	*−5,5*	*+0,7*
VIII. Papier und Druck	**676,7**	694,7	699,9	706,4	716,5	700,0	*−2,6*	*−0,7*
IX. Textil und Leder	**1 035,8**	1 139,6	1 222,1	1 270,3	1 312,7	1 354,0	*−9,1*	*−6,8*
X. Nahrungs- und Genußmittel	**1 568,2**	1 551,3	1 545,9	1 540,9	1 532,2	1 534,0	*+1,1*	*+0,3*
XI. Bau	**2 479,1**	2 620,8	2 559,0	2 514,2	2 461,9	2 416,0	*−5,4*	*+2,4*
XII. Handel, Geld und Versicherungswesen; Dienstleistungen (ohne öffentliche Dienstleistungen)	**4 246,2**	4 421,1	4 315,3	4 249,8	4 135,7	4 599,0	*−4,0*	*+2,5*
XIII. Verkehr	**648,9**	668,0	651,9	650,9	618,1	594,0	*−2,9*	*+2,5*
XIV. Gesundheitsdienst	**1 152,3**	1 088,4	1 012,1	973,3	922,6	897,0	*+5,9*	*+7,5*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften [1])	**2 132,9**	2 179,6	2 294,0	2 460,5	2 842,0	2 870,0	*−2,1*	*−5,0*
Eigenunfallversicherung	**2 881,1**	2 876,4	2 739,0	2 696,3 [2])	3 105,6	3 032,2	*+0,2*	*+5,0*
insgesamt	**24 287,9**	24 964,6	24 668,2	24 827,2	25 520,3	25 598,2	*−2,7*	*+1,2*

[1]) Bei den Vollarbeitern handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden oder der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

[2]) Der Rückgang der Vollarbeiter ist darauf zurückzuführen, daß die Berufsschüler auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kindern in Kindergärten vom 18. März 1971 bei der Schülerunfallversicherung ausgewiesen werden.

Übersicht 6

Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**1 816 697**	2 077 572	2 077 646	2 172 413	2 246 877	2 193 763	*−12,6*	*± 0,0*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle .	**1 627 880**	1 854 677	1 868 424	1 959 627	2 008 342	1 962 918	*−12,2*	*− 0,7*
angezeigte Berufskrankheiten	**32 762**	29 795	27 422	24 221	22 851	24 493	*+10,0*	*+ 8,7*
angezeigte Wegeunfälle ..	**156 055**	193 100	181 800	188 565	215 684	206 352	*−19,2*	*+ 6,2*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**202 512**	206 678	213 617	225 695	231 993	243 942	*− 2,0*	*− 3,2*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle .	**199 897**	203 833	210 939	222 803	228 898	240 587	*− 1,9*	*− 3,4*
angezeigte Berufskrankheiten	**361**	421	478	518	524	649	*−14,3*	*−11,9*
angezeigte Wegeunfälle ..	**2 254**	2 424	2 200	2 374	2 571	2 706	*− 7,0*	*+10,2*
Eigenunfallversicherung	**193 057**	198 387	189 844	188 649	194 327	191 823	*− 2,7*	*+ 4,5*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle .	**161 538**	162 758	158 003	155 534	154 517	154 680	*− 0,7*	*+ 3,0*
angezeigte Berufskrankheiten	**3 001**	2 611	2 373	2 462	2 585	2 285	*+14,9*	*+10,0*
angezeigte Wegeunfälle ..	**28 518**	33 018	29 468	30 653	37 225	34 858	*−13,6*	*+12,0*
Versicherungsträger insgesamt	**2 212 266**	2 482 637	2 481 107	2 586 757	2 673 197	2 629 528	*−10,9*	*+ 0,1*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle .	**1 989 315**	2 221 268	2 237 366	2 337 964	2 391 757	2 358 185	*−10,4*	*− 0,7*
angezeigte Berufskrankheiten	**36 124**[1])	32 827[2])	30 273[3])	27 201[4])	25 960[5])	27 427[6])	*+10,0*	*+ 8,4*
angezeigte Wegeunfälle ..	**186 827**	228 542	213 468	221 592	255 480	243 916	*−18,3*	*+ 7,1*

[1]) In dieser Zahl sind 787 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

[2]) In dieser Zahl sind 6 Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und 969 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

[3]) In dieser Zahl sind 144 Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und 783 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

[4]) In dieser Zahl sind 14 Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und 731 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

[5]) In dieser Zahl sind 130 Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und 296 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

[6]) In dieser Zahl sind 53 Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und 855 sonstige oder nicht als Berufskrankheiten anerkannte Fälle enthalten.

Übersicht 7

Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle je 1 000 Vollarbeiter [1]) nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**94,3**	104,4	105,8	110,4	114,8	111,4	*– 9,7*	*– 1,4*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle	**84,5**	93,2	95,2	99,6	102,6	99,7	*– 9,3*	*– 2,1*
angezeigte Berufskrankheiten	**1,7**	1,5	1,4	1,2	1,2	1,2	*+13,6*	*+ 7,2*
angezeigte Wegeunfälle	**8,1**	9,7	9,3	9,6	11,0	10,5	*–16,5*	*+ 4,8*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**94,9**	94,8	93,1	91,7	81,6	85,0	*+ 0,1*	*+ 1,8*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle	**93,7**	93,5	92,0	90,6	80,5	83,8	*+ 0,2*	*+ 1,7*
angezeigte Berufskrankheiten	**0,2**	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	*–12,4*	*– 7,2*
angezeigte Wegeunfälle	**1,1**	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	*– 4,9*	*+16,0*
Eigenunfallversicherung	**67,0**	69,0	69,3	70,0	62,6	63,3	*– 2,8*	*– 0,5*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle	**56,1**	56,6	57,7	57,7	49,8	51,0	*– 0,9*	*– 1,9*
angezeigte Berufskrankheiten	**1,0**	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	*+14,8*	*+ 4,8*
angezeigte Wegeunfälle	**9,9**	11,5	10,8	11,4	12,0	11,5	*–13,8*	*+ 6,7*
Versicherungsträger insgesamt	**91,1**	99,4	100,6	104,2	106,0	102,7	*– 8,4*	*– 1,1*
davon:								
angezeigte Arbeitsunfälle	**81,9**	89,0	90,7	94,2	94,8	92,1	*– 7,9*	*– 1,9*
angezeigte Berufskrankheiten	**1,5**	1,3	1,2	1,1	1,0	1,1	*+13,1*	*+ 7,2*
angezeigte Wegeunfälle	**7,7**	9,2	8,7	8,9	10,1	9,5	*–16,0*	*+ 5,8*

[1]) Bei den Vollarbeitern handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden oder der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Übersicht 8

Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**62 453**	63 838	66 639	69 820	70 763	66 868	*− 2,2*	*− 4,2*
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**46 238**	47 267	49 326	51 499	51 496	48 902	*− 2,2*	*− 4,2*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**5 296**	4 788	4 744	4 737	4 494	4 749	*+10,6*	*+ 0,9*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**10 919**	11 783	12 569	13 584	14 773	13 217	*− 7,3*	*− 6,3*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**17 600**	17 728	19 254	20 964	22 030	23 018	*− 0,7*	*− 7,9*
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**17 304**	17 412	18 913	20 599	21 662	22 656	*− 0,6*	*− 7,9*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**70**	98	100	113	86	103	*−28,6*	*− 2,0*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**226**	218	241	252	282	259	*+ 3,7*	*− 9,5*
Eigenunfallversicherung	**6 738**	6 744	6 818	7 474	7 899	7 661	*− 0,1*	*− 1,1*
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**4 283**	4 208	4 332	4 733	4 778	4 826	*+ 1,8*	*− 2,9*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**706**	694	644	524	593	598	*+ 1,7*	*+ 7,8*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**1 749**	1 842	1 842	2 217	2 528	2 237	*− 5,0*	*± 0,0*
Versicherungsträger insgesamt	**86 791**	88 310	92 711	98 258	100 692	97 547	*− 1,7*	*− 4,7*
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**67 825**	68 887	72 571	76 831	77 936	76 384	*− 1,5*	*− 5,1*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**6 072**	5 580	5 488	5 374	5 173	5 450	*+ 8,8*	*+ 1,7*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**12 894**	13 843	14 652	16 053	17 583	15 713	*− 6,9*	*− 5,5*

Übersicht 9

Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle nach ihren Folgen und nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1973 bis 1974

	1974				1973			
	insgesamt	davon nach den Folgen der Verletzungen und Erkrankungen			insgesamt	davon nach den Folgen der Verletzungen und Erkrankungen		
		Tod	völlige Erwerbsunfähigkeit	teilweise Erwerbsunfähigkeit		Tod	völlige Erwerbsunfähigkeit	teilweise Erwerbsunfähigkeit
1	3	3	4	5	6	7	8	9
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**62 453**	3 825	481	58 147	63 838	4 343	395	59 100
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**46 238**	2 449	273	43 516	47 267	2 691	217	44 359
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**5 296**	182	100	5 014	4 788	147	76	4 565
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**10 919**	1 194	108	9 617	11 783	1 505	102	10 176
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**17 600**	1 019	93	16 488	17 728	1 143	113	16 472
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**17 304**	967	87	16 250	17 412	1 085	91	16 236
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**70**	12	5	53	98	21	18	59
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**226**	40	1	185	218	37	4	177
Eigenunfallversicherung	**6 738**	375	41	6 322	6 744	399	36	6 309
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**4 283**	228	23	4 032	4 208	235	19	3 954
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**706**	7	11	688	694	11	10	673
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**1 749**	140	7	1 602	1 842	153	7	1 682
Versicherungsträger insgesamt	**86 791**	5 219	615	80 957	88 310	5 885	544	81 881
davon:								
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**67 825**	3 644	383	63 798	68 887	4 011	327	64 549
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**6 072**	201	116	5 755	5 580	179	104	5 297
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**12 894**	1 374	116	11 404	13 843	1 695	113	12 035

Übersicht 10

Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle je 1 000 Vollarbeiter [1]) nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1974	1973	1972	1971	1970	1969
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger insgesamt	**3,6**	3,5	3,8	4,0	4,0	3,8
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**3,2**	3,2	3,4	3,5	3,6	3,4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**8,3**	8,1	8,4	8,5	7,8	8,0
Eigenunfallversicherung	**2,3**	2,3	2,5	2,8	2,5	2,5

[1]) Bei den Vollarbeitern handelt es sich um rechnerische Werte die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden oder der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Übersicht 11

Rentenbestand der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und dem Jahr der erstmaligen Entschädigung von 1885 bis 1973

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Rentenbestand nach dem Grad der MdE in den Jahren 1885 bis 1973					
	1885 bis 1915	1916 bis 1925	1926 bis 1930	1931 bis 1935	1936 bis 1940	1941 bis 1945
1	2	3	4	5	6	7
10 v. H.	11	95	182	181	453	457
15 v. H.	20	87	110	92	168	123
20 v. H.	282	629	1 043	1 391	5 608	5 179
25 v. H.	607	1 898	2 108	2 015	3 664	2 737
30 v. H.	336	1 048	1 372	1 458	2 884	2 700
$33^1/_3$ v. H.	117	367	331	265	529	424
35 v. H.	64	170	199	200	399	324
40 v. H.	272	791	816	828	1 648	1 418
45 v. H.	32	81	80	83	125	100
10 v. H. bis 45 v. H.	1 741	5 166	6 241	6 513	15 478	13 462
50 v. H.	297	953	738	705	1 330	1 116
55 v. H.	20	29	39	30	63	47
60 v. H.	158	462	369	345	617	516
65 v. H.	23	47	32	23	36	31
$66^2/_3$ v. H.	61	210	167	135	249	183
70 v. H.	67	187	187	165	326	302
75 v. H.	53	158	90	73	101	85
80 v. H.	32	97	79	82	138	162
85 v. H.	4	12	10	17	14	9
90 v. H.	6	28	23	9	20	27
100 v. H.	24	112	114	78	194	439
50 v. H. bis 100 v. H.	745	2 295	1 848	1 662	3 088	2 917
insgesamt...	2 486	7 461	8 089	8 175	18 566	16 379

Übersicht 11

Rentenbestand nach dem Grad der MdE in den Jahren 1885 bis 1973								
1946 bis 1950	1951 bis 1955	1956 bis 1960	1961 bis 1965	1966 bis 1970	1971	1972	1973	Zusammen
8	9	10	11	12	13	14	15	16
1 318	3 642	5 254	6 901	6 688	1 318	1 046	714	28 260
411	865	733	873	833	178	139	79	4 711
12 324	28 216	34 763	40 940	47 977	12 132	13 592	12 888	216 964
5 245	9 556	8 066	8 301	8 662	1 818	1 488	938	57 106
6 147	12 507	15 006	17 762	19 698	4 556	5 569	5 971	97 014
737	1 045	651	432	379	79	86	112	5 554
636	1 060	1 140	1 188	1 316	260	262	189	7 407
3 034	6 188	7 390	8 779	7 806	1 536	1 548	1 396	43 450
198	329	300	340	379	74	68	58	2 247
30 050	63 411	73 303	85 516	93 738	21 951	23 798	22 345	462 713
2 260	4 538	5 766	5 482	4 482	829	735	552	29 783
76	132	110	104	112	24	19	11	816
1 085	3 239	4 144	2 909	2 179	422	391	291	17 127
37	86	78	79	80	12	14	13	591
307	499	427	309	255	49	26	13	2 890
831	2 849	2 701	1 727	1 235	262	246	156	11 241
142	237	172	166	120	24	20	17	1 458
744	2 399	1 423	878	752	150	125	92	7 153
31	68	30	30	26	3	3	2	259
74	245	158	143	135	21	24	13	926
1 969	2 955	1 633	1 280	1 363	331	306	247	11 045
7 556	17 247	16 642	13 107	10 739	2 127	1 909	1 407	83 289
37 606	80 658	89 945	98 623	104 477	24 078	25 707	23 752	546 002

Übersicht 12

Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1969 bis 1974

	1974	1973	1972	1971	1970	1969	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**3 825**	4 343	4 497	4 854	4 451	4 329	*−11,9*	*− 3,4*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**2 449**	2 691	2 706	2 992	2 696	2 622	*− 9,0*	*− 0,6*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**182**	147	177	191	147	193	*+23,8*	*− 16,9*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**1 194**	1 505	1 614	1 671	1 608	1 514	*−20,7*	*− 6,8*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**1 019**	1 143	1 186	1 406	1 379	1 463	*−10,8*	*− 3,6*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**967**	1 085	1 133	1 348	1 321	1 391	*−10,9*	*− 4,2*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**12**	21	15	18	16	17	*−42,9*	*+ 40,0*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**40**	37	38	40	42	55	*+ 8,1*	*− 2,6*
Eigenunfallversicherung	**375**	399	419	425	452	455	*− 6,0*	*− 4,8*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**228**	235	243	249	246	276	*− 3,0*	*− 3,3*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**7**	11	3	10	5	8	*−36,4*	*+266,7*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**140**	153	173	166	201	171	*− 8,5*	*− 11,6*
Versicherungsträger insgesamt	**5 219**	5 885	6 102	6 685	6 282	6 247	*−11,3*	*− 3,6*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**3 644**	4 011	4 082	4 589	4 263	4 289	*− 9,1*	*− 1,7*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**201**	179	195	219	168	218	*+12,3*	*− 8,2*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**1 374**	1 695	1 825	1 877	1 851	1 740	*−18,9*	*− 7,1*

Übersicht 13

Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter [1])
nach Gruppen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
in den Jahren 1969 bis 1974

	1974	1973	1972	1971	1970	1969
1	2	3	4	5	6	7
Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt	**84,5**	93,2	95,2	99,6	102,6	99,7
I. Bergbau	**174,5**	182,9	180,9	198,4	225,1	220,3
II. Steine und Erden	**133,7**	153,6	153,4	160,4	156,9	162,8
III. Gas und Wasser	**67,8**	70,1	72,2	74,2	72,6	68,5
IV. Eisen und Metall	**133,7**	147,8	147,6	155,2	163,1	162,0
V. Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	**44,7**	48,2	49,6	53,6	57,7	59,8
VI. Chemie	**84,4**	96,0	96,1	98,4	98,7	95,7
VII. Holz und Schnitzstoffe	**150,9**	164,0	160,0	159,4	153,7	161,0
VIII. Papier und Druck	**59,5**	67,1	65,9	67,6	67,8	68,6
IX. Textil und Leder	**48,7**	52,3	50,8	49,6	50,5	50,0
X. Nahrungs- und Genußmittel	**93,8**	95,7	96,8	101,0	99,9	102,6
XI. Bau	**128,7**	147,0	160,6	169,5	170,8	172,9
XII. Handel, Geld- und Versicherungswesen; Dienstleistungen (ohne öffentliche Dienstleistungen)	**47,5**	51,7	54,0	52,9	54,4	46,3
XIII. Verkehr	**89,2**	95,6	97,4	100,6	104,6	104,7
XIV. Gesundheitsdienst	**21,4**	22,5	19,5	16,7	18,9	23,8

[1]) Bei den Vollarbeitern handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden oder der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Übersicht 14

Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1973 und 1974

	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Angezeigte Fälle			Erstmals entschädigte Fälle		
		1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974	1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974
	1	2	3	4	5	6	7
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften						
I	1 Bergbau-Berufsgenossenschaft	**10 360**	8 137	+2 223	**2 332**	2 203	+129
II	2 Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	**518**	545	− 27	**128**	127	+ 1
	3 Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie	**659**	694	− 35	**121**	131	− 10
III	4 Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	**84**	41	+ 43	**6**	3	+ 3
IV	5 Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	**1 294**	901	+ 393	**145**	128	+ 17
	6 Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	**2 637**	2 598	+ 39	**475**	360	+115
	7 Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	**701**	1 012	− 311	**164**	163	+ 1
	8 Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	**998**	1 115	− 117	**417**	225	+192
	9 Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	**309**	259	+ 50	**8**	8	± 0
V	10 Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	**2 386**	2 108	+ 278	**80**	88	− 8
VI	11 Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	**1 551**	1 519	+ 32	**138**	105	+ 33
VII	12 Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	**225**	207	+ 18	**28**	20	+ 8
	13 Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	**300**	330	− 30	**24**	17	+ 7
VIII	14 Papiermacher-Berufsgenossenschaft	**99**	52	+ 47	**12**	4	+ 8
	15 Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung	**406**	409	− 3	**18**	21	− 3
IX	16 Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	**102**	122	− 20	**1**	8	− 7
	17 Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft	**968**	953	+ 15	**82**	91	− 9

noch Übersicht 14

	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Angezeigte Fälle			Erstmals entschädigte Fälle		
		1974	1973	Veränderung von 1973 auf 1974	**1974**	1973	Veränderung von 1973 auf 1974
	1	2	3	4	5	6	7
X	18 Berufgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	**1 844**	1 584	+ 260	**122**	128	− 6
	19 Fleischerei-Berufsgenossenschaft	**103**	113	− 10	**7**	6	+ 1
	20 Zucker-Berufsgenossenschaft	—	—	± 0	—	—	± 0
XI	21 Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg	**152**	192	− 40	**29**	30	− 1
	22 Bau-Berufsgenossenschaft Hannover	**444**	494	− 50	**60**	61	− 1
	23 Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal	**738**	650	+ 88	**90**	78	+ 12
	24 Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M.	**301**	269	+ 32	**33**	38	− 5
	25 Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft	**314**	316	− 2	**34**	22	+ 12
	26 Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft	**228**	262	− 34	**20**	18	+ 2
	27 Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft	**254**	331	− 77	**59**	43	+ 16
	28 Tiefbau-Berufsgenossenschaft	**538**	512	+ 26	**52**	52	± 0
XII	29 Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft	**28**	43	− 15	**23**	20	+ 3
	30 Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel	**99**	79	+ 20	**16**	14	+ 2
	31 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	**292**	327	− 35	**7**	6	+ 1
XIII	32 Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	**39**	38	+ 1	**2**	3	− 1
	33 Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen	**15**	28	− 13	**2**	1	+ 1
	34 See-Berufsgenossenschaft	**13**	21	− 8	**11**	6	+ 5
	35 Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	**14**	25	− 11	**5**	3	+ 2
XIV	36 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	**3 749**	3 509	+ 240	**545**	557	− 12
Gewerbliche Berufsgenossenschaften zusammen		**32 762**	29 795	+2 967	**5 296**	4 788	+508
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften		**361**	421	− 60	**70**	98	− 28
Eigenunfallversicherung		**3 001**	2 611	+ 390	**706**	694	+ 12
Versicherungsträger insgesamt		**36 124**	32 827	+3 297	**6 072**	5 580	+492



Übersicht 15

Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1972 bis 1974

		1974	1973	1972	Veränderung von 1973 auf 1974 absolut	Veränderung von 1973 auf 1974 v. H.	Veränderung von 1972 auf 1973 absolut	Veränderung von 1972 auf 1973 v. H.
1		2	3	4	5	6	7	8
Versicherungsträger insgesamt		**201**	179	195	+22	+ *12,3*	−16	+ *8,2*
davon:								
Gewerbliche Berufsgenossenschaften		**182**	147	177	+35	+ *23,8*	−30	− *16,9*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften		**12**	21	15	− 9	− *42,9*	+ 6	+ *40,0*
Eigenunfallversicherung		**7**	11	3	− 4	− *36,4*	+ 8	+*266,7*
Bkh Nr.	**darunter: Berufskrankheiten mit der höchsten Zahl an Todesfällen**							
2	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	**9**	15	12	− 6	− *40,0*	+ 3	+ *25,0*
9	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide	**8**	7	2	+ 1	+ *14,3*	+ 5	+*250,0*
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	**10**	5	5	+ 5	+*100,0*	± 0	± *0*
31	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs	**14**	6	5	+ 8	+*133,3*	+ 1	+ *20,0*
34/35	Erkrankungen an Silikose und Siliko-Tuberkulose	**117**	92	128	+25	+ *27,2*	−36	− *28,1*
37	Infektionskrankheiten	**11**	17	5	− 6	− *35,3*	+12	+*240,0*
38	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	**6**	6	5	± 0	± *0*	+ 1	+ *20,0*
41	Bronchialasthma, das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat	**7**	2	3	+ 5	+*250,0*	− 1	− *33,3*

Übersicht 16

Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten nach Krankheitsarten

in den Jahren 1969 bis 1974

Lfd. Nr.	Krankheiten
	A. Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten
1	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische *Amine*
2	Erkrankungen durch *Arsen* oder seine Verbindungen
3	Hornhautschädigungen des Auges durch *Benzochinon*
4	Erkrankungen durch *Benzol* oder seine Homologen
5	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des *Benzols* oder seiner Homologen oder deren Abkömmlinge
6	Erkrankungen durch *Blei* oder seine Verbindungen
7	Erkrankungen durch *Chrom* oder seine Verbindungen
8	Erkrankungen durch *Fluor* oder seine Verbindungen
9	Erkrankungen durch *Halogenkohlenwasserstoffe* oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide
10	Erkrankungen durch *Kadmium* oder seine Verbindungen
11	Erkrankungen durch *Kohlenoxyd*
12	Erkrankungen durch *Mangan* oder seine Verbindungen
13	Erkrankungen durch *Methanol* (Methylalkohol)
14	Erkrankungen durch *Phosphor* oder seine Verbindungen
15	Erkrankungen durch *Quecksilber* oder seine Verbindungen
16	Erkrankungen durch *Salpetersäureester*
17	Erkrankungen der Zähne durch *Säuren*
18	Erkrankungen durch *Schwefelkohlenstoff*
19	Erkrankungen durch *Schwefelwasserstoff*
20	Erkrankungen durch *Thallium* oder seine Verbindungen
21	Erkrankungen durch *Vanadium* oder seine Verbindungen
	B. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
22	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen *Druck*
23	*Drucklähmungen* der Nerven
24	Erkrankungen durch Arbeit in *Druckluft*
25	Erkrankungen durch *Erschütterung* bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen sowie bei der Arbeit an Anklopfmaschinen
26	*Lärm*schwerhörigkeit und Lärmtaubheit
27	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, durch die Strahlen *radioaktiver* Stoffe oder andere ionisierende Strahlen
28	Grauer Star durch *Wärme*strahlung

Übersicht 16

Angezeigte Krankheiten						Erstmals entschädigte Fälle					
1974	1973	1972	1971	1970	1969	**1974**	1973	1972	1971	1970	1969
8	8	18	14	21	21	**9**	6	3	11	6	8
49	44	35	36	12	32	**12**	19	23	20	16	18
2	1	2	2	3	1	**—**	—	1	—	1	—
75	84	85	73	100	70	**10**	7	19	11	7	7
75	81	87	62	98	81	**1**	1	2	—	1	—
388	311	372	459	425	445	**10**	10	13	14	18	10
25	30	30	27	33	35	**3**	5	9	12	9	4
33	45	48	49	19	24	**1**	3	—	—	—	1
316	288	184	213	332	229	**40**	17	22	11	18	25
9	9	14	9	16	14	**1**	—	2	2	2	—
506	483	500	541	505	492	**22**	13	24	17	18	18
1	2	5	4	2	2	**—**	—	1	—	—	—
5	5	9	7	5	7	**—**	—	—	—	—	—
28	19	32	21	27	38	**3**	—	1	2	—	4
26	22	11	23	38	20	**—**	1	6	3	2	2
5	4	30	25	20	22	**—**	—	—	—	—	1
533	493	405	280	285	280	**—**	—	—	—	1	—
16	25	5	11	14	35	**1**	1	1	1	1	2
75	42	42	27	82	92	**4**	2	3	3	5	4
2	1	10	5	13	6	**1**	—	—	—	—	—
1	—	2	8	9	18	**2**	—	—	1	—	2
404	391	489	474	548	745	**7**	6	1	6	7	7
24	37	26	24	27	26	**8**	7	7	4	5	8
24	11	12	34	73	28	**3**	3	2	1	4	6
739	808	931	853	820	914	**251**	249	229	279	293	324
9 890	6 337	4 606	3 163	2 007	1 833	**1 589**	1 145	979	715	622	524
30	29	44	47	67	40	**8**	7	6	17	3	16
11	5	8	12	10	6	**1**	3	2	2	1	6

noch Übersicht 16

Lfd. Nr.	Krankheiten
C. Durch gemischte (chemisch-physikalische) Einwirkungen verursachte Krankheiten	
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch *Aluminium* oder seine Verbindungen ....
30	*Asbeststaub*lungenerkrankungen (Asbestose) ....
31	*Asbeststaub*lungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs ....
32	Erkrankungen durch *Beryllium* oder seine Verbindungen ....
33	Erkrankungen an Lungenfibrose durch *Metallstäube* bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen ....
34	*Quarzstaub*lungenerkrankung (Silikose) ....
35	*Quarzstaub*lungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) ....
36	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch *Thomasmehl* (Thomasphosphat) ....
D. Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten	
37	*Infektions*krankheiten ....
38	Von *Tieren* auf Menschen übertragbare Krankheiten ....
39	*Wurmkrankheit* der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Anguillula intestinalis ....
E. Durch nicht einheitliche Einwirkungen verursachte Krankheiten	
40	*Augenzittern* der Bergleute ....
41	*Bronchialasthma,* das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat ....
42	*Meniskusschäden* nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage
43	Erkrankungen der *Sehnenscheiden* oder des Sehnengleitgewebes, sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben ....
44	*Tropenkrankheiten,* Fleckfieber, Skorbut ....
45	Abrißbrüche der *Wirbelfortsätze* ....
F. Hauterkrankungen	
46	Schwere oder wiederholt rückfällige *Hauterkrankungen,* die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben ....
47	*Hautkrebs* oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Antrazen, Pech oder ähnliche Stoffe ....
	Angezeigte Berufskrankheiten insgesamt ...
	Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO ....
	Sonstige Anzeigen ....
	Gesamtsumme ...

noch Übersicht 16

Angezeigte Krankheiten						Erstmals entschädigte Fälle					
1974	1973	1972	1971	1970	1969	**1974**	1973	1972	1971	1970	1969
10	9	10	10	7	14	—	1	—	2	1	1
163	158	176	165	119	104	**82**	70	77	72	63	45
15	16	15	10	6	1	**20**	5	7	8	2	3
1	2	10	2	1	2	—	3	1	2	1	—
11	16	19	44	38	17	**1**	—	1	2	1	—
5 726	5 241	5 482	4 964	5 244	5 814	**1 208**	1 337	1 272	1 314	1 300	1 396
472	427	464	359	456	422	**233**	215	257	282	227	293
5	5	2	9	5	6	**3**	1	2	3	3	—
3 437	3 251	2 888	2 908	2 728	2 161	**1 072**	1 077	1 014	996	874	878
321	435	484	450	527	520	**50**	67	84	65	74	89
—	5	—	—	6	3	—	—	—	3	—	—
6	8	9	11	13	14	—	3	5	—	3	2
858	869	671	632	465	480	**133**	143	125	128	134	111
1 712	1 781	1 584	1 675	1 774	2 279	**746**	619	731	829	866	1 093
1 274	1 334	1 591	1 525	1 647	1 830	**6**	5	3	4	3	3
190	277	237	257	182	207	**10**	14	10	12	18	17
24	28	27	25	27	45	**1**	14	1	1	—	—
7 756	8 327	7 580	6 852	6 642	6 997	**501**	476	513	500	543	518
56	48	49	54	36	46	**9**	8	10	13	17	15
35 337	31 852	29 376	26 455	25 534	26 518						
—	6	114	14	130	54	**10**	17	19	6	3	3
787	969	783	731	296	855	—	—	—	—	—	—
36 124	32 827	30 273	27 200	25 960	27 427	**6 072**	5 580	5 488	5 374	5 173	5 464

Übersicht 17

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1973 und 1974

Pos.-Nr. des Konten-Rahmens	Aufwendungen (Ausgaben)	DM		Veränderung von 1973 auf 1974	
		1974	1973	absolut	v. H.
	1	2	3	4	5
40	Ambulante Heilbehandlung	327 263 091	316 672 160	+ 10 590 931	+ 3,3
45	Zahnersatz	8 673 640	7 528 115	+ 1 145 525	+ 15,2
46	Heilanstaltspflege	489 254 572	389 269 056	+ 99 985 516	+ 25,7
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	435 524 654	403 583 876	+ 31 940 778	+ 7,9
48	Sonstige Heilbehandlung	90 393 886	77 998 447	+ 12 395 439	+ 15,9
49	Berufshilfe	60 529 053	50 890 686	+ 9 638 367	+ 18,9
50	Renten an Verletzte und Hinterbliebene	3 891 161 015	3 566 297 250	+ 324 863 765	+ 9,1
51	Beihilfen an Hinterbliebene	14 026 608	14 298 418	— 271 810	— 1,9
52	Abfindungen an Verletzte und Hinterbliebene	101 808 763	94 076 090	+ 7 732 673	+ 8,2
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	584 796	463 421	+ 121 375	+ 26,2
54	Erstattungen an andere für Leistungen	5 953 601	6 818 182	— 864 581	— 12,7
57	Sterbegeld	12 139 833	12 042 826	+ 97 007	+ 0,8
58	Mehrleistungen	3 227 072	3 276 853	— 49 781	— 1,5
59	Unfallverhütung und Erste Hilfe	198 848 041	171 214 390	+ 27 633 651	+ 16,1
60 bis 62	Aufwendungen für das Vermögen	21 006 773	33 691 632	— 12 684 859	— 37,6
63	Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen	7 070 225	16 369 930	— 9 299 705	— 56,8
64	Beitragsausfälle [1])	260 465 806	228 037 351	+ 32 428 455	+ 14,2
67	Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	667 528 141	537 179 704	+ 130 348 437	+ 24,3
69	Sonstige Aufwendungen [2])	818 370 723	719 466 643	+ 98 904 080	+ 13,7
70	Persönlicher Verwaltungsaufwand	414 547 804	369 778 639	+ 44 769 165	+ 12,1
71	Sächlicher Verwaltungsaufwand	81 874 028	73 067 523	+ 8 806 505	+ 12,1
72	Laufende Aufwendungen für die Selbstverwaltung	6 032 659	4 204 043	+ 1 828 616	+ 43,5
73	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Unfallverhütung)	21 551 148	19 768 572	+ 1 782 576	+ 9,0
80	Kosten der Rechtsverfolgung	3 588 525	3 379 357	+ 209 168	+ 6,2
81	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	66 128 127	59 979 013	+ 6 149 114	+ 10,2
82	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	4 494 569	4 381 766	+ 112 803	+ 2,6
83	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	1 127 127	922 617	+ 204 510	+ 22,2
	abzüglich Finanzausgleich [2])	725 478 453	701 919 943	+ 23 558 510	+ 3,4
	Nettoaufwendungen insgesamt	**7 287 695 827**	6 482 736 617	+ 804 959 210	+ 12,4

[1]) Hierbei handelt es sich um Beträge, die durch die Umlage des Vorjahres nicht aufgebracht wurden und deshalb zur Ermittlung der Umlage des Berichtsjahres als Aufwendungen erneut eingesetzt werden müssen.

[2]) In dieser Position sind 725 478 453 DM (1973: 701 919 943 DM) aus dem Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander nach Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 enthalten; wegen der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttobuchung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen um diesen Betrag überhöht. Um die Nettoaufwendungen zu erhalten, muß die Summe des Finanzausgleichs abgesetzt werden. Ferner sind in Position 69 für 1974 noch 75 Millionen DM an Konkursausfallgeld enthalten.

Übersicht 18

Aufwendungen für Unfallverhütung und Erste Hilfe nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1973 und 1974

in DM

(Kontengruppe 59)

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Kosten für die Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 708 bis 711 RVO) (Kontenart 590)		Kosten der Überwachung und Beratung der Unternehmen (§§ 712 bis 717 und § 719 RVO) (Kontenart 591)		Kosten der Ausbildung (§ 720 RVO) (Kontenart 592)	
	1974	1973	1974	1973	1974	1973
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**5 557 431**	4 247 641	**135 882 726**	116 753 146	**20 729 137**	18 722 152
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**4 955 287**	3 746 352	**116 095 003**	99 450 848	**19 169 214**	17 351 032
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**46 255**	41 742	**16 298 374**	14 105 389	**1 010 055**	908 131
Eigenunfallversicherung	**555 889**	459 547	**3 489 349**	3 196 909	**549 868**	462 989

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Zahlungen an Verbände Unfallverhütung (Kontenart 593)		Sonstige Kosten der Unfallverhütung (Kontenart 594)		Kosten der Ersten Hilfe (§ 721 RVO) (Kontenart 598)		Kosten insgesamt (Kontengruppe 59)	
	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973
	8	9	11	10	12	13	14	15
Versicherungsträger	**11 480 996**	8 047 660	**23 739 914**	21 852 660	**1 457 837**	1 591 131	**198 848 041**	171 214 390
davon:								
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**9 405 945**	6 568 209	**22 790 698**	21 304 162	**1 355 900**	1 451 518	**173 772 047**	149 872 121
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**1 208 377**	1 065 710	**528 198**	294 049	**36 876**	50 094	**19 128 135**	16 465 115
Eigenunfallversicherung	**866 674**	413 741	**421 018**	254 449	**65 061**	89 519	**5 947 859**	4 877 154

Übersicht 19

Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	31. Dezember 1974	31. Dezember 1973	31. Dezember 1972	31. Dezember 1971	Veränderung vom 31. Dezember 1973 zum 31. Dezember 1974 in v. H.	Veränderung vom 31. Dezember 1972 zum 31. Dezember 1973 in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**805 357**	802 861	802 106	802 019	*+ 0,3*	*+ 0,1*
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**549 874**	546 002	542 453	540 635	*+ 0,7*	*+ 0,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**190 394**	191 508	194 108	195 726	*— 0,6*	*— 1,4*
Gemeindeunfallversicherungsverbände	**17 491**	17 298	16 918	16 562	*+ 1,1*	*+ 2,2*
Ausführungsbehörden	**47 598**	48 053	48 627	49 078	*— 1,0*	*— 1,2*

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	31. Dezember 1974	31. Dezember 1973	31. Dezember 1972	31. Dezember 1971	Veränderung vom 31. Dezember 1973 zum 31. Dezember 1974 in v. H.	Veränderung vom 31. Dezember 1972 zum 31. Dezember 1973 in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**221 951**	223 061	222 828	219 786	*— 0,5*	*+ 0,1*
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**175 359**	175 725	174 961	173 742	*— 0,2*	*+ 0,4*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**26 679**	27 203	27 609	25 771	*— 1,9*	*— 1,5*
Gemeindeunfallversicherungsverbände	**4 372**	4 355	4 202	4 088	*+ 0,4*	*+ 3,6*
Ausführungsbehörden	**15 541**	15 778	16 056	16 185	*— 1,5*	*— 1,7*

Übersicht 20

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1972 nach Rentenarten

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Renten an					
	Witwen und Witwer		Waisen		Verwandte aufsteigender Linie	
	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**162 201**	*73,1*	**59 608**	*26,4*	**1 021**	*0,5*
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	126 686	*72,9*	47 438	*26,6*	837	*0,5*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	20 080	*72,2*	7 476	*27,6*	53	*0,2*
Gemeindeunfallversicherungsverbände	2 648	*63,4*	1 533	*36,2*	21	*0,4*
Ausführungsbehörden	12 787	*79,7*	3 159	*19,6*	110	*0,7*

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1973 nach Rentenarten

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Renten an					
	Witwen und Witwer		Waisen		Verwandte aufsteigender Linie	
	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**161 891**	*72,6*	**60 178**	*27,0*	**992**	*0,4*
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	126 847	*72,2*	48 056	*27,4*	822	*0,4*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	19 861	*73,0*	7 289	*26,8*	53	*0,2*
Gemeindeunfallversicherungsverbände	2 677	*61,5*	1 663	*38,2*	15	*0,3*
Ausführungsbehörden	12 506	*79,3*	3 170	*20,0*	102	*0,7*

noch Übersicht 20

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene am 31. Dezember 1974 nach Rentenarten

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Renten an Witwen und Witwer		Renten an Waisen		Renten an Verwandte aufsteigender Linie	
	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten	absolut	v. H. aller Hinterbliebenenrenten
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger	**161 320**	*72,7*	**59 700**	*26,9*	**931**	*0,4*
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	126 653	*72,2*	47 931	*27,3*	775	*0,5*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	19 691	*73,8*	6 940	*26,0*	48	*0,2*
Gemeindeunfallversicherungsverbände	2 685	*61,4*	1 675	*38,3*	12	*0,3*
Ausführungsbehörden	12 291	*79,1*	3 154	*20,3*	96	*0,6*

Übersicht 21

Arbeitsschutzbehörden der Länder

Land	a) Oberste Landesbehörden für den Arbeitsschutz b) Dezernate für Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidenten (Mittelinstanz) c) Gewerbeaufsichtsämter
Schleswig-Holstein	a) Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel c) Gewerbeaufsichtsämter Itzehoe Kiel Lübeck Schleswig
Hamburg	a) Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg c) Amt für Arbeitsschutz Hamburg
Niedersachsen	a) Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover b) Dezernate bei den Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten Aurich Braunschweig Hannover Hildesheim Lüneburg Oldenburg Osnabrück Stade c) Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig Celle Cuxhaven Emden Göttingen Hannover Hildesheim Lüneburg Oldenburg Osnabrück
Bremen	a) Der Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen c) Gewerbeaufsichtsämter Bremen Bremerhaven
Nordrhein-Westfalen	a) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf b) Dezernate bei den Regierungspräsidenten Arnsberg Detmold Düsseldorf Köln Münster c) Gewerbeaufsichtsämter Aachen Arnsberg

noch Übersicht 21

Land	a) Oberste Landesbehörden für den Arbeitsschutz b) Dezernate für Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidenten (Mittelinstanz) c) Gewerbeaufsichtsämter
noch Nordrhein-Westfalen	Bielefeld Bonn Coesfeld Detmold Dortmund Düsseldorf Duisburg Essen Hagen Köln Krefeld Minden Mönchengladbach Münster Paderborn Recklinghausen Siegen Soest Solingen Wuppertal
Hessen	a) Der Hessische Sozialminister, Wiesbaden b) Dezernate bei den Regierungspräsidenten Darmstadt Kassel c) Gewerbeaufsichtsämter Darmstadt Frankfurt/M. Fulda Gießen Kassel Limburg Marburg Wiesbaden
Rheinland-Pfalz	a) Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz b) Landesgewerbeaufsichtsamt für Rheinland-Pfalz, Mainz c) Gewerbeaufsichtsämter Idar-Oberstein Koblenz Mainz Neustadt a. d. Weinstraße Trier
Baden-Württemberg	a) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, Stuttgart c) Gewerbeaufsichtsämter Freiburg Heilbronn Karlsruhe

noch Übersicht 21

Land	a) Oberste Landesbehörden für den Arbeitsschutz b) Dezernate für Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidenten (Mittelinstanz) c) Gewerbeaufsichtsämter
noch Baden-Württemberg	Mannheim Sigmaringen Stuttgart
Bayern	a) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, München c) Gewerbeaufsichtsämter Augsburg Bayreuth Coburg Landshut München-Stadt München-Land Nürnberg Regensburg Würzburg
Saarland	a) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen, Saarbrücken c) Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes, Saarbrücken
Berlin	a) Der Senator für Arbeit und Soziales, Berlin c) Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Übersicht 22

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

	lfd. Nr.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
		Gewerbliche Berufsgenossenschaften (BG)
Gruppe I Bergbau	1	Bergbau-Berufsgenossenschaft
Gruppe II Steine und Erden	2	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
	3	Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
Gruppe III Gas und Wasser	4	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
Gruppe IV Eisen und Metall	5	Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
	6	Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
	7	Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
	8	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
	9	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft
Gruppe V Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	10	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik
Gruppe VI Chemie	11	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Gruppe VII Holz und Schnitzstoffe	12	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft } ab 1. Januar 1975 lfd. Nr. 12/13 Holz-Berufsgenossenschaft
	13	Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
Gruppe VIII Papier und Druck	14	Papiermacher-Berufsgenossenschaft
	15	Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
Gruppe IX Textil und Leder	16	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
	17	Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft
Gruppe X Nahrungs- und Genußmittel	18	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
	19	Fleischerei-Berufsgenossenschaft
	20	Zucker-Berufsgenossenschaft
Gruppe XI Bau	21	Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
	22	Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
	23	Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal
	24	Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M.
	25	Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft
	26	Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft
	27	Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft
	28	Tiefbau-Berufsgenossenschaft

noch Übersicht 22

	lfd. Nr.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
Gruppe XII Handel, Geld- und Versicherungswesen, Dienstleistungen	29	Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
	30	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
	31	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Gruppe XIII Verkehr	32	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
	33	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
	34	See-Berufsgenossenschaft
	35	Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft
Gruppe XIV Gesundheitsdienst	36	Berufgenossenchaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (LBG)		
	1	Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	2	Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	3	Landwirtchaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
	4	Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	5	Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	6	Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	7	Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	8	Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	9	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt
	10	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz
	11	Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
	12	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
	13	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern
	14	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
	15	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken
	16	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken
	17	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
	18	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
	19	Gartenbau-Berufsgenossenschaft

noch Übersicht 22

	lfd. Nr.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
		Eigenunfallversicherung (EUV)
Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUVV)	1	Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein
	3	Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover
	5	Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg
	2	Gemeindeunfallversicherungsverband Braunschweig
	4	Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband
	6	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
	7	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
	8	Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband
	9	Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz
	10	Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände
	11	Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband
	12	Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
	13	Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland
Ausführungsbehörden der Städte	14	Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf
	15	Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund
	16	Eigenunfallversicherung der Stadt Essen
	17	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
	18	Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M.
	19	Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt München
Ausführungsbehörden der Länder	20	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein
	21	Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg
	22	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen
	23	Freie Hansestadt Bremen Eigenunfallversicherung
	24	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
	25	Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
	26	Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz
	27	Ausführungsbehörde des Landes Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen
	28	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg
	29	Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, München
	30	Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes
	31	Eigenunfallversicherung Berlin

noch Übersicht 22

	Nr. lfd.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
Feuerwehrunfall-kassen	32	Feuerwehr-Unfallkasse Schleswig-Holstein
	33	Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg
	34	Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
	35	Feuerwehrunfallversicherungskasse Oldenburg
	36	Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
	37	Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe
Ausführungsbehörden des Bundes	38	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
	39	Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
	40	Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
	41	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministers für Verkehr — Abt. Wasserstraßen —

Übersicht 23

Personalstand der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1972 bis 1974 nach Ländern

	Jahr	Ortsinstanz (Gewerbeaufsichtsämter)				Mittelinstanz		
		Gewerbeaufsichtsbeamte mit Aufsichtstätigkeit				Gewerbeaufsichtsbeamte		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	insgesamt	höherer Dienst	gehobener Dienst	insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Personal insgesamt	**1974**	**425**	**944**	**691**	**2 060**	**57**	**46**	**103**
	1973 [1])	407	882	609	1 898	49	38	87
	1972	381	841	539	1 761	46	33	79
davon in:								
Schleswig-Holstein	**1974**	**11**	**41**	**22**	**74**	—	—	—
	1973	11	38	22	71	—	—	—
	1972	11	36	22	69	—	—	—
Hamburg	**1974**	**12**	**52**	**1**	**65**	—	—	—
	1973	10	53	—	63	—	—	—
	1972	7	54	—	61	—	—	—
Niedersachsen	**1974**	**47**	**86**	**64**	**197**	**5**	**2**	**7**
	1973	46	77	47	170	4	1	5
	1972	44	73	45	162	3	1	4
Bremen	**1974**	**4**	**19**	**7**	**30**	—	—	—
	1973	3	15	7	25	—	—	—
	1972	4	13	6	23	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	**1974**	**128**	**310**	**330**	**768**	**21**	**27**	**48**
	1973 [1])	125	305	298	728	20	24	44
	1972	121	290	260	671	20	21	41
Hessen	**1974**	**41**	**99**	**45**	**185**	**8**	**4**	**12**
	1973	37	78	41	156	5	1	6
	1972	28	78	44	150	6	2	8
Rheinland-Pfalz	**1974**	**20**	**38**	**50**	**108**	**12**	**8**	**20**
	1973	21	36	40	97	11	7	18
	1972	21	34	35	90	10	4	14
Baden-Württemberg	**1974**	**70**	**113**	**45**	**228**	—	—	—
	1973	65	111	44	220	—	—	—
	1972	61	100	33	194	—	—	—
Bayern	**1974**	**71**	**145**	**102**	**318**	**11**	**5**	**16**
	1973	71	128	87	286	9	5	14
	1972	67	125	68	260	7	5	12
Saarland	**1974**	**4**	**13**	**12**	**29**	—	—	—
	1973	3	11	10	24	—	—	—
	1972	4	8	6	18	—	—	—
Berlin (West)	**1974**	**17**	**28**	**13**	**58**	—	—	—
	1973	15	30	13	58	—	—	—
	1972	13	30	20	63	—	—	—

[1]) berichtigte Zahlen

Übersicht 23

Oberste Arbeitsbehörden – Gewerbeaufsichtsbeamte				Personal insgesamt		Gewerbeaufsichtsbeamte in der Ausbildung			
höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	insgesamt	Gewerbeaufsichtsbeamte	Ärzte	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	insgesamt
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
111	**83**	**—**	**194**	**2 357**	**77**	**81**	**168**	**294**	**543**
103	79	1	183	2 168	79	80	165	180	425
102	76	—	178	2 018	74	82	144	160	386
3	**6**	**—**	**9**	**83**	**2**	**4**	**12**	**3**	**19**
4	7	—	11	82	2	1	10	—	11
4	6	—	10	79	1	1	3	—	4
—	**—**	**—**	**—**	**65**	**5**	**3**	**7**	**9**	**19**
—	—	—	—	63	6	5	7	—	12
—	—	—	—	61	5	5	3	—	8
13	**8**	**—**	**21**	**225**	**6**	**13**	**32**	**26**	**71**
11	8	—	19	194	5	14	21	14	49
11	7	—	18	184	5	11	26	4	41
2	**3**	**—**	**5**	**35**	**1**	**1**	**—**	**6**	**7**
2	2	1	5	30	1	2	4	2	8
2	2	—	4	27	1	1	6	2	9
29	**25**	**—**	**54**	**870**	**17**	**22**	**38**	**168**	**228**
28	22	—	50	822	18	15	33	80	128
28	23	—	51	763	18	13	35	78	126
8	**3**	**—**	**11**	**208**	**4**	**10**	**16**	**6**	**32**
8	3	—	11	173	4	12	16	12	40
8	3	—	11	169	3	13	12	2	27
7	**3**	**—**	**10**	**138**	**5**	**5**	**5**	**7**	**17**
7	3	—	10	125	5	2	4	13	19
7	3	—	10	114	5	4	6	8	18
24	**13**	**—**	**37**	**265**	**11**	**11**	**15**	**13**	**39**
22	14	—	36	256	10	12	9	5	26
22	12	—	34	228	10	18	25	15	58
18	**13**	**—**	**31**	**365**	**16**	**9**	**19**	**52**	**80**
15	13	—	28	328	17	11	31	49	91
14	14	—	28	300	16	11	19	46	76
3	**5**	**—**	**8**	**37**	**3**	**2**	**6**	**2**	**10**
2	3	—	5	29	3	4	7	2	13
2	3	—	5	23	3	3	5	4	12
4	**4**	**—**	**8**	**66**	**7**	**1**	**18**	**2**	**21**
4	4	—	8	66	8	2	23	3	28
4	3	—	7	70	7	2	4	1	7

Übersicht 24

Personalstand des Technischen Aufsichtsdienstes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1972 bis 1974

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften			Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften			Eigenunfallversicherung [1]			insgesamt		
	1974	1973	1972	**1974**	1973	1972	**1974**	1973	1972	**1974**	1973	1972
1	2			3			4			5		
Zahl der im technischen Dienst Beschäftigten des Versicherungsträgers (einschließlich Büro- und Schreibpersonal)												
insgesamt	**2 011**	1 884	1 750	**354**	349	336	**213**	110	117	**2 578**	2 343	2 203
davon:												
Technisches Aufsichtspersonal mit Besichtigungstätigkeit	**965**	846	817	**255**	257	237	**105**	61	51	**1 325**	1 164	1 105

[1]) Von den Trägern der Eigenunfallversicherung sind nur die Gemeindeunfallversicherungsverbände zur Überwachung der Unternehmen verpflichtet.

Übersicht 25

Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterstehen; Besichtigungstätigkeit der Gewerbeaufsicht

	Betriebe mit ... Arbeitnehmern				
	1 bis 19	20 bis 199	200 bis 999	1 000 und mehr	insgesamt
	1	2	3	4	5
Zahl der Betriebe					
1974	1 534 631	128 586	11 559	1 541	1 676 317
1973	1 512 227	128 765	11 636	1 497	1 654 125
1972	1 479 070	128 315	11 635	1 565	1 620 585
Zahl der Arbeitnehmer					
1974	5 413 591	6 525 270	4 384 981	3 726 848	20 050 690
1973	5 428 778	6 628 118	4 492 706	3 574 634	20 124 236
1972	5 379 576	6 653 542	4 485 434	3 704 804	20 223 356
Zahl der besichtigten Betriebe					
1974	227 390	47 337	7 422	1 210	283 359
1973	222 844	47 458	7 124	1 161	278 587
Gesamtzahl der Besichtigungen [1])					
1974	300 623	95 643	26 292	8 335	430 893 [2])
1973	297 968	94 511	25 173	6 853	424 505
1972	(179 393)	(57 765)	(15 571)	(4 572)	(351 165)

[1]) Die Zahlen in Klammern enthalten nicht die Angaben der Länder Niedersachsen und Hessen, die infolge der Umstellung auf Datenverarbeitung für 1972 keine Angaben machen konnten.

[2]) In der Gesamtzahl der Besichtigungen sind im Jahre 1974 auch 140 860 Besichtigungen (1972: 95 864, 1973: 100 191) enthalten, die nicht in der Betriebsstatistik erfaßt sind. Es handelt sich um Besichtigungen von Baustellen, überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.

Übersicht 26

Beanstandungen der Gewerbeaufsicht

in den Jahren 1972 bis 1974

	Jahr	Festgestellte Beanstandungen insgesamt	davon Beanstandungen auf Grund von				
			Vorschriften über den Unfall-, Gesundheits- und Nachbarschutz	gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung bestimmter Personengruppen	sonstigen Arbeitsschutzvorschriften	Formvorschriften	Sicherheits- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften in der Seeschiffahrt
1	2	3	4	5	6	7	8
Beanstandungen insgesamt	**1974**	**1 181 518**	**1 002 260**	**61 150**	**11 532**	**99 136**	**7 440**
	1973	1 098 128	928 513	54 943	9 503	96 324	8 845
	1972	1 200 631	972 633	89 162	17 295	112 390	9 151
davon in:							
Schleswig-Holstein	1974	31 977	23 982	2 049	956	2 234	2 756
	1973	35 387	25 421	2 217	1 036	2 656	4 057
	1972	37 218	26 005	2 928	1 252	3 019	4 014
Hamburg *)	1974	40 521	34 508	1 347	749	2 521	1 396
	1973	54 854	48 707	1 087	593	2 848	1 619
	1972	57 348	49 089	1 370	793	4 101	1 995
Niedersachsen	1974	106 721	84 079	8 370	1 742	10 256	2 274
	1973	92 271	74 673	5 761	1 742	8 503	1 592
	1972	96 197	74 566	8 388	1 694	9 777	1 772
Bremen	1974	11 080	8 895	493	68	610	1 014
	1973	13 188	10 156	587	42	826	1 577
	1972	14 379	11 287	765	87	870	1 370
Nordrhein-Westfalen	1974	453 576	407 893	17 376	4 061	24 246	—
	1973	410 025	372 713	11 211	1 473	24 628	—
	1972	412 322	344 962	29 269	4 699	33 392	—
Hessen	1974	100 658	83 081	5 356	920	11 301	—
	1973	87 247	71 808	4 453	710	10 276	—
	1972	116 706	91 817	11 669	3 508	9 712	—
Rheinland-Pfalz	1974	107 691	91 702	3 505	301	12 183	—
	1973	84 404	67 579	3 721	639	12 465	—
	1972	101 864	78 973	6 134	855	15 902	—
Baden-Württemberg	1974	138 318	121 039	5 577	1 350	10 352	—
	1973	149 229	130 561	5 263	1 622	11 783	—
	1972	160 387	138 864	6 534	2 380	12 609	—
Bayern	1974	137 807	107 031	11 188	680	18 908	—
	1973	126 772	99 125	11 783	920	14 944	—
	1972	146 761	118 739	11 335	1 064	15 623	—
Saarland	1974	15 828	12 564	1 813	602	849	—
	1973	13 797	9 543	2 788	647	819	—
	1972	7 867	4 775	1 874	547	671	—
Berlin (West)	1974	37 341	27 486	4 076	103	5 676	—
	1973	30 954	18 227	6 072	79	6 576	—
	1972	49 583	33 556	8 897	416	6 714	—

*) einschließlich Baubehörde Hamburg

Übersicht 27

Unternehmen und Versicherte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften

in den Jahren 1972 bis 1974

Zahl der Unternehmen und Zahl der Versicherten in Unternehmen	**1974**	1973	1972
1	2	3	4
Unternehmen insgesamt	**1 536 502**	1 547 373	1 564 374
Versicherte insgesamt	**21 137 029**	21 623 698	20 535 090
davon:			
mit bis zu 10 Versicherten			
Unternehmen	**1 318 834**	1 326 725	1 346 247
Versicherte	**3 932 177**	4 031 458	3 535 133
mit 11 bis 20 Versicherten			
Unternehmen	**102 576**	102 098	100 877
Versicherte	**1 537 802**	1 833 524	1 588 079
mit 21 bis 250 Versicherten			
Unternehmen	**105 659**	108 736	107 570
Versicherte	**6 422 313**	6 604 456	6 403 039
mit 251 und mehr Versicherten			
Unternehmen	**9 433**	9 814	9 680
Versicherte	**9 244 737**	9 154 260	9 008 839

Übersicht 28

Aufsichtstätigkeit der Technischen Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1972 bis 1974

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften		
	1974	1973	1972
1	2	3	4
Zahl der von den technischen Aufsichtsbeamten vorgenommenen Besichtigungen insgesamt	**476 918**	461 710	460 631
davon: in Unternehmen			
mit bis zu 10 Versicherten	**227 837**	212 353	209 251
mit 11 bis 20 Versicherten	**67 311**	64 203	63 353
mit 21 bis 250 Versicherten	**139 881**	140 978	142 279
mit 251 und mehr Versicherten	**41 889**	44 176	45 748
Zahl der besichtigten Unternehmen insgesamt	**281 336**	273 348	270 821
davon: Unternehmen			
mit bis zu 10 Versicherten	**188 007**	177 650	176 461
mit 11 bis 20 Versicherten	**35 542**	35 591	36 211
mit 21 bis 250 Versicherten	**50 141**	52 175	50 603
mit 251 und mehr Versicherten	**7 646**	7 932	7 546
Zahl der untersuchten Unfälle einschließlich der Teilnahme an Unfalluntersuchungen nach § 1562 RVO	**101 435**	114 771	100 311

[1]) Im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird eine Aufteilung nach Größe der Unternehmen nicht vorgenommen.

Übersicht 28

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften [1]			Eigenunfallversicherung			insgesamt		
1974	1973	1972	**1974**	1973	1972	**1974**	1973	1972
5	6	7	8	9	10	11	12	13
307 888	278 383	279 189	**33 929**	32 045	31 524	**818 735**	775 138	771 344
			18 614	17 956	18 999	**246 451**	230 309	228 250
			2 258	1 837	1 601	**69 569**	66 040	64 954
			3 745	4 156	3 159	**143 626**	145 134	145 438
			9 512	8 096	7 765	**51 401**	52 272	53 513
220 630	215 523	208 976	**16 406**	16 444	12 763	**518 372**	505 315	492 560
			9 945	9 468	7 067	**197 952**	187 118	183 528
			1 609	1 651	1 608	**37 151**	37 242	37 819
			3 499	3 497	3 148	**53 640**	55 672	53 751
			1 353	1 828	940	**8 999**	9 760	8 486
17 045	14 716	16 044	**16 118**	18 495	15 730	**134 598**	147 982	132 085

Übersicht 29

Unternehmen, in denen bis zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres Sicherheitsbeauftragte bestellt waren; Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1972 bis 1974

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Unternehmen mit Sicherheitsbeauftragten			Sicherheitsbeauftragte		
	1974	1973	1972	1974	1973	1972
1	2	3	4	5	6	7
Versicherungsträger insgesamt	**103 793**	106 446	105 524	**296 419**	291 833	282 942
davon:						
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	**97 132**	98 045	99 892	**252 476**	257 110	245 695
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	**1 982**	1 564	1 514	**3 229**	2 839	2 756
Eigenunfallversicherung	**4 679**	6 837	4 118	**40 714**	31 884	34 491

Übersicht 31

Ordnungsstrafen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund des § 710 Abs. 1 RVO verhängt wurden; sofort vollziehbare Anordnungen nach § 714 Abs. 1 Satz 5 RVO

in den Jahren 1972 bis 1974

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften			Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften			Eigenunfallversicherung		
	1974	1973	1972	1974	1973	1972	1974	1973	1972
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ordnungsstrafen gegen Mitglieder (Unternehmer)	**3 128**	3 248	2 918	**24 314**	21 327	23 715	**322**	278	618
Ordnungsstrafen gegen Versicherte	**764**	515	612	**218**	208	178	—	—	—
Anordnungen (§ 714 RVO)	**2 641**	2 942	3 008	**2 930**	2 549	2 119	**102**	90	67

Übersicht 30

Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Strafanzeigen der Gewerbeaufsicht

in den Jahren 1972 bis 1974

	Jahr	Zahl der			
		Verwarnungen	Bußgeldbescheide	Strafanzeigen	gerichtlichen Strafen
1	2	3	4	5	6
Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Strafanzeigen insgesamt	**1974**	**5 981**	**417**	**350**	**154**
	1973	5 700	531	522	210
	1972	5 446	330	417	169
davon in:					
Schleswig-Holstein	1974	18	7	26	1
	1973	35	93	57	5
	1972	81	36	24	3
Hamburg	1974	28	8	5	—
	1973	26	4	1	—
	1972	10	4	—	—
Niedersachsen	1974	571	44	21	8
	1973	543	51	24	10
	1972	651	12	22	1
Bremen	1974	35	8	18	—
	1973	21	2	4	1
	1972	16	2	6	—
Nordrhein-Westfalen	1974	1 795	108	71	23
	1973	1 921	70	158	27
	1972	1 662	100	44	18
Hessen	1974	605	30	89	66
	1973	548	38	127	72
	1972	650	59	75	44
Rheinland-Pfalz	1974	131	17	12	4
	1973	164	21	12	7
	1972	115	4	13	1
Baden-Württemberg	1974	251	24	76	33
	1973	414	29	70	59
	1972	311	10	210	90
Bayern	1974	2 504	124	8	12
	1973	2 001	157	6	6
	1972	1 797	21	13	8
Saarland	1974	2	—	10	—
	1973	7	—	47	9
	1972	8	—	3	—
Berlin (West)	1974	43	47	14	7
	1973	20	66	16	14
	1972	145	82	7	4

Übersicht 32

Schulungskurse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

in den Jahren 1972 bis 1974

	Dauer der Schulungskurse					
	bis ½ Tag			bis 1 Tag		
	1974	1973	1972	**1974**	1973	1972
1	2	3	4	5	6	7
Gewerbliche Berufsgenossenschaften						
Zahl der Kurse zusammen	**3 815**	4 276	2 478	**1 268**	1 445	1 314
Teilnehmer zusammen	**147 723**	145 006	83 046	**38 212**	45 673	35 377
davon:						
Kurse für Unternehmer und Führungskräfte						
Zahl der Kurse	**556**	443	167	**123**	302	148
Teilnehmer	**14 106**	14 045	7 845	**4 694**	10 606	5 153
Kurse für Sicherheitsbeauftragte						
Zahl der Kurse	**55**	47	62	**402**	282	369
Teilnehmer	**1 323**	1 497	1 554	**9 524**	7 594	8 266
Kurse für sonstige Betriebsangehörige						
Zahl der Kurse	**3 204**	3 786	2 249	**743**	861	797
Teilnehmer	**132 294**	129 464	73 647	**23 994**	27 473	21 958
Landwirtschaftliche Berufsgenosenschaften						
Zahl der Kurse zusammen	**662**	641	546	**172**	89	101
Teilnehmer zusammen	**21 736**	12 919	9 042	**3 730**	3 047	3 066
davon:						
Kurse für Unternehmer und Führungskräfte						
Zahl der Kurse	**232**	289	276	**7**	13	2
Teilnehmer	**5 502**	4 309	5 945	**143**	543	150
Kurse für Sicherheitsbeauftragte						
Zahl der Kurse	**99**	91	89	**93**	39	41
Teilnehmer	**224**	179	191	**2 474**	1 262	1 406
Kurse für sonstige Betriebsangehörige						
Zahl der Kurse	**331**	261	181	**72**	37	58
Teilnehmer	**16 010**	8 431	2 906	**1 113**	1 242	1 510
Eigenunfallversicherung						
Zahl der Kurse zusammen	**503**	988	439	**372**	362	277
Teilnehmer zusammen	**14 404**	15 379	10 446	**5 071**	6 767	6 371
davon:						
Kurse für Unternehmer und Führungskräfte						
Zahl der Kurse	**135**	453	82	**30**	47	48
Teilnehmer	**3 014**	3 710	1 785	**743**	1 258	988
Kurse für Sicherheitsbeauftragte						
Zahl der Kurse	**122**	101	103	**173**	255	144
Teilnehmer	**1 856**	1 558	1 381	**2 654**	3 581	2 907
Kurse für sonstige Betriebsangehörige						
Zahl der Kurse	**246**	434	254	**169**	60	85
Teilnehmer	**9 534**	10 111	7 280	**1 674**	1 928	2 476

Übersicht 32

Dauer der Schulungskurse						insgesamt		
2 bis 3 Tage			mehr als 3 Tage					
1974	1973	1972	**1974**	1973	1972	**1974**	1973	1972
8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Gewerbliche Berufsgenossenschaften					
1 696	1 673	1 516	**1 047**	905	774	**7 826**	8 299	6 082
48 965	48 504	45 134	**22 203**	18 632	16 747	**257 103**	257 815	180 304
374	337	286	**89**	86	61	**1 142**	1 168	662
9 773	9 193	7 684	**1 716**	1 298	886	**30 289**	35 142	21 568
643	713	596	**198**	145	146	**1 289**	1 187	1 173
18 836	20 799	18 885	**6 722**	5 627	5 550	**36 405**	35 517	34 255
679	623	634	**760**	674	567	**5 386**	5 944	4 247
20 356	18 512	18 565	**13 765**	11 707	10 311	**190 409**	187 156	124 481
			Landwirtschaftliche Berufsgenosenschaften					
65	69	75	**86**	32	41	**985**	831	763
2 740	2 755	3 977	**1 966**	1 399	1 805	**30 172**	20 120	17 890
62	63	71	**27**	20	32	**328**	385	381
2 649	2 516	3 886	**592**	422	659	**8 886**	7 790	10 640
3	6	2	**2**	1	—	**197**	137	132
91	239	59	**57**	30	—	**2 846**	1 710	1 656
—	—	2	**57**	11	9	**460**	309	250
—	—	32	**1 317**	947	1 146	**18 440**	10 620	5 594
			Eigenunfallversicherung					
204	199	79	**13**	5	4	**1 092**	1 554	799
4 898	4 067	2 222	**206**	54	7	**24 579**	26 267	19 046
18	27	27	**—**	—	—	**183**	527	157
450	839	961	**—**	—	—	**4 207**	5 807	3 734
160	116	42	**3**	3	1	**458**	475	290
3 770	2 489	1 012	**24**	32	4	**8 304**	7 660	5 304
26	56	10	**10**	2	3	**451**	552	352
678	739	249	**182**	22	3	**12 068**	12 800	10 008

Zur Übersicht 33

Nr. der Berufsgenossenschaft	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	(Abkürzung)
1	Bergbau-Berufsgenossenschaft	Bergbau-BG.
2	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	Steinbruchs-BG.
3	Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie	BG. d. keram. u. Glas-Ind.
4	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	BG. d. Gas- u. Wasserwerke
5	Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	Hütten- u. Walzwerks-BG.
6	Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.
7	Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	Nordw.-Eisen- u. Stahl-BG.
8	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	Südd. Eisen- u. Stahl-BG.
9	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.
10	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.
11	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	BG. der chem. Industrie
12	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	Nordd. Holz-BG.
13	Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	Südd. Holz-BG.
14	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	Papiermacher-BG.
15	Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung	BG. Druck u. Papierverarb.
16	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	Lederindustrie-BG.
17	Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft	Textil- u. Bekleidungs-BG.
18	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	BG. Nahrungsm. u. Gastst.
19	Fleischerei-Berufsgenossenschaft	Fleischerei-BG.
20	Zucker-Berufsgenossenschaft	Zucker-BG.
21	Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg	Bau-BG. Hamburg
22	Bau-Berufsgenossenschaft Hannover	Bau-BG. Hannover
23	Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal	Bau-BG. Wuppertal
24	Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M.	Bau-BG. Frankfurt a. M.
25	Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft	Südw.-Bau-BG.
26	Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft	Württ. Bau-BG.
27	Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft	Bayer. Bau-BG.
28	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	Tiefbau-BG.
29	Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft	Großhand.- u. Lagerei-BG.
30	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel	BG. f. d. Einzelhandel
31	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Verwaltungs-BG.
32	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	BG. der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
33	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen	BG. f. Fahrzeughaltungen
34	See-Berufsgenossenschaft	See-BG.
35	Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	Binnenschiffahrts-BG.
36	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.

Übersicht 33

Unfallgeschehen und Unfallverhütung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Unternehmen	Versicherte	Vollarbeiter	Unternehmen mit Sicherheitsbeauftragten	Besichtigte Unternehmen	Besichtigungen in den Unternehmen
	1	2	3	4	5	6	7
1	Bergbau-BG.	267	221 108	221 204	109	55	104
2	Steinbruchs-BG.	5 527	195 163	155 941	2 076	5 209	7 453
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	5 225	313 942	242 755	1 408	2 140	2 525
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	6 593	107 588	80 750	498	283	294
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	200	298 010	269 733	182	200	1 115
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	24 144	1 030 820	1 024 630	4 661	15 056	16 476
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG	16 001	605 472	601 997	3 300	7 667	9 527
8	Südd. Eisen u. Stahl-BG.	38 003	1 471 971	1 297 213	6 305	10 416	11 123
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	4 412	227 612	227 612	1 162	1 351	1 566
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	50 366	2 042 933	2 042 933	7 355	28 199	28 286
11	BG. der chem. Industrie	9 685	837 653	837 653	3 104	2 752	3 687
12	Nordd. Holz-BG.	22 639	255 268	237 132	1 810	7 384	7 594
13	Südd. Holz-BG.	22 402	259 395	227 089	1 870	10 828	11 221
14	Papiermacher-BG.	331	77 847	77 847	314	268	367
15	BG. Druck u. Papierverarb.	19 023	598 871	598 871	3 288	3 975	3 975
16	Lederindustrie-BG.	12 087	130 490	130 490	749	1 399	1 544
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	80 218	903 268	905 343	5 514	7 090	7 090
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	220 229	1 323 360	1 323 360	6 425	32 733	34 374
19	Fleischerei-BG.	33 550	232 307	232 307	848	4 630	4 916
20	Zucker-BG.	72	14 762	12 553	62	58	132
21	Bau-BG. Hamburg	11 139	136 959	136 959	1 007	4 457	15 903
22	Bau-BG. Hannover	27 257	380 775	380 775	2 789	8 052	42 280
23	Bau-BG. Wuppertal	43 536	551 226	551 146	4 654	12 519	38 689
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	17 821	226 500	226 500	1 563	8 651	11 540
25	Südw. Bau-BG.	17 342	216 474	216 474	1 974	7 981	18 253
26	Württ. Bau-BG.	17 509	215 985	215 985	1 383	5 924	14 574
27	Bayer. Bau-BG.	28 090	375 270	375 270	3 032	11 744	31 157
28	Tiefbau-BG.	7 455	375 963	375 963	2 605	5 616	20 079
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	92 957	1 252 461	1 252 461	8 101	20 013	61 146
30	BG. f. d. Einzelhandel	275 256	1 519 846	1 519 846	3 250	35 485	35 761
31	Verwaltungs-BG.	137 327	2 594 715	1 473 866	7 545	3 433	3 462
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	1 099	111 370	104 863	292	147	183
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	91 800	479 953	450 691	2 665	9 978	11 594
34	See-BG.	3 251	54 866	60 352	3 110	2 084	13 654
35	Binnenschiffahrts-BG	3 584	41 808	33 027	183	1 085	2 800
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	190 105	1 413 453	1 152 295	1 939	2 474	2 474
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt	1 536 502	21 095 464	19 273 886	97 132	281 336	476 918
	Landwirtschaftliche Berufgenossenschaften	.	3 183 966 [2]	2 132 966 [2]	1 982	220 630	307 888
	Eigenunfallversicherung	.	7 003 161 [2]	2 881 193 [2]	4 679	16 406	33 929
	Gewerbeaufsicht	Betriebe 1 676 317	Beschäftigte 20 050 690	.	.	.	.

[1]) Die Angaben in den Spalten 5 bis 13 für die Bergbau-Berufsgenosenschaft gelten nur für Unternehmen, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

[2]) vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geschätzte Zahlen.

noch Übersicht 33

1974

noch Unfallgeschehen und Unfallverhütung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallverhütung im Jahre 1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Technisches Aufsichtspersonal [1])	Sicherheitsbeauftragte	Untersuchte Unfälle	Schulungskurse	In den Schulungskursen geschulte Personen	In Erster Hilfe unterwiesene Personen
		8	9	10	11	12	13
1	Bergbau-BG.	7	316	35	71	983	55
2	Steinbruchs-BG.	19	4 121	9 172	154	3 507	821
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	15	4 105	3 286	54	2 894	806
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	5	2 508	19	16	425	1 812
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	8	7 712	12 289	104	2 266	3 149
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	57	18 815	6 251	208	5 556	3 952
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG	35	15 142	2 405	161	4 373	2 597
8	Südd. Eisen u. Stahl-BG.	60	24 594	7 136	185	7 411	7 085
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	6	3 983	3 088	16	762	1 162
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	38	31 243	4 596	203	6 443	17 638
11	BG. der chem. Industrie	29	21 156	5 127	82	3 313	11 031
12	Nordd. Holz-BG.	15	3 698	2 367	324	4 135	553
13	Südd. Holz-BG.	26	2 925	2 023	513	7 530	715
14	Papiermacher-BG.	7	2 554	1 187	64	1 636	442
15	BG. Druck u. Papierverarb.	15	7 034	2 378	46	1 140	1 371
16	Lederindustrie-BG.	10	1 786	641	109	2 856	2 894
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	24	9 448	11 503	126	3 389	1 917
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	50	12 836	8 706	64	1 920	2 612
19	Fleischerei-BG.	10	1 263	201	9	212	436
20	Zucker-BG.	3	389	28	10	182	217
21	Bau-BG. Hamburg	17	1 491	689	123	3 648	136
22	Bau-BG. Hannover	35	3 024	996	873	41 466	692
23	Bau-BG. Wuppertal	47	6 295	1 151	1 151	34 849	498
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	16	2 272	1 896	338	8 891	315
25	Südw. Bau-BG.	16	2 316	2 432	276	11 461	1 412
26	Württ. Bau-BG.	19	2 429	1 386	225	10 213	232
27	Bayer. Bau-BG.	36	4 095	1 301	765	28 948	1 245
28	Tiefbau-BG.	40	8 076	1 349	592	30 223	217
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	56	15 810	3 768	267	9 535	2 207
30	BG. f. d. Einzelhandel	29	5 825	1 245	124	3 015	2 156
31	Verwaltungs-BG.	13	9 817	1 331	77	1 616	3 563
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	5	2 289	420	16	671	3 049
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	22	5 030	743	97	2 155	1 530
34	See-BG.	87	3 110	21	293	6 692	116
35	Binnenschiffahrts-BG	14	450	130	38	686	176
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	74	4 519	139	52	2 101	2 704
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt	965	252 476	101 435	7 826	257 103	81 513
	Landwirtschaftliche Berufgenossenschaften	255	3 229	17 045	985	30 172	2 064
	Eigenunfallversicherung	105	40 714	16 406	1 092	24 579	64 697
		Aufsichtsbeamte [1])					
	Gewerbeaufsicht	2 060		65 431	.	.	.

[1]) Hier ist das Personal aufgeführt, das Betriebsbesichtigungen oder dgl. durchführt.

noch Übersicht 33

noch Unfallgeschehen und Unfallverhütung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Geleistete Arbeitsstunden	Durch Unfälle und Berufskrankheiten ausgefallene Arbeitsstunden	Durch Unfälle und Berufskrankheiten ausgefallene Stunden je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden	Gesamtausgaben in DM	darunter (Spalte 17) Kosten für Erste Hilfe und Unfallverhütung in DM
		14	15	16	17	18
1	Bergbau-BG.	442 409 508	7 539 374	17 040	1 131 717 408	12 225 778
2	Steinbruchs-BG.	311 881 674	2 400 609	7 700	136 932 409	3 593 436
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	453 566 683	2 960 190	6 530	122 726 004	4 269 924
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	161 501 568	560 775	3 470	30 348 758	1 501 667
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	539 466 541	4 932 183	9 140	161 363 759	3 566 955
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	2 049 260 437	13 870 474	6 770	377 595 167	11 386 358
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG	1 203 994 144	7 763 501	6 450	238 567 688	8 677 759
8	Südd. Eisen u. Stahl-BG.	2 594 658 602	13 528 296	5 210	455 691 624	11 386 358
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	402 719 896	1 806 481	4 490	54 211 082	1 312 574
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	3 516 174 124	10 893 529	3 100	426 914 463	10 518 395
11	BG. der chem. Industrie	1 675 306 908	8 574 070	5 120	307 522 328	10 665 747
12	Nordd. Holz-BG.	474 265 553	2 640 830	5 570	112 072 690	3 143 052
13	Südd. Holz-BG.	454 178 162	2 375 806	5 230	96 977 663	3 566 029
14	Papiermacher-BG.	147 909 627	1 207 265	8 160	37 452 435	1 479 447
15	BG. Druck u. Papierverarb.	1 005 544 638	3 485 658	3 470	96 388 482	3 298 706
16	Lederindustrie-BG.	234 491 157	725 027	3 090	29 618 406	1 475 222
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	1 783 666 353	4 357 316	2 440	146 209 546	4 763 226
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	2 758 122 300	5 178 620	1 880	262 257 311	6 706 148
19	Fleischerei-BG.	464 612 930	1 978 780	4 260	62 292 316	1 483 344
20	Zucker-BG.	25 106 075	187 762	7 480	9 745 763	490 401
21	Bau-BG. Hamburg	218 010 823	1 347 045	6 180	60 787 130	2 455 807
22	Bau-BG. Hannover	582 516 239	3 175 766	5 450	165 739 009	5 006 270
23	Bau-BG. Wuppertal	863 152 284	5 025 180	5 820	273 363 713	6 551 623
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	354 643 943	1 731 761	4 880	91 988 167	2 831 695
25	Südw. Bau-BG.	337 834 145	1 937 354	5 730	93 527 967	2 366 963
26	Württ. Bau-BG.	340 934 829	1 680 706	4 930	88 564 457	3 262 069
27	Bayer. Bau-BG.	575 974 402	3 279 855	5 690	165 370 481	5 187 780
28	Tiefbau-BG.	593 922 933	4 787 125	8 060	248 055 037	8 113 812
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	2 504 922 000	7 500 090	2 990	353 848 249	9 492 743
30	BG. f. d. Einzelhandel	3 039 692 000	4 574 736	1 510	205 899 537	5 054 223
31	Verwaltungs-BG.	2 947 732 000	3 620 796	1 230	200 974 578	3 478 975
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	192 946 769	824 802	4 270	33 702 522	1 287 099
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	891 679 075	4 037 553	4 530	186 602 306	3 780 843
34	See-BG.	120 704 000	351 733	2 910	47 411 836	4 572 061
35	Binnenschiffahrts-BG	66 053 825	434 726	6 580	34 437 895	3 204 491
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	2 304 590 000	2 579 752	1 120	126 365 405	1 995 063
Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt		36 634 146 147	143 855 566	3 930	5 673 243 591 [1])	173 772 047
Landwirtschaftliche Berufgenossenschaften		.	.	.	822 127 564 [1])	19 128 135
Eigenunfallversicherung		.	.	.	517 803 125 [1])	5 947 859

abzusetzen (siehe Fußnote 2 zu Übersicht 17). Die Nettoaufwendungen betragen 7 287 695 827 DM.
abzusetzen (s Fußnote 2) zu Übersicht 17). Die Nettoaufwendungen betragen 7 287 695 827 DM.

noch Übersicht 33

1974

noch Unfallgeschehen und Unfallverhütung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Angezeigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten		Erstmals entschädigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten			
						darunter tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	
		absolut	je 1 000 Vollarbeiter	absolut	je 1 000 Vollarbeiter	absolut	je 1 Million Vollarbeiter
		19	20	21	22	23	24
1	Bergbau-BG	50 954	230	4 970	22,47	228	1 030
2	Steinbruchs-BG	26 260	168	1 057	6,78	79	510
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	31 577	130	1 110	4,57	55	230
4	BG d. Gas- u. Wasserwerke	6 162	76	208	2,58	17	210
5	Hütten- u. Walzwerks-BG	42 716	158	1 551	5,75	67	250
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	164 620	161	4 753	4,64	193	190
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG.	70 330	117	1 951	3,24	157	260
8	Südd. Eisen- u. Stahl-BG.	192 354	148	4 469	3,45	243	190
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	25 856	114	547	2,40	21	90
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	107 909	53	3 566	1,75	233	110
11	BG. der chem. Industrie	80 588	96	2 399	2,86	185	220
12	Nordd. Holz-BG.	37 068	156	1 217	5,13	41	170
13	Südd. Holz-BG.	37 394	165	1 291	5,68	56	250
14	Papiermacher-BG	12 427	160	415	5,33	22	280
15	BG. Druck u. Papierverarb.	33 549	56	1 211	2,02	67	110
16	Lederindustrie-BG.	11 740	90	299	2,29	11	80
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	48 901	54	1 773	1,96	79	90
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	108 370	82	3 553	2,68	207	160
19	Fleischerei-BG.	49 615	214	840	3,62	37	160
20	Zucker-BG.	1 315	105	53	4,22	3	240
21	Bau-BG. Hamburg	16 352	119	559	4,08	25	180
22	Bau-BG. Hannover	50 669	133	1 745	4,58	137	360
23	Bau-BG. Wuppertal	83 543	152	2 931	5,32	143	260
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	25 476	112	898	3,96	61	270
25	Südw. Bau-BG.	30 279	140	1 289	5,95	86	400
26	Württ. Bau-BG.	26 956	125	1 419	6,57	58	270
27	Bayer. Bau-BG.	43 199	115	1 563	4,17	151	400
28	Tiefbau-BG.	64 146	171	2 034	5,41	177	470
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	108 303	86	3 590	2,87	285	230
30	BG. f. d. Einzelhandel	87 168	57	2 930	1,93	169	110
31	Verwaltungs-BG.	43 427	29	1 481	1,00	140	90
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen, und Eisenbahnen	8 596	82	240	2,29	11	100
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	45 370	101	2 007	4,45	162	360
34	See-BG.	3 100	51	327	5,42	95	1 570
35	Binnenschiffahrts-BG.	4 267	129	249	7,54	42	1 270
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	36 141	31	1 958	1,70	82	70
	Gewerbliche Berufsgeossenschaften insgesamt	1 816 697	94	62 453	3,24	3 825	200
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	202 512	95	17 600	8,25	1 019	480
	Eigenunfallversicherung	193 057	67	6 738	2,33	375	130

noch Übersicht 33

noch Unfallgeschehen und Unfallverhütung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Angezeigte Arbeitsunfälle		Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle		
		absolut	je 1 000 Vollarbeiter	absolut	je 1 000 Vollarbeiter	darunter tödliche Arbeitsunfälle
		25	26	27	28	29
1	Bergbau-BG.	38 598	174	2 454	11,09	117
2	Steinbruchs-BG.	24 669	158	798	5,12	53
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	28 617	118	784	3,23	29
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	5 472	68	151	1,87	11
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	38 129	141	1 177	4,36	42
6	Maschb. u. Kl'eisenind.-BG.	151 745	148	3 554	3,47	99
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG.	65 050	108	1 385	2,30	78
8	Südd. Eisen- u. Stahl-BG.	178 625	138	3 152	2,43	119
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	23 771	104	410	1,80	5
10	BG. d. Feinm. und Elektrotechn.	91 414	45	2 322	1,14	117
11	BG. der chem. Industrie	70 695	84	1 705	2,04	95
12	Nord. Holz-BG.	34 698	146	1 068	4,50	26
13	Südd. Holz-BG.	35 332	156	1 112	4,90	33
14	Papiermacher-BG.	11 571	149	349	4,48	13
15	BG. Druck u. Papierverarb.	28 727	48	927	1,55	41
16	Lederindustrie-BG.	10 574	81	218	1,67	4
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	39 835	44	1 096	1,21	39
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	97 956	74	2 813	2,13	140
19	Fleischerei-BG.	47 959	206	705	3,03	27
20	Zucker-BG.	1 213	97	37	2,95	1
21	Bau-BG. Hamburg	15 107	110	455	3,32	16
22	Bau-BG. Hanover	47 078	123	1 445	3,79	93
23	Bau-BG. Wuppertal	77 551	141	2 527	4,58	108
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	23 813	105	783	3,46	44
25	Südw. Bau-BG.	28 394	131	1 123	5,19	61
26	Württ. Bau-BG.	25 885	120	1 292	5,98	50
27	Bayer. Bau-BG.	40 605	108	1 303	3,47	95
28	Tiefbau-BG.	60 651	161	1 731	4,60	139
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	97 124	78	3 039	2,43	246
30	BG. f. d. Einzelhandel	72 668	48	1 961	1,29	96
31	Verwaltungs-BG.	31 807	22	886	0,60	84
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	7 521	72	176	1,68	9
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	43 409	96	1 860	4,13	150
34	See-BG.	2 932	49	306	5,07	95
35	Binnenschiffahrts-BG	4 055	123	229	6,93	36
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	24 630	21	905	0,79	38
Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt		1 627 880	84	46 238	2,40	2 449
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften		199 897	94	17 304	8,11	967
Eigenunfallversicherung		161 538	56	4 283	1,48	228

noch Übersicht 33

1974

noch Unfallgeschehen und Unfallverhütung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Angezeigte Wegeunfälle		Erstmals entschädigte Wegeunfälle			Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang [1])
		absolut	je 1 000 Vollarbeiter	absolut	je 1 000 Vollarbeiter	darunter tödliche Wegeunfälle	
		30	31	32	33	34	35
1	Bergbau-BG.	1 996	9,02	184	0,83	22	89
2	Steinbruchs-BG.	1 073	6,88	131	0,84	18	8
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	2 301	9,48	205	0,84	17	9
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	606	7,50	51	0,63	6	—
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	3 293	12,21	229	0,85	22	3
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	10 238	9,99	724	0,71	84	10
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG.	4 579	7,61	402	0,67	75	4
8	Südd. Eisen- u. Stahl-BG.	12 731	9,81	900	0,69	119	5
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	1 776	7,80	129	0,57	16	—
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	14 109	6,91	1 164	0,57	113	3
11	BG. der chem. Industrie	8 342	9,96	556	0,66	68	22
12	Nordd. Holz-BG.	2 145	9,05	121	0,51	15	—
13	Südd. Holz-BG.	1 762	7,76	155	0,68	23	—
14	Papiermacher-BG.	757	9,72	54	0,69	9	—
15	BG. Druck u. Papierverarb.	4 416	7,37	266	0,44	24	2
16	Lederindustrie-BG.	1 064	8,15	80	0,61	7	—
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	8 098	8,94	595	0,66	37	3
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	8 570	6,48	618	0,47	63	4
19	Fleischerei-BG.	1 553	6,69	128	0,55	10	—
20	Zucker-BG.	102	8,13	16	1,27	2	—
21	Bau-BG. Hamburg	1 093	7,98	75	0,55	9	—
22	Bau-BG. Hannover	3 147	8,26	240	0,63	43	1
23	Bau-BG. Wuppertal	5 254	9,53	314	0,57	34	1
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	1 362	6,01	82	0,36	16	1
25	Südw. Bau-BG.	1 571	7,26	132	0,61	24	1
26	Württ. Bau-BG.	843	3,90	107	0,50	6	2
27	Bayer. Bau-BG.	2 340	6,24	201	0,54	56	—
28	Tiefbau-BG	2 957	7,87	251	0,67	36	2
29	Großhand.- u. Lagerei-BG.	11 151	8,90	528	0,42	37	2
30	BG. f. d. Einzelhandel	14 401	9,48	953	0,63	73	—
31	Verwaltungs-BG.	11 328	7,69	588	0,40	56	—
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	1 036	9,88	62	0,59	2	—
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	1 946	4,32	145	0,32	12	—
34	See-BG.	155	2,57	10	0,17	—	—
35	Binnenschiffahrts-BG.	198	6,00	15	0,45	1	5
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	7 762	6,74	508	0,44	39	5
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt	156 055	8,10	10 919	0,57	1 194	182
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	2 254	1,06	226	0,11	40	12
	Eigenunfallversicherung	28 518	9,89	1 749	0,61	140	7

[1]) Angezeigte und erstmals entschädigte Berufskrankheiten siehe Übersicht 14

Übersicht 34

Beitragszuschläge und Beitragsnachlässe nach § 725 Abs. 2 RVO bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und bei den Eigenunfallversicherungsträgern im Jahre 1974

Nr. der BG.	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Beitragszuschläge			Beitragsnachlässe		
		Anzahl der Fälle	Betrag in DM	v H. vom Umlage-soll	Anzahl der Fälle	Betrag in DM	v. H. vom Umlage-soll
	1	2	3	4	5	6	7
1	Bergbau-BG.	5	52 460	*0,00*	52	1 248 580	*0,11*
2	Steinbruchs-BG.	—	—	—	4 028	8 619 584	*6,77*
3	BG. d. keram. u. Glas-Ind.	501	739 936	*0,64*	—	—	—
4	BG. d. Gas- u. Wasserwerke	—	—	—	3 002	2 744 349	*9,60*
5	Hütten- u. Walzwerks-BG.	183	14 061 350	*8,98*	—	—	—
6	Maschb.- u. Kl'eisenind.-BG.	—	—	—	11 990	14 231 342	*3,99*
7	Nordw. Eisen- u. Stahl-BG	—	—	—	12 764	11 351 390	*5,08*
8	Südd. Eisen u. Stahl-BG.	5 106	13 601 590	*3,23*	32 996	29 368 580	*6,98*
9	Südd. Edel- u. Unedelm.-BG.	—	—	—	3 648	2 638 127	*5,27*
10	BG. d. Feinm. u. Elektrotechn.	—	—	—	39 170	30 068 563	*7,52*
11	BG. der chem. Industrie	2 264	11 321 779	*3,92*	5 709	21 784 859	*7,56*
12	Nordd. Holz-BG.	—	—	—	20 279	7 488 293	*7,19*
13	Südd. Holz-BG.	—	—	—	19 088	4 581 704	*5,12*
14	Papiermacher-BG.	100	525 099	*1,49*	224	968 459	*2,71*
15	BG. Druck u. Papierverarb.	2 688	795 037	*0,91*	14 623	1 473 520	*1,69*
16	Lederindustrie-BG.	588	304 756	*1,12*	9 174	1 224 818	*4,51*
17	Textil- u. Bekleidungs-BG.	40 661	866 470	*0,66*	—	—	—
18	BG. Nahrungsm. u. Gastst.	18 745	527 423	*0,22*	—	—	—
19	Fleischerei-BG.	746	87 264	*0,16*	—	—	—
20	Zucker-BG.	20	613 207	*6,99*	19	344 123	*3,93*
21	Bau-BG. Hamburg	—	—	—	8 867	3 372 863	*6,38*
22	Bau-BG. Hannover	—	—	—	23 724	8 640 296	*5,92*
23	Bau-BG. Wuppertal	—	—	—	37 900	17 500 000	*6,11*
24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	—	—	—	14 316	4 742 710	*6,18*
25	Südw. Bau-BG.	—	—	—	14 071	5 401 279	*6,73*
26	Württ. Bau-BG.	—	—	—	14 449	4 853 619	*6,59*
27	Bayer. Bau-BG.	—	—	—	23 165	10 026 867	*6,97*
28	Tiefbau-BG.	—	—	—	5 445	7 919 862	*3,53*
29	Großhandel- u. Lagerei-BG	6 569	3 487 058	*1,11*	—	—	—
30	BG. f. d. Einzelhandel	—	—	—	248 626	9 447 157	*5,14*
31	Verwaltungs-BG.	—	—	—	—	—	
32	BG. der Straßen-, U-Bahnen- und Eisenbahnen	—	—	—	259	1 360 255	*4,39*
33	BG. f. Fahrzeughaltungen	—	—	—	76 963	10 049 338	*6,43*
34	See-BG.	2 842	433 550	*0,95*	—	—	—
35	Binnenschiffahrts-BG	—	—	—	2 414	1 799 277	*5,68*
36	BG. f. Gesundh. u. Wohlpfl.	2 185	92 114	*0,09*	—	—	—
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften insgesamt	83 203	47 509 093	*0,76*	646 965	223 249 814	*3,59*
	Landwirtschaftliche Berufgenossenschaften	—	—	—	—	—	—
	Eigenunfallversicherung	—	—	.	1 370	1 946 654	.
	Unfallversicherungsträger insgesamt	83 203	47 509 093	.	648 335	225 196 468	.

Übersicht 35

Unfälle und Berufskrankheiten der Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten bei den Eigenunfallversicherungsträgern

im Jahre 1974

Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten

Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten insgesamt	647 231
davon:	
Unfälle in Schulen, Hochschulen und Kindergärten	567 319
Berufskrankheiten	9
Wegeunfälle	79 903

Erstmals entschädigte Unfälle nach ihren Folgen

	insgesamt	davon nach den Folgen der Verletzungen und Erkrankungen		
		Tod	völlige Erwerbsunfähigkeit	teilweise Erwerbsunfähigkeit
1	2	3	4	5
Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten insgesamt	3 010	316	12	2 682
davon:				
Unfälle in Schulen, Hochschulen und Kindergärten	1 602	40	3	1 559
Berufskrankheiten	—	—	—	—
Wegeunfälle	1 408	276	9	1 123

Übersicht 36

Amtliche Personendosiskontrolle nach § 40 Röntgenverordnung im Jahre 1974

Land	Überwachte Personen		
	Gesamtzahl	davon:	
		Medizinischer Bereich	Übrige
	1	2	3
Schleswig-Holstein	2 707	2 570	137
Hamburg	4 003	2 846	1 157
Niedersachsen	4 770	4 362	408
Bremen	759	734	25
Nordrhein-Westfalen	15 715	14 482	1 233
Hessen	4 782	4 036	746
Rheinland-Pfalz	2 152	2 056	96
Baden-Württemberg	7 585	7 380	205
Bayern	12 445	10 264	2 181
Saarland	839	725	114
Berlin (West)	2 463	2 263	200
insgesamt	58 220	51 718	6 502

Übersicht 37

Überschreitungen höchstzulässiger Dosiswerte nach § 32 Röntgenverordnung im Jahre 1974

Land	Personendosiswerte größer als					
	3 rem in 13 Wochen			5 rem im Jahr		
	Gesamtzahl	davon:		Gesamtzahl	davon:	
		Medizin	Übrige		Medizin	Übrige
	1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	3	3	—	3	3	—
Hamburg	17	2	10	4	7	2
Niedersachsen	10	1	2	1	8	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	30	16	7	23	23	7
Hessen	5	2	3	5	2	3
Rheinland-Pfalz	2	—	—	—	2	—
Baden-Württemberg	17	4	1	4	16	—
Bayern	19	20	1	21	18	1
Saarland	2	—	—	—	2	—
Berlin (West)	3	—	1	1	2	1
insgesamt	108	48	25	62	83	14

Übersicht 38

Betrieb von Röntgeneinrichtungen im medizinischen Bereich
Genehmigungen und Anzeigeverfahren nach §§ 3, 4 und 6 Röntgenverordnung
im Jahre 1974

Land	Genehmigungen		Anzeigeverfahren			
			Diagnostik			Therapie
	Diagnostik	Therapie	Medizin	Zahnmedizin	Veterinärmedizin	
	1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	1	—	1 065	1 067	36	71
Hamburg	1	—	—	—	—	—
Niedersachsen	2	—	2 376	2 165	60	148
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	2	—	5 582	5 058	118	253
Hessen	—	—	1 406	2 150	43	82
Rheinland-Pfalz	1		1 111	885	23	40
Baden-Württemberg	22	2	20	3	—	—
Bayern	18	—	4 842	5 038	135	100
Saarland	—	—	235	270	5	16
Berlin (West)	—	—	720	1 010	21	35
insgesamt	47	2	17 357	17 646	441	745

Übersicht 39

Betrieb sowie Wartung und Instandsetzung von
Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern im nichtmedizinischen Bereich
Genehmigungen und Anzeigeverfahren nach §§ 3 bis 6 Röntgenverordnung
im Jahre 1974

Land	Genehmigungen		Anzeigeverfahren			
			Röntgeneinrichtungen			Wartung und Instandsetzung
				darunter:		
	Röntgenstrahler	Störstrahler	Gesamtzahl	Hochschutzgeräte	Vollschutzgeräte	
	1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	1	—	82	9	16	25
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	1	—	196	38	34	136
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	3	3	837	82	78	—
Hessen	—	1	172	64	35	147
Rheinland-Pfalz	1	—	76	16	22	28
Baden-Württemberg	4	—	81	—	—	—
Bayern	—	2	445	—	—	323
Saarland	—	—	20	—	3	5
Berlin (West)	—	—	400	—	—	25
insgesamt	10	6	2 309	209	188	689

Übersicht 40

Durch die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" erfaßte Betriebe und Versicherte der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Gruppe	lfd. Nr. der BG.	Versicherungsträger	Betriebe		Versicherte	
			absolut	v. H. *)	absolut	v. H. *)
I	1	**Bergbau-BG. [1])**	**231**	*100,00*	**24 553**	*100,00*
II	2	Steinbruchs-BG.	633	*11,50*	103 150	*66,10*
	3	BG. der keram. und Glas-Ind.	1 032	*19,52*	231 360	*68,95*
		Gruppe II zusammen	**1 665**	*15,50*	**334 510**	*65,70*
III	4	**BG. der Gas- und Wasserwerke**	**542**	*8,40*	**87 819**	*81,60*
IV	5	Hütten- und Walzwerks-BG.	159	*79,50*	268 523	*99,55*
	6	Maschinenbau- und Kl'eisenindustrie-BG.	4 508	*18,79*	641 049	*61,40*
	7	Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl-BG.	1 408	*8,80*	484 203	*80,00*
	8	Süddeutsche Eisen- und Stahl-BG.	3 259	*8,58*	1 216 114	*81,50*
	9	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-BG.	642	*14,50*	189 941	*83,50*
V	10	BG. der Feinmechanik und Elektrotechnik	3 576	*7,07*	1 683 260	*82,34*
		Gruppe IV und V zusammen	**13 552**	*10,18*	**4 483 090**	*79,00*
VI	11	**BG. der chemischen Industrie**	**1 598**	*16,00*	**746 512**	*89,00*
VII	12/13	**Holz-BG.**	**3 042**	*6,50*	**310 309**	*61,30*
VIII	14	Papiermacher-BG.	259	*78,20*	77 356	*99,20*
	15	BG. Druck und Papierverarbeitung	3 000	*15,80*	507 000	*84,70*
		Gruppe VIII zusammen	**3 259**	*16,80*	**584 356**	*86,40*
IX	16	Lederindustrie-BG.	365	*3,80*	76 733	*62,00*
	17	Textil- und Bekleidungs-BG.	1 702	*2,10*	461 048	*51,00*
		Gruppe IX zusammen	**2 067**	*2,20*	**537 781**	*52,00*
X	18	BG. Nahrungsmittel und Gaststätten	4 320	*2,00*	605 000	*57,30*
	19	Fleischerei-BG.	360	*1,00*	52 400	*22,50*
	20	Zucker-BG.	71	*99,00*	14 760	*99,99*
		Gruppe X zusammen	**4 731**	*1,90*	**672 160**	*42,80*
XI	21	Bau-BG. Hamburg	1 437	*12,81*	104 745	*68,31*
	22	Bau-BG. Hannover	2 789	*10,23*	228 759	*60,08*
	23	Bau-BG. Wuppertal	4 446	*10,20*	368 715	*66,90*
	24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	1 497	*10,60*	129 800	*57,30*
	25	Südw. Bau-BG.	2 039	*11,50*	145 447	*62,50*
	26	Württ. Bau-BG.	1 299	*7,42*	123 366	*62,48*
	27	Bayer. Bau-BG.	3 515	*12,50*	236 443	*64,00*
	28	Tiefbau-BG.	2 717	*36,45*	303 460	*80,72*
		Gruppe XI zusammen	**19 739**	*11,60*	**1 640 735**	*66,20*
XII	29	Großhandel- und Lagerei-BG.	925	*1,00*	380 000	*30,00*
	30	BG. für den Einzelhandel	611	*0,33*	514 835	*42,00*
	31	Verwaltungs-BG.	1 437	*0,95*	1 198 896	*52,82*
		Gruppe XII zusammen	**2 973**	*0,60*	**2 093 731**	*39,00*
XIII	32	BG. der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	158	*14,40*	103 804	*93,20*
	33	BG. für Fahrzeughaltungen	692	*0,75*	65 084	*13,60*
	34	See-BG.	3 804	*100,00*	51 000	*94,00*
	35	Binnenschiffahrts-BG.	273	*7,60*	28 860	*69,00*
		Gruppe XIII zusammen	**4 927**	*4,90*	**248 748**	*36,20*
XIV	36	**BG. für Gesundheits- und Wohlfahrtspfl.**	**1 800**	*1,00*	**90 000**	*8,00*
		insgesamt	**60 136**	*3,91*	**11 854 304**	*56,19*

[1]) Die Angaben gelten nur für Betriebe, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen

*) bezogen auf die Gesamtzahl der Unternehmen bzw. Versicherten

Übersicht 41

Durch die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte" erfaßte Betriebe und Versicherte der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Gruppe	lfd. Nr. der BG.	Versicherungsträger	Betriebe absolut	Betriebe v. H. *)	Versicherte absolut	Versicherte v. H. *)
I	1	**Bergbau-BG.** [1]	**215**	*86,00*	**24 000**	*90,57*
II	2	Steinbruchs-BG.	633	*11,50*	103 150	*66,10*
	3	BG. der keram. und Glas-Ind.	655	*12,39*	212 622	*63,50*
		Gruppe II zusammen	**1 288**	*11,90*	**315 772**	*62,00*
III	4	**BG. der Gas- und Wasserwerke**	**292**	*4,53*	**79 952**	*74,32*
IV	5	Hütten- und Walzwerks-BG.	159	*79,50*	268 523	*99,55*
	6	Maschinenbau- und Kl'eisenind.-BG.	3 057	*12,74*	631 993	*60,53*
	7	Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl-BG.	1 408	*8,80*	484 203	*80,00*
	8	Süddeutsche Eisen- und Stahl-BG.	3 164	*8,32*	1 195 069	*81,18*
	9	Süddeutsche Edel- und Unedelm.-BG.	642	*14,50*	189 941	*83,50*
V	10	BG. der Feinmechanik u. Elektrotechnik	2 242	*4,45*	1 587 881	*77,73*
		Gruppe IV und V zusammen	**10 672**	*8,02*	**4 357 610**	*76,76*
VI	11	**BG. der chemischen Industrie**	**1 073**	*11,00*	**710 934**	*84,00*
VII	12/13	**Holz-BG.**	**500**	*1,10*	**160 000**	*31,60*
VIII	14	Papiermacher-BG.	216	*65,20*	75 900	*97,40*
	15	BG. Druck und Papierverarbeitung	1 200	*6,30*	402 000	*67,10*
		Gruppe VIII zusammen	**1 416**	*7,30*	**477 900**	*70,60*
IX	16	Lederindustrie-BG.	108	*1,10*	55 982	*45,00*
	17	Textil- und Bekleidungs-BG.	805	*1,00*	289 093	*32,00*
		Gruppe IX zusammen	**913**	*1,40*	**345 075**	*33,38*
X	18	BG. Nahrungsmittel und Gaststätten	1 053	*0,50*	416 300	*39,40*
	19	Fleischerei-BG.	89	*0,26*	28 000	*12,50*
	20	Zucker-BG.	9	*12,50*	3 830	*33,00*
		Gruppe X zusammen	**1 151**	*0,45*	**448 130**	*28,54*
XI	21	Bau-BG. Hamburg	8 662	*77,19*	150 765	*98,33*
	22	Bau-BG. Hannover	27 257	*100,00*	380 775	*100,00*
	23	Bau-BG. Wuppertal	34 832	*80,00*	509 893	*100,00*
	24	Bau-BG. Frankfurt a. M.	14 109	*100,00*	226 500	*100,00*
	25	Südw. Bau-BG.	17 752	*100,00*	232 861	*100,00*
	26	Württ. Bau-BG.	13 889	*79,32*	197 455	*100,00*
	27	Bayer. Bau-BG.	21 014	*74,80*	341 185	*92,30*
	28	Tiefbau-BG.	7 455	*100,00*	375 963	*100,00*
		Gruppe XI zusammen	**144 790**	*85,20*	**2 415 397**	*97,40*
XII	29	Großhandels- und Lagerei-BG.	174	*0,19*	90 000	*7,20*
	30	BG. für den Einzelhandel [2]	—	—	—	—
	31	Verwaltungs-BG.	783	*0,51*	1 061 909	*46,78*
		Gruppe XII zusammen	**957**	*0,20*	**1 151 909**	*21,50*
XIII	32	BG. der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	76	*6,90*	95 249	*85,50*
	33	BG. für Fahrzeughaltungen	90	*0,10*	49 500	*10,31*
	34	See-BG.	3 804	*100,00*	54 103	*100,00*
	35	Binnenschiffahrts-BG.	3 082	*86,00*	32 028	*79,00*
		Gruppe XIII zusammen	**7 052**	*7,10*	**230 880**	*33,60*
XIV	36	**BG. für Gesundheits- und Wohlfahrtspfl.**	**1 800**	*1,00*	**90 000**	*6,40*
		insgesamt	**172 119**	*11,20*	**10 807 559**	*51,23*

[1] Die Angaben gelten nur für Betriebe, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen
[2] noch nicht genehmigt
*) bezogen auf die Gesamtzahl der Betriebe bzw. Versicherten

Übersicht 42

Zahl der Betriebsärzte im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesbahn und der Bundespost in den Jahren 1972 bis 1975

	1975	1974	1973	1972
Hauptberufliche Betriebsärzte	616	581	562	489
Nebenberufliche Betriebsärzte	1 380	1 075	1 083	1 146
Betriebsärzte bei der Bundesbahn	205	204	206	206
Betriebsärzte bei der Bundespost	201	201	201	201
insgesamt	2 402	2 061	2 052	2 042

Übersicht 43

Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle
in den Jahren 1974 und 1975
(für 1975 vorläufige Zahlen)

	1975	1974	Veränderung von 1974 auf 1975 absolut	v. H.
1	2	3	4	5
Angezeigte Arbeitsunfälle	**1 741 602**	**1 989 315**	**−247 713**	*−12,5*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 399 510	1 627 880	−228 370	*−14,0*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	210 065	199 897	+ 10 168	*+ 5,1*
Eigenunfallversicherung	132 027	161 538	− 29 511	*−18,3*
Angezeigte Berufskrankheiten	**35 374**	**36 124**	**− 750**	*− 0,2*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	32 427	32 762	− 335	*− 1,0*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	431	361	+ 70	*+19,4*
Eigenunfallversicherung	2 516	3 001	− 485	*−16,2*
Angezeigte Wegeunfälle	**165 492**	**186 827**	**− 21 335**	*−11,4*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	139 360	156 055	− 16 695	*−10,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	2 311	2 254	+ 57	*+ 2,5*
Eigenunfallversicherung	23 821	28 518	− 4 697	*−16,5*
Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle insgesamt	**1 942 468**	**2 212 266**	**−269 798**	*−16,7*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 571 297	1 816 697	−245 400	*−13,5*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	212 807	202 512	+ 10 295	*+ 5,1*
Eigenunfallversicherung	158 364	193 057	− 34 693	*−18,0*

Übersicht 44

Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle
in den Jahren 1974 und 1975
(für 1975 vorläufige Zahlen)

	1975	1974	Veränderung von 1974 auf 1975 absolut	v. H.
1	2	3	4	5
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	**61 365**	**67 825**	**−6 460**	− *9,5*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	41 585	46 238	−4 653	*−10,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	16 350	17 304	− 954	− *5,5*
Eigenunfallversicherung	3 430	4 283	− 853	*−19,9*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten	**5 974**	**6 072**	− **98**	− *1,6*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5 240	5 296	− 56	− *1,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	75	70	+ 5	+ *7,1*
Eigenunfallversicherung	659	706	− 47	— *6,7*
Erstmals entschädigte Wegeunfälle	**11 405**	**12 894**	**−1 489**	*−11,6*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	9 958	10 919	− 961	− *8,8*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	187	226	− 39	*−17,3*
Eigenunfallversicherung	1 260	1 749	− 489	*−28,0*
Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle insgesamt	**78 744**	**86 791**	**−8 047**	− *9,3*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	56 783	62 453	−5 670	− *9,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	16 612	17 600	− 988	− *5,6*
Eigenunfallversicherung	5 349	6 738	−1 389	*−20,6*

Übersicht 45

Tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle

in den Jahren 1974 und 1975

(für 1975 vorläufige Zahlen)

	1975	1974	Veränderung von 1974 auf 1975 absolut	v. H.
1	2	3	4	5
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle	**3 058**	**3 644**	**−586**	*−16,1*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2 039	2 449	−410	*−16,7*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	864	967	−103	*−10,7*
Eigenunfallversicherung	155	228	− 73	*−32,0*
Erstmals entschädigte Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	**184**	**201**	**− 17**	*− 8,5*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	169	182	− 13	*− 7,1*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	7	12	− 5	*−41,7*
Eigenunfallversicherung	8	7	+ 1	*+14,3*
Erstmals entschädigte tödliche Wegeunfälle	**1 330**	**1 374**	**− 44**	*− 3,2*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1 200	1 194	+ 6	*+ 0,5*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	28	40	− 12	*−30,0*
Eigenunfallversicherung	102	140	− 38	*−27,1*
Erstmals entschädigte tödliche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang und tödliche Wegeunfälle insgesamt	**4 572**	**5 219**	**−647**	*−12,4*
davon:				
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	3 408	3 825	−417	*−10,9*
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	899	1 019	−120	*−11,8*
Eigenunfallversicherung	265	375	−110	*−29,3*

Übersicht 01

Angezeigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und angezeigte Berufskrankheiten sowie Häufigkeit je 1 000 Vollarbeiter nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1949

Jahr	Vollarbeiter in 1 000 *)	Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten				Angezeigte	Erstmals entschädigte
		Träger der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt	davon			Unfälle und Berufskrankheiten je 1 000 Vollarbeiter	
			gewerbliche Berufsgenossenschaften	landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	Eigenunfallversicherungsträger		
1	2	3	4	5	6	7	8
1949	18 033	1 193 511	850 714	204 152	138 645	66	5,4
1950	19 183	1 382 353	983 558	245 823	152 972	72	6,0
1951	19 989	1 595 867	1 158 962	271 057	165 848	80	6,2
1952	20 209	1 836 516	1 380 260	275 353	180 903	91	6,3
1953	21 304	2 086 581	1 602 756	289 369	194 456	98	6,8
1954	21 779	2 242 156	1 752 185	295 640	194 331	103	6,1
1955	22 575	2 476 107	1 960 202	310 718	205 187	110	5,9
1956	23 133	2 605 674	2 100 667	301 436	203 571	113	5,9
1957	23 133	2 615 716	2 111 583	297 289	206 844	113	5,5
1958	23 523	2 792 753	2 283 752	302 286	206 715	119	5,4
1959	24 123	2 861 961	2 359 181	293 864	208 916	119	5,1
1960	24 883	3 028 410	2 542 905	280 677	204 828	122	4,9
1961	24 324	3 187 614	2 687 944	282 993	216 677	131	5,0
1962	24 440	3 022 884	2 537 742	266 261	218 881	124	5,2
1963	24 345	2 934 655	2 447 422	259 915	227 318	121	4,9
1964	24 859	2 990 975	2 509 698	260 155	221 122	120	4,5
1965	24 951	2 938 127	2 466 063	252 814	219 250	118	4,5
1966	25 028	2 808 302	2 341 463	253 660	213 179	112	4,4
1967	24 129	2 417 256	1 950 702	256 790	209 764	100	4,3
1968	24 327	2 513 433	2 045 266	256 593	211 574	103	4,0
1969	25 599	2 631 299	2 193 763	243 942	193 594	103	3,8
1970	25 218	2 673 197	2 246 877	231 993	194 327	106	4,0
1971	24 828	2 586 718	2 172 413	225 695	188 610	104	3,9
1972	24 668	2 481 107	2 077 646	213 617	189 844	101	3,8
1973	24 965	2 482 637	2 077 572	206 678	198 387	99	3,5
1974	24 288	2 212 266	1 816 697	202 512	193 057	91	3,6

Spalten 2, 3, 4, 5 und 6 → *Schaubild 1*
Spalte 2 → *Schaubild 2*
Spalten 7 und 8 → *Schaubild 3*

*) Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

Übersicht 02

Tödliche Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang sowie Häufigkeit je 1 000 Vollarbeiter seit 1949

Jahr	Vollarbeiter in 1 000 *)	Tödliche Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang insgesamt	davon			Anteil Spalte 6 an Spalte 3 v. H.	Tödliche Unfälle und Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang je 1 000 Vollarbeiter (Spalten 2 und 3)
			Tödliche Arbeitsunfälle	Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang	Tödliche Wegeunfälle		
1	2	3	4	5	6	7	8
1949	18 033	8 162	6 966	513	683	*8,37*	0,45
1950	19 183	7 749	6 429	511	809	*10,44*	0,40
1951	19 989	7 677	6 098	457	1 122	*14,62*	0,38
1952	20 209	7 371	5 890	380	1 101	*14,94*	0,36
1953	21 304	8 187	6 374	491	1 322	*16,15*	0,38
1954	21 779	7 976	6 020	417	1 539	*19,30*	0,37
1955	22 575	8 233	6 017	373	1 843	*22,39*	0,36
1956	23 133	8 012	5 844	327	1 841	*22,98*	0,35
1957	23 133	7 518	5 375	307	1 836	*24,42*	0,32
1958	23 523	7 168	5 235	347	1 586	*22,13*	0,30
1959	24 123	6 984	5 134	256	1 594	*22,82*	0,29
1960	24 883	6 900	4 893	291	1 716	*24,87*	0,28
1961	24 324	7 072	4 920	261	1 891	*26,74*	0,29
1962	24 440	7 450	5 446	241	1 763	*23,66*	0,30
1963	24 345	6 686	4 831	279	1 576	*23,57*	0,27
1964	24 859	7 032	4 941	278	1 813	*25,78*	0,28
1965	24 951	6 865	4 784	272	1 809	*26,35*	0,28
1966	25 028	7 006	4 849	234	1 923	*27,45*	0,28
1967	24 129	6 597	4 524	220	1 853	*28,09*	0,27
1968	24 327	6 198	4 290	224	1 684	*27,17*	0,25
1969	25 599	6 247	4 289	218	1 740	*27,85*	0,24
1970	25 218	6 282	4 263	168	1 851	*29,47*	0,25
1971	24 828	6 685	4 589	219	1 877	*28,08*	0,27
1972	24 668	6 102	4 082	195	1 825	*29,91*	0,25
1973	24 965	5 885	4 011	179	1 695	*28,80*	0,24
1974	24 288	5 219	3 644	201	1 374	*26,33*	0,21

*) Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

Spalten 2, 3, 4, 5 und 6 → Schaubild 6

Übersicht 03

Angezeigte Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle und Häufigkeit der angezeigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949

Jahr	Vollarbeiter in 1 000 *)	Angezeigte Unfälle (Arbeitsunfälle und Wegeunfälle) und Berufskrankheiten insgesamt	davon			Angezeigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter (Spalten 2 und 4)
			Arbeitsunfälle	Berufskrankheiten	Wegeunfälle	
1	2	3	4	5	6	7
1949	18 033	1 193 511	1 099 811	37 414	56 286	60,99
1950	19 183	1 382 353	1 258 220	37 551	86 582	65,59
1951	19 989	1 595 867	1 453 734	34 624	107 509	72,73
1952	20 209	1 836 516	1 653 107	43 321	140 088	81,80
1953	21 304	2 086 581	1 854 127	53 456	178 998	87,03
1954	21 779	2 242 156	1 992 424	55 916	193 816	91,48
1955	22 575	2 476 107	2 179 834	51 348	244 925	96,56
1956	23 133	2 605 674	2 305 144	43 819	256 711	99,65
1957	23 133	2 615 716	2 341 506	33 759	240 451	101,22
1958	23 523	2 792 753	2 491 428	33 710	267 615	105,91
1959	24 123	2 861 961	2 555 432	32 851	273 678	105,93
1960	24 883	3 028 410	2 711 078	33 727	283 605	108,95
1961	24 324	3 187 614	2 870 765	33 184	283 665	118,02
1962	24 440	3 022 884	2 722 415	29 261	271 208	111,39
1963	24 345	2 934 655	2 618 544	27 947	288 164	107,56
1964	24 859	2 990 975	2 694 962	28 042	267 971	108,41
1965	24 951	2 938 127	2 655 363	27 467	255 297	106,42
1966	25 028	2 808 302	2 542 299	26 061	239 942	101,58
1967	24 129	2 417 256	2 181 464	26 280	209 512	90,41
1968	24 327	2 513 433	2 263 841	25 793	223 799	93,06
1969	25 599	2 631 299	2 359 956	27 427	243 916	92,19
1970	25 218	2 673 197	2 391 757	25 960	255 480	94,84
1971	24 828	2 586 718	2 337 926	27 200	221 592	94,16
1972	24 668	2 481 107	2 237 366	30 273	213 468	90,70
1973	24 965	2 482 637	2 221 268	32 827	228 542	88,98
1974	24 288	2 212 266	1 989 315	36 124	186 827	81,91

Spalten 2, 4 und 7 → Schaubild 7

*) Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

Übersicht 04

Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle und Häufigkeit der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949

Jahr	Vollarbeiter in 1 000 *)	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle	Erstmals entschädigte Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter
1	2	3	4
1949	18 033	84 916	4,71
1950	19 183	98 963	5,16
1951	19 989	105 635	5,28
1952	20 209	107 411	5,32
1953	21 304	115 411	5,42
1954	21 779	106 457	4,89
1955	22 575	105 006	4,65
1956	23 133	107 538	4,65
1957	23 133	100 241	4,33
1958	23 523	100 458	4,27
1959	24 123	97 767	4,05
1960	24 883	94 881	3,81
1961	24 324	95 406	3,92
1962	24 440	99 694	4,08
1963	24 345	92 328	3,79
1964	24 859	87 345	3,51
1965	24 951	88 895	3,56
1966	25 028	86 750	3,47
1967	24 129	81 077	3,36
1968	24 327	75 701	3,11
1969	25 599	76 384	2,98
1970	25 218	77 935	3,09
1971	24 828	76 833	3,09
1972	24 668	72 030	2,92
1973	24 965	68 887	2,76
1974	24 288	67 825	2,79

Zum Schaubild 8

*) Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

Übersicht 05

Tödliche Arbeitsunfälle und Häufigkeit der tödlichen Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter seit 1949

Jahr	Vollarbeiter in 1 000 *)	Tödliche Arbeitsunfälle	Tödliche Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter
1	2	3	4
1949	18 033	6 966	0,39
1950	19 183	6 429	0,34
1951	19 989	6 098	0,31
1952	20 209	5 890	0,29
1953	21 304	6 374	0,30
1954	21 779	6 020	0,28
1955	22 575	6 017	0,27
1956	23 133	5 844	0,25
1957	23 133	5 375	0,23
1958	23 523	5 235	0,22
1959	24 123	5 134	0,21
1960	24 883	4 893	0,20
1961	24 324	4 920	0,20
1962	24 440	5 446	0,22
1963	24 345	4 831	0,20
1964	24 859	4 941	0,20
1965	24 951	4 784	0,19
1966	25 028	4 849	0,19
1967	24 129	4 524	0,19
1968	24 327	4 290	0,18
1969	25 599	4 289	0,17
1970	25 218	4 263	0,17
1971	24 828	4 589	0,18
1972	24 668	4 082	0,17
1973	24 965	4 011	0,16
1974	24 288	3 644	0,15

Spalten 3 und 4 → Schaubild 9

*) Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

Übersicht 06

Häufigkeit der angezeigten und erstmals entschädigten Wegeunfälle je 1 000 Versicherte seit 1949

Jahr	Versicherte in 1000	Vollarbeiter in 1000 [1]	Angezeigte Wegeunfälle	Angezeigte Wegeunfälle je 1000 Versicherte	Erstmals entschädigte Wegeunfälle	Tödliche Wegeunfälle	Tödliche Wegeunfälle je 1 Million Versicherte (Spalten 2 und 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
1949	23 690	18 033	56 286	2,37	4 470	683	26,93
1950	25 198	19 183	86 582	3,44	6 795	809	32,11
1951	27 593	19 989	107 509	3,90	9 413	1 122	40,66
1952	29 181	20 209	140 088	4,80	10 999	1 101	37,73
1953	29 738	21 304	178 998	6,02	14 567	1 322	44,45
1954	30 519	21 779	193 816	6,35	16 101	1 539	50,43
1955	31 946	22 575	244 925	7,67	18 064	1 843	57,69
1956	32 508	23 133	256 711	7,90	19 743	1 841	56,63
1957	32 424	23 133	240 451	7,42	19 423	1 836	56,62
1958	32 596	23 523	267 615	8,21	19 153	1 586	48,66
1959	32 870	24 123	273 678	8,33	18 463	1 594	48,49
1960	32 864	24 883	283 605	8,63	18 360	1 716	52,22
1961	33 371	24 324	283 665	8,50	19 152	1 891	56,67
1962	31 384	24 440	271 208	8,64	19 203	1 763	56,18
1963	33 304	24 345	288 164	8,65	19 007	1 576	47,32
1964	32 568	24 859	267 971	8,23	17 450	1 813	55,60
1965	32 606	24 951	255 297	7,83	17 086	1 809	55,48
1966	32 493	25 028	239 942	7,38	17 785	1 923	59,18
1967	31 763	24 129	209 512	6,60	15 946	1 853	58,34
1968	32 128	24 327	223 799	6,97	15 544	1 684	52,42
1969	32 194	25 599	243 916	7,58	15 713	1 740	54,05
1970	32 550	25 218	255 480	7,85	17 584	1 852	56,90
1971	30 764 [2]	24 828	221 592	7,20	16 056	1 879	61,08
1972	30 588	24 668	213 468	6,98	14 652	1 825	59,66
1973	31 989	24 965	228 542	7,14	13 843	1 695	52,99
1974	31 290 [3]	24 288	186 827	5,97	12 894	1 374	43,91

Spalten 2, 4 und 5 → Schaubild 15
Spalten 6 und 7 → Schaubild 16
Spalte 8 → Schaubild 17

[1] Die Zahl der Vollarbeiter für die Jahre 1949 und 1950 sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus der Zahl der Versicherten geschätzt.

[2] Der Rückgang der Versichertenzahl gegenüber 1970 ist darauf zurückzuführen, daß die Berufsschüler auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 bei der Schülerunfallversicherung ausgewiesen werden.

[3] In dieser Zahl sind 4,4 Millionen Doppelversicherte enthalten.

Übersicht 07

Die sechs häufigsten Berufskrankheiten
(angezeigte und erstmals entschädigte Fälle) seit 1949

Jahr	Nr. 26 Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit		Nr. 34 Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)		Nr. 37 Infektionskrankheiten		Nr. 42 Meniskusschäden		Nr. 43 Erkrankungen der Sehnenscheiden		Nr. 46 Hauterkrankungen	
	angezeigte	erstmals entschädigte	angezeigte	erstmals entschädigte	angezeigte	erstmals entschädigte	angezeigte	erstmals entschädigte	angezeigte	erstmals entschädigte	angezeigte	erstmals entschädigte
	Fälle		Fälle		Fälle		Fälle		Fälle		Fälle	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1949	26	7	23 698	5 184	3 243	909	—	—	—	—	1 784	104
1950	67	18	21 038	6 619	3 149	904	—	—	—	—	3 336	173
1951	83	12	19 281	5 263	2 755	987	—	—	—	—	3 698	267
1952	147	15	25 374	5 018	2 543	1 085	637	2	802	—	4 727	339
1953	140	32	28 041	10 385	2 211	970	1 385	227	3 858	56	4 966	359
1954	126	24	29 558	6 422	2 310	776	1 191	357	3 628	74	5 593	377
1955	109	13	22 560	4 947	1 894	677	1 226	417	3 926	74	6 123	416
1956	105	23	16 866	4 244	1 818	660	1 237	468	4 135	55	5 648	333
1957	135	22	8 822	4 323	1 732	542	1 272	632	4 206	37	5 047	410
1958	103	23	7 797	4 483	1 486	608	1 722	804	4 572	15	5 929	501
1959	129	16	6 599	3 976	1 622	520	1 978	1 147	4 514	6	6 197	462
1960	149	25	6 691	3 802	1 647	552	2 191	1 379	4 547	14	6 387	539
1961	274	22	6 229	3 238	1 595	619	2 284	1 299	4 189	4	6 420	519
1962	382	43	6 221	3 269	1 470	609	2 249	1 324	3 417	9	5 902	549
1963	444	78	5 618	2 817	1 558	491	2 136	1 266	3 503	7	7 068	494
1964	526	100	5 343	2 450	1 744	514	2 308	1 361	3 263	5	7 618	456
1965	722	124	5 285	2 415	1 725	561	2 442	1 369	2 948	5	7 719	492
1966	903	165	5 399	2 070	1 672	601	2 214	1 541	2 578	3	6 965	500
1967	1 123	173	5 206	1 870	2 270	781	1 964	1 379	2 474	3	6 647	460
1968	1 192	324	4 996	1 525	2 272	802	2 070	1 050	2 137	2	6 910	435
1969	1 833	524	5 814	1 396	2 161	878	2 279	1 093	1 830	3	6 997	518
1970	2 007	622	5 244	1 300	2 728	874	1 774	866	1 647	3	6 642	543
1971	3 163	715	4 964	1 314	2 908	996	1 675	829	1 525	4	6 852	500
1972	4 607	979	5 482	1 272	2 887	1 014	1 584	731	1 591	3	7 597	513
1973	6 337	1 145	5 241	1 337	3 251	1 077	1 781	619	1 334	5	8 327	476
1974	9 890	1 589	5 726	1 208	3 437	1 072	1 712	746	1 274	6	7 756	501

Spalten 8 bis 13 → Schaubild 21
Spalten 2 bis 7 → Schaubild 22